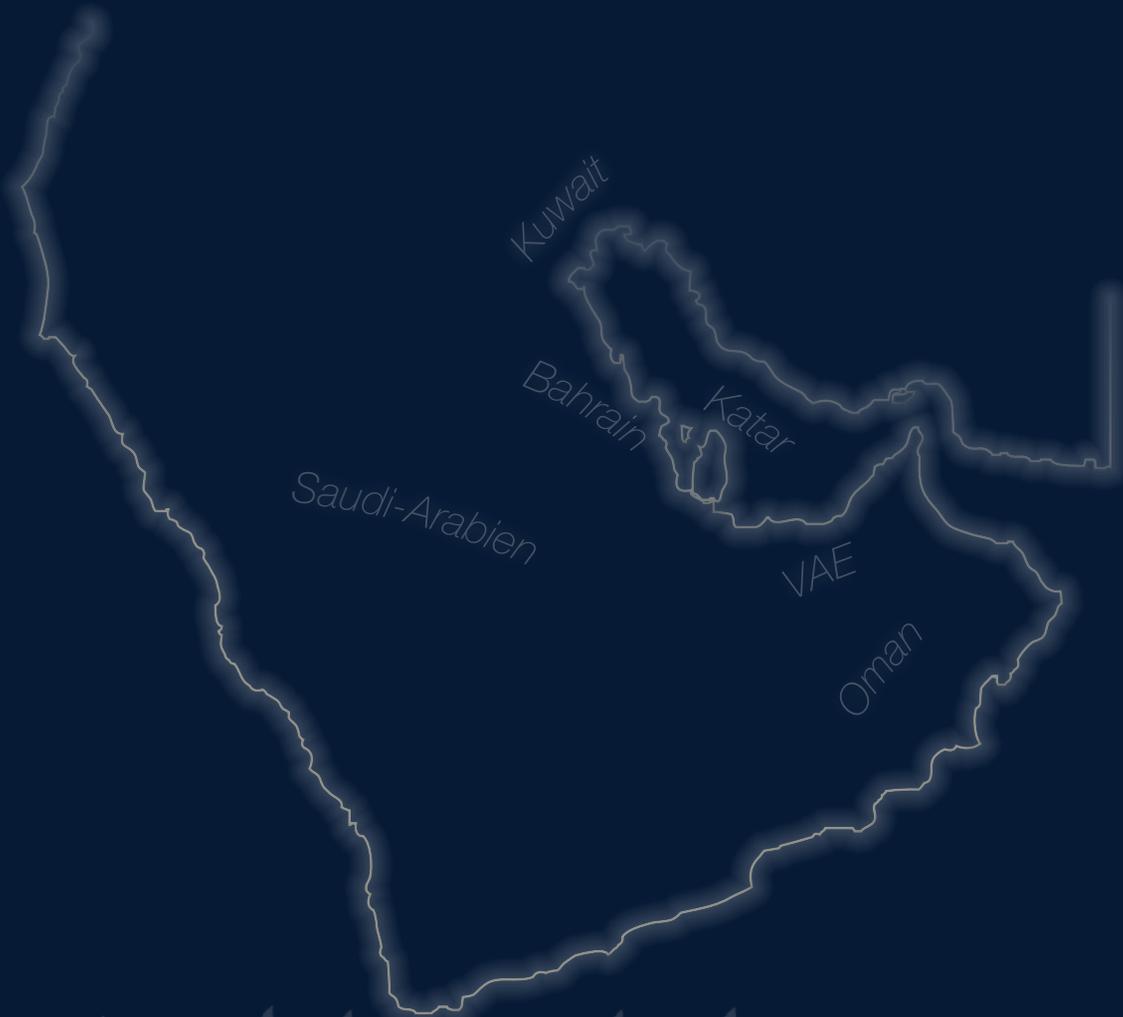


»privilegiert investieren«



MIDDLE EAST
BEST SELECT



الإستثمارات المميّزة

1. ERKLÄRUNG DER PROSPEKTVERANTWORTLICHEN

Die best select Vertriebsgesellschaft mbH mit eingetragenem Sitz in Bad Aibling (im Folgenden „Anbieterin“) übernimmt gemäß § 3 der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts (im Folgenden „Verkaufsprospekt“ oder „Prospekt“) und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Verkaufsprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts sind alle bis zum Datum der Aufstellung dieses Verkaufsprospekts tatsächlich bekannten oder von der Anbieterin erkennbaren Sachverhalte relevant. Alle Angaben und Sachverhalte wurden sorgfältig geprüft und entsprechen dem Stand zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Das vorliegende Beteiligungsangebot wurde von der Anbieterin nach bestem Wissen auf der Grundlage der geltenden Verträge und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie der Praxis der Finanzverwaltung erstellt. Angaben, bei denen Dritte als Quellen genannt werden, sind nicht von der Anbieterin gesondert überprüft worden.

Sämtliche zukunftsbezogenen Finanzangaben in diesem Verkaufsprospekt sind Prognosen. Änderungen der Gesetze und deren Auslegung durch die Gerichte sowie Änderungen der Verwaltungspraxis (jeweils auch rückwirkend) und des wirtschaftlichen Umfeldes, die sich auf das Beteiligungsangebot auswirken, können nicht ausgeschlossen werden.

Jedem Anleger wird empfohlen, im eigenen Interesse die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben, insbesondere die Risikofaktoren (siehe Kapitel 4. „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“) und steuerlichen Rahmenbedingungen, unter Berücksichtigung seiner persönlichen Situation kritisch zu würdigen und ggf. fachkundigen Rat Dritter einzuholen.

Datum der Prospektaufstellung: 17. Februar 2011

**Anbieterin: best select Vertriebsgesellschaft mbH
Harthauer Str. 42 b
83034 Bad Aibling
HRB-Nr. 18638 des Amtsgerichts Traunstein**



Heinz G. Wülfrath
Geschäftsführer
best select Vertriebsgesellschaft mbH

Nachträge zum Verkaufsprospekt:

Sollte zu diesem Verkaufsprospekt ein Nachtrag erstellt werden, wird dieser in der Börsenzeitung veröffentlicht sowie bei der best select Vertriebsgesellschaft mbH, Harthauer Str. 42b, 83043 Bad Aibling zur kostenlosen Ausgabe bereit gehalten und im Downloadbereich unter www.best-select-vertriebsgesellschaft.de eingestellt.



INHALT

1.	Erklärung der Prospektverantwortlichen	2
2.	Vorwort	4
3.	Das Beteiligungsangebot im Überblick	6
4.	Wesentliche Risiken der Vermögensanlage	13
5.	Die Anbieterin des Beteiligungsangebots	26
6.	Das Anlagekonzept und die Anlagestrategie	27
6.1	Die Zielmärkte	27
6.2	Investitionsgrundlagen	41
6.3	Investmentberater und -Partner	43
6.4	Investmentstruktur und Weg des Kapitals	47
6.5	Bisherige Fonds-Investments	49
7.	Plan- und Prognoserechnungen	52
8.	Rechtliche Grundlagen	59
9.	Steuerliche Grundlagen	80
10.	Angaben über die wesentlichen Beteiligten	86
11.	Sonstige Pflichtangaben, Negativfeststellungen	88
12.	Verbraucherinformationen für den Fernabsatz	92
	Anhang 1: Gesellschaftsvertrag	98
	Anhang 2: Treuhand- und Verwaltungsvertrag	126
	Anhang 3: Beratungsvertrag	138
	Anhang 4: Mittelverwendungskontrollvertrag	142
	Abwicklungs- und abschließende Hinweise	145

HINWEIS:

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Verkaufsprospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (§ 2 Abs. 2 Satz 2 VermVerkProspV).

2. VORWORT

Mitmachen bei der industriellen Revolution in der Wüste

Geschätzter Anleger,

schon vor der erfolgreichen Schließung des ersten Middle East Best Select Fonds wurden wir von vielen Anlegern und ihren Beratern gebeten, auch weiterhin die Beteiligungsmöglichkeiten an privilegierten Investments in Middle East anzubieten, die ansonsten für deutsche Anleger verschlossen bleiben. Über die zunehmende Beliebtheit unserer lukrativen Middle East-Angebote freuen wir uns sehr. Auch künftig bieten wir Ihnen die Möglichkeit, sich an exklusiven Projekten insbesondere in den Ländern des Golf-Kooperationsrates beteiligen zu können.

Unter dem Thema Solar Energy | Photovoltaik Oman steht seit Ende Dezember 2010 der Middle East Best Select Zweiter Fonds zur Beteiligung zur Verfügung. Bei diesem Angebot handelt es sich um ein Private Placement, das sich insbesondere an institutionelle Marktteilnehmer und erfahrene, vermögende Privatanleger richtet. Eine Beteiligung an diesem Fonds ist ab 250.000 € möglich. Mit dem Publikumsfonds, dem Middle East Best Select Dritter Fonds, setzen wir jetzt die beginnende Middle East Best Select-Fondsserie fort. Ich lade Sie herzlich ein, bei dieser attraktiven Investition mitzumachen.

Abschied vom Ölzeitalter

Angetrieben von der Vision, künftige Generationen unabhängiger von Öl- und Gasexporten zu machen, werden die Volkswirtschaften am Golf mit großen Investitionssummen und extrem hohem Aufwand neu strukturiert. Die mächtigen Staatsfonds investieren gezielt in Joint Ventures mit internationalen Konzernen und sichern sich deren Wissen. Ein enormer Know-how- und Technologietransfer ist angekurbelt, der seinesgleichen sucht. Das Ziel: Nicht mehr und nicht weniger als eine industrielle Revolution in der Wüste.

Die Bevölkerung in den Golfstaaten wächst jährlich mit hohen Raten. Schätzungen von McKinsey rechnen mit einer Verdoppelung der Bevölkerung in den GCC-Staaten bis zum Jahr 2025. Zugleich nimmt die Lebenserwartung der Menschen zu. Der Bedarf an neuen Städten, Universitäten und Schulen, Krankenhäusern, medizinischen Zentren, Strom- und Wassernetzen, Autobahnen und Straßen, Bahnen, Flug- und Seehäfen, Freizeit- und Sporteinrichtungen und modernen Industriezonen, in denen sich Unternehmen der Zukunftsbranchen niederlassen können, ist riesig.



David F. Heimhofer

Chairman des Advisory Boards der Terra Nex Financial Engineering AG und Geschäftsführer der Middle East Best Select Fonds GmbH

Wohl kaum eine andere Region dieser Welt bietet deshalb zurzeit bessere Rahmenbedingungen für Wachstums- und Renditechancen als die Staaten am Arabischen Golf.

Berichten zufolge wird allein das kleine Land Katar, mit nur ca. 1,7 Mio. Einwohnern, im Vorfeld der Vorbereitungen auf die Ausrichtung der Fußballweltmeisterschaft 2022 nur in den kommenden vier Jahren rund 100 Mrd. US-Dollar in diverse Projekte investieren. Wie es scheint, hat die Vergabe der FIFA Weltmeisterschaft 2022 an Katar der gesamten Middle East-Region noch einmal zusätzlich Dynamik verliehen. Im Augenblick deutet vieles darauf hin, dass mindestens noch in den kommenden zehn Jahren mit zweistelligen Renditen aus privilegierten Middle East-Investments gerechnet werden kann.

Entscheidend sind natürlich unsere Netzwerke, die bis in die Spitzen der Politik und der Wirtschaft reichen. Die Pflege der wichtigen Schlüsselkontakte und der Freundschaften zu Mitgliedern der verschiedenen Königshäuser am Golf ist deshalb essentiell.

In diesem Zusammenhang freuen wir uns besonders, dass wir mit Scheich Abdullah Bin Ali Bin Jabor Al Thani, Mitglied des Königshauses von Katar, einen bedeutenden Banken- und Wirtschaftsmagnaten zur Mitarbeit in unserem Investment-Komitee gewinnen konnten. Scheich Abdullah hat bereits bei einem Investment des ersten Middle East-Fonds eine wichtige Rolle gespielt und wir gehen davon aus, dass er auch künftig Türen öffnen kann, die deutschen Anlegern ansonsten verschlossen blieben.



Unser über Jahre entwickeltes Beziehungsnetzwerk, meine ganz persönlichen Schlüsselkontakte und meine langjährigen Erfahrungen in der Golfregion stelle ich gerne in den Dienst unserer Anleger. Und, wenn Sie wollen, bin ich zusätzlich gerne Ihr Reisebegleiter, wenn Sie die Region besuchen und sich selbst ein Bild von den überwältigenden Investitionsmöglichkeiten in den pulsierenden Märkten am Golf machen möchten.

Die Anbieterin dieses Fonds informiert Sie über die geplanten Investorenreisen. Ich werde Ihnen vor Ort gerne persönlich zur Verfügung stehen und Sie hinter die Kulissen schauen lassen.

Ich würde mich sehr freuen, Sie mit der unübertroffenen Gastfreundschaft meiner arabischen Partner bekannt machen zu dürfen.

Hochachtungsvoll

Ihr David F. Heimhofer



3. DAS BETEILIGUNGSANGEBOT IM ÜBERBLICK

3.1 Rahmendaten der Beteiligung

Gegenstand der Investition	<p>Opportunity Fonds (Blindpool-Konzept) für exklusive Länder und Sektoren übergreifende Investitionen in den Ländern des Golf-Kooperationsrates (GCC-Staaten / Gulf Cooperation Council): Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi Arabien und Vereinigte Arabische Emirate. Aber auch interessante Investitionsmöglichkeiten außerhalb der Golf-Region können gegebenenfalls gemeinsam mit wichtigen Marktteilnehmern aus den Golf-Ländern realisiert werden. Als äußerst lukrativ könnten sich z. B. Investitionen im Bereich Solar Energy / Photovoltaik in den Ländern der afrikanischen und asiatischen Kontinente erweisen.</p> <p>Bevorzugt werden staatlich geförderte Projekte in Sektoren mit großem Zukunftspotenzial wie z. B.: Erneuerbare Energien, Gesundheitswesen, Bauwesen, Infrastruktur, Logistik, Petrochemie, Bildung, Kultur, IT, Telekommunikation.</p>
Anbieterin/ Prospektverantwortliche	best select Vertriebsgesellschaft mbH, Bad Aibling, Deutschland
Fondsgesellschaft/ Emittent	Middle East Best Select GmbH & Co. Dritte KG, Bremen, Deutschland
Asset-Manager und Investment Berater	Terra Nex Financial Engineering AG, Zug, Schweiz, (nachfolgend die „Investmentberaterin“), mit ihrem Advisory Board in Manama, Bahrain, dem Mitglieder der Königshäuser in Middle East angehören.
Mittelverwendungs-kontrolleurin	INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft, München, Deutschland. Die Mittelverwendungskontrolleurin ist für die Überwachung und Abwicklung von Zahlungen der Fondsgesellschaft während der Platzierungsphase verantwortlich.
Art der Beteiligung und Mindest-Beteiligung	Kommanditbeteiligungen bzw. Treugeberanteile über die Treuhand-Kommanditistin an der Fondsgesellschaft - Mindestbeteiligung: 10.000 €; höhere Beträge müssen durch 1.000 € teilbar sein
Agio	5% der Kapitaleinlage
Investitionsquote	84,30 %
Zielvolumen	20.000.000 € (ohne Agio), Erhöhung um bis zu 10.000.000 € (ohne Agio) möglich
Mindestvolumen	3.000.000 € zuzüglich Agio
Laufzeit	5 Jahre (bis 31. Dezember 2015); Verlängerung bis 31. Dezember 2016 durch Komplementärin; darüber hinaus nur durch Gesellschafterbeschluss mit Zustimmung der Komplementärin möglich
Zeichnungsfrist	Bis zum 31. Dezember 2011, Verlängerung um ein Jahr durch die Komplementärin, darüber hinaus nur mit Zustimmung der Gesellschafter möglich
Einkunftsart	Einkünfte aus Gewerbebetrieb
Gewinnverteilung	Erst wenn die Kommanditisten ihr eingezahltes Kapital (ohne Agio), zuzüglich eines Gewinns von 60% (12% Hurdle Rate auf 5 Jahre) zuzüglich des Frühzeichner-Bonus zurückerhalten haben, wird das Fondsmanagement über seine Beteiligung an der Komplementärin zu 60% am darüber hinausgehenden Gewinn erfolgsabhängig beteiligt.
Finanzierung	Die Fondsgesellschaft finanziert sich ausschließlich aus Eigenkapital. Fremdkapital auf Fondsebene ist nicht vorgesehen.



3.2 Beispiel-Berechnung einer Beteiligung (Prognose)

BEISPIELHAFTHE Darstellung

einer Beteiligung von 100.000 EUR (ohne Agio) bei einer Vorzugs-Ausschüttung* von 12% p.a.

	2010/2011	2012	2013	2014	2015	Summe
Einzahlung	- 100.000					- 100 %
Ausschüttungen/ Kapitalrückzahlung		3.000**	12.000	12.000	136.000	+ 163 %
Gebundenes Eigenkapital	- 100.000	- 97.000	- 85.000	- 73.000	+ 63.000	+ 63 %

* Erst wenn der Anleger sein Kapital zuzüglich einer Rendite von 12% p.a. (Hurdle-Rate) erhalten hat, ist das Management erfolgsbezogen an übersteigenden Gewinnen beteiligt.

** Früheinzahler erhalten einen Frühzeichner-Bonus von 6% p.a. für die Zeit vom Tag der Gutschrift ihrer Einlage auf dem Konto der Fondsgesellschaft bis zum 31. Dezember 2011. Der ausgewiesene Betrag unterstellt die Einzahlung der Kapitaleinlage zum 1. Juli 2011 ($100.000 \text{ €} \times 6\% = 6.000 \text{ €} : 12 \text{ Monate} = 500 \text{ €} \times 6 \text{ Monate} = 3.000 \text{ €}$). Die Auszahlung des Frühzeichner-Bonus soll im Rahmen der Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2012 aus bereits erwirtschafteten Erlösen erfolgen. Der Frühzeichner-Bonus erhöht somit die Rendite, da es sich nicht um einen Vorab-Gewinn handelt.

3.3 Die Strategie des Fonds

Die Investmentberaterin dieses Beteiligungsangebots, die Terra Nex Gruppe mit Sitz in der Schweiz und einem hochkarätigen Beraterteam in Middle East (Advisory Board in Manama, Bahrain), verfügt über ein exzellentes Beziehungsnetzwerk in den Ländern des Golf-Kooperationsrates (GCC = Gulf Cooperation Council: Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi Arabien und Vereinigte Arabische Emirate).

Die Beziehungen zu Mitgliedern der Königshäuser am Golf und zu einflussreichen Entscheidungsträgern, bis in die Spitzen der Wirtschaft und Politik, ermöglichen den Zugang zu privilegierten Investments in den vordersten Gliedern der Wertschöpfungskette, die ansonsten nur lokalen Investoren vorbehalten sind.

Es ist geplant immer gemeinsame Investitionen (Co-Investments) mit wichtigen lokalen Investoren vorzunehmen. Die Erwartungshaltung der lokalen Anleger bezüglich der Rendite wird in der Regel zuverlässig erfüllt. Die gemeinsamen Co-Investitionen dienen somit der zusätzlichen Sicherheit.

Auf diese Weise können hohe Renditeerwartungen mit vergleichsweise hohen Sicherheitsmerkmalen kombiniert werden.

Die Länder und Sektoren übergreifenden diversifizierten Zielinvestitionen sind entsprechend dem Charakter des Blind-Pools zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht bekannt.

An lukrativen und privilegierten Investitionsmöglichkeiten herrscht in den aufstrebenden Golf-Ländern allerdings kein Mangel, so dass nach dem auf Seite 48 beschriebenen Selektionsverfahren genügend interessante Projekte zur Verfügung stehen werden, die in die „Best Select-Auswahl“ aufgenommen werden können.

Mit einem Teil des Investitionsvolumens kann sich dieser Fonds auch außerhalb der GCC-Staaten engagieren. Interessante Investitionsmöglichkeiten außerhalb der Golf-Region werden in der Regel ebenfalls gemeinsam mit wichtigen Marktteilnehmern aus den Golf-Ländern realisiert.

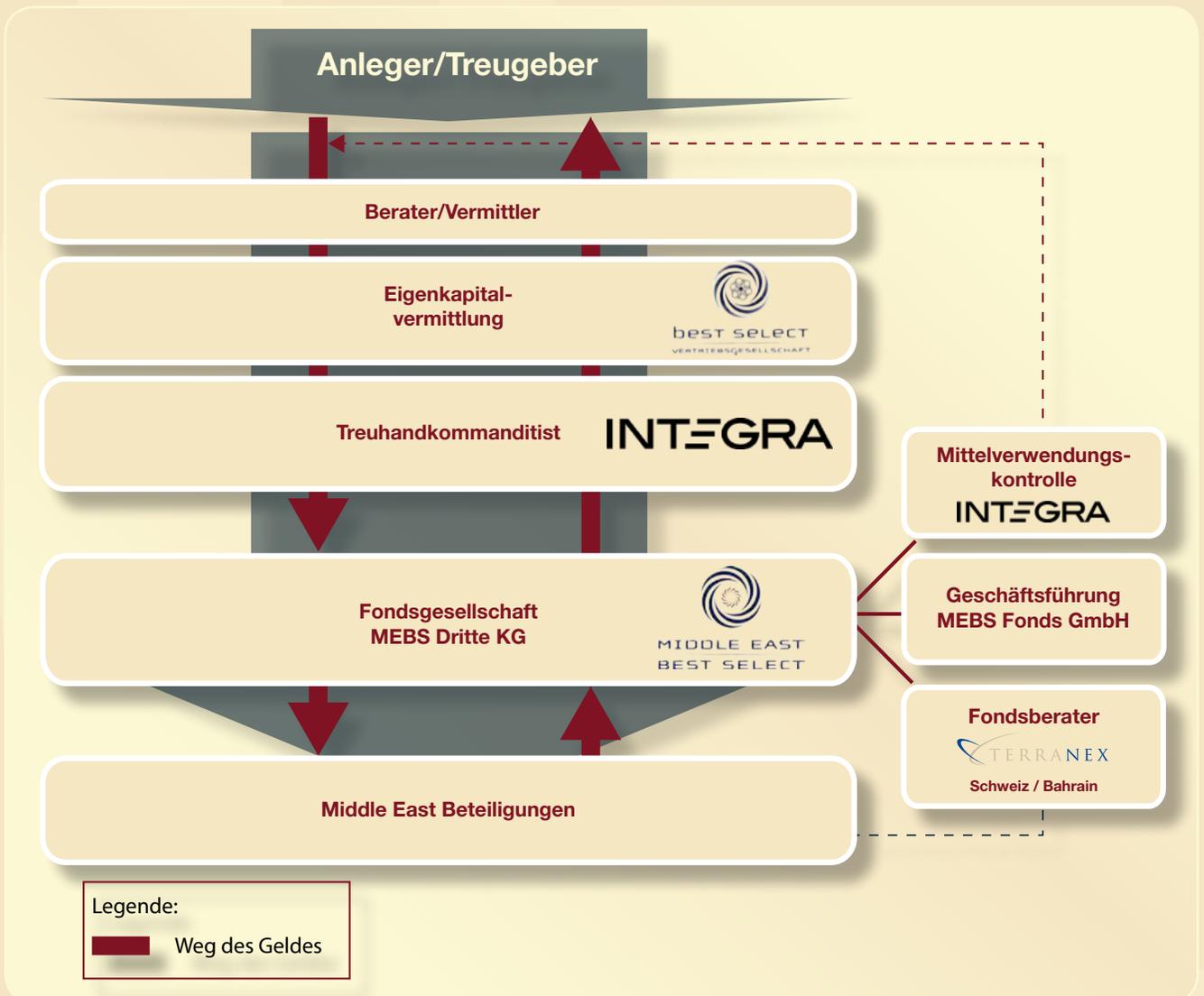
Das eingeworbene Anlegerkapital wird nach Abzug aller Kosten und Aufwendungen und der ggf. erforderlichen Zuführung zur Liquiditätsreserve ausschließlich verwendet, um die beschriebenen Investitionen in den Zielregionen zu realisieren. Das geplante Fondsvolumen erlaubt eine nach Ländern und Sektoren diversifizierte Streuung des für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals.

3.4 Das Beteiligungskonzept

Zunächst kann sich ein Anleger an der Middle East Best Select GmbH & Co. Dritte KG (die „Fondsgesellschaft“) nur mittelbar als Treugeber über die Treuhand-Kommanditistin, die INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft, beteiligen. Der hierzu zwischen dem Anleger und der Treuhand-Kommanditistin durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung abzuschließende Treuhand- und Verwaltungsvertrag ist diesem Verkaufsprospekt als Anhang 2 beigefügt. Der Anleger hat jedoch die

Möglichkeit, seine indirekte Beteiligung zu einem späteren Zeitpunkt (frühestens ab dem 1. Januar 2012) in eine direkte Beteiligung als Kommanditist umzuwandeln, die der Anleger nach seiner freien Wahl dann ebenfalls von der Treuhand-Kommanditistin verwalten lassen oder selbst verwalten kann.

Das nachfolgende Strukturdiagramm fasst die wesentlichen Grundzüge der geplanten Zielstruktur (in Form einer vereinfachten Darstellung) zusammen.





3.5 Die geplanten Anlagen

Bei den Investitionen zu Beginn der Wertschöpfung handelt es sich in der Regel um unternehmerische Beteiligungen, bei denen lokale Investoren selbst engagiert sind und die für deutsche Anleger ansonsten verschlossen blieben. Diese Investmentmöglichkeiten sind oft mit zusätzlichen staatlichen Sicherheitsmerkmalen ausgestattet. So ist der Staat oft selbst beteiligt und garantiert zum Beispiel Mindestpreise für den Exit oder Abnahmepreise und/oder Abnahmemengen. Es kann sich auch um Investitionsmöglichkeiten handeln, bei denen starke lokale Sponsoren das Projekt starten und unterstützen und den beteiligten Erst-Investoren eine attraktive Rendite überlassen.

Die eingenommenen Einlagen der Anleger werden, bis sie in die eigentlichen Zielprojekte investiert werden können, gewinnbringend angelegt. Vorgesehen hierfür sind festverzinsliche, diversifizierte Rentenfonds in den Golf-Ländern mit attraktiven Zinsniveaus und niedriger Volatilität.

Einzelheiten zum geplanten Investitionsprozess sind in den Abschnitten 6.2, 6.4 und 6.5 dargestellt.

3.6 Die Anbieterin

Die best select Vertriebsgesellschaft mbH (die „Anbieterin“) ist ein spezialisiertes Emissionshaus, das im Jahr 2008 eigens gegründet wurde, um öffentlich und privat platzierte Angebote für privilegierte Middle East-Beteiligungen in Deutschland aufzulegen und die neue Produktmarke „Middle East Best Select“ in Deutschland zu etablieren:



MIDDLE EAST
BEST SELECT

Die Gesellschafter und die Geschäftsführung der Anbieterin können auf Jahrzehnte lange Erfahrungen im Segment der geschlossenen Beteiligungen und Kapitalanlagen zurückblicken.

3.7 Platzierungszeitraum, Mittelbare Beteiligung der Anleger, Mindestbeteiligung

Das öffentliche Angebot beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospekts. Die Platzierungsphase endet am 31. Dezember 2011. Eine Verlängerung um ein Jahr durch die Komplementärin der Fondsgesellschaft ist möglich; eine weitere Verlängerung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses und der Zustimmung der Komplementärin der Fondsgesellschaft. Innerhalb der Platzierungsphase kann die Treuhand-Kommanditistin Angebote der Anleger auf Beteiligung an der Fondsgesellschaft annehmen.

Im Rahmen des vorliegenden Beteiligungsangebots ist geplant, durch die Ausgabe von Treuhandbeteiligungen an Kommanditanteilen an der Middle East Best Select GmbH & Co. Dritte KG Eigenkapital in Höhe von 20 Mio. € bis zu 30 Mio. € einzuwerben.

Ist das maximale Platzierungsvolumen erreicht, wird die Treuhand-Kommanditistin keine weiteren Angebote der Anleger annehmen. Darüber hinaus kann die Komplementärin entscheiden, dass die Treuhand-Kommanditistin keine weiteren Angebote der Anleger annehmen darf, soweit die bereits erfolgten Angebote einen Betrag von 3 Mio. € („Mindestplatzierungsvolumen“) übersteigen. Sollte bis zum 31. Dezember 2011 bzw. bei Platzierungsverlängerung bis zum 31. Dezember 2012 ein Mindestplatzierungsvolumen in Höhe von 3 Mio. € nicht erreicht werden, kann die Komplementärin entscheiden, das Beteiligungsangebot nicht fortzuführen und die Fondsgesellschaft rückabzuwickeln.

Die Einlage jedes sich über den Abschluss eines Treuhand- und Verwaltungsvertrags mit der Treuhand-Kommanditistin indirekt beteiligenden Anlegers muss mindestens auf 10.000 € oder einen höheren, durch 1.000 ohne Rest teilbaren Betrag lauten. In Ausnahmefällen kann die Komplementärin der Fondsgesellschaft auch geringeren Einlagen zustimmen. Der Erwerbspreis für die Vermögensanlage stimmt mit der beschriebenen Einlage überein. Ferner ist grundsätzlich ein Agio in Höhe von 5,0 % bezogen auf den jeweiligen Kapitalanteil zu zahlen.

Der Gesamtbetrag und die Anzahl der angebotenen Vermögensanlagen (treuhänderisch gehaltene KG-Anteile) stehen nicht fest. Der für die Realisierung des Fondskonzepts erforderliche Mindestbetrag der Vermögensanlagen entspricht 3 Mio. € (Mindestplatzierungssumme). Zur Realisierung des Fondskonzepts muss mindestens ein treuhänderisch gehaltener KG-Anteil gezeichnet werden (Mindestanzahl der treuhänderisch gehaltenen KG-Anteile).

Aufgrund des grundsätzlichen Mindestbeteiligungsbetrags von 10.000 € können bei der Mindestplatzierungssumme 300 Treuhandbeteiligungen ausgegeben werden.

Darüber hinaus enthält der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft (**Anhang 1**) Vorgaben, wer sich als geeigneter Anleger an der Fondsgesellschaft beteiligen kann.

Weitere Einzelheiten sind in Abschnitt 8.2.4 „Mittelbarer Beitritt der Anleger im Wege der Kapitalerhöhung“ und 8.2.5 „Mögliche Rückgängigmachung des Beteiligungsangebots“ beschrieben.



3.8 Entgegennahme der Beitrittserklärung

Der Treugeber macht der Treuhand-Kommanditistin in der Beitrittserklärung ein Angebot auf Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrags. Weitere Einzelheiten sind in Abschnitt 8.2.4 „Mittelbarer Beitritt der Anleger im Wege der Kapitalerhöhung“ und in Kapitel „Abwicklungshinweis“ beschrieben.

3.9 Einzahlung der Einlage, Wirksamwerden des Beitritts und Widerruf

Das von den Anlegern der Fondsgesellschaft einzuzahlende Beteiligungskapital und das Agio sind spätestens 14 Tage nach Zugang des Informationsschreibens der Treuhand-Kommanditistin über die Annahme des Angebots auf den Abschluss des Treuhandvertrags zur Zahlung auf das in der Beitrittserklärung angegebene Konto der Gesellschaft fällig.

Der mittelbare Beitritt eines Anlegers zur Fondsgesellschaft ist bewirkt, wenn der Anleger den Treuhand- und

Verwaltungsvertrag mit der Treuhand-Kommanditistin abgeschlossen und das von ihm gezeichnete Kapital vollständig jeweils zuzüglich des in der Beitrittserklärung vereinbarten Agios auf den gesamten Zeichnungsbetrag auf das in der Beitrittserklärung angegebene Konto der Gesellschaft eingezahlt hat. Ausnahmsweise kann die Treuhand-Kommanditistin mit Zustimmung der Komplementärin auf die Voraussetzung der Volleinzahlung für den Beitritt des Treugebers verzichten.

Die Komplementärin kann einen erfolgten mittelbaren Beitritt aber mit einer Frist von drei Wochen ab Kenntnis des Widerrufsgrunds widerrufen (auflösende Bedingung), wenn ein wichtiger Grund in der Person des Treugebers vorliegt, der dessen Aufnahme unzumutbar machen würde (z.B. Wettbewerber der Gesellschaft).

Für Einzelheiten siehe Abschnitt 8.2.4 „Mittelbarer Beitritt der Anleger im Wege der Kapitalerhöhung“ und Kapitel „Abwicklungshinweis“.

3.10 Frühzeichnerbonus

Es ist vorgesehen, dass Anleger einen **Frühzeichnerbonus** erhalten, wenn sie sich bis zum regulären Ende der Platzierungsphase, d.h. bis zum 31. Dezember 2011, an der Fondsgesellschaft beteiligen. Der Frühzeichnerbonus entspricht einer Verzinsung der jeweiligen Einlage eines Gesellschafters/Treugebers auf seinen (Treugeber-) Kapitalanteil von 6% p.a. für den Zeitraum ab Gutschrift der Einlage auf dem in der Beitrittserklärung genannten Konto der Gesellschaft bis zum regulären Ende der Platzierungsphase am 31. Dezember 2011.

Der Frühzeichnerbonus wird im Rahmen der Gewinnverteilung aus den ausschüttungsfähigen Gewinnen nach Maßgabe der Regelungen des Gesellschaftsvertrags gezahlt. (Details siehe Abschnitt 8.2.6 „Frühzeichnerbonus“ und Abschnitt 8.2.16 „Gewinnverteilung, Zahlung des Frühzeichner-Bonus und Ausschüttungen“)

3.11 Weitere Leistungen der Anleger

Die Zahlungsverpflichtung aus der Anlagebeteiligung beschränkt sich auf die Höhe der Einlage zzgl. Agio. Eine Nachschusspflicht besteht nicht. Die Haftung des Anlegers kann durch Auszahlungen wieder aufleben, durch die sich die Einlage unter den Betrag der Hafteinlage vermindert. Dies gilt auch für Auszahlungen im Rahmen des Ausscheidens des Anlegers aus der Fondsgesellschaft oder ihrer Liquidation. Zu den Einzelheiten siehe Abschnitte 3.18 (S. 12) und 8.2.18 „Haftung“ (S. 73 f.). Darüber hinaus gibt es keine Umstände, unter denen der Erwerber der



Vermögensanlagen verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere weitere Zahlungen zu leisten.

3.12 Gründungskosten und weitere Kosten

Gründungskosten bis zu 10.000 € trägt die Fondsgesellschaft. Soweit die Gesellschafter Gründungskosten verauslagt haben, sind ihnen diese zu erstatten. Die weiteren fondsabhängigen Kosten (u.a. Beratung und Vertriebskosten für die Auflage des Fonds) und die laufenden Kosten trägt ebenfalls die Gesellschaft und damit mittelbar die Anleger (zu den Kosten siehe Kapitel 7 „Plan- und Prognoserechnungen“).

Daneben entfallen auf den Anleger Kosten für eigene Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beteiligung, welche in Abschnitt 8.2.17 „Mit der Vermögensanlage verbundene weitere Kosten“ (S. 72 f.) genauer dargestellt sind.

Zu den steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung für den Anleger wird auf die Ausführungen in Kapitel 9 des Verkaufsprospekts verwiesen.

3.13 Beteiligungsdauer und Möglichkeit der Kündigung der Beteiligung, Ausschluss und Abfindung

Die Laufzeit der Fondsgesellschaft dauert gemäß dem Gesellschaftsvertrag zunächst bis zum 31. Dezember 2015. Die Dauer der Fondsgesellschaft kann durch die Komplementärin bis zum 31. Dezember 2016 verlängert werden. Die Gesellschafterversammlung kann eine darüber hinausgehende Verlängerung der Dauer der Gesellschaft mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen und der Zustimmung der Komplementärin beschließen. Damit steht die Gesamtdauer des Bestehens der Fondsgesellschaft/Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest; die Fondsgesellschaft/Emittentin ist insofern nicht für eine bestimmte Zeit gegründet.

Entsprechend der Regelung im Gesellschaftsvertrag ist eine vorherige Kündigung nur aus wichtigem Grund möglich. Das Recht auf eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Kündigungen sind schriftlich gegenüber der Komplementärin zu erklären.

Ein Gesellschafter/Treugeber kann unter den im Gesellschaftsvertrag bzw. dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag niedergelegten Voraussetzungen vorzeitig aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Im Fall eines vorzeitigen Ausscheidens aus der Gesellschaft (z.B. durch Kündigung oder Ausschluss) erhält der

Anleger eine Abfindung in Geld, die sich an einem Zeitwert der Beteiligung des Anlegers bemisst, aber infolge eines Sicherheitsabschlags und Kostenabzugs unter diesem liegt, und die in maximal drei gleichen Jahresraten ausgezahlt werden kann (bei einer Verzinsung von 5% p.a.).

Der Gesellschaftsvertrag enthält Sonderregelungen für ein Ausscheiden und die Abfindung eines Gesellschafters wegen teilweiser oder vollständiger Nichterbringung seiner Einlage; auch eine Herabsetzung des Anlagebetrags ist in diesem Fall möglich.

Weitere Einzelheiten zur Kündigung, dem Ausschluss eines Gesellschafters und der Abfindung sind in Abschnitt 8.2.11 „Kündigung der Beteiligung an der Fondsgesellschaft nur aus wichtigem Grund, Ausschluss und Ausscheiden“ und 8.2.12 „Abfindung bei Ausscheiden aus der Gesellschaft“ beschrieben.

3.14 Ergebnisverteilung

Aus den ausschüttungsfähigen Gewinnen wird zunächst der einmalige Frühzeichnerbonus gezahlt (vgl. Abschnitt 3.10). Gewinne und Liquidationserlöse verteilen sich danach allein auf die Gesellschafter/Treugeber im Verhältnis ihrer Kapitalanteile, bis diese ihr eingezahltes Kapital und eine Rendite von 12% p.a. hierauf für die gesamte Dauer der Gesellschaft (Vorzugs-Ausschüttung) erhalten haben (ohne Berücksichtigung des Frühzeichnerbonus). Gewinne und Liquidationserlöse, die diese Vorzugsausschüttung übersteigen (ohne Berücksichtigung des Frühzeichnerbonus), entfallen zu 40% auf die Gesellschafter/Treugeber im Verhältnis ihrer Kapitalanteile und über ihre Beteiligung an der Komplementärin zu 60% an das Fondsmanagement. Eine Beispielsrechnung zur Ergebnisverteilung ist in Abschnitt 8.2.16 „Gewinnverteilung, Zahlung des Frühzeichnerbonus und Ausschüttungen“ dargestellt.



3.15 Steuerliche Behandlung

Steuerliche Behandlung außerhalb Deutschlands

Die Prospektanbieterin ist dahingehend beraten worden, dass – je nach Strukturierung eines konkreten Projekts – die laufenden sowie außerordentlichen Einkünfte im Zusammenhang mit einem Projekt in den jeweils betroffenen Jurisdiktionen der Besteuerung zu den jeweils anwendbaren Steuersätzen unterliegen können. Auf Ausschüttungen an die Fondsgesellschaft kann gegebenenfalls Quellensteuer einbehalten werden.

Steuerliche Behandlung in Deutschland

Die Fondsgesellschaft ist als Personengesellschaft steuerlich transparent und damit nicht Einkommensteuersubjekt. Für Besteuerungszwecke sind die Einkünfte der Fondsgesellschaft den Gesellschaftern der Fondsgesellschaft bzw. den über die Treuhand-Kommanditistin beteiligten Anlegern zuzurechnen.

Die von der Fondsgesellschaft erzielten und den Anlegern anteilig zugerechneten Einkünfte unterliegen bei diesen grundsätzlich vollumfänglich dem individuellen progressiven Einkommensteuersatz (bis zu 45 %) zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer.

Sofern die Fondsgesellschaft in Kapitalgesellschaften investiert, unterliegen Ausschüttungen dieser Gesellschaften grundsätzlich dem so genannten Teileinkünfteverfahren. Danach sind nur 60 % der ausgeschütteten Beträge beim Anleger einkommensteuerpflichtig; mit den Anteilen an der Kapitalgesellschaft zusammenhängende Vermögensminderungen bzw. Betriebsausgaben sind allerdings nur zu 60 % abziehbar.

Da die Fondsgesellschaft infolge ihrer gewerblichen Prägung Gewerbesteuersubjekt ist, unterliegen die Einkünfte der Fondsgesellschaft grundsätzlich (auch) der Gewerbesteuer. Diese Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer des Anlegers anteilig und pauschal angerechnet, wobei zu erwarten ist, dass die Gewerbesteuerbelastung auf Ebene der Fondsgesellschaft durch diese Anrechnung nicht vollständig kompensiert wird.

Weitere Einzelheiten sind unter Kapitel 9 „Steuerliche Grundlagen“ dargestellt.

3.16 Zielgruppe

Die Beteiligung an der Middle East Best Select Dritte KG unterliegt den typischen Folgen und Auswirkungen

des Unternehmertums, insbesondere auch wegen der noch nicht feststehenden Investitionen der Middle East Best Select Dritte KG (Blind Pool Konzept). Die Beteiligungsmöglichkeit richtet sich deshalb an erfahrene Investoren.

3.17 Stark eingeschränkte Handelbarkeit

Da es keinen etablierten Zweitmarkt für geschlossene Fonds gibt, sind die freie Handelbarkeit der Vermögensanlage und voraussichtlich eine Veräußerung der Vermögensanlage nicht oder nicht zu einem angemessenen Preis möglich. Vor der Veräußerung und Übertragung sollten die steuerlichen Konsequenzen mit dem persönlichen Steuerberater erörtert werden. Zudem ist eine Übertragung der Beteiligung nach dem Gesellschaftsvertrag an weitere Voraussetzungen gebunden (Zustimmung der Komplementärin und ggf. der Treuhand-Kommanditistin, Übertragung grundsätzlich nur zum 1. Januar des Kalenderjahres; vgl. Abschnitt 8.2.13). Deswegen eignet sich das Beteiligungsangebot nicht zur Anlage von Mitteln, über die während der Dauer der Beteiligung verfügt werden soll.

3.18 Haftung

Als Direktkommanditist haftet der Anleger in Höhe von jeweils 1 % seines gezeichneten Anlagebetrags (Hafteinlage). Die Haftung erlischt, soweit die Einlage geleistet ist. Sie lebt durch Auszahlungen wieder auf, durch die sich die Einlage unter den Betrag der Hafteinlage vermindert (Einlagenrückgewähr). Dies gilt auch für Auszahlungen im Rahmen des Ausscheidens des Anlegers aus der Fondsgesellschaft oder ihrer Liquidation für einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Ausscheiden bzw. der Liquidation. Sich als Treugeber beteiligende Anleger sind gegenüber der Treuhand-Kommanditistin verpflichtet, sie in entsprechendem Maße von einer Inanspruchnahme freizustellen oder Ersatz zu leisten.

3.19 Angabenvorbehalte

Dieser Verkaufsprospekt stellt wirtschaftliche und steuerliche Auswirkungen einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft typisierend dar, d. h. ohne auf die individuelle Situation eines Anlegers Bezug zu nehmen. Für die individuelle Beurteilung der Auswirkungen des Investments ist es erforderlich, dass der Anleger über entsprechende Fachkompetenz verfügt oder fachkundige Beratung unabhängiger Dritter einholt. Für den Inhalt des Verkaufsprospekts sind nur die bis zum Datum der Prospektaufstellung bekannten oder erkennbaren Sachverhalte maßgebend.



4. WESENTLICHE RISIKEN DER VERMÖGENSANLAGE

Mit der Beteiligung an einem geschlossenen Fonds sind auch Risiken verbunden. Die Vermögensanlage richtet sich an Anleger, die sich unmittelbar oder mittelbar als Treugeber an einer Kommanditgesellschaft beteiligen möchten, die indirekt oder direkt in Investitionsprojekte investiert mit geographischem Anlageschwerpunkt in den Staaten des Golf-Kooperationsrats und mit in Einzelfällen möglichen Investitionen in andere Staaten des Nahen und Mittleren Ostens, Afrikas und Asiens.

Bei diesem Beteiligungsangebot handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte, mittelfristige Investition. Anlegern, die auf eine kurzfristige Verfügbarkeit des eingesetzten Kapitals angewiesen sind und den Totalverlust ihrer Anlage (inklusive Agio) nicht ohne wesentliche Folgen für ihre wirtschaftliche Situation hinnehmen können, ist daher von einer Beteiligung abzuraten.

Das Beteiligungsangebot wurde auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung verfügbaren wirtschaftlichen Daten und der zu diesem Zeitpunkt geltenden rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen erstellt. Spätere Änderungen, z. B. in der Rechtsprechung, der Gesetzgebung oder der Verwaltungspraxis (jeweils ggf. auch rückwirkend) sowie unvorhergesehene tatsächliche Entwicklungen, können sich insbesondere auf die Ertragslage der Fondsgesellschaft sowie die Werthaltigkeit der geplanten Vermögensanlage nachteilig auswirken.

Jeder Anleger sollte vor diesem Hintergrund seine Entscheidung über eine Beteiligung an der Middle East Best Select GmbH & Co. Dritte KG erst nach sorgfältiger Abwägung der Risiken einer derartigen Beteiligung treffen. Er sollte dabei insbesondere die nachstehend aufgeführten wesentlichen, im Zusammenhang mit dieser Vermögensanlage stehenden Risiken berücksichtigen, die auch zusammen auftreten und dadurch verstärkt nachteilige Auswirkungen auf die Beteiligung haben können. Ferner wird empfohlen, den Rat eines unabhängigen, sachkundigen Beraters einzuholen.

4.1 Risiken aus dem Anlageportfolio

Unter 4.1 werden alle wesentlichen Risiken beschrieben, die sich aus einem möglichen Anlageportfolio ergeben. Sie wirken sich über die Fondsgesellschaft und gegebenenfalls zwischengeschaltete Projekt- oder Beteiligungsgesellschaften auf die Anleger (als Direktkommanditisten oder Treugeber) aus und können dazu führen, dass Auszahlungen an die Anleger gemindert werden oder völlig ausbleiben.

4.1.1 Blind-Pool-Risiko

Das vorliegende Beteiligungsangebot hat einen Blind-Pool-Charakter, als die genauen Projekte, in die investiert werden soll, bei Beginn der Beteiligung noch nicht feststehen. Im Zeitpunkt des Eingehens der Beteiligung an der Fondsgesellschaft weiß der Anleger daher noch nicht, an welchen Projekten und welchen Projektgesellschaften sich der Fonds beteiligen wird. Die erzielbare Rendite hängt auch davon ab, in welche Projekte investiert wird. Insoweit besteht das Risiko, dass die Investition in Abhängigkeit von den Projekten, in die investiert wurde, zu einer von der Prognose abweichenden Wertentwicklung und Ausschüttungen führen kann.

Der Erfolg der Fondsgesellschaft hängt von der wirtschaftlichen Entwicklung der einzelnen Investitionsprojekte und deren Vermarktungsmöglichkeit zu Beginn, während und am Ende der Investitionsphase ab. Insoweit besteht für den Anleger das Risiko, dass sich seine Beteiligung nicht wie in diesem Verkaufsprospekt prognostiziert entwickelt, sondern sich negativer entwickeln kann; letztlich kann dies zum Totalverlust der Beteiligung des Anlegers führen und bei fremdfinanzierten Anlagebeträgen zu dessen privater Insolvenz.

Der Anleger trägt weiterhin das unter anderem aus dem Wettbewerb am Markt für Investitionsanlagen resultierende Risiko, dass im geplanten Anlagezeitraum nicht hinreichend geeignete Projekte im geographischen Hauptanlageschwerpunkt der Staaten des Golf-Kooperationsrats oder in anderen Staaten des Nahen und Mittleren Ostens, Afrikas und Asiens zur Verfügung stehen beziehungsweise sich das Investment in die Projekte zeitlich verzögert. In ähnlicher Weise besteht das Risiko, dass keine das Zeichnungskapital erschöpfenden Investitionen getätigt werden können. Dies kann zu zeitlichen Verschiebungen oder gar zur Nichtrealisierbarkeit in Bezug auf die wirtschaftlichen Planungen führen. Die Rendite hängt ferner auch von der Anzahl der Projekte, in welche investiert wird, und von der genauen Umsetzung der Projekte ab. Eine geringere Zahl von Projekten als geplant verringert ferner die Risikostreuung.

4.1.2 Platzierungsvolumen

Sollten weniger als 20 Mio. € (Zielvolumen) Kommanditkapital der Fondsgesellschaft für die Investitionen zur Verfügung stehen, können weniger Projekte umgesetzt werden. Daneben kann das eine geringere Risikostreuung bezüglich der Projekte zur Folge haben und damit auch zu wirtschaftlich veränderten negativen Ergebnissen führen.

4.1.3 Planungs- und Umsetzungsrisiko

Die Investitionen haben den Charakter von "Venture Capital". Die Projekte, in die investiert werden soll, stehen noch nicht fest. Etwaige für eine Beteiligung an einem Investitionsprojekt erforderlichen Zwischengesellschaften oder Projektgesellschaften wurden noch nicht gegründet und die Fondsgesellschaft würde sich an ihnen erst nach Gründung mittelbar oder unmittelbar beteiligen. Eine Gründung von Projektgesellschaften und Zwischengesellschaften kann mit Verzögerungen verbunden sein und rechtlich unwirksam sein.

Die für die Investitionen eventuell erforderlichen Genehmigungen oder Lizenzen können unter erheblichem wirtschaftlichen Aufwand, verspätet oder gar nicht erteilt werden.

Es wurden noch keine vorbereitenden Maßnahmen in Bezug auf die Umsetzung irgendeines Projektes getroffen.

Der Erfolg der Projekte ist teilweise abhängig von einer reibungslosen Kooperation der Investmentberaterin Terra Nex Financial Engineering AG mit den lokalen Entscheidungsträgern vor Ort. Sollten die einzelnen oder alle Planungs- und Umsetzungsschritte scheitern, kann das die Investition verzögern oder gänzlich unmöglich machen. Letztlich kann dies dazu führen, dass die Fondsgesellschaft keine Erträge erwirtschaftet, die sie an die Anleger ausschütten könnte.

4.1.4 Genehmigungen

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Projekte sind möglicherweise Genehmigungen und Lizenzen von den örtlichen Behörden erforderlich, die noch nicht vorliegen. Es besteht das Risiko, dass diese Genehmigungen und Lizenzen nicht, verzögert oder in veränderter Form erteilt werden. Daneben ist nicht ausgeschlossen, dass sie später von den Behörden abgeändert, widerrufen oder zurückgenommen oder von Dritten mit Erfolg angefochten werden. Ferner besteht bei befristeten Genehmigungen und Lizenzen das Risiko, dass diese nach Ablauf ihrer Geltungsdauer nicht oder in veränderter Form verlängert oder erneuert werden. Bei einer Abänderung oder Erneuerung der Genehmigungen und Lizenzen besteht das Risiko, dass die zuständigen Behörden sie mit Auflagen oder unter Bedingungen erlassen, die den Interessen der Projektgesellschaften nicht ausreichend Rechnung tragen.

4.1.5 Errichtungs- und Betriebsrisiken

Im Rahmen der Umsetzung der Projekte ist nicht ausgeschlossen, dass Anlagen errichtet und betrieben wer-

den. In diesem Zusammenhang besteht das Risiko, dass die Errichtung verzögert oder mangelhaft erfolgt oder sogar nicht abgeschlossen wird. Sollten Schadensersatzansprüche die in einem solchen Fall der Höhe nach nicht ausreichend, nicht durchsetzbar oder sogar ausgeschlossen sein, kann das neben der Verzögerung der Umsetzung der Projekte die Realisierung der Projekte ganz oder teilweise gefährden. Im Rahmen des Betriebs von Anlagen besteht das Risiko der Betriebsunterbrechungen und -ausfälle.

Außerdem können wegen des Blind-Pool-Charakters der Anlage weitere mögliche, unter anderem betriebspezifische, Risiken nicht eingeschätzt und somit in den Prognoserechnungen nicht berücksichtigt werden. Diese Risiken können höhere Kosten verursachen, aber auch die Realisierung der Projekte ganz oder teilweise gefährden.

4.1.6 Gesetzliche Pflichten

Es bestehen zahlreiche gesetzliche Verpflichtungen (insbesondere nach den einschlägigen Umwelt-, Sicherheits- und Arbeitsgesetzen), denen Investitionsprojekte der Fondsgesellschaft ausgesetzt sind und die nicht im Einzelnen eingeschätzt und beurteilt werden können. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen kann zu höheren Kosten führen und bei Unmöglichkeit ihrer Erfüllung die Realisierung der Projekte ganz oder teilweise gefährden.

4.1.7 Risiken im Zusammenhang mit dem geplanten Ausstieg aus Investitionsprojekten

Die geplanten Des-Investitionen aus Investitionsprojekten können durch eine ungünstige Marktlage beeinträchtigt werden, die beispielsweise durch eine angespannte Situation an den Finanzmärkten zum Zeitpunkt des Ausstiegs hervorgerufen werden kann. Die Des-Investitionen können zum Beispiel dadurch behindert werden, dass es für den Verkauf von Anteilen an Projektgesellschaften nur einen begrenzten Markt gibt. Dadurch können bei einer Des-Investition geringere als angenommene Erlöse erzielt werden oder eine Des-Investition kann sich auf eine längere oder sogar unbestimmte Zeit verschieben, was zu zusätzlichen, nicht kalkulierten Kosten auf Ebene der Projektgesellschaften, etwaiger Zwischengesellschaften sowie der Fondsgesellschaft führen kann.

4.2 Risiken im Zusammenhang mit einer Beteiligung der Fondsgesellschaft an Zwischengesellschaften und Projektgesellschaften

Unter 4.2 werden alle wesentlichen Risiken beschrieben, die sich aus üblicherweise einer im Rahmen von Investitionsprojekten möglichen Beteiligung der



Fondsgesellschaft an Zwischengesellschaften und Projektgesellschaften ergeben. Sie wirken sich über die Fondsgesellschaft auf die Anleger (als Direktkommanditisten oder Treugeber) aus und können dazu führen, dass Auszahlungen an die Anleger gemindert werden oder völlig ausbleiben. Diese Risiken können sogar zum Totalverlust der Vermögensanlage führen.

4.2.1 Geschäftsführungsrisiken/ Schlüsselpersonenrisiko

Die Rentabilität der Investition in die Fondsgesellschaft ist unter anderem von der effizienten Geschäftsführung der Fondsgesellschaft, einer Zwischengesellschaft und der etwaigen Projektgesellschaft und – bei deren Einbindung – auch der Investmentberaterin Terra Nex Financial Engineering AG abhängig.

Die Effizienz der Geschäftsführung hängt unter anderem mit der Qualifikation, der Erfahrung, den Marktkenntnissen und den Geschäftsverbindungen der jeweiligen Geschäftsführung zusammen. Geschäftsführungsfehler vor allem bei Vertragsabschluss und bei Vertragsdurchführung oder Fehlentscheidungen bei Investitionen oder Fehlverwendungen von Anlegergeldern können dazu führen, dass die angestrebten Erträge nicht erzielt oder höhere Kosten verursacht werden. Der Verlust von Schlüsselpersonal kann die vorgenannten Risiken weiter erhöhen.

Ein besonderes Risiko liegt in der Auswahl der Terra Nex Financial Engineering AG in Zug (Schweiz) als Investmentberaterin. Die Planung, Umsetzung und Realisierung der Investitionen in den Staaten des Golf-Kooperationsrats – und ggfls. in anderen Staaten – sind in hohem Maße von den Kontakten der Investmentberaterin, insbesondere der Senior Partner und Mitglieder des Investment Committees, Dr. Ralf Zabel, Dr. Jean-Pierre Hunziker und David F. Heimhofer, zu den lokalen Entscheidungsträgern abhängig. Der Rückzug, das Ausscheiden oder das Ableben eines dieser Herren sowie anderer als Gesellschafter und Geschäftsführer der beteiligten Unternehmen tätigen Personen können daher nachteilige Folgen auslösen, wie z.B. höhere Kosten verursachen, geringere Erträge einbringen oder das Anlagekonzept insgesamt nachhaltig beeinträchtigen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Geschäftsführungsentscheidungen später als falsch herausstellen. Zudem kann bei Entscheidungsträgern, die in der Vergangenheit durch ihre Geschäftsführungsentscheidungen wirtschaftliche Erfolge erzielt haben, nicht generell angenommen werden, dass sie auch zukünftig erfolgreiche Geschäftsführungsentscheidungen treffen werden.

4.2.2 Unbeschränkte Haftung der Fondsgesellschaft

Es besteht das Risiko, dass die Haftungsbeschränkung der Fondsgesellschaft als zukünftige mittelbare und beschränkt haftende Gesellschafterin an Zwischengesellschaften oder Projektgesellschaften von den Gerichten aufgrund der jeweiligen hohen Beteiligung der Fondsgesellschaft am Kapital der Zwischengesellschaften oder Projektgesellschaften oder aufgrund anderer Umstände nicht anerkannt wird. Die Fondsgesellschaft könnte in diesem Fall für eventuelle Verbindlichkeiten der Zwischengesellschaften oder Projektgesellschaften unbeschränkt haften, was zu negativen Auswirkungen auf die Rentabilität des Fonds bis hin zur Insolvenz der Fondsgesellschaft führen könnte.

4.2.3 Ausschluss von vertraglichen bzw. gesetzlichen Rechten

Unter bestimmten Umständen können die den Projektgesellschaften gegenüber vertraglich festgelegten oder von Gesetzes wegen zustehenden Rechte in den noch zu vereinbarenden Verträgen oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften ausgeschlossen sein. Andererseits besteht das Risiko, dass sich ein vertraglich vereinbarter Ausschluss von gesetzlichen Rechten der Vertragspartner der Fondsgesellschaft und von Projektgesellschaften als unwirksam herausstellt oder von Gerichten nicht als solcher ausgelegt wird. Das könnte höhere Kosten verursachen und/oder die Realisierung der Investitionsprojekte beeinträchtigen.

4.2.4 Vertragliche Risiken auf Ebene der Zwischengesellschaften und Projektgesellschaften und der Fondsgesellschaft

Für Investitionsprojekte eingeschaltete Zwischengesellschaften und Projektgesellschaften werden in der Regel eine Vielzahl unterschiedlicher Verträge abschließen, die die folgenden Risiken beinhalten:

- Nach Gesetz zustehende oder vertragliche Rechte können ausgeschlossen, verjährt oder auf sonstige Weise nicht ausgeübt werden (z.B. Haftungsbeschränkungen);
- Verträge können unerkannt unwirksam sein, gekündigt oder durch Rücktritt oder andere Lösungsrechte vorzeitig beendet werden;
- Vertragliche Regelungen oder das auf die Verträge anwendbare Recht kann zu nicht einkalkulierten Schadensersatzansprüchen führen;

- Verträge könnten nicht oder nicht zu den geplanten Konditionen abgeschlossen werden;
- abgeschlossene Verträge können anders als vereinbart ausgelegt und/oder nicht bzw. nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden (zum Beispiel im Falle einer Insolvenz oder aus anderen Gründen);
- Vertragspartner können ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder diese unzureichend umsetzen;
- eine Insolvenz des Vertragspartners nach bereits erfolgten Abschlusszahlungen kann zu einem Verlust dieser Zahlungen führen; die Insolvenz eines Vertragspartners kann daneben zu Betriebsunterbrechungen führen und zusätzliche Kosten verursachen.

Schließt die Fondsgesellschaft selbst Verträge ab, ist sie vergleichbaren Risiken ausgesetzt.

Jedes dieser vertraglichen Risiken kann sich negativ auf die Erträge der jeweiligen Gesellschaften auswirken. Ist es notwendig, bei einem Vertragsauslauf neue Verträge zu schließen, so besteht das Risiko, dass neue Vertragspartner nicht oder nur zu schlechteren Konditionen verpflichtet werden können.

4.2.5 Schadenersatzansprüche

Das auf die Verträge anwendbare Recht kann den Vertragsparteien der Fondsgesellschaft oder etwaiger Projektgesellschaften unter bestimmten Umständen Schadenersatzansprüche oder andere Entschädigungsansprüche gewähren, welche in den Verträgen nicht vorgesehen oder nicht ausgeschlossen wurden.

Ferner könnte die Vereinbarung in Verträgen von Schadenersatzansprüchen zugunsten der Vertragspartner der Fondsgesellschaft oder der Projektgesellschaften unvermeidbar sein. Das kann zu höheren, nicht einkalkulierten Kosten oder zum teilweisen oder gänzlichen Abbruch der Projekte führen.

Etwaige Schadenersatzansprüche gegenüber Vertragspartnern wegen Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten sind möglicherweise nicht oder nicht in vollem Umfang durchsetzbar. So können Haftungsbeschränkungen greifen, welche eine vollständige Kompensation des Schadens möglicherweise ausschließen. Das Gleiche gilt insbesondere im Hinblick auf die vereinbarten Haftungsausschlüsse sowie auf gesetzliche Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse.

4.2.6 Anspruchsverjährung und -durchsetzung

Es besteht das Risiko, dass insbesondere Sach- oder Rechtsmängel bezüglich der in einzelnen Investitionsprojekten zu errichtenden Anlagen oder Gebäude erst nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist erkannt werden und dann nicht mehr geltend gemacht werden können. Das gilt auch für andere Ansprüche und Rechte aus den noch abzuschließenden Verträgen. Außerdem ist, selbst wenn Ansprüche nicht verjährt sind, nicht auszuschließen, dass der Vertragspartner seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt und der Anspruch auf die Erfüllung faktisch nicht oder schwer durchsetzbar sein. Es können so für die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands zusätzliche Kosten entstehen.

4.2.7 Verträge nach ausländischem Recht

Da in Projekte in den Staaten des Golf-Kooperationsrats und gegebenenfalls weiteren ausländischen Staaten Mittleren Ostens, Afrikas und Asiens investiert werden soll, werden die wesentlichen Verträge nach ausländischem Recht abgeschlossen. Hieraus können besondere Risiken entstehen, die insbesondere auch aus einer im Ausland erforderlichen Rechtsverfolgung vor ausländischen Gerichten, der schwierigen Durchsetzung von Ansprüchen oder aus erheblich höheren Kosten herrühren. Die Einschätzung etwaiger Prozessrisiken ist zudem erschwert.

4.2.8 Risiken aus Investitionen in den Golfkooperationsratsstaaten sowie Staaten des Nahen und Mittleren Ostens und Afrikas und Asiens

Die Projekte werden vorrangig in den Hoheitsgebieten der Staaten des Golfkooperationsrats und in Einzelfällen in anderen Staaten des Nahen und Mittleren Ostens sowie Afrikas und Asiens verwirklicht und sind somit den politischen und wirtschaftlichen Risiken dieser Staaten ausgesetzt (z.B. bestimmender wirtschaftlicher und politischer Einfluss der Herrscherfamilien; Möglichkeit der Änderung der politischen Verhältnisse und Rahmenbedingungen). Diese Risiken können sich zudem in doppelter Weise auswirken, wenn bei einem Investitionsprojekt z.B. eine Projektgesellschaft in Oman ihren Sitz hat, die zwischengeschaltete Beteiligungsgesellschaft (Zwischengesellschaft) aber ihren Sitz in Bahrain hat.

4.2.9 Wechselkursrisiko

Während die Beteiligung an der Fondsgesellschaft in Euro erfolgt, können die Investitionen, einschließlich der Gründung etwaiger Zwischengesellschaften und Projektgesellschaften, in anderen Währungen wie dem US-



Dollar oder den jeweiligen lokalen Währungen erfolgen. Der Fonds unterliegt somit den Wechselkursschwankungen des US-Dollar und der jeweiligen lokalen Währung gegenüber dem Euro, was im Ergebnis zu Wechselkursverlusten führen kann. Ein solches Währungsrisiko könnte zu einer negativen Wertentwicklung der Vermögensanlage führen. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass Beschränkungen des Kapitalverkehrs in einzelnen Ländern verhängt werden und dies zu Nachteilen für den Anleger führen könnte.

4.2.10 Inflation

In den Prognoserechnungen ist grundsätzlich eine jährliche Steigerung der allgemeinen Kosten und teilweise auch der Vergütungen nicht berücksichtigt. Ein inflationsbedingter Anstieg der Kosten kann daher die Rentabilität des Fonds vermindern.

4.2.11 Einschränkungen durch Behörden

Behördlich angeordnete Betriebseinschränkungen können zu Einnahmeausfällen führen, die nicht durch etwaige bestehende Versicherungen oder Vertragspartner der Projektgesellschaften ausgeglichen werden und von den Projektgesellschaften zu tragen sind.

4.2.12 Rechtsstreitigkeiten

Es besteht das Risiko, dass es im Zusammenhang mit Investitionsprojekten, u.a. mit einer Gründung bzw. einem Erwerb einer Zwischengesellschaft und einer Projektgesellschaft oder im Zusammenhang mit sonstigen Verträgen und Genehmigungen im Zusammenhang mit diesem Fonds zu Rechtsstreitigkeiten kommt, was zusätzliche Kosten verursachen und die Realisierung der Projekte verzögern oder ganz oder teilweise ausschließen könnte.

4.2.13 Änderungen wesentlicher Umstände

Es ist nicht auszuschließen, dass das Beteiligungsangebot aufgrund heute nicht vorhersehbarer Ereignisse oder aus Gründen der Prüfung durch die Beteiligten nicht wie vorgesehen oder nicht im vorgesehenen Umfang realisiert werden kann und dies die Rentabilität des Fonds vermindern würde.

4.2.14 Höhere Gewalt

Es ist nicht auszuschließen, dass sich außergewöhnliche Risiken wie Erdbeben oder sonstige Formen höherer Gewalt, Kriegereignisse, Kernenergieunfälle, Terroranschläge, Flugzeugabstürze und Ähnliches bei einzelnen oder mehreren Investitionsprojekten verwirk-

lichen. Jedes dieser Ereignisse könnte die Rentabilität des Fonds vermindern und bis hin zu einem Totalverlust der Vermögensanlage führen.

4.2.15 Gesetzliche Rahmenbedingungen; Rechtsänderungsrisiko

Die Rentabilität des Fonds und damit der gesamten Vermögensanlage hängt auch von staatlichen Rahmenbedingungen in den Ländern ab, in welchen die Investitionen getätigt werden. Es besteht das Risiko, dass die Rahmenbedingungen durch neue Gesetze geändert werden könnten. Es ist nicht ausgeschlossen, dass durch solche Änderungen der Rahmenbedingungen die Beteiligungsmöglichkeiten erschwert oder ausgeschlossen werden können. Es besteht ferner das Risiko, dass generell ausländischen Investoren der Zugang zu lokalen Investitionsvorhaben eingeschränkt wird. Die Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen können damit für veränderte Investitionsgrundlagen sorgen, was im schlechtesten Fall eine Investition unmöglich macht oder nicht sinnvoll erscheinen lässt.

Es besteht das Risiko, dass Gesetze, Verordnungen, die Rechtsprechung oder die Verwaltungspraxis (auch möglicherweise rückwirkend) geändert werden oder die Meinung der Verwaltung oder der Rechtsprechung von der der Anbieterin und der Fondsgesellschaft abweichen. Dies kann für die Fondsgesellschaft, etwaige Zwischengesellschaften und etwaige Projektgesellschaften bzw. für den Anleger rechtliche, steuerliche oder wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen.

Im Extremfall könnte hiervon die gesamte Vermögensanlage betroffen sein (z. B. behördliche Betriebsschließung oder Wegfall von Genehmigungen) und/oder dies bis zu einem Totalverlust der Vermögensanlage führen.

4.3 Risiken aus der Beteiligung als Treugeber oder Kommanditist an der Fondsgesellschaft

Unter 4.3 werden alle wesentlichen Risiken beschrieben, die sich aus der Beteiligung als Treugeber oder Kommanditist an der Fondsgesellschaft ergeben können. Sie können dazu führen, dass Auszahlungen an die Anleger gemindert werden oder völlig ausbleiben. Diese Risiken können sogar zum Totalverlust der Vermögensanlage führen.

4.3.1 Platzierungsrisiko

Es besteht das Risiko, dass bis zum 31. Dezember 2011 bzw. bis zum 31. Dezember 2012 ein Emissionskapital von mindestens 3 Mio. € nicht erreicht wird und die Komplementärin daraufhin entscheidet, das Betei-

ligungsangebot nicht fortzuführen. In diesem Fall kann der Anleger die von ihm gewünschte Anlage nicht tätigen und die erwarteten Erträge hieraus nicht erzielen. Zudem kann ein Anleger, der seine Einlage einschließlich des vereinbarten Agios bereits geleistet hat, weder eine Verzinsung der mit Agio, aber abzüglich entstandener Kosten, zurückzuerstattenden Einlage noch einen Ersatz für entgangenen Gewinn verlangen.

4.3.2 Versäumnis von Fristen; verspätete Gutschrift des Anlagebetrags

Werden die im Gesellschaftsvertrag und im Treuhandvertrag vorgesehenen Fristen nicht gewahrt, kann dies nachteilige Folgen für den Anleger haben. Insbesondere besteht das Risiko, dass die Gutschrift des Anlagebetrags (zzgl. Agio) eines Treugebers nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Informationsschreibens der Treuhand-Kommanditistin über die Annahme des Angebots auf den Abschluss des Treuhandvertrages auf dem dem Anleger mitgeteilten Konto gutgeschrieben wird. Grundsätzlich tritt der Anleger erst mit Volleinzahlung des gezeichneten Kapitals zuzüglich des vereinbarten Agios der Gesellschaft als Treugeber bei. Erbringt er seine Einzahlung daher nicht oder nicht rechtzeitig, so kann er seine Gesellschafter-/Treugeberrechte erst später oder ggf. gar nicht geltend machen. Im Fall des Zahlungsverzugs kann die Treuhand-Kommanditistin vom Treuhandvertrag zurücktreten und damit einen Beitritt des Anlegers zur Gesellschaft insgesamt vereiteln.

Soweit der Anleger ausnahmsweise bereits vor Volleinzahlung seines gezeichneten Kapitals nebst vereinbartem Agio als Treugeber der Gesellschaft mittelbar beigetreten ist, kann im Fall des Verzugs mit den Einzahlungen (ggf. nach erfolgloser Mahnung und Nachfristsetzung)

- a. – vorbehaltlich eines Ausschlusses der Treuhand-Kommanditistin mit dem auf den Treugeber entfallenden Kapitalanteil (vgl. hierzu (b) unten) – die Treuhand-Kommanditistin vom Treuhandvertrag zurücktreten und den Anleger auffordern, den auf ihn entfallenden (Teil-)Kommanditanteil zu erwerben und die Treuhand-Kommanditistin von allen Verpflichtungen aus ihrer zwischenzeitlichen Stellung als (Treuhand-)Kommanditistin für den Treugeber sowohl gegenüber der Fondsgesellschaft als auch gegenüber Dritten freizuhalten und freizustellen. Dies gilt entsprechend, wenn die Treuhand-Kommanditistin für den Anleger bereits vor dessen Beitritt einen Kommanditanteil für dessen Rechnung übernommen hat.
- b. der Anleger von der Komplementärin aus der Ge-

sellschaft mittelbar durch anteiligen Ausschluss der Treuhand-Kommanditistin ausgeschlossen werden. Als Folge dessen enden der Treuhandvertrag und die mittelbare Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft und der Treugeber hat nur einen anteiligen Abfindungsanspruch.

Der Gesellschaftsvertrag und der Treuhand- und Verwaltungsvertrag sehen abweichend hiervon vor, dass anstelle eines Ausschlusses wegen Zahlungsverzug der Kapitalanteil eines Gesellschafters oder Treuhänders an der Gesellschaft auf einen Betrag herabgesetzt werden kann, der die Voraussetzungen der Mindestbeteiligung und Stückelung wahrt und von den bereits geleisteten Beträgen gedeckt ist. Für den übrigen Betrag des ursprünglich gezeichneten Kapitalanteils, der über die Herabsetzung hinaus geht, gelten die vorgenannten Regelungen.

4.3.3 Fremdfinanzierung des Beteiligungserwerbs

Sofern Anleger ihre Kapitaleinlage ganz oder teilweise dadurch finanzieren, dass sie persönlich Darlehen aufnehmen (persönliche Anteilsfinanzierung), erhöht sich damit das Risiko für sie. Wenn der Anleger aufgrund von Abweichungen von den Prognosen – z. B. Kürzungen oder Ausbleiben von Auszahlungen aus dem Fonds – den Kapitaldienst der persönlichen Anteilsfinanzierung nicht mehr zu leisten vermag, kann dies seitens des Darlehensgebers zur Kündigung und Fälligkeitstellung der entsprechenden Darlehen, zur Verwertung der Fondsbeteiligung und ggf. auch des übrigen Vermögens des Anlegers führen. Über den Totalverlust der Vermögensanlage hinaus kann dies eine Privatinsolvenz des Anlegers zur Folge haben.

4.3.4 Geschäftsführung und Gesellschafterbeschlüsse; Majorisierung

Die Mitspracherechte und Einflussnahmemöglichkeiten des einzelnen Treugebers oder Kommanditisten in der Fondsgesellschaft und etwaigen, bei Investitionsobjekten eingeschalteten Zwischengesellschaften und den Projektgesellschaften sind begrenzt, so dass sich das Risiko ergibt, dass Geschäftsführungsentscheidungen und über das laufende Geschäft hinausgehende Gesellschafterbeschlüsse anders ausfallen als von dem einzelnen Treugeber oder Kommanditisten erwartet oder gewünscht. Entscheidungen über das laufende Geschäft der Fondsgesellschaft und der Zwischengesellschaften und Projektgesellschaften werden von der jeweiligen Geschäftsführung der Gesellschaft getroffen. Dadurch ist der Treugeber oder Kommanditist zugleich dem Risiko ausgesetzt, dass aus seiner Sicht nicht optimale oder fehlerhafte Geschäftsführungsentscheidungen getroffen



werden. Der Treugeber oder Direktkommanditist muss davon ausgehen, dass er bei Gesellschaftsbeschlüssen aufgrund seiner individuellen Beteiligungsquote nur eine Minderheitenposition innehat und die gefassten Beschlüsse nicht maßgeblich beeinflussen kann. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass nur wenige Gesellschafter ihr Stimm- und Mitspracherecht bei Gesellschafterbeschlüssen wahrnehmen. In einem solchen Fall kann bereits eine geringe Anzahl von anwesenden oder vertretenen Gesellschaftern Mehrheitsbeschlüsse fassen, die nur die Interessen dieser Mehrheit berücksichtigen, jedoch für alle Gesellschafter unabhängig von ihrer jeweiligen Teilnahme an der Beschlussfassung verbindlich sind. Zwar bedürfen bestimmte, besonders bedeutsame Gesellschafterbeschlüsse der Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen sowie der Zustimmung der Komplementärin. Jedoch bestehen auch bei diesen Beschlüssen die genannten Gefahren der Majorisierung. Die Zustimmung zu Gesellschafterbeschlüssen kann die Komplementärin in eigener Entscheidung erteilen und muss dabei grundsätzlich nicht die Minderheitsinteressen solcher Gesellschafter berücksichtigen, die gegen den Beschluss gestimmt haben. Dieses Risiko der Majorisierung erhöht sich, wenn die Fondsgesellschaft mittelbar ggf. selbst nicht alle Anteile an Zwischengesellschaften oder Projektgesellschaften hält. Insofern kann z.B. selbst ein mit Mehrheit gefasster Beschluss auf Ebene der Fondsgesellschaft, der eine Projektgesellschaft betrifft, nicht gewährleisten, dass dieser auf Ebene der Projektgesellschaft umgesetzt wird.

Durch mit der erforderlichen Mehrheit gefasste Gesellschafterbeschlüsse kann auch die Gesellschaftsstruktur der Fondsgesellschaft, etwaiger Zwischengesellschaften oder etwaiger Projektgesellschaften geändert werden, wodurch sich das Risikoprofil der Vermögensanlage zulasten des Treugebers oder Kommanditisten verändern könnte. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass sich mehrere Gesellschafter in ihren Entscheidungen koordinieren und so die Abstimmung in ihrem Sinne beeinflussen.

4.3.5 Datenschutz und Kommunikationsmöglichkeiten unter den Anlegern

Es besteht das Risiko, dass gesellschaftsvertragliche, treuhandvertragliche und Datenschutzregelungen die Kontaktaufnahme, Kommunikation und Meinungsbildung unter den Anlegern erschweren oder unmöglich machen, insbesondere soweit sich Anleger als Treugeber beteiligen und daher nicht im Handelsregister eingetragen sind. Daten aus dem Gesellschafter- und dem Treugeberregister werden nach dem Gesellschaftsvertrag und dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag grund-

sätzlich nur mit Zustimmung des Betroffenen herausgegeben. Anleger können dadurch letztlich an einem abgestimmten Vorgehen und einer gemeinsamen Wahrnehmung ihrer Interessen gehindert werden.

4.3.6 Beteiligungsdauer und eingeschränkte Kündbarkeit

Die Laufzeit der Fondsgesellschaft ist gesellschaftsvertraglich bis zum 31. Dezember 2015 begrenzt. Die Laufzeit kann jedoch von der Komplementärin um ein Jahr und durch Beschluss der Gesellschafter mit Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen sowie mit Zustimmung der Komplementärin um weitere Jahre verlängert werden. In diesem Fall wird sich die Beteiligungsdauer des Anlegers verlängern. Der Anleger kann seine Beteiligung nur aus wichtigem Grund kündigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen. Er kann jedoch unter bestimmten, im Gesellschaftsvertrag niedergelegten Voraussetzungen aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Das kann entweder durch Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit und Zustimmung der Komplementärin oder in bestimmten Fällen (Insolvenz, Pfändung, Zahlungsverzug) durch einseitige Erklärung der Komplementärin geschehen.

Aus diesen Regelungen zur Dauer der Gesellschaft, zur eingeschränkten Kündbarkeit und zum möglichen Ausschluss erwächst dem Anleger das Risiko, dass er sich ab Beitritt zur Gesellschaft grundsätzlich für deren Dauer, die er nur sehr eingeschränkt beeinflussen kann, vermögensmäßig an diese bindet und den Betrag seiner Einlage nicht jederzeit aus der Gesellschaft abziehen und anderweitig anlegen kann (Risiko der Vermögensbindung). Im Fall eines wirksamen Ausschlusses besteht für den Anleger zudem das Risiko, an künftigen Erträgen der Gesellschaft nicht beteiligt zu sein.

4.3.7 Beschränkung der Abfindung; Liquiditätsbelastung für die Fondsgesellschaft durch Abfindungsverpflichtungen

Im Fall eines vorzeitigen Ausscheidens aus der Gesellschaft (z.B. durch Kündigung oder Ausschluss) erhält der Anleger eine Abfindung in Geld, die sich an einem Zeitwert der Beteiligung des Anlegers bemisst, der nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrags von der Komplementärin nach pflichtgemäßem Ermessen festgestellt und von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt wird. Von diesem festgestellten Wert werden ein Sicherheitsabschlag in Höhe von 15% sowie die Kosten der Bestätigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. des Wirtschaftsprüfers abgezogen. Der Anleger trägt daher das Risiko, nur einen Teil des Wertes seiner Beteiligung im Fall des Ausscheidens aus der Ge-

sellschaft erstattet zu erhalten. Des Weiteren sieht der Gesellschaftsvertrag vor, dass die Gesellschaft die Abfindung anstelle der grundsätzlichen Auszahlung sechs Monate nach Wirksamwerden des Ausscheidens im Fall von Liquiditätsengpässen in maximal drei gleichen Jahresraten auszahlen kann (bei einer Verzinsung von 5% p.a.). Der Anleger trägt hierdurch das Risiko, die Abfindung im Fall des Ausscheidens nur über eine gestreckte Zeitdauer zurück zu erhalten und die entsprechenden Beträge nicht sofort wieder anderweitig anlegen zu können. Für in der Gesellschaft verbleibende und ausscheidende Gesellschafter können Abfindungszahlungen außerdem zu dem Risiko führen, dass – abhängig von dem Abfindungsvolumen und den Fälligkeitsterminen – die Rentabilität der Vermögensanlage sowohl für die ausscheidenden als auch für die in der Fondsgesellschaft verbliebenen Anleger beeinträchtigt wird und die Fondsgesellschaft im schlimmsten Fall durch Zahlungsunfähigkeit in ihrer Existenz bedroht wird. Das kann bis hin zum Totalverlust der Vermögensanlage führen.

Im Falle der Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts besteht überdies das Risiko, dass einzelne Vermögensgegenstände der Fondsgesellschaft, zum Beispiel Projektgesellschaften oder einzelne Teile deren Vermögens, vorzeitig veräußert werden müssen, um die Abfindungszahlungen leisten zu können. Da wahrscheinlich nicht exakt in Höhe des notwendigen Abfindungsguthabens entsprechende Veräußerungen getätigt werden können, stehen der Fondsgesellschaft anschließend mehr oder auch nicht ausreichend liquide Mittel für Auszahlungen zur Verfügung. Damit können dann die künftigen Auszahlungen insgesamt geringer ausfallen als prognostiziert.

Scheidet ein Gesellschafter wegen teilweiser oder vollständiger Nichterbringung seiner Einlage (rückwirkend) aus der Fondsgesellschaft aus, steht ihm ein Abfindungsanspruch nur in einem solchen Anteil zu, der dem Anteil seiner erbrachten Einlage im Verhältnis zu den Nominalwerten der von ihm gezeichneten Kapitalanteile entspricht. Die Fondsgesellschaft erhält in diesem Fall zudem insbesondere mindestens das auf die ursprüngliche Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters vereinbarte Agio erstattet, soweit der ausscheidende Gesellschafter diese nicht bereits geleistet hat. Der Erstattungsbetrag ist höher anzusetzen, wenn die Gesellschaft einen höheren Schaden nachweist.

Dies gilt entsprechend für den mittelbaren Ausschluss von Treugebern, die trotz noch nicht erfolgter Volleinzahlung des gezeichneten Kapitals nebst vereinbartem Agio bereits mittelbar der Gesellschaft beigetreten sind und die wegen teilweiser oder vollständiger Nichterbringung seiner Einlage (rückwirkend) als Treugeber mittel-

bar ausgeschlossen wurden. In den übrigen Fällen der teilweisen oder vollständigen Nichterbringung der Einlage eines Anlegers führt diese Nichterbringung dazu, dass der Anleger gar nicht an der Gesellschaft beteiligt wird und im Falle eines bei Verzug zulässigen Rücktritts der Treuhand-Kommanditistin von Treuhandvertrag von der Gesellschaft nur bereits eingezahlte Beträge abzüglich des vereinbarten Agiobetrags erhält.

4.3.8 Frühzeichnerbonus

Es besteht das Risiko, dass der Frühzeichnerbonus an die berechtigten Anleger nicht ausgezahlt wird, weil die Platzierung abgebrochen wird oder keine ausschüttungsfähigen Gewinne vorliegen werden. Der Frühzeichnerbonus kann außerdem später als im Verkaufsprospekt angenommen ausgezahlt werden, so dass der tatsächliche, auf die Dauer von der Einlagenleistung bis zur Auszahlung des Frühzeichnerbonus gerechnete Jahreszins sich verringern wird.

Der Frühzeichnerbonus wird vor der allgemeinen Gewinnverteilung auf die Gesellschafter aus den ausschüttungsfähigen Gewinnen gezahlt. Dies hat zur Folge, dass der Frühzeichnerbonus zwar den Frühzeichnern zugute kommt, konzeptionell aber gegen den Gewinnanspruch der Gesellschafter, insbesondere von Nicht-Frühzeichnern, läuft.

4.3.9 Kein Zweitmarkt; eingeschränkte Weiterveräußerbarkeit der Beteiligung

Da kein etablierter Zweitmarkt für Beteiligungen an geschlossenen Fonds existiert, besteht das Risiko, dass der Verkauf der Beteiligungen während der Laufzeit des Fonds schwierig oder sogar unmöglich sein kann. Der von einem potentiellen Erwerber angebotene Kaufpreis für die Beteiligung kann ggf. erheblich geringer sein als der ursprünglich von dem Anleger erbrachte Betrag. Weder die Komplementärin noch die Treuhand-Kommanditistin noch ein sonstiger Dritter sind verpflichtet, die Beteiligung an der Fondsgesellschaft zurückzukaufen. Der Anleger muss daher davon ausgehen, dass er seine Beteiligung nicht oder nur mit erheblichen Verlusten vorzeitig in Geld umsetzen könnte. Insofern besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlust seiner Beteiligung und bei einer fremdfinanzierten Beteiligung das Risiko seiner privaten Insolvenz.

Selbst wenn sich eine Gelegenheit zur Weiterveräußerung ergeben sollte, ist der Anleger dem Risiko ausgesetzt, dass eine nach dem Gesellschaftsvertrag und dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag für die Übertragung der Beteiligung erforderliche Zustimmung der Komplementärin und ggf. der Treuhand-Kommanditistin nicht ohne Weiteres erteilt wird. Zudem sind Übertragungen grundsätzlich



nur zum 1. Januar des Kalenderjahres möglich. Eine weitere Voraussetzung ist die Einhaltung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags über die Mindestbeteiligung und Stückelung von Anteilen sowie die vom Erwerber zu erfüllenden Zulässigkeitsanforderungen an Anleger. Dadurch besteht für den Anleger das Risiko, dass er seine Beteiligung nicht oder nicht zu dem von ihm gewünschten Zeitpunkt an einen Dritten veräußern kann.

4.3.10 Haftung des Anlegers als Kommanditist oder Treugeber

Durch die Rechtsform der Fondsgesellschaft in Form einer Kommanditgesellschaft ist nach deutschem Recht die Haftung der Kommanditisten grundsätzlich auf ihren Beteiligungsbetrag (Pflichteinlage) begrenzt. Für Anleger in der Stellung eines Kommanditisten richtet sich die Haftung nach §§ 171 ff. HGB. Es besteht damit das Risiko, dass sie von Gläubigern der Fondsgesellschaft in Höhe der jeweiligen Haftsumme (Haftseinlage) (jeweils ein Hundertstel des vom Anleger gezeichneten Beteiligungsbetrags) unmittelbar in Anspruch genommen werden.

Die Kommanditistenhaftung ist zwar ausgeschlossen, wenn eine Einlage in Höhe der Haftsumme geleistet wurde, sie lebt jedoch wieder auf, soweit die Einlage dem Kommanditisten zurückbezahlt wird, und außerdem, soweit Auszahlungen an den Kommanditisten erfolgen, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der Haftsumme herabgemindert ist, oder soweit sein Kapitalanteil durch Auszahlungen unter den bezeichneten Betrag herabgemindert wird (§ 172 Abs. 4 HGB).

Dies gilt auch für Auszahlungen im Rahmen des Ausscheidens des Anlegers aus der Fondsgesellschaft oder ihrer Liquidation für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren nach dem Ausscheiden bzw. der Liquidation (Nachhaftung). Den Auszahlungen stehen sonstige Leistungen zugunsten des Gesellschaftsvermögens gleich. Das bedeutet, dass im Falle einer Krise der Fondsgesellschaft solche Auszahlungen und sonstige Leistungen zugunsten des Gesellschaftsvermögens auch von einem Insolvenzverwalter wieder zurückgefordert werden könnten, da insoweit die Hafteinlage als nicht (mehr) erbracht anzusehen ist.

Sich als Treugeber beteiligende Anleger sind im wirtschaftlichen Ergebnis ebenfalls der Kommanditistenhaftung einschließlich der Nachhaftung ausgesetzt. Sie sind gegenüber der Treuhand-Kommanditistin verpflichtet, diese bis zur Höhe des Teils der Haftsumme, der auf den Anteil des jeweiligen Treugebers entfällt, von einer Inanspruchnahme durch Gläubiger freizustellen oder ihr Ersatz zu leisten. Darüber hinaus kann ein Gläubiger den Treugeber direkt in Anspruch nehmen, falls die Treuhand-Kommanditistin ihren Freistellungsanspruch

an den Gläubiger abgetreten hat.

Die gesetzliche Haftungsbeschränkung eines Kommanditisten könnte bei Gerichtsverfahren im Ausland von Gerichten nicht anerkannt werden. Die Kommanditisten würden in diesem Fall für eventuelle Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft ohne summenmäßige Beschränkung neben dem Gesellschaftsvermögen und der Komplementärin haften. Für die Treugeber gilt das über den Freistellungsanspruch der Treuhand-Kommanditistin entsprechend.

4.3.11 Keine Beteiligung von Anlegern mit bestimmter Staatsbürgerschaft oder Ansässigkeit; Vererbung

An der Fondsgesellschaft darf sich ein Anleger (als Treugeber oder Kommanditist) nur beteiligen, wenn er weder Staatsbürger der USA noch Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (Green Card) und auch aus einem anderen Grund nicht in den USA unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Er darf weder einen Wohnsitz noch einen Zweitwohnsitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten haben. Ferner muss er im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handeln und darf keine US-amerikanische Gesellschaft oder eine sonstige nach dem US-amerikanischen Recht errichtete Vermögenseinheit, Vermögensmasse oder ein Trust sein, welche(r) der US-Bundesbesteuerung unterliegt. Außerdem darf der Anleger nicht Staatsbürger der Länder Kanada, Australien, Irland oder Japan oder eine natürliche und juristische Person, die ihren Wohnsitz, tatsächlichen Verwaltungssitz oder statutarischen Sitz in den Ländern Kanada, Australien, Irland oder Japan hat, sein. Ein dennoch beitretender Anleger hat der Fondsgesellschaft etwaige dadurch bedingte Schäden zu ersetzen. Die Treuhand-Kommanditistin ist berechtigt, dem Anleger in den vorgenannten Fällen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Hierdurch ergeben sich die bereits unter Abschnitt 4.3.7 beschriebenen Risiken in Hinblick auf die Abfindung.

Außerdem hat der Anleger durch eine qualifizierte Nachfolgeregelung sicherzustellen, dass die Beteiligung nicht an Personen vererbt wird, die sich an der Fondsgesellschaft nicht beteiligen dürfen. Sollten solche Personen mangels einer entsprechenden Nachfolgeregelung dennoch als Erben in die Stellung eines Kommanditisten oder Treugebers gelangen, so kann ihre Beteiligung durch die Komplementärin bzw. die Treuhand-Kommanditistin mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Hierdurch ergeben sich die bereits unter Abschnitt 4.3.7 beschriebenen Risiken in Hinblick auf die Abfindung.

4.3.12 Ausscheiden der Komplementärin

Scheidet die einzige Komplementärin der Fondsgesell-

schaft aus dieser aus, z. B. aufgrund seines Erlöschens infolge der Insolvenz, und ist es bis dahin nicht gelungen, sie zu ersetzen, so wird die Fondsgesellschaft vorzeitig aufgelöst. Hierbei besteht das Risiko, dass Investitionen nicht wie geplant durchgeführt oder nur zu schlechteren wirtschaftlichen Konditionen abgewickelt werden können, was zu einem weitgehenden oder gar vollständigen Verlust der Anlage mitsamt Agio führen könnte.

4.3.13 Interessenkonflikte

Der Anleger ist Risiken ausgesetzt, die sich aufgrund von Interessenkonflikten eines oder mehrerer Transaktionsbeteiligten ergeben:

Die Herren Hans-Jürgen Döhle, Heinz Günter Wülfrath und David Heimhofer sind in verschiedener Weise wie nachfolgend dargestellt als Gesellschafter an den in das Beteiligungsangebot eingebundenen Gesellschaften (Fondsgesellschaft, Komplementärin, Anbieterin und Investmentberaterin) beteiligt oder für diese als Geschäftsführer oder Verwaltungsratspräsident tätig.

Aus diesen persönlichen Verflechtungen ergibt sich der Interessenskonflikt, dass jeder der genannten Herren bei Entscheidungen in Angelegenheiten der Fondsgesellschaft auch noch seine weiteren Interessen bei einer anderen in das Beteiligungsangebot eingebundenen Gesellschaft berücksichtigen könnte. Dies gilt insbesondere für solche Entscheidungen, die Vergütungszahlungen der Fondsgesellschaft an eine andere Gesellschaft (z.B. die Komplementärin, die Anbieterin oder die Investmentberaterin) betreffen, bei der die genannten Herren ein wirtschaftliches Interesse haben.

Herr Hans-Jürgen Döhle ist (a) als Gründungskommanditist an der Fondsgesellschaft beteiligt, (b) Gesellschafter (40%) der Komplementärin, (c) Geschäftsführer der Komplementärin, (d) Gesellschafter (33,33%) der Anbieterin und (e) Geschäftsführer der Anbieterin.

Herr Heinz Günter Wülfrath ist (a) Gesellschafter (20%) der Komplementärin, (b) Geschäftsführer der Komplementärin, (c) Gesellschafter (33,33%) der Anbieterin und (d) Geschäftsführer der Anbieterin.

Herr David Heimhofer ist (a) Gesellschafter der Komplementärin (40%) (b) Geschäftsführer der Komplementärin, (c) Gesellschafter der Anbieterin (33,33%), (d) Verwaltungsratspräsident der Investmentberaterin und (e) mittelbarer Aktionär der Investmentberaterin.

Des Weiteren kann die Investmentberaterin Terra Nex Financial Engineering AG in den einzelnen Investitionsprojekten ebenfalls mitinvestieren und mit den einzelnen

Projektgesellschaften solcher Investitionsprojekte Beraterverträge abschließen. Entscheidungsträger der Terra Nex Financial Engineering AG können in solchen Projektgesellschaften ebenfalls als Direktoren positioniert sein. Es kann daraus ein Interessenkonflikt erwachsen.

Es bestehen bereits ein weiterer öffentlich angebotener und bereits platzierter Fonds der Anbieterin mit gleicher oder ähnlicher Investitionsstrategie und Investitionsländern und ein vergleichbarer nicht öffentlich von der Anbieterin angebotener Fonds – dieser beschränkt auf Photovoltaikprojekte in Oman –, an welchen jeweils die Investmentberaterin Terra Nex, die Komplementärin und die Treuhand-Kommanditistin in gleicher Funktion wie bei diesem Fonds beteiligt sind. Es besteht die Möglichkeit, dass die Anbieterin weitere vergleichbare Fonds auflegt. Interessenkonflikte aufgrund der Wahrnehmung von äquivalenten Funktionen innerhalb dieses und der anderen Fonds können insbesondere im Rahmen der Geschäftsführungsentscheidungen für die Komplementärin und bei der Anlegerverwaltung für die Treuhand-Kommanditistin bestehen, weil gegebenenfalls widerstreitende Interessen vertreten werden müssen.

Auch bei der Investmentberaterin Terra Nex kann es zu Interessenkonflikten im Rahmen der Beratungstätigkeit verschiedener Fonds kommen. Das könnte die Erfüllung der jeweiligen vertraglichen und gesetzlichen Pflichten dieser Beteiligten tangieren.

Für den Anleger besteht somit das Risiko, dass die jeweils handelnden Personen nicht im alleinigen Interesse der Gesellschaft handeln, der gegenüber ihre Pflichten bestehen, beziehungsweise, dass sie widerstreitenden Pflichten ausgesetzt sind und dass nicht alle Interessenkonflikte erkannt oder, sofern sie erkannt werden, nicht zugunsten des Anlegers gelöst werden können.

4.3.14 Haftung der Komplementärin und der Treuhand-Kommanditistin nach dem Gesellschaftsvertrag

Die Komplementärin haftet den Anlegern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ansprüche der Fondsgesellschaft und der Anleger gegen die Komplementärin verjähren nach dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft grundsätzlich fünf Jahre nach Entstehung des Schadens. Dadurch könnte die Geltendmachung bestimmter von der Komplementärin verursachter Schäden gänzlich oder teilweise ausgeschlossen sein. Im Rahmen der Haftung nach dem Treuhandvertrag bestehen zugunsten der Treuhand-Kommanditistin ebenfalls eine Haftungsbeschränkung bei Pflichtverletzungen sowie eine Beschränkung der Verjährung der Haftungsansprüche.



4.3.15 Rechtsänderungsrisiko

Änderungen (auch möglicherweise rückwirkende) von Rechtsvorschriften, der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis können sich auch außerhalb des

Steuerrechts (vgl. Abschnitt 4.4.) zum Nachteil der Fondsgesellschaft, etwaiger Zwischengesellschaften und Projektgesellschaften oder sonstiger Beteiligter an Investitionsprojekten auswirken und die Erträge aus der Vermögensanlage oder ihre Werthaltigkeit vermindern. Insbesondere kann aufgrund der europarechtlichen Regulierung der Manager alternativer Investmentfonds (AIFM-Richtlinie) und der erforderlichen Umsetzung in Deutschland eine Umstrukturierung der Fondsgesellschaft erforderlich werden. Ähnliche Auswirkungen könnten von nationalen Regulierungsvorhaben ausgehen. Dadurch verursachte Kosten können das Fondsvermögen schmälern.

4.3.16 Prognoserisiko

Bei den in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Prognosen handelt es sich um zukunftsbezogene Aussagen, die auf einer Reihe von Annahmen beruhen. Es ist nicht auszuschließen, dass die den Prognosen zugrunde gelegten Annahmen sich später als unzutreffend erweisen. Künftige Ereignisse und Entwicklungen lassen sich nur schwer im Voraus einschätzen und werden unter Umständen durch Faktoren beeinflusst, die nicht berücksichtigt wurden oder sich der Kontrolle durch die Fondsgesellschaft oder sonstige Beteiligte entziehen. In die Prognoserechnung fließen verschiedene Variablen ein.

Die in den Berechnungen zugrunde gelegten absoluten Größen dieser Variablen basieren auf Schätzungen, welchen unter anderem durchschnittliche historische Werte der wirtschaftlichen Entwicklung zugrunde liegen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Werte im Rahmen einer Langzeitbetrachtung auch zukünftig als Indikator herangezogen werden können. Allerdings besteht vor dem Hintergrund der anhaltenden globalen Finanz- und Wirtschaftskrise das Risiko, dass die künftige Entwicklung von den historischen Werten erheblich negativ abweichen könnte.

4.3.17 Angaben von externen Dritten

Im vorliegenden Verkaufsprospekt werden auch Angaben von externen Dritten, insbesondere von den Beratern der Fondsgesellschaft und der Investmentberaterin, wiedergegeben. Eine inhaltliche Überprüfung dieser Angaben ist der Prospektverantwortlichen oder der Fondsgesellschaft vielfach nicht möglich. Es besteht daher das Risiko, dass die von externen Dritten übernommenen und im Verkaufsprospekt korrekt wiedergegebenen Aussagen und Angaben

sich als inhaltlich unzutreffend, unvollständig oder aus ihrem Sachzusammenhang herausgelöst herausstellen und dadurch missverständlich oder sogar irreführend sind.

Die Fondsgesellschaft berücksichtigt bei ihren Investitionsentscheidungen diese Aussagen und Angaben externer Dritter. Eine Haftung der externen Dritten ist nicht in jedem Fall oder nur mit Einschränkungen gegeben. Im Fall, dass sich eine Aussage oder Angabe eines externen Dritten als unzutreffend oder unvollständig herausstellt, kann dies mithin die Investitionsentscheidung und die Geschäftstätigkeit der Fondsgesellschaft negativ beeinflussen, wodurch auch die Auszahlungen an die Anleger geringer als prognostiziert ausfallen können.

4.3.18 Auszahlungen / Liquidation

Höhe und Zeitpunkt von laufenden Auszahlungen an die Kommanditisten / Treugeber sowie die Auszahlung eines möglichen Liquidationsergebnisses der Fondsgesellschaft sind insbesondere von der Realisierung von Erträgen aus den Investitionsprojekten abhängig. Die Auszahlungen können daher auch geringer ausfallen als prognostiziert.

4.3.19 Kosten und Aufwendungen

Unter bestimmten Umständen hat der Anleger nach dem Gesellschaftsvertrag und dem Treuhandvertrag Kosten und Aufwendungen zu erstatten oder selbst zu tragen, deren Höhe nicht im Vorhinein feststeht und die nicht oder nicht in der letztlich eintretenden Höhe in die Prognoserechnung einbezogen sind. Dazu gehören unter anderem die Gründungskosten der Gesellschaft, die Kosten der Bestätigung der Bewertung einer Beteiligung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen der Berechnung des Abfindungsanspruchs, die durch einen Erbfall bedingten Aufwendungen, die Kosten der Übertragung der Beteiligung auf einen anderen, die Kosten der Umwandlung einer Treugeber- in eine Direktkommanditistenbeteiligung, die Kosten für die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und die Kosten, die sich aus dem etwaigen Ausscheiden des Anlegers ergeben. Zudem können sich selbst in der Prognoserechnung enthaltene Kosten für Anleger nachteilig ändern, z.B. durch geänderte Besteuerung der Kosten oder unerwartete oder nicht vorhergesehene Erhöhungen der prognostizierten Kosten. Diese Änderungen gehen ebenfalls zu Lasten der Fondsgesellschaft und damit mittelbar auch zu Lasten der Anleger.

4.3.20 Insolvenz der Fondsgesellschaft; keine Kapitalgarantie

Die Anleger tragen das Risiko der Insolvenz der Fondsgesellschaft. Die Ansprüche der Kommanditisten oder der

Treugeber (mittelbar über die Treuhand-Kommanditistin) gegenüber der Fondsgesellschaft sind nicht gesichert und in der Insolvenz gegenüber den Forderungen anderer Gläubiger der Fondsgesellschaft nachrangig. Ansprüche der Anleger werden erst befriedigt, nachdem die Ansprüche der anderen Gläubiger beglichen wurden.

Dadurch können sich die Auszahlungen an die Anleger vermindern oder sogar entfallen. Für die Anlage in der Fondsgesellschaft und deren mittelbare Anlage in etwaigen Projektgesellschaften gibt es keine Kapitalgarantie. Je nach Eintritt der jeweiligen Risiken kann es deshalb auch zu einem Totalverlust des Anlagebetrags nebst Agio kommen.

4.3.21 Risiken in Bezug auf die Treuhand-Kommanditistin

Die Treugeber halten ihre wirtschaftliche Beteiligung an der Fondsgesellschaft auf Grundlage des Treuhand- und Verwaltungsvertrags mittelbar durch die Treuhand-Kommanditistin. Dadurch sind die Anleger dem Risiko der nicht erwartungsgemäßen Vertragserfüllung seitens der Treuhand-Kommanditistin ausgesetzt, insbesondere im Hinblick auf die weisungsgemäße Wahrnehmung der Treugeberinteressen in der Fondsgesellschaft.

Für den Fall der Insolvenz der Treuhand-Kommanditistin oder von Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen sie ist im Treuhand- und Verwaltungsvertrags vorgesehen, dass die von ihr treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteile auf die Treugeber (mit Wirkung ab ihrer Eintragung im Handelsregister) übergehen.

Dennoch ist nicht ausgeschlossen, dass die Interessen der Treugeber in einem solchen Fall beeinträchtigt werden. Durch eine nicht erwartungsgemäße Vertragserfüllung seitens der Treuhand-Kommanditistin können den Anlegern Auszahlungen entgehen, selbst wenn sie von der Fondsgesellschaft geleistet werden.

4.3.22 Steuerzahlungen

Unter bestimmten Umständen ist es möglich, dass der Anleger Steuerzahlungen oder die Zahlung von sogenannten steuerlichen Nebenleistungen (z.B. Veranlagungszinsen) aus anderweitigen persönlichen Mitteln leisten muss, ohne dass aus der Vermögensanlage Rückflüsse stattfinden, so z. B. falls etwaige steuerpflichtige Einkünfte des Fonds nach Deckung der Gesellschaftskosten nicht ausgeschüttet, sondern der Liquiditätsreserve zugeführt werden sollten oder in Fällen von erbschafts- und schenkungsteuerpflichtigen Übertragungen.

4.4 Steuerliche Risiken der Vermögensanlage

Die Darstellung der steuerlichen Risiken des Beteiligungsangebots basiert auf den anwendbaren deutschen Steuergesetzen und deren Auslegung durch Rechtsprechung und Finanzverwaltung am Tag der Aufstellung dieses Verkaufsprospekts.

Eine Änderung der einschlägigen Steuergesetze, möglicherweise mit Rückwirkung, bzw. ihrer Auslegung durch die Finanzgerichte und Steuerbehörden sowie eine von der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Auffassung abweichende Einschätzung der steuerlichen Fragen seitens der Steuerbehörden im Zusammenhang mit dem vorliegenden Beteiligungsangebot können dazu führen, dass Auszahlungen an die Anleger gemindert werden oder völlig ausbleiben.

4.4.1 Begrenzung des steuerlichen Verlustausgleichs und/oder Verlustvortrags bei negativem Kapitalkonto

Bei nicht prognosegemäßem Verlauf des Beteiligungsangebots besteht das Risiko, dass die Fondsgesellschaft in einem Wirtschaftsjahr einen steuerlichen Verlust erzielt. Die Möglichkeit der Fondsgesellschaft, diesen Verlust zu verrechnen bzw. in andere steuerliche Veranlagungszeiträume vorzutragen, kann begrenzt sein.

Zudem kann bei nicht prognosegemäßem Verlauf des Beteiligungsangebotes bei einem Kommanditisten ein negatives Kapitalkonto auf Ebene der Fondsgesellschaft entstehen, so dass der Anleger gemäß § 15a EStG ihm zugerechnete Verluste nicht mit anderen Einkünften ausgleichen oder in andere Veranlagungszeiträume vor- oder zurücktragen darf.

4.4.2 Einstufung als Steuerstundungsmodell

Sollte die Summe der Verluste aus dem Beteiligungsangebot in der Anfangsphase bei einem anderen als prognosegemäßem Verlauf höher sein als 10 % des aufzubringenden Kapitals, so dürften diese Verluste gemäß § 15b Abs. 1, Abs. 3 EStG nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen werden.

4.4.3 Erbschaftsteuerliche Risiken

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die deutsche Finanzverwaltung bestimmte Wirtschaftsgüter der Fondsgesellschaft (insbesondere Anteile an einer ausländischen Gesellschaft) nicht als inländisches Betriebsvermögen ansieht und deshalb die Steuerbefreiungen und -vergünstigungen, die nach dem



Erbschaftsteuergesetz grundsätzlich auf den Erwerb inländischen Betriebsvermögens von Todes wegen oder im Wege der Schenkung anwendbar sind, versagen könnte. Dies könnte zu einer höheren steuerlichen Belastung beim Anleger bzw. dessen Erben führen.

4.4.4 Verfahrensrechtliche Risiken

Das steuerliche Ergebnis der Fondsgesellschaft steht erst nach Abschluss einer Betriebsprüfung für die jeweiligen Veranlagungszeiträume, gegebenenfalls sogar erst nach Abschluss eines finanzgerichtlichen Verfahrens, endgültig fest.

Stellt die Betriebsprüfung bei der Fondsgesellschaft und damit beim Anleger ein höheres Ergebnis fest, kann dies zu einer höheren steuerlichen Belastung des Anlegers und folglich zu einer Minderung der Rendite führen.

Steuernachforderungen des deutschen Finanzamts sind grundsätzlich mit 0,5 % pro Kalendermonat ab dem 15. Monat nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist, zu verzinsen.

4.5 Risiko des Totalverlustes des Anlagebetrages

Für den Anleger besteht das Risiko des Totalverlusts seines gesamten Anlagebetrags nebst Agio zzgl. verborgener Aufwendungen für Nebenkosten.

4.6 Maximales Risiko – private Insolvenz

Das maximale Risiko des Anlegers besteht in seiner privaten Insolvenz. Dieses Risiko besteht im Fall des Totalverlusts der Beteiligung eines Anlegers, die der Anleger durch das Darlehen eines Dritten ganz oder teilweise fremdfinanziert hat. In diesem Fall kann sich das Risiko manifestieren, dass er das Darlehen nebst Zinsen und weiteren Kosten der Gebühren zurückzahlen muss, obwohl er keine Auszahlungen von der Fondsgesellschaft erhält, was äußerstenfalls zur privaten Insolvenz des Anlegers führen kann.

4.7 Weitere tatsächliche und rechtliche Risiken

Nach Kenntnis der Anbieterin sind alle wesentlichen Risiken aufgeführt.



5. DIE ANBIETERIN DES BETEILIGUNGSANGEBOTS



best select
VERTRIEBSGESELLSCHAFT

best select Vertriebsgesellschaft mbH

Die Anbieterin, die best select Vertriebsgesellschaft mbH, ist mit dem Exklusivvertrieb von Beteiligungen an Middle East Best Select Fonds Produkten beauftragt. Sie ist Alleinanbieterin der zu emittierenden Kommanditanteile - auch im aufsichtsrechtlichen Sinne. Die Anbieterin ist verantwortlich für alle Bereiche des Vertriebs und Marketings für die Middle East Best Select Fonds.

Seit dem Beginn ihrer exklusiven Geschäftstätigkeit Ende 2008 hat die Anbieterin über 13 Mio. € Eigenkapital vermittelt. Der erste *Middle East Best Select Fonds*, der die gleichen Investitionsziele wie der hier vorgestellte *Middle East Best Select Dritte Fonds* fokussiert, wurde im Dezember 2010 mit einem Volumen von 11,25 Mio. € (inkl. Agio) erfolgreich geschlossen.

Der *Middle East Best Select Zweite Fonds* wurde als Private Placement mit einer Mindestbeteiligung von 250.000 € konzipiert und steht deutschen Anlegern seit Ende Dezember 2010 zur Investition zur Verfügung. Dieser Fonds soll gemeinsam mit Mitgliedern des Herrscherhauses in Oman in Projektgesellschaften für Photovoltaik Parks mit 50 – 80 MW zur Schließung von Stromversorgungslücken in Oman investieren. Die Siemens AG agiert dabei als Generalunternehmer und der Staat Oman garantiert die Stromabnahme zu fixen Preisen. Die Platzierung ist sehr erfolgreich angelaufen. Die Anbieterin ist durch die Fondsgesellschaft, die Middle East Best Select GmbH & Co. Dritte KG, mit Sitz in Bremen, exklusiv damit beauftragt worden, direkt oder unter Einschaltung von weiteren Partnern, Kommanditkapital für die Fondsgesellschaft einzuwerben und zu vermitteln.

Die Anbieterin unterstützt ihre angebotenen Vertriebspartner durch praktische Informations- und Schulungsmaßnahmen vor Ort, bietet Online-Präsentationen/Schulungen für Anleger und Vermittler an, informiert per Newsletter aktuell über alle Entwicklungen, leistet die für den Vertrieb erforderliche Öffentlichkeitsarbeit (Messen, Präsentationsveranstaltungen, Medien, Verbände) und fördert den Vertrieb des Beteiligungsangebotes durch geeignete Publikationen. Darüber hinaus steht

die Anbieterin den Anlegern und Vermittlern als direkte Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Die Anbieterin hält neben dem Verkaufsprospekt sämtliche weiteren Verkaufs- und Informationsunterlagen zum Beteiligungsangebot bereit. Sämtliche Emissionsunterlagen können auch über die Internetadresse der Anbieterin www.best-select-vertriebsgesellschaft.de angefordert bzw. im Downloadbereich abgerufen werden.

Die Anbieterin nimmt die Zeichnungsunterlagen von Anlegern oder Vertriebspartnern an und

- prüft die Zeichnungsscheine in jedem Einzelfall auf Vollständigkeit und Richtigkeit,
- fordert gegebenenfalls notwendige Unterlagen und Ergänzungen zu den Zeichnungsscheinen nach,
- prüft, dass gegebenenfalls keine Interessenten sich an der Fondsgesellschaft beteiligen, die nicht erwünscht sind,
- gibt gegebenenfalls falsch ausgestellte Unterlagen mit den Hinweisen auf die Anforderungen der Einhaltung zurück,
- überprüft die Richtigkeit der für die Identitätsprüfung nach dem Geldwäschegesetz erforderlichen Unterlagen und weist Zeichnungsscheine zurück und legt diese dem Treuhänder nicht vor, bei denen die Identitätsprüfung nicht ordnungsgemäß erfolgt ist,
- um erst dann die geprüften und vollständigen Unterlagen an die Treuhand-Kommanditistin dieses Beteiligungsangebots, die INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH, München, zur Annahme weiterzuleiten.

Die Anbieterin informiert die Vertriebspartner über die Annahme durch die Treuhand-Kommanditistin und leitet die Annahmestätigung und das Gesellschaftsregister in Kopie weiter. Im Falle von Zahlungsverzögerungen, die für den Beitritt zur Fondsgesellschaft und der Ausgabe des Kommanditanteils erst beseitigt werden müssen, fordert die Anbieterin den zuständigen Vertriebspartner zur Nacharbeit auf und unterbreitet Vorschläge zur Regulierung. Mit der Durchführung der Aufgaben oder Teilen der Aufgaben kann die Anbieterin Dritte beauftragen.

Die erbrachten Leistungen der Anbieterin werden durch die Fondsgesellschaft vergütet. Auf Abschnitt 8.5 wird insoweit verwiesen.



6. DAS ANLAGEKONZEPT UND DIE ANLAGESTRATEGIE

6.1 Die Zielmärkte

6.1.1 Middle East - Wirtschaftliche Schlüsselregion

Middle East oder Mittlerer Osten oder arabisch:

الشرق الأوسط

ist ein geografisch nicht eindeutig festgelegter Begriff.

Wenn wir von **Middle East Best Select** sprechen, meinen wir damit die Auswahl ausgesuchter, lukrativer Investmentmöglichkeiten - Sektoren übergreifend - in den Ländern des Mittleren Ostens, besonders in den GCC-Staaten.

Wohl kaum eine andere Region dieser Welt bietet zurzeit bessere Rahmenbedingungen für hohe und zuverlässige Renditechancen.

Die Länder des Golf-Kooperationsrates müssen aufgrund ihres Reichtums an Ressourcen und ökonomischen Potenzialen zu den wirtschaftlichen Schlüsselregionen der Welt gezählt werden. Diese Länder gelten als politisch stabil und die rasante wirtschaftliche Entwicklung macht die arabischen Länder für deutsche Investoren in hohem Maße attraktiv.

Es muss jedoch festgestellt werden, dass die ökonomischen Potenziale in der Region bisher ganz wesentlich von anderen europäischen Ländern - vor allem Großbritannien -, den USA oder asiatischen Ländern gehoben werden. Eine Ursache dafür ist unter anderem das negative Bild, das die deutschen Medien vielfach von den arabischen Ländern unzutreffend zeichnen.

Aus der langjährigen Zusammenarbeit mit Wirtschaftsexperten am arabischen Golf wissen wir, dass dieses Bild nicht der Realität entspricht. Die meisten arabischen Länder sind vielmehr beispielgebend dafür, wie durch entschlossenes Handeln schnell wirtschaftliche, politische und soziale Fortschritte erzielt werden können.

Insbesondere die Märkte der GCC-Staaten verfügen über ein enormes Wachstumspotential. Nach den USA, China und Russland sind die Golfstaaten für deutsche Unternehmen der viertgrößte Überseemarkt.

Auch die deutsche Bundeskanzlerin, Dr. Angela Merkel, sprach sich im Mai 2010 anlässlich ihrer Middle East-Reise für ein verstärktes wirtschaftliches Engagement Deutschlands in der Golfregion aus, um im Wettbewerb mit anderen Ländern bestehen zu können. Die Konkurrenz aus Asien sei stark, stellte sie fest, aber Deutschland könne diesen Wettbewerb bestehen.

„Aus meiner Sicht werden die Handelsbeziehungen in den nächsten Jahren zunehmen und wichtiger werden“, betonte die Kanzlerin.



Angela Merkel mit dem Kronprinz der VAE, Scheich Mohammed bin Said al-Nahjan (Foto: dpa)

Grundlage für das rasante Wachstum vieler Länder am Golf ist der Wille zum Auf- und Umbau der Volkswirtschaften in Kombination mit nahezu unerschöpflichen finanziellen Ressourcen. Die meisten arabischen Länder investieren massiv in ihre Infrastruktur und in industrielle Projekte. Aufgrund der wachsenden Bevölkerung, zunehmendem Wohlstand und steigenden Ansprüchen, entstehen fortschrittliche Städte mit Schulen und Krankenhäusern, Strom- und Wassernetzen, Autobahnen und Straßen, Bahnen, Flug- und Seehäfen und moderne industrielle Komplexe. Die arabischen Länder nutzen den

Öl- und Gasreichtum, um mit gezielten Investitionen die Diversifizierung ihrer Ökonomien voranzutreiben.

Die Länder des Golf-Kooperationsrates sind als wichtigste Zielregion für die Investitionen des Middle East Best Select Fonds klar definiert. In diesen stark expandierenden Märkten sind wir durch exklusive Netzwerke etabliert, die einen Zugriff auf attraktive Investmentchancen in der Golf-Region und darüber hinaus ermöglichen können, die deutschen Anlegern ansonsten nicht zugänglich wären.

6.1.2 Der Golf-Kooperationsrat



GCC - Gulf Cooperation Council

مجلس التعاون لدول الخليج العربية

Deutsch: Golf-Kooperationsrat

Der Golf-Kooperationsrat wurde 1981 in Abu Dhabi gegründet. Ihm gehören Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien und die Vereinigten Arabischen Emirate an.

Ziele des Rates sind die gemeinsame Friedens- und Sicherheitspolitik sowie die Zusammenarbeit in der

Außenpolitik. Wichtigster Baustein ist der gemeinsame Markt, der durch wirtschaftliche Integration und Förderung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten sichergestellt werden soll. Zwei Jahre nach seiner Gründung richtete der Golf-Kooperationsrat bereits eine Freihandelszone ein.

Nach europäischem Vorbild trat 2003 die Zollunion der Staaten des Golf-Kooperationsrates in Kraft und am 1. Januar 2008 wurde der gemeinsame Markt realisiert. Die Einführung einer einheitlichen Währung bleibt erklärtes Ziel, an dem zurzeit noch intensiv gearbeitet wird.

Der Sitz der Organisation ist in Riad. Oberstes Gremium der Organisation ist der Oberste Rat der Staats- und Regierungschefs, der sich einmal jährlich im Rahmen eines Gipfels trifft. Der GCC-Vorsitz wechselt jährlich.

Die GCC-Staaten umfassen ein Gebiet von über 2,6 Millionen Quadratkilometern mit rund 42 Millionen Einwohnern. (Stand 2009)

Mit einem Bruttoinlandsprodukt (BIP) von deutlich über 1 Billionen US-Dollar, bilden die GCC-Staaten den fünftgrößten Wirtschaftsraum der Welt.

Die Staaten fördern über 60 Prozent des Öls in der MENA-Region (Middle East und North Africa). Ihr Anteil an den Welterdölreserven liegt bei 55 Prozent, an der Weltölförderung bei etwa 20 Prozent.

Der Golf-Kooperationsrat ist der wichtigste Handelspartner der Europäischen Union in der Arabischen Welt. Er ist Europas sechstgrößter Exportmarkt. Umgekehrt ist die EU für den Golf-Kooperationsrat der Handelspartner Nummer Eins.





6.1.3 Kurz-Portraits der Golf-Kooperationsstaaten

Quelle für Wirtschaftsdaten: Auswärtiges Amt

Bahrain

Das Königreich Bahrain ist ein wichtiges Handels- und Finanzzentrum und gilt als Tor zu den anderen GCC-Staaten. Von hier aus können die Middle East-Länder sehr gut erschlossen werden.

Ein 40 km langes Brücken- und Dammbauprojekt wird Bahrain künftig mit Katar noch enger verbinden. Dieses größte Brückenbauwerk der Welt besteht aus 14 Kilometern Dämmen, verbunden mit 22 Brücken und Viadukten, vier Fahrspuren und einer Eisenbahnlinie – an der die DEUTSCHE BAHN mit bauen wird.



Entwurf des Brücken- und Dammbauprojekts

Ob sich in Zusammenhang mit diesem Jahrhundertprojekt für den *Middle East Best Select Dritte Fonds* interessante Investitionsmöglichkeiten ergeben können, kann zu diesem Zeitpunkt nicht gesagt werden. Bahrain ist seit mehr als 40 Jahren allgemein anerkannte Finanz-Metropole in Middle East mit einem bestens regulierten Finanzzentrum.

Der Asset Manager des Middle East Best Select Fonds hat hier seine Büros. Scheich Hamad bin Khalifa Al Khalifa, Mitglied des Königshauses in Bahrain und Berater des Staatsfonds, fungiert auch als Berater und Senior Partner der Terra Nex Fund Advisors W.L.L. in Bahrain.

Die enge Vernetzung der Terra Nex Manager mit den anderen Herrscherhäusern am Golf sowie zu wichtigen politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsträgern in der Region verschaffen der Terra Nex - und damit auch den Anlegern dieses Fonds - Zutritt zu privilegierten Investments, die in der Regel lokalen Investoren vorbehalten sind.



Ländername

Königreich Bahrain

Klima

sehr heiße Sommer, gemäßigte Wintermonate, hohe relative Luftfeuchtigkeit

Lage

Saudi-Arabien vorgelagerter, aus 33 Inseln bestehender Archipel, etwa in der Mitte des Persisch-Arabischen Golfs

Größe

760 km²

Hauptstadt

Manama, circa 200.000 Einwohner

Bevölkerung

1,2 Mio., davon rund 50% Ausländer.
Wachstum circa 4%

Landessprache

Arabisch, Englisch als Geschäftssprache weit verbreitet

Religion

Islam, rund 70% der einheimischen Bevölkerung sind Schiiten. Kulturfreiheit

Nationaltag

16. Dezember

Unabhängig

seit 15.08.1971

Staatsform/Regierungsform

seit 14.02.2002 Monarchie auf Verfassungsbasis

Staatsoberhaupt

Seine Majestät König Hamad bin Isa Al Khalifa, König des Königreichs Bahrain (Staatsoberhaupt seit 1999, Titel König seit 2002)

Vertreter

Seine Königliche Hoheit Prinz Salman bin Hamad Al Khalifa, Kronprinz des Königreichs Bahrain (seit 06.03.1999)

Regierungschef

Seine Königliche Hoheit Prinz Khalifa bin Salman Al Khalifa, Premierminister des Königreichs Bahrain (seit 1971)

Außenminister

Seine Exzellenz Scheich Khaled bin Ahmed Bin Mohammed Al Khalifa,

Außenminister des Königreichs Bahrain (seit 2005)

Parlament

2-Kammer-System mit einem gewählten Parlament (40 Abgeordnete) und einer vom König eingesetzten beratenden Versammlung (40 Mitglieder)

Verwaltung

Aufgeteilt in 5 Gouvernorate (Hauptstadt, Muharraq, zentrale, nördliche und südliche Region) mit jeweils einem Gouverneur an der Spitze und ihm unterstellten Bürgermeistern

Brutto-Inlandsprodukt

21,6 Milliarden US-Dollar (2009)

Pro-Kopf-BIP

25.080 US-Dollar (2009)

Wechselkurs

1 Euro = 0,48620 Bahrain Dinar (BHD); (07. Jan. 2011)

Stand: Mai 2010

Vereinigte Arabische Emirate (VAE)

Die VAE haben nach derzeitigem Stand der Forschung das siebtgrößte nachgewiesene Ölvorkommen der Welt und sind eine der am weitesten entwickelten Volkswirtschaften des Mittleren Ostens. Die VAE gehören zu den reichsten Ländern der Welt. Das Land hat einen hohen Human Development Index und liegt im Weltmaßstab auf dem 35. Platz (Stand 2009). Der Internationale Währungsfonds klassifiziert die VAE als "high income developing economy".

Dubai bildet eine Ausnahmesituation in den VAE und Middle East

Dubai ist zwar die bekannteste Stadt der VAE und in der Golf-Region - aber wirtschaftlich nicht von großer Bedeutung. Dubai verfügt über nur sehr geringe Erdöl- und Erdgas-Vorkommen und gilt deshalb eher als „arm“. Ganz anders sieht es im angrenzenden Emirat beim

„großen Bruder“ Abu Dhabi – mit Abu Dhabi als Hauptstadt der VAE - aus, dessen reiche Öliquellen kontinuierlich sprudeln und das über genügend Liquidität verfügt.

Einige Zahlen: Das Bruttonationaleinkommen (BNE) von Dubai repräsentiert lediglich 2,3% des BNE der GCC-Staaten und nur 3,2% der Gesamtbevölkerung der Golf-Staaten lebt in Dubai. Die Schulden des staatlichen Projekts Dubai World, die immer wieder gerne als Grundlage für die negativen Schlagzeilen in der deutschen Presse dienten, beliefen sich auf rund 60 Mrd. USD. Das ist absolut zwar eine große Zahl, aber im Verhältnis waren das nur rund 6 % des Vermögens des Staatsfonds von Abu Dhabi. Die gesamten Schulden von Dubai betragen weniger als 10% des Staatsfonds von Abu Dhabi und weniger als 1% der Staatsfonds der ölexportierenden Länder am Golf.



Ländername

Vereinigte Arabische Emirate (VAE), Daulat al-Imaraat al-Arabiyya al-Muttahida

Klima

an der Küste Tropenklima (feuchtheiß, im Sommer bis über 50° C und nahezu 100 % Luftfeuchtigkeit), im Innern trocken und extrem heiß

Lage

im Südosten des Arabischen Golfs, Nachbarstaaten: Oman, Saudi-Arabien

Größe

83.600 km² (ohne die vorgelagerten Inseln 77.700 km²)

Hauptstadt

Abu Dhabi (ca. 1,2 Mio. Einwohner)

Bevölkerung

rd. 7 Mio., davon mind. 80% Ausländer

Landessprache

Arabisch; Englisch weit verbreitet; Heimatsprachen der ansässigen Ausländer

Religion

Islam ist Staatsreligion (zu 97 % Sunniten und Schiiten). Ansässige Ausländer praktizieren ihre Religionen ungehindert (z.B. Christentum, nicht-einheimische Richtungen des Islam, Hinduismus)

Nationaltag

2. Dezember

Unabhängig

seit 2. Dezember 1971

Regierungs-/Staatsform

Bundesstaat (sieben Emirate); Präsidialsystem mit traditionellen Konsultationsmechanismen

Staatsoberhaupt

Präsident Scheich Khalifa bin Zayed Al Nahyan (seit 3.11.2004), gewählt von den Herrschern der sieben Emirate, zugleich Herrscher des Emirats Abu Dhabi, im November 2009 für weitere fünf Jahre im Amt bestätigt

Vertreter des Staatsoberhauptes und Regierungschef

Scheich Mohammed bin Rashid Al Maktoum, zugleich Herrscher des Emirats Dubai und Verteidigungsminister der VAE (seit 5.1.2006)

Außenminister

Scheich Abdullah bin Zayed Al Nahyan (seit 9.2.2006)

Parlament

Nationaler Bundesrat (Federal National Council / al-Majlis al-Ittihad al-Watani) mit

rein beratender Funktion, bestehend aus 40 Abgeordneten (je zur Hälfte indirekt gewählt bzw. von den Emiren ernannt). Mandatsperiode endet Februar 2011.

Höchstes Bundesorgan

Oberster Rat (al-Majlis al-Ala/Supreme Council), bestehend aus den Herrschern der sieben Emirate

Verwaltung

sieben weitgehend autonome Bundesstaaten (Emirate): Abu Dhabi, Dubai, Sharjah, Ajman, Umm al-Qaiwain, Fujaira, Ras al-Khaima

BIP

Schätzung 2010: ca. 260 Mrd. USD

Pro-Kopf BIP

mind. 40.000 US-Dollar

Wechselkurs

1 Euro = 4,751 Emiratische Dirham (AED) (07.01.2011)

Stand: Oktober 2010



In allen GCC-Staaten war und ist man sich bewusst, dass Dubai wegen seines hohen Bekanntheitsgrads im Ausland als „Schaufenster“ zum Mittleren Osten gesehen wird. Schon deshalb wurde Dubai umgehend unterstützt.

Die Berichterstattung in der deutschen Medienlandschaft, die eine „Dubai-Krise“ heraufbeschwörte und schon den gesamten Mittleren Osten gefährdet sah, stellte sich als ein „Windhauch im Wasserglas“ heraus.

Inzwischen schaut die Welt auch auf die anderen Länder am Golf, die deutlich mehr Zukunftspotenzial aufweisen und in denen Zukunftsbranchen angesiedelt werden, die für Investitionen des Middle East Best Select Fonds viel interessanter sind.

Zum Beispiel ist das Thema „Erneuerbare Energien“ bei den an Öl und Gas reichen Ländern wichtiger als man vermuten könnte. Ein neues „Silicon Valley“ für Clean Tech und CO₂-freies Leben und Arbeiten entsteht im Zentrum für erneuerbare Energien, in **Masdar City in Abu Dhabi**.

Masdar, zu Deutsch: „Quelle“ oder „Ursprung“ ist eine 6 km² große Öko-Metropole (Kosten ca. 15 Milliarden €), entworfen von *Lord Norman Foster*, die die Realisierung der ersten CO₂-freien Stadt in der Welt umsetzt.

Hier sollen voraussichtlich 1.500 Firmen angesiedelt werden und in Zukunft ca. 50.000 Menschen arbeiten, forschen, studieren und leben. Im Fokus: Forschung und Entwicklung erneuerbarer Energien und Clean Technolo-

gien, Photovoltaik, Solar, Geothermik, Wasserrecycling, Energieeinsparung u.v.m. Das Masdar Institute erregte bereits Aufsehen mit einem völlig neuartigen Personen- und Fracht-Transportsystem (PRT/FRT).

Tourismus, Kultur, Bildung

Beeindruckende Projekte und architektonische Spitzenleistungen, die vor allem den Touristen und den kulturbegeisterten Reisenden des oberen Einkommensegments ansprechen, entstehen zurzeit oder sind schon in Betrieb.

Yas Island in Abu Dhabi



Die **atemberaubende Formel 1-Strecke** und der Ferrari-Themenpark sind inzwischen nicht nur Rennsportfans bekannt. Zahllose Veranstaltungen ziehen zigtausende Touristen jährlich an.

Masdar City in Abu Dhabi



Saadyat Island in Abu Dhabi

Die **Insel des Glücks** soll in Zukunft diverse **Museen und Kultureinrichtungen** beherbergen und ein Kulturzentrum von Weltbedeutung werden, das Touristen aus der ganzen Welt anziehen soll.



2011 soll dort eine Zweigstelle des **Guggenheim-Museums** eröffnet werden. Architekt ist *Frank Gehry*, der bereits das Guggenheim-Museum in Bilbao entworfen hat. Das Museum wird mit einer Gesamtfläche von ca. 30.000 qm das größte der Guggenheim-Stiftung sein.

Ebenso ist ein **Louvre-Ableger** von Jean Nouvel, der auch das Kulturzentrum „Institut du monde arabe“ in Paris entworfen hat, geplant. Grundlage ist eine Übereinkunft zwischen den Emiraten und einer gemeinsamen Tochtergesellschaft der großen öffentlichen französischen Museen. Eröffnet werden soll es 2012 mit Werken der französischen Museen, die später durch Eigenerwerbungen ersetzt werden sollen.



Ein drittes Museum auf der Kulturinsel Saadyat **wird dem Meer gewidmet** sein. Es wurde von dem japanischen Architekten Tadao Ando entworfen. Es wird ein zum Teil unter der Meeresoberfläche liegendes Aquarium beinhalten und soll 2015 eröffnet werden.

Das vierte Projekt ist ein für 2018 geplantes **Zentrum für darstellende Künste** von der aus dem Irak stammenden Architektin Zaha Hadid mit **5 Theater-, Opern- und Konzertsälen**.



Die hier dargestellten, zum Teil atemberaubenden Projekte, stellen - ebenso wie die an anderen Stellen des Prospekts dargestellten Projekte - keine Investitionsbeispiele des Middle East Best Select Dritte Fonds dar. Sie zeigen viel mehr das Entwicklungspotenzial und die Dynamik auf, in deren „Sog“ sich allerdings Investitionsmöglichkeiten für den Fonds ergeben könnten.



Katar

In den vergangenen Jahren hat sich Katar wirtschaftlich außerordentlich dynamisch entwickelt. Im Zeitraum 2000 bis 2005 lag das Wirtschaftswachstum bei durchschnittlich 8,7 Prozent. Danach wuchs die Volkswirtschaft mit zweistelligen Raten. Selbst im Krisenjahr 2009 nahm das reale Bruttoinlandsprodukt in Katar laut Internationalem Währungsfonds (IWF) um 8,6 Prozent zu. Für 2011 erwartet der IWF ein Wachstum von 18,6 Prozent.

Begründet ist diese boomartige Entwicklung in dem Ressourcenreichtum des Golfstaates. Nach Russland und dem Iran verfügt Katar nach gegenwärtigem Stand der Forschung über die drittgrößten nachgewiesenen

Erdgas-Reserven der Welt und hat die Förderung in den Jahren 1998 bis 2008 fast vervierfacht. Vor allem das Geschäft mit Liquid Natural Gas (LNG) floriert. Mit einer Ausfuhr von rund 32 Mio. Tonnen war das Emirat im Jahr 2008 der weltgrößte Exporteur von Flüssiggas. Im Jahr 2011 sollen die LNG-Ausfuhren auf jährlich 77 Mio. Tonnen hochgefahren werden. Ermöglicht wird dies die weltweit größte Flüssiggasanlage, die in diesem Jahr ans Netz gehen soll.

Der Ressourcenreichtum versetzt Katar in eine finanziell komfortable Lage. Das Land kann massiv in die Diversifizierung und Modernisierung seiner Volkswirtschaft investieren.



Ländername

Staat Katar - Dawlat Qatar (arab.) - State of Qatar (engl.)

Klima

teilweise feuchtheißes Tropenklima, im Sommer bis zu 50°C mit gelegentlichen Sandstürmen, milde Winter mit wenigen, zeitweise heftigen Niederschlägen

Lage

Halbinsel am Arabischen Golf, angrenzend an Saudi-Arabien, Seegrenzen mit Saudi-Arabien, Bahrain, den Vereinigten Arabischen Emiraten und Iran

Größe

11.437 km² (größte Länge 160 km, größte Breite 80 km)

Hauptstadt

Doha (arabisch: Aal-Dawha), ca. 800.000 Einwohner

Bevölkerung

rund 1,7 Mio., davon weniger als 20 % Katarer, im Übrigen überwiegend Asiaten sowie andere Araber; hohe Wachstumsrate von 5-6 % p.a.

Landessprache

Arabisch, als Geschäftssprache weit verbreitet: Englisch

Religion

Islam (orthodox-sunnitisch-wahhabitisch) als Staatsreligion, sehr kleine schiitische Minderheit) als Staatsreligion. Neben dem dominierenden Islam haben 2006 einige christliche Kirchen Rechtsstatus erlangt.

Nationaltag

18. Dezember (Tag der Staatsgründung)

Unabhängig

seit 3. September 1971

Regierungsform

Monarchie mit Beratender Versammlung (Majlis al-Shura, bisher nicht gewählt)

Staatsoberhaupt und Regierungschef (seit 27.6.1995)

Emir Scheich Hamad bin Khalifa Al-Thani; gleichzeitig Verteidigungsminister und Oberkommandierender der Streitkräfte

Stellvertretender Emir und Kronprinz (seit August 2003)

Scheich Tamim bin Hamad bin Khalifa Al-Thani

Premierminister und Außenminister (seit 3.4.2007 und seit 1.9.1992)

Scheich Hamad bin Jassim bin Jabor Al-Thani

Stellvertretender Premierminister und Energieminister

Abdullah bin Hamad Al-Attiyah

Staatsminister für

Auswärtige Angelegenheiten

Ahmed bin Abdullah al-Mahmoud

Vorsitzender der Beratenden Versammlung (Majlis al-Shura)

Mohamed Mubarak al-Kholaifi,

Verwaltung

Kommunalparlament „Zentraler Gemeinderat“, Zentralstaat mit neun Gemeinden

Währung

1 Qatar Riyal (QAR) = 100 Dirham
Feste Parität: 1 USD = ca. 3,64 QAR

BIP

82,9 Mrd. USD (2009)

Pro-Kopf-BIP

76.000,- USD (2009)

Wechselkurs

1 Euro = 4,698 Katar Riyal (QAR)
(07.01.2011)

Stand: Dezember 2010



Teilansicht der Skyline von **Doha** – Hauptstadt Katars

Im Norden der Hauptstadt Doha entsteht eine neue 35 km²-Metropole – **Lusail City**



Lusail City ist eines der größten städteplanerischen Projekte der Welt. Hier sollen künftig 200.000 Menschen leben und arbeiten. Auch deutsche Firmen sind hier engagiert – z. B. HOCHTIEF mit einem Auftragsvolumen von 1,3 Mrd. Euro.

Nur wenige Kilometer davon entfernt entsteht **The Pearl Qatar**, das Monaco des Mittleren Ostens. Auf 400 Hektar aufgeschütteten Inseln sollen vor den Toren Dohas 10 neue Distrikte mit unterschiedlichen architektonischen Themen entstehen: Riviera-Luxus-Ambiente, im italienischen, französischen und arabischen Stil.

Hier warten 40 Kilometer Küstenlinie mit über 20 Badestränden auf Touristen des gehobenen Segments aus aller Welt. An den bereits fertiggestellten Teilen des Projekts ist der Jet-Set mit seinen Luxus-Yachten bereits angekommen.



Im Vorfeld der Vorbereitungen auf die Ausrichtung der Fußballweltmeisterschaft 2022 will das Emirat allein in den kommenden vier Jahren rund 100 Mrd. US-Dollar in diverse Projekte investieren.



FIFA Fußball-WM 2022 - „Cooler“ Fußball in der Wüste

Am 2. Dezember 2010 hat das FIFA-Exekutivkomitee die Fußballweltmeisterschaft 2022 an Katar vergeben. Die Regierung selbst plant, etwa 40 Mrd. US-Dollar für die Infrastruktur auszugeben. Weitere 60 Mrd. US-Dollar sollen von Behörden oder Firmen im Staatsbesitz investiert werden. Wichtigste Vorhaben sind Straßen, Eisenbahnlinien und -anlagen, Abwasser- und Wasseraufbereitungsanlagen, Häfen, Flughäfen und andere Infrastrukturprojekte sowie natürlich Sportstätten und Hotels.

Erstmals in der Geschichte der FIFA wird nach Plänen der Katari eine Fußball-WM in klimatisierten Stadien ausgetragen werden. Die notwendige Energie soll von der im Überfluss vorhandenen Sonne geliefert werden. So kann ein CO₂-neutraler Betrieb der Stadien sichergestellt werden.

„Die Höchstleistung erreicht ein Spieler bei Temperaturen zwischen 24 und 29 Grad Celsius. Und wir garantieren 27 Grad Celsius auf dem Spielfeld.“, so der



Lusail Iconic Stadium



Doha Port Stadium



Sports City Stadium



Al-Khor Stadium

Kultur und Bildung sind in Katar fest etabliert

In Doha, der Hauptstadt von Katar, wurde jüngst das Museum für islamische Kunst fertig gestellt. Entworfen von dem Amerikaner chinesischer Abstammung Ieh Ming Pei und dem Franzosen Jean-Michel Wilmotte, die bereits bei der Erweiterung des Pariser Louvre zusammengearbeitet hatten.

Das Museum entspricht dem Willen des Emirs von Katar, das islamische Kulturerbe mit einer Sammlung von Skulpturen, Kalligraphien, Keramik und Malereien zu bewahren. Es gehört zu einem ganzen Komplex, neben einem Museum der Fotografie, einem Naturkundemuseum und einer Bibliothek, allesamt ebenfalls von namhaften internationalen Architekten entworfen.

Katar gibt sich modern und offen

Bereits im Mai 2008 wurde ein auf 20 Jahre angelegtes landesweites Programm in die Wege geleitet, um eine

Kommentar von Scheich Mohammed bin Hamad bin Khalifa Al-Thani, Sohn des Emirs von Katar dazu. Und weiter: „Diese Pläne zeigen, wie seriös, innovativ und konzentriert wir darauf ausgerichtet sind, Gastgeber einer FIFA-Weltmeisterschaft zu sein, die eine fantastische Erfahrung für Spieler, Fans und Medien bieten wird.“

Der Zuschlag für die FIFA Fußball-WM in Katar hat - zusätzlich zu den vielen bereits bestehenden Investitionsmöglichkeiten - bereits einen Boom für neue Projekte entfacht. Die gesamte Golf-Region - nicht nur Katar - wird von dieser Dynamik enorm profitieren, die nun sicherlich bis zur Fußball-WM 2022 anhalten wird.

Die exzellenten Beziehungen der Terra Nex (Asset Manager des Middle East Best Select Fonds) zu Mitgliedern der Herrscherhäuser und - bis in die höchsten Kreise der arabischen Geschäftswelt - haben dazu geführt, dass sie zusammen mit ihren Associates an den Vorbereitungen für die Finanzierung der 12 geplanten CO₂-freien Fußballstadien in Katar beteiligt sind. Eine vielversprechende Nachricht für die Investoren dieses Beteiligungsangebotes.

auf Wissen basierende Wirtschaft zu schaffen. Dazu entstand bei Doha die so genannte „**Education City**“. Dort sind bereits seit 2003 Zweigstellen sechs amerikanischer Universitäten zu Hause:

- Die Kunsthochschule der Virginia Commonwealth University mit einem Bachelor in Design
- Die Carnegie Mellon University mit Studiengängen in Informatik und Management
- Die Texas A&M University mit einem Abschluss in Ingenieurwesen und Forschungseinrichtungen in Agronomie
- Das Weill Medical College der New Yorker Cornell University mit medizinischen Abschlüssen
- Seit 2008 die Northwestern University mit Studiengängen in Journalismus und Kommunikationswissenschaft
- Die Georgetown University mit einem Studiengang in internationalen Beziehungen.

Darüber hinaus gibt es eine Uniklinik mit 350 Betten. 2011 soll eine Musikhochschule dazukommen.

Oman

Als Sultan Qabus 1970 die Macht übernahm, galt Oman als eines der rückständigsten Länder der Welt.

Dank gezielter Investitionen der Einnahmen aus dem Erdölgeschäft konnte sich das Land jedoch innerhalb weniger Jahre zu einem attraktiven, modernen Staat mit vorbildlicher Infrastruktur entwickeln.

Erdöl und Erdgas sind heute die wichtigsten Exportgüter. Hauptabnehmer sind Südkorea, China, Thailand und Japan. Ein Netz von neuen Häfen entlang der Küste wird in den kommenden Jahren die Bedeutung des Landes als Warenumschlagsplatz am Indischen Ozean weiter steigern.

Oman gehört zu den besten Standorten in der Welt für die Nutzung von Sonnenenergie.



Der Regierungspalast des Sultans, S.H. Sultan Qabus bin Said bin Taimur Al Said

Ländername

Sultanat Oman (Saltanat 'Uman; Sultanate of Oman)

Klima

sehr heiß (im Sommer in Maskat bis 52°, im Inland bis 57°, im Winter 25 - 35°C) bei hoher Luftfeuchtigkeit im Küstengebiet; geringe Niederschläge

Lage

Südosten der Arabischen Halbinsel zwischen 16°40' und 26°20' N, 51°50' und 59°40' O.

Größe

309.500 km² (entspricht in etwa der Größe Deutschlands)

Hauptstadt

Maskat, einschließlich erweitertem Hauptstadtgebiet ca. 1 Mio Einwohner

Bevölkerung

Gesamtbevölkerung ca. 2,88 Mio. (Stand 2008); Wachstumsrate: 4,4 %; Araber, auch zugewanderte Belutschen, Perser und Inder; knapp 820.000 Ausländer, überwiegend vom indischen Subkontinent. 83 % der omanischen Bevölkerung sind jünger als 35 Jahre.

Landessprache

Arabisch (Geschäftssprache auch Englisch)

Religion

ca. 88% Muslime; Staatsreligion ist der Islam ibaditischer Richtung; Sunniten ca. 25%, Schiiten ca. 4%

Nationaltag

18. November (Geburtstag des Sultans)

Unabhängigkeit

Formell nie abhängig, jedoch ab Ende des 19. Jahrhunderts besonderes Vertragsverhältnis zu Großbritannien, das ab 1951 schrittweise abgebaut wurde. Aufnahme in die Vereinten Nationen am 7. Oktober 1971.

Staatsform/Regierungsform

Monarchie (seit 1991 Beratende Versammlung „Madschlis al-Schura“ mit 84 gewählten Mitgliedern; seit 1997 zusätzlicher, ernannter Staatsrat „Madschlis al-Daula“ mit 71 Mitgliedern)

Staatsoberhaupt

S.H. Sultan Qabus bin Said bin Taimur Al Said, Amtsantritt 23. Juli 1970

Regierungschef

S.H. Sultan Qabus, Vertreter: S.H. Sayyid Fahd bin Mahmud Al Said („Deputy Prime Minister for Cabinet Affairs“)

Außenminister

S.H. Sultan Qabus, Vertreter: S.E. Yousuf bin Alawi bin Abdullah („Minister Responsible for Foreign Affairs“)

Verwaltung

59 Regierungsbezirke (Wilayat)

Währung/Wechselkurs

1 Oman Rial (OMR) = 1.000 Baizas;
1 OMR = 2.60 USD feste Parität

BIP

46,1 Mrd. USD (2009)

Pro-Kopf-BIP

20.254 USD (2009)



Stand: Dezember 2010



Freie Flächen stehen im Überfluss zur Verfügung, um große Solar-Anlagen aufstellen zu können. Eine groß angelegte Studie der *Authority for Electricity Regulation Oman* belegt, dass die **Einstrahlungskraft der Sonne in Oman zu den höchsten der Welt gehört**. Die Nutzung der Sonnenenergie und das Aufsetzen von Pilot-Projekten wird von der Studie dringend empfohlen.



Das Sultanat Oman beginnt jetzt, die akuten Stromversorgungslücken zu schließen und die Stromproduktion weiter auszubauen. Wachsende Bevölkerung, Expansion der Schwerindustrie und die Entwicklung neuer Städte, stellen eine enorme Herausforderung dar. Die Regierung ist gezwungen, rasch neue Versorgungskapazitäten zu generieren. Erneuerbare Energien stehen im Fokus, um einen verantwortlichen Ausweg aus der Bedrohung durch Umweltschäden und steigender Preise fossiler Rohstoffe zu finden.

Islamische Kultur und Religion in seiner freundlichsten und liberalsten Weise

Wer in Oman war, wird alle Vorurteile gegenüber dem Islam ablegen müssen. Die Gesellschaft ist sehr liberal, weltoffen und tolerant gegenüber allen Religionen. Der Islam zeigt hier sein wahres und freundlichstes Gesicht.

Im Jahre 2001 wurde die Sultan Qaboos Grand Mosque in Maskat fertiggestellt. Der ruhigen, jedoch im Detail reichen Architektur der Moschee gelingt es, höchst unterschiedliche gestalterische islamische Traditionen verschiedenster Epochen und Regionen in großer Harmonie zusammenzuführen.



Die Sultan Qaboos Grand Mosque

Dieses Prinzip der Gestaltung ist auch Sinnbild für das Ideal der omanischen Gesellschaft, die in sich die verschiedensten islamischen Traditionen und Ausrichtungen unter dem Dach der Ibadhiyah friedlich vereint und die gegenüber allen Religionen sehr tolerant ist.

Aussicht auf hohe Wertsteigerung durch Investitionen im ersten Glied der Wertschöpfungskette für das Private Placement des *Middle East Best Select Zweite Fonds*

Vor diesem Hintergrund wird sich der Middle East Best Select Zweite Fonds an Photovoltaik-Projektgesellschaften in Oman beteiligen, um von diesen einmaligen Rahmenbedingungen in Oman zu profitieren. Die Verdopplung des eingesetzten Kapitals der Anleger in nur 5 Jahren wird angestrebt. Informationen zum Private Placement – Middle East Best Select Zweite Fonds sind ebenfalls bei der Anbieterin dieses Fonds zu erhalten. Die guten Beziehungen unseres Vermögensverwalters und Asset Managers zu Mitgliedern des Königshauses und zu einflussreichen Entscheidungsträgern in Oman, bilden die Voraussetzung für diese außergewöhnlich lukrative Investitionschance zu Beginn der Wertschöpfung, die üblicherweise lokalen Investoren vorbehalten bleibt.

Selbstverständlich ist geplant, dass auch dieses Beteiligungsangebot, zu Gunsten seiner Anleger, in lukrative Investments im Bereich der Solar Energie investiert.

Kuwait

Der Verkauf von Erdöl ist die Haupteinnahmequelle von Kuwait. Das sichert den Reichtum des Landes. Bereits seit 1946 wird hier Öl gefördert. 94 Prozent der Gesamteinnahmen im Staatshaushalt kommen aus dem Erdölgeschäft. Kuwait fördert täglich insgesamt über 2,6 Millionen Barrel Erdöl.

Kuwait hat die globale Wirtschaftskrise unbeschadet überstanden und die Regierung konnte die Diversifizierung der Volkswirtschaft ungebremst vorantreiben.

An laufende und geplante Siedlungs- und Städteprojekte können sich ausländische Investoren mit bis zu 40 Prozent an den einzelnen Projekten beteiligen. Die Regierung ist sehr darum bemüht, ein hervorragendes Umfeld für ausländische Investoren zu schaffen. Die Steuern sind deutlich gesenkt worden. Zudem wurden Gesetze und Regelungen verabschiedet, um die Privatisierung voranzutreiben. Übergeordnetes Ziel ist es, möglichst viele Arbeitsplätze für kuwaitische Staatsbürger zu generieren.

In den Bereichen Bau und Infrastruktur strebt Kuwait vor allem zukunftsweisende und nachhaltige Lösungen an.



Teil einer Produktionshalle für „Green Label Baustoffe“ – Q Build International

Von dieser Tatsache profitieren auch die Anleger des ersten Middle East Best Select Fonds, der gemeinsam mit Wirtschaftsgrößen des Landes in ein „Green Label Projekt“ zur Herstellung von modernen Baumaterialien investiert. (Details auf den Seiten 50 und 51)



Ländername

Staat Kuwait; „Daulat Al-Kuwait“

Klima

heißer Sommer mit über 50°C, starken Sand- und Staubstürmen, extrem trocken mit feuchten Phasen wechselnd; kühler Winter

Lage

nordwestl. Küstenbereich des Arabischen Golfs

Größe

17.818 km² (vergleichbar Rheinland-Pfalz)

Hauptstadt

Kuwait City

Bevölkerung

ca. 3,4 Mio. - davon: Kuwaiter: ca. 1,1 Mio., Ausländer: ca. 2,3 Mio. (Herkunft: arabische Länder, indischer Subkontinent) Wachstumsrate: ca. 6,8 % (Einheimische + Gastarbeiter)

Landessprache

Amtssprache: Arabisch; Verkehrssprache: Englisch

Religion

Kuwaiti: Islam (ca. 65% Sunniten, 35% Schiiten), einige Christen
Ausländer: Muslime, Christen, Hindus u.a.

Nationaltag:

25. Februar (unmittelbar gefolgt vom Befreiungstag: 26. Februar)

Unabhängig

seit 19. Juni 1961

Staatsform/Regierungsform

Erbliches Fürstentum (Emirat), Monarchie mit parlamentarischer Beteiligung

Staatsoberhaupt

S.H. Scheich Sabah Al-Ahmad Al-Jaber Al-Sabah, Emir des Staates Kuwait (seit 24.01.2006)

Vertreter

S.H. Kronprinz Scheich Nawaf Al-Ahmad Al-Jaber Al-Sabah

Regierungschef

S.H. Premierminister Scheich Nasser Mohammad Al-Ahmad Al-Sabah

Außenminister

S.E. Dr. Mohammad Sabah Al-Salem Al-Sabah

Parlament

Nationalversammlung („Majlis Al-Umma“); nur eine Kammer; 50 gewählte Mitglieder sowie das gesamte Kabinett (15 Personen als ex-officio-Mitglieder); Präsident („Speaker“) S.E. Jassem Mohammad Al-Khorafi; Parlamentswahlen am 17.05.2009 (Frauen haben seit 2006 das Wahlrecht)

Verwaltung

6 Gouvernorate, einheitlicher Gemeinderat für das gesamte Staatsgebiet

Wechselkurs

1 Euro = 0,3645 Kuwait Dinar (KWD) (07.01.2011)

Stand: März 2010



Saudi- Arabien

Saudi-Arabien ist gemessen am Bruttoinlandsprodukt (BIP) die mit Abstand bedeutendste Volkswirtschaft in der arabischen Welt. Sie wächst weiter, nahezu unbeschadet von der globalen Wirtschaftskrise. Für das Jahr 2011 erwartet der Internationale Währungsfonds (IWF) eine Zunahme des realen BIP um 4,5 Prozent. Im Krisenjahr 2009 hatte die saudische Wirtschaft um 0,6 Prozent zugelegt.

Für ausländische Unternehmen und Investoren bietet das Land sehr gute Rahmenbedingungen. Im *Doing Business Report 2011* der Weltbank belegt das Königreich als geschäftsfreundlichstes Land der arabischen Welt den 11. Rang. In wachsendem Maße setzt die Regierung bei der Realisierung von Investitionsprojekten auf Public Private Partnership.

Das Engagement ausländischer Unternehmen wird von der Regierung ausdrücklich gefördert und unterliegt keinerlei Restriktionen, was den Transfer von Kapital und Gewinnen anbelangt. Ausländische Direktinvestitionen in Saudi-Arabien haben daher in der jüngeren

Vergangenheit deutlich zugenommen. Das Engagement deutscher Investoren blieb bisher allerdings begrenzt.

Die *Middle East Best Select Fonds* wollen dazu beitragen, dass sich diese Situation zukünftig verbessert. Lukrative Investitionsmöglichkeiten in Saudi-Arabien befinden sich jedoch zurzeit erst im Stadium der Vorprüfung und können deshalb zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht beschrieben werden.

Wirtschaftsexperten sind sich einig:

„In den arabischen Staaten am Golf wird die Zukunft gebaut“

Ländername

Königreich Saudi-Arabien; Al-Mamlaka al-Arabia as-Saudia

Klima

Überwiegend arides Wüstenklima, in Meeresnähe hohe Luftfeuchtigkeit, geringe Bergwaldbestände im äußersten Südwesten

Lage

Arabische Halbinsel

Größe

2,15 Millionen km², rund sechsmal so groß wie Deutschland (circa 80 % der arabischen Halbinsel)

Hauptstadt

Riad (circa 5 Millionen Einwohner)

Bevölkerung

Etwa 25,5 Millionen Einwohner, davon etwa 7 Millionen legal im Land lebende Ausländer, besonders aus arabischen Ländern (vor allem Ägypten, Jordanien, Sudan) und aus

Asien (vor allem Pakistan, Indien, Philippinen, Indonesien), Wachstumsrate: 2,5%

Landessprache

Arabisch, als Geschäftssprache ist zusätzlich Englisch verbreitet

Religion

Islam (Staatsreligion; überwiegend wahhabitische Sunniten); schiitische Minderheiten hauptsächlich in der Ostprovinz

Nationaltag

23. September

Unabhängig

seit 23. September 1932 (Proklamation des Königreichs)

Regierungsform

Absolute Monarchie auf religiöser Grundlage

Staatsoberhaupt und Regierungschef

König Abdallah bin Abdulaziz Al Saud (Titel: „Hüter der beiden Heiligen Stätten und König von Saudi-Arabien“)

Außenminister

Prinz Saud al-Faisal bin Abdulaziz Al Saud

Parlament

Kein Parlament, aber Beratende Versammlung („Madjlis al-Shura“), inzwischen 150 Mitglieder, vom König ernannt

Verwaltung

13 Provinzen, gegliedert in Bezirke und Unterbezirke. An der Spitze der regionalen Verwaltung stehen Emire im Ministerrang

BIP

415,4 Milliarden Dollar (2009)

Pro-Kopf-Einkommen

23.269 Dollar (2009)

Wechselkurs

1 Euro = 4,851 Saudischer Riyal (SAR) (07.01.2011)



Stand: Februar 2010



6.1.4 Auf Wachstum programmiert

Die Bevölkerung in den Golfstaaten wächst jährlich mit hohen Raten: In Kuwait sind es letzten Schätzungen zufolge 3,6 Prozent, im Oman 3,1 Prozent, in Saudi-Arabien 1,9 Prozent und in den Vereinigten Arabischen Emiraten 3,7 Prozent. Insgesamt geht McKinsey in einer Studie davon aus, dass sich die Bevölkerung in den GCC-Staaten bis zum Jahr 2025 verdoppeln wird.

Zugleich nimmt die Lebenserwartung der Menschen zu. Die Bevölkerungen werden also älter. Neben zusätzlichem Wohnraum wächst auch die Nachfrage nach Gesundheitsdienstleistungen. Beispielsweise wird in Saudi-Arabien die Zahl der Menschen, die älter als 65 Jahre sind, McKinsey zufolge, in den kommenden 25 Jahren etwa um das Siebenfache zunehmen. (Quelle: Ghorfa)

Die Staaten am Arabischen Golf gehören weltweit zu den wenigen Regionen, die zurzeit günstige Wachstums- und Renditechancen bieten. Von den Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise blieben die Golf-

Länder weitgehend verschont. Das Ziel, die Volkswirtschaften für die Zeit nach dem Öl und Gas fit zu machen, wird mit unverminderter Dynamik weiter verfolgt.

Der Umbau der Volkswirtschaften geht zügig voran. Im Rahmen eines enormen Wissens- und Technologietransfers werden vor allem Branchen mit Zukunftspotenzial in den Golf-Kooperationsländern auf- bzw. ausgebaut. Viele Kennziffern deuten darauf hin, dass die Golf-Länder noch viele Jahre von einem enormen Wachstumspotenzial profitieren werden.

Allein das Königreich Saudi-Arabien, auf das ca. 38 Prozent aller Bau-Vorhaben in der Region entfallen, werde in 2011 neue Projekte im Wert von 86 Mrd. US-Dollar vergeben, so *Deloitte* in ihrem jüngsten Report (Quelle Ghorfa), der den Wachstumskurs des Immobilienmarktes in den Golf-Kooperationsstaaten beschreibt. Derzeit seien in dem größten Golfstaat Bauvorhaben im Wert von insgesamt 624 Mrd. US-Dollar geplant oder schon



auf den Weg gebracht. Neben Saudi-Arabien seien Abu Dhabi und Katar die Märkte mit dem größten Potenzial für die Bauwirtschaft. Der Anteil der Vereinigten Arabischen Emirate an den regionalen Bauvorhaben belaufe sich auf 36 Prozent. Die Bauwirtschaft werde dort bis 2014 um jährlich 9,6 Prozent wachsen. Den Marktanteil von Katar veranschlagt *Deloitte* auf 15 Prozent, das jährliche Wachstum der Bauindustrie bis 2014 auf zwölf Prozent. 2010 war laut *Deloitte* für die Baubranche in der Region eine Herausforderung. Doch jetzt setze sich der seit Jahren anhaltende Bauboom fort. Dieser werde vor allem von staatlichen Investitionen in die Infrastruktur getragen.

Für infrastrukturell geprägte Projekte ergeben sich deshalb für dieses Beteiligungsangebot zahllose Investitionsmöglichkeiten – stets am Anfang der Wertschöpfungskette.

6.1.5 Investitionen außerhalb der GCC-Staaten

Mit einem Teil des Investitionsvolumens kann sich dieser Fonds auch außerhalb der GCC-Staaten engagieren. Aber auch interessante Investitionsmöglichkeiten außerhalb der Golf-Region sollen ggf. gemeinsam mit wichtigen Marktteilnehmern aus den Golf-Ländern realisiert werden. Als äußerst lukrativ könnten sich z. B. Investitionen im Bereich Solar Energy / Photovoltaik in den Ländern des Sonnengürtels (Länder der afrikanischen und asiatischen Kontinente) erweisen.

6.2 Investitionsgrundlagen

6.2.1 Warum sind deutsche Investoren erwünscht?

Die wohl am häufigsten gestellte Frage deutscher Investoren, die an uns gerichtet wird lautet:

„Wird unser Geld denn überhaupt benötigt, die Scheichs haben doch genug Geld?“

Die Antwort heißt schlicht:

„Nein, aus dem Ausland wird im Prinzip kein Kapital benötigt.“

Die Länder am Arabischen Golf verfügen über nahezu unerschöpfliche ökonomische Reserven: Die Petrodollar-Reserven liegen derzeit, nach inoffiziellen Schätzungen, bei über 3,5 Billionen US-Dollar. Bei einem Ölpreis von nur 70 US-Dollar pro Barrel, soll sich diese Summe nach Berechnungen von J. P. Morgan bis Ende 2012 auf rund 7 Billionen US-Dollar verdoppeln. Die GCC-Staaten benötigen somit kein Kapital aus dem Ausland. Ganz im Gegenteil: Sie stellen dem Ausland regelmäßig gewaltige Summen an Liquidität zur Verfügung. Die

Länder am Golf sind (mit Ausnahme von Dubai und weiteren, eher unbedeutenden VA-Emiraten) Netto-Gläubiger - und keine Schuldner.

Die Staatsfonds dieser Länder investieren überwiegend strategisch: Investitionen bei Daimler, Porsche, Siemens, Hochtief, Deutsche Bahn etc., die in Deutschland durch Presseschlagzeilen bekannt wurden, sind gute Beispiele für strategische Engagements.

So findet der notwendige Technologie- und Know-how-Transfer statt, um Wachstum und Diversifikation der Volkswirtschaften in den Ländern des Golf-Kooperationsrates zu realisieren. Deutsche Unternehmen sind aber längst noch nicht so stark vertreten, wie die dominierenden angelsächsischen und asiatischen Konzerne.

Die Staaten am Golf schaffen gesetzliche Voraussetzungen, damit auf allen Ebenen der Wirtschaft „Know How-Joint Ventures“ mit internationalen Unternehmen entstehen können. Ausländischen Unternehmen und Investoren werden Zugänge zu den lokalen Märkten geöffnet. Gleichzeitig werden auf diese Weise neue, zukunftsorientierte Branchen angesiedelt und neue Arbeitsplätze geschaffen.

Auf diese Weise führt die Diversifizierung der Volkswirtschaften am Golf zu einer Öffnung im Handels-, Güter- und Kapitalverkehr und ermöglicht ausländischen Investoren in zunehmendem Maße die Teilnahme am Wertzuwachs in den Golf-Kooperationsstaaten.

Fazit:

Investitionen aus dem Ausland sind nötig, um die Diversifikation der Volkswirtschaften realisieren zu können. Ökonomisches Engagement ist gewünscht und wird in der Regel mit hoher Gewinn-Partizipation belohnt.



6.2.2 Die Bedeutung der vermögenden Araber

Während bis in die 90er Jahre die meisten der vermögenden Araber vorwiegend in Konsum und renditeorientiert im Ausland investiert haben, wird jetzt, aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen, verstärkt lokal in den Um- und Aufbau der eigenen Ökonomien investiert.

Grund: Die meisten infrastrukturell bedeutsamen Projekte werden staatlich gefördert und unterstützt – zudem wurde das Renditeniveau angehoben. Auf diese Weise werden lukrative Investmentmöglichkeiten geschaffen, die den hohen Renditeerwartungen der lokalen Investoren entsprechen.

Hohe Renditen bei vergleichsweise hoher Sicherheit erzielen zu können, sind die Grundvoraussetzungen für vermögende Araber, in die eigenen Märkte zu investieren und damit aktiv den Aufbau der eigenen Volkswirtschaften zu beschleunigen.

Bei großen strategischen Investitionen der Staatsfonds wird hingegen kein ausländisches Kapital benötigt. Hier werden sich auch keine Investitionsmöglichkeiten für dieses Beteiligungsangebot ergeben. Denn: Das Kapital dieses Beteiligungsangebots soll in der Regel gemeinsam mit lokalen Investoren investiert werden und von deren Interessen profitieren.

6.2.3 Der Schlüssel zu privilegierten Investitionen

Die arabische Geschäftswelt basiert in hohem Maße auf persönlichen, geschäftlichen Beziehungen, über die der Middle East Best Select Fonds-Berater, die Terra Nex Gruppe, in hohem Maße verfügt.

Die Asset Manager der Middle East Best Select Fonds, vor allem die lokalen Partner der Terra Nex Fund Advisors W.L.L. in Bahrain – unter ihnen Mitglieder verschiedener Herrscherhäuser sowie Bank- und Wirtschafts-Magnaten –, sind exzellent mit Entscheidungsträgern in der Wirtschaft und mit wichtigen Persönlichkeiten aus dem politischen Leben vernetzt.

Dieses Netzwerk, die persönlichen guten Beziehungen und die bis hin zu über vielen Jahren gewachsenen Freundschaften zu einflussreichen Persönlichkeiten der Golfländer, ermöglicht einen Zugang zu privilegierten Investments, die ansonsten ausschließlich den vermögenden lokalen Investoren vorbehalten sind.

Nur über diese speziellen Verbindungen ist es den Middle East Best Select Fonds möglich, sich mit vergleichsweise kleinen Investitions-Tranchen zwischen zwei und fünf Mio. Euro an größeren Exklusiv-Projekten beteiligen zu können. Ohne diese Beziehungsnetzwerke blieben diese Investitions-Perlen für Ausländer verschlossen.



Die Petro-Dollar-Pyramide

Die Zahl der vermögenden Familien am Golf ist hoch und ihre Investitionskraft von großer Bedeutung für die eigenen Volkswirtschaften.



6.2.4 Sicherheitsmerkmale der Middle East Best Select-Investments

Die Investitionen dieses *Beteiligungsangebots* sind gleichrangig mit den Investitionen der lokalen Investoren gestellt.

Gemeinsam mit wichtigen Bankpartnern in Middle East - darunter das **Abu Dhabi Investment House** (wird auf den Seite 45 und 46 noch näher vorgestellt) schnürt die Terra Nex Einzelinvestitionen lokaler institutioneller und privater Investoren - zusammen mit der Fonds-Tranche - in ein gemeinsames „Investitionspaket“, um sich so mit größerem Volumen an lokalen Investoren vorbehaltenen Investitionsprojekten zu beteiligen.



Durch diese Form der „Co-Investments“ soll dieses Beteiligungsangebot in die Lage versetzt werden, trotz vergleichsweise kleinerer Investitionsbeträge pro Projekt, eine Diversifikation nach Ländern und Branchen realisieren zu können.

Die nach Ländern und Sektoren diversifizierten Investitionen des Middle East Best Select Dritte Fonds erhöhen die Investitionssicherheiten. Gemeinsam mit starken lokalen Investoren investieren zu können, generiert noch weitere Sicherheiten.

Die Terra Nex und die jeweils involvierten Bankpartner bestimmen bei großen Projekten, eine Person aus ihren Reihen, die in die Aufsichtsgremien der jeweiligen Projekte (oder Gesellschaften) entsendet wird.

Diese Investmentexperten sind in der Regel namhafte Persönlichkeiten, die die Interessen der Investoren wahrnehmen. Die jahrelange Erfahrung zeigt, dass die Interessen und Erwartungen der lokalen Anleger so gut wie nie enttäuscht wurden. „Verluste“ sind für diese Investoren eine rare Begebenheit.

Das Bündeln der Investoren-Interessen und die Gleichbehandlung des Investitionskapitals dieses Beteiligungsangebotes mit dem Kapital der lokalen Investoren ist ein wichtiger Sicherheitsbaustein.

Es gibt aber noch ein weiteres, ganz wesentliches Merkmal, das Sicherheit und hohe Renditen ideal kombiniert: Es wird grundsätzlich immer in den vordersten Gliedern der Wertschöpfungskette investiert.

6.2.4.1 Investitionen zu Beginn der Wertschöpfung

Aufgrund der Neuansiedlung von Unternehmen und der u. a. dadurch wachsenden Bevölkerung, gibt es unzählige Investitionsmöglichkeiten am Golf und der MENA-Region. Die lukrativsten Projekte versucht die „besitzende Klasse“ für sich selbst umzusetzen. Da Investitionen ohne Banken, Berater und Asset Manager aber kaum zu realisieren sind, kann man selten „unter sich“ bleiben. Wenn man wie die Terra Nex und ihre Partnerbanken zum „Inneren Kreis“ gehört, der die sehr reichen und ultrareichen Familien betreut, hat man die Chance, zu Beginn der Wertschöpfung dabei zu sein. Die erzielbaren Renditen zu Beginn der Wertschöpfung sind in der Regel höher, ohne dass die Sicherheit darunter leidet.

Das etablierte Netzwerk der Asset Manager in Middle East ermöglicht privilegierte Investitionen ganz am Anfang der Wertschöpfungskette, die hohe Renditen bei gleichzeitig hohen Sicherheiten bieten können.

6.3 Investmentberater und -Partner

6.3.1 Der Asset Manager - Terra Nex



Schon von Beginn des ersten Middle East Best Select-Fonds ist die enge und exklusive Zusammenarbeit zwischen den Middle East Best Select-Gesellschaften und der Terra Nex-Gruppe fixiert. Für die Middle East Best Select Fonds (1. bis 3. KG) ist die Terra Nex als Investment-Berater tätig.

Die Niederlassung in Bahrain, Terra Nex Fund Advisors W.L.L., ist mit ihren vernetzten Beratern im Wesentlichen für die Auswahl und Bewertung der Middle East Best Select-Investments in Middle East verantwortlich.

Die Prozessbeschreibungen für die Auswahl der Investments finden Sie auf den folgenden Seiten.

Die Terra Nex ist ein Vermögensverwalter / Asset Manager mit Gesellschaften in der Schweiz, Bahrain, British Virgin Islands, Panama, Zypern und Cayman Islands. In Deutschland werden die Terra Nex-Interessen zunehmend von der Anbieterin dieses Beteiligungsangebotes, der best select Vertriebsgesellschaft mbH, wahrgenommen. Eine Vertiefung der Zusammenarbeit im Bereich der Marktbetreuung in Deutschland ist geplant.

Die Terra Nex ist spezialisiert auf das Asset Management in Middle East und verwaltet Vermögen von institutionellen und vermögenden Privatkunden, die in der Golfregion investieren. Eine wichtige Zielgruppe bilden die vermögenden Mitglieder der Herrscherhäuser sowie wichtige Entscheidungsträger aus der Wirtschaft in den Golf-Kooperationsstaaten.

Die Terra Nex investiert zusammen mit seinen Partnern, wie z. B. diesem *Middle East Best Select Dritte Fonds*, in Direktinvestitionen und selbst strukturierte Anlagen.

Gemeinsam mit ihren Associates und Partner Banken hat die Terra Nex, seit ihrer Gründung in 2004, umgerechnet rund 2 Milliarden Euro Investmentvolumen mit verantwortet.

Die Terra Nex unterhält mit fünf europäischen Banken eine bedeutende Anzahl Vermögensverwaltungsmandate von Investoren, für die Terra Nex die Investmententscheide trifft und umsetzt.

Zu den starken Senior-Partnern der Terra Nex, die ausgewiesene international tätige Finanzprofis sind, gehören auch Mitglieder der Königsfamilien in den Golf-Ländern. Sie sind schon seit Jahrzehnten in der Golfregion erfolgreich als Investment-Manager oder -Banker tätig, haben diverse erfolgreiche Projekte realisiert und stehen oft selbst an der Spitze führender Banken und Unternehmen am Golf. Diese namhaften Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in Middle East haben grundsätzlich ein hohes Bedürfnis, ihre Privatsphäre zu schützen und sie lehnen deshalb jede Publikation zu ihrer Person und jede Abbildung ihrer Person ab.

Ein wichtiges Mitglied des Terra Nex Berater-Teams in Middle East hat für dieses Beteiligungsangebot eine Ausnahme erteilt. Wir freuen uns deshalb, quasi stellvertretend für andere herausragende Persönlichkeiten des hochkarätigen Terra Nex Beraterteams und Exekutiv-Komitees, S. E. *Scheich Abdulla Bin Ali Bin Jabor Al-Thani*, an dieser Stelle vorstellen zu dürfen.



Scheich Abdulla Bin Ali Bin Jabor Al-Thani

Scheich Abdulla Bin Ali Bin Jabor Al-Thani, ist Mitglied der königlichen Familie von Katar, die auf den *Banu Tamim*-Stamm gründet, der Katar seit 1825 regiert. Er ist erster Cousin und Schwager des Ministerpräsidenten von Katar, *Scheich Hamed Bin Jassim Bin Jabr Al Thani*.

Scheich Abdulla Bin Ali Bin Jabor Al-Thani gehört zu den einflussreichen Wirtschaftsführern am Golf und ist mit den Königshäusern und Entscheidungsträgern der Region optimal vernetzt. Zu seinem beeindruckenden Firmenimperium gehören auch nennenswerte Anteile an vier wichtigen Banken in den GCC-Staaten. Er selbst ist Deputy Chairman der *Commercial Bank of Katar*, Direktor der *National Bank of Oman* sowie Verwaltungsrat der *United Arab Bank in Abu Dhabi*.

Scheich Abdulla Bin Ali Bin Jabor Al-Thani ist Eigentümer verschiedener Unternehmen, wie *Abdullah bin Ali Trading Company* und *Vista Trading Company*.

Er ist darüber hinaus Teilhaber des *Abu Dhabi Investment House* (siehe Folgekapitel) sowie Gründer von *Domopan Qatar W.L.L.* / *Member of Q Build-Group* (siehe Seite 50).

Dieser wichtige Partner unseres Asset Managers, Terra Nex, erschließt diesem Beteiligungsangebot weitere exklusive Investment-Möglichkeiten, die zusammen mit Mitgliedern der Königlichen Familie in Katar wahrgenommen werden können. Insbesondere eröffnen sich diesem Fonds durch diese Partnerschaft attraktive Investment-Chancen im Segment *Erneuerbare Energien* in Katar, die staatlich gefördert werden.



6.3.2 Wichtige Partnerbanken der Terra Nex in Middle East

Abu Dhabi Investment House in Abu Dhabi



ABU DHABI بيت أبو ظبي
INVESTMENT HOUSE للاستثمار

Gulf Finance House in Bahrain



Dar Bank in Kuwait



Diese Banken sind von großer Bedeutung, wenn es darum geht, die Türen zu lukrativen Co-Investments, IPO's, Pre-IPO's und Privatisierungen zu öffnen.

6.3.3 Abu Dhabi Investment House (ADIH) – Etablierter Partner



Weder die Terra Nex noch die Middle East Best Select Fonds sind an bestimmte Bankpartner gebunden. Die Zusammenarbeit mit den Banken vor Ort hängt von den Investmentmöglichkeiten und davon ab, ob bereits eine definierte Bank im favorisierten Projekt fix eingebunden ist. Für diesen Fall würde man dann eine Zusammenarbeit mit dieser Bank anstreben.

Andererseits sind die genannten Partnerbanken der Terra Nex vorwiegend im Besitz der Herrscherhäuser und mit den Entscheidungsträgern der Golf-Länder eng verbunden. Deshalb kommen sehr interessante Investmentvorschläge oft von diesen Banken selbst.

Stellvertretend für die verschiedenen Bankpartner wollen wir an dieser Stelle das Abu Dhabi Investment House kurz vorstellen, weil sich die Zusammenarbeit mit diesem jungen, sehr profiliertem Institut bereits bestens bewährt hat und sehr interessante Projekte „in der Pipeline“ sind, die für dieses Beteiligungsangebot in Frage kommen könnten, wie z. B. Projekte in den Segmenten Health Care, Erneuerbare Energien, Telekommunikation und Bildung.

Die Erfolgsgeschichte des Abu Dhabi Investment House begann in 2005 als Aktiengesellschaft unter der Aufsicht der Zentralbank der Vereinigten Arabischen Emirate, die sich zu einem hohen Anteil im Besitz hochrangiger Persönlichkeiten aus den Vereinigten Arabischen Emiraten, Bahrain, Saudi Arabien und Kuwait befindet. ADIH erfreut sich seit seinem Bestehen an einem kontinuierlichen Wachstum.

Die besten Finanz- und Investment-Experten des ADIH, die z. T. auch aus dem Ausland rekrutiert wurden, übertreffen regelmäßig die in sie gesetzten Erwartungen. Selbst im für Banken schwierigen Wirtschaftsjahr 2009 konnte ein positives Resultat für ADIH erzielt werden. Die Erwartungshaltung der Investoren wurde von den letzten Exits übertroffen.

So konnte z.B. der *Al Arabi Private Equity Fund* 30 Monate früher als geplant geschlossen werden und erzielte mit zwei Teilexits von 25% p.a. und 22 % p.a. Ergebnisse über den ursprünglich geplanten 20% p.a.

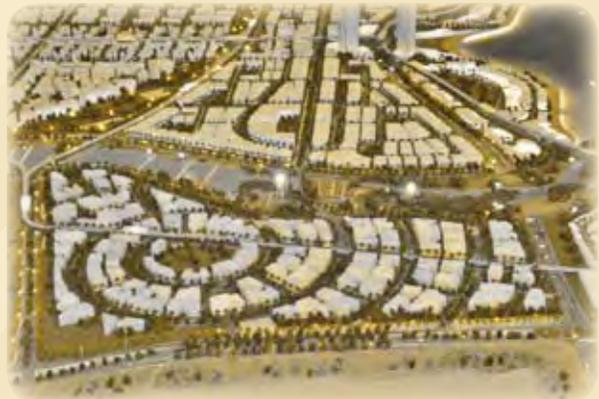
Das Gleiche gilt für den *Lagoon Fund*, der die ursprünglichen Ziele ebenfalls übertraf und mit einem ROI (Return on Investment) von 30% nach knapp 18 Monaten geschlossen werden konnte.

Laufende Projekte wie z. B. *Al Wataniya Development* in Abu Dhabi und *Wellpharma Medical Solutions* werden auf 30% Rendite p. a. (IRR) geschätzt.

Der erste Middle East Best Select Fonds konnte sich mit einer Ausnahmegenehmigung der Regierung von Abu Dhabi an *Wellpharma* beteiligen, einem Investment, das mit zusätzlichen staatlichen Sicherheiten ausgestattet ist. (Siehe auch Seite 49)

Zurzeit verwaltet ADIH ein Vermögen im Wert von über 1,5 Mrd. US-Dollar.

ADIH unterhält repräsentative Niederlassungen in Abu Dhabi, Dubai, Bahrain, Doha (Katar), Muscat (Oman), dreimal in Saudi Arabien, Kuwait und in Genf (Schweiz).



Das Projekt Energy City als Teil der neuen Metropole Lusail City in Katar, konnte gemeinsam mit Gulf Finance House in Bahrain nach 18 Monaten mit 35% ROI abgeschlossen werden.

6.3.4 Die Leistungsbilanz der Terra Nex

Investitions-BEISPIELE mit Terra Nex-Beteiligung

Investment	Sektoren	in Mio.	Land	Dauer	ROI
Financial Harbour Phase 1	Mixed use Real Estate	1.400 USD	Bahrain	24 Monate Exit 2007	50 %
Energy City Qatar	Energy	2.600 USD	Qatar	19 Monate Exit 2007	35 %
Asset Restructuring	Finance	100 USD	n.a.	1 Monat Mai 2007	10 %
Mekka Hill	Real Estate	150 SAR	Saudi Arabien	24 Monate Exit 2008	50 %
Landerschliessung Al-Salam	Reclaming Infrastructure	430 BD	Bahrain	3 Monate Exit 2008	23 %
APCC Qatar	Infrastructure Industry	115 EUR	Qatar	8 Monate Teil-Exit 2009	17 %
Porta Reef	Real Estate	33 USD	Bahrain	24 Monate Teil-Exit 2009	30 %
IMO Qatar	Infrastructure Industry	152 EUR	Qatar	12 Monate Teil-Exit 2010	21 %

Dokumente erfolgreich abgeschlossener Projekte der Terra Nex können gegen Vertraulichkeitserklärung (NDA – Non Disclosure Agreement) eingesehen werden.



6.4 Investmentstruktur und Weg des Kapitals (Anlageziele und Anlagepolitik)

6.4.1 Blind-Pool Struktur und Realisierungsgrad von Projekten

Bei der Vermögensanlage handelt es sich um einen Opportunity Fonds als Blind-Pool Konzept.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden noch keine Projekte realisiert. In diesem Verkaufsprospekt können keine konkreten Projekte und keine konkreten Anlageobjekte beschrieben werden, in die investiert werden wird, weil die jeweiligen Investitionen der Fondsgesellschaft vorbereitenden Prüfungs- und Auswahlprozessen und einer Investitionsentscheidung der Fondsgesellschaft unterliegen. Weder solche Prüfungs- und Auswahlprozessen sind bisher eingeleitet noch etwaige Investitionsentscheidungen getroffen. Es bestehen zudem keine für die Fondsgesellschaft und die Investmentberaterin verbindlichen Investitionskriterien.

6.4.2 Anlageobjekte

Angesichts des „Blind-Pool Charakters“ des Angebots können zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine genauen Angaben zu den Anlageobjekten gemacht werden. Im Rahmen des Unternehmensgegenstands der Fondsgesellschaft ist denkbar, dass die Fondsgesellschaft in folgende Anlageobjekte investiert:

- Beteiligungen an Beteiligungsgesellschaften und anderen Fonds, die sich an anderen Unternehmen oder Anlagemöglichkeiten beteiligen,
- Direktbeteiligungen an zwischengeschaltete Projektgesellschaften zur Umsetzung einzelner Anlageprojekte,
- Direktbeteiligungen an bestehenden Unternehmen, jeweils auch in Form von Gemeinschaftsunternehmen mit anderen Marktteilnehmern.

Daneben kann die Fondsgesellschaft als Nebentätigkeit zum vorgenannten Anlageschwerpunkt vorübergehend in einzelne Projektphasen oder zur dauerhaften Anlage von Liquiditätsreserven in folgende Anlageobjekte investieren, jeweils aber nur soweit eine vorhergehende rechtliche Prüfung jedes Einzelfalls ergibt, dass dieses Tätigkeiten und Anlegen keine nach KWG erlaubnispflichtigen Geschäfte sind oder zu einer sonstigen Erlaubnispflicht nach KWG führen:

- Erwerb, Halten und Veräußern von in- und ausländischen Wertpapieren (z.B. kurzfristige Finanzinstrumente) sowie die
- unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Börsengängen oder Kapitalerhöhungen.

Regional liegt der Schwerpunkt aller Anlageobjekte in den Ländern des Golf-Kooperationsrats, aber auch Investitionen außerhalb dieser Region sind möglich (z.B. als Gemeinschaftsunternehmen mit wichtigen Marktteilnehmern aus Ländern des Golfkooperationsrats). Bevorzugt investiert werden soll zudem in staatlich geförderte Projekte in Sektoren mit großem Zukunftspotenzial wie z. B.: Erneuerbare Energien, Gesundheitswesen, Bauwesen, Infrastruktur, Logistik, Petrochemie, Bildung, Kultur, IT, Telekommunikation.

6.4.3 Prüfungs- und Auswahlprozess

Die Investment Beraterin Terra Nex bereitet die Entscheidung der Fondsgesellschaft vor, in eines der Anlageobjekte zu investieren.

Den Senior Partnern der Terra Nex, die in erster Linie beratende Aufgaben wahrnehmen, steht hierfür ein erfahrenes Expertenteam zur Seite, die Anlagevorschläge nach einem klar definierten Prüfungs- und Auswahlprozess vornehmen, die dann Grundlage für die Investitionsentscheidung der Fondsgesellschaft sind.



6.4.4 Allokation der Investitionen in Anlageobjekte

Die Entscheidung, in welche Anlageobjekte investiert werden soll, richtet sich vor allem nach folgenden Kriterien:

- Günstiges Rendite-Risiko-Profil
- Projekte in den ersten Gliedern der Wertschöpfungskette
- Gemeinsames Engagement mit namhaften lokalen Investoren
- Länder und Sektoren übergreifende Diversifikation, bevorzugt in den GCC-Staaten und in Zukunftsbranchen wie: Gesundheitswesen, Erneuerbare Energien, Clean Tech- und Green-Label-Projekte, Kultur, Bildung, Infrastruktur, Kommunikation etc.
- Begleitung von IPO's und Pre-IPO's sowie Privatisierungen.

Damit die Fondsgesellschaft möglichst flexibel auf attraktive Investment-Opportunitäten reagieren kann, werden der Investmentberaterin bezüglich Allokations-Details keine Vorschriften gemacht. Es ist jedoch geplant, das Fondsvermögen zur Optimierung des Rendite-/Risiko-Verhältnisses auf mehrere Zielinvestments (geplant sind mindestens vier) zu verteilen.

6.4.5 Nutzung der Nettoeinnahmen

Die Nettoeinnahmen aus dem Angebot werden für Investitionen in Anlageobjekte genutzt werden. Während der Platzierungsphase werden die eingenommenen Einlagen der Anleger in kurzfristige, zu dieser Zeit nicht feststehende Finanzinstrumente investiert. Nach erfolgreichem Abschluss der Platzierungsphase werden die Nettoeinnahmen aus den kurzfristigen Anlagen abgezogen und im Rahmen des Anlageschwerpunkts vorrangig unmittelbar dazu verwendet, Investitionen in unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen an Unternehmen zu tätigen. Angesichts des Blind-Pool Konzepts und der noch offenen Investitionsentscheidungen steht jedoch

nicht fest, für welche konkreten Projekte die Nettoeinnahmen aus dem Angebot genutzt werden.

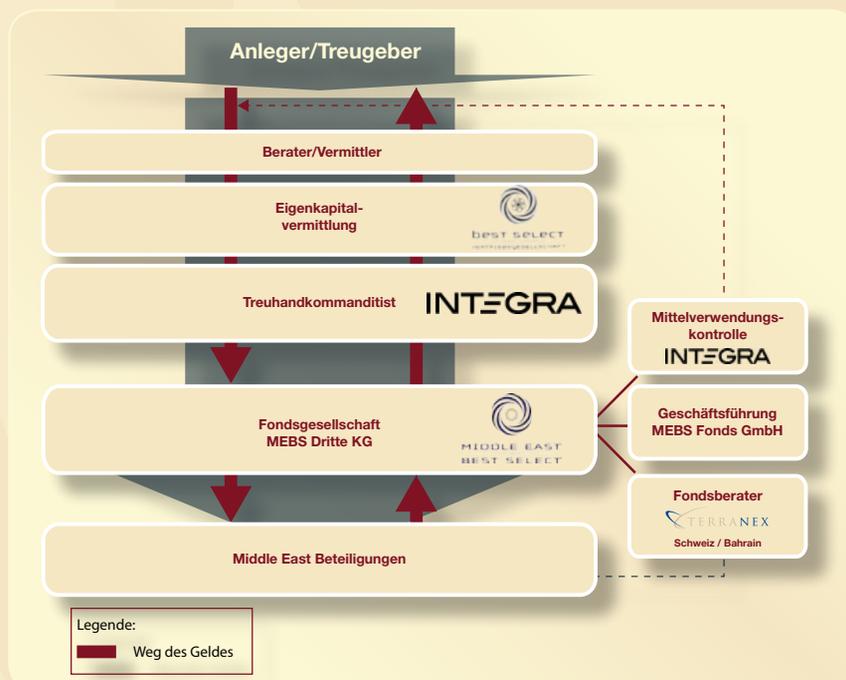
Die Nettoeinnahmen werden nicht für sonstige Zwecke genutzt.

6.4.6 Realisierung der Anlageziele durch Nettoeinnahmen

Die Nettoeinnahmen werden planmäßig alleine für die Realisierung der Anlageziele ausreichen. Die Anlagepolitik sieht vor, dass keine Fremdfinanzierung auf Ebene der Fondsgesellschaft erfolgt und diese sich überwiegend durch das einzuwerbende Kommanditkapital finanziert. Auf nachgelagerten Ebenen (z.B. der Ebene von Projektgesellschaften) ist eine Aufnahme von Fremdkapital aber vorbehalten. Denn die vorzunehmenden Investitionen in die Anlageobjekte werden zwar grundsätzlich aus Eigenmitteln erworben. Es können jedoch im Rahmen einer Investition in eine unmittelbare oder mittelbare Unternehmensbeteiligung oder ein Projekt Fremdmittel zur Finanzierung eines Teils dieser Investition aufgenommen werden, wenn und soweit als Sicherheit für diese Kreditaufnahme nur die (gesamte) Beteiligung bzw. das finanzierte Projekt gestellt wird und die Fondsgesellschaft selbst die Rückzahlung der Zinsen und des Kredites nicht schuldet und damit auch das übrige Vermögen der Fondsgesellschaft für diese Finanzierung nicht haftet.

Zur Überbrückung eines kurzfristigen Liquiditätsbedarfs können in Ausnahmefällen und in begrenztem Maße Fremdmittel aufgenommen werden, für die die Fondsgesellschaft mit ihrem gesamten Vermögen haftet, wenn diese durch mit hoher Wahrscheinlichkeit zu realisierende Zahlungseingänge zeitnah ausgeglichen werden können.

6.4.7 Weg des Kapitals





6.5 Bisherige Fonds-Investments: Middle East Best Select Erster und Zweiter Fonds

Wellpharma Medical Solutions LLC – Abu Dhabi

Am 1. April 2010 investierte der Middle East Best Select (Erster) Fonds zusammen mit dem Herrscherhaus in Abu Dhabi, in den Aufbau eines staatlich geförderten Pharma-Unternehmens - Wellpharma Medical Solutions LLC - in Abu Dhabi. Höhe der Investition: 3.060.000 US-Dollar



Wellpharma schließt eine Versorgungslücke für intravenöse Lösungen in Abu Dhabi und den Ländern des Golf-Kooperationsrates (GCC). Das Abu Dhabi Investment House (ADIH), renommiertes Bankpartner der Middle East Best Select (MEBS) Fonds, verschaffte dem ersten MEBS Fonds einen privilegierten Zugang zu diesem Investment, das ursprünglich ausgewählten lokalen Co-Investoren vorbehalten sein sollte. Der Middle East Best Select (Erster) Fonds erhielt eine Ausnahmegenehmigung des Staates und nutzte die einmalige Gelegenheit, gemeinsam mit der Regierung von Abu Dhabi in dieses lukrative Pharma-Projekt zu investieren.

Wellpharma in Abu Dhabi erstellt mit staatlicher Beteiligung und Unterstützung die erste Produktionsanlage für intravenöse Lösungen in Abu Dhabi und schließt damit eine Versorgungslücke in Abu Dhabi, VAE und den anderen GCC-Staaten.

Der Staat selbst und Mitglieder der Königsfamilie sind am Investment beteiligt.

Der Staat, als Förderer des Projektes, garantiert die Abnahme der Fertigprodukte über sein Gesundheits-

ministerium, stellt das Baugrundstück bis zur Fertigstellung der Fabrik unentgeltlich zur Verfügung und hat die Lizenzen für das Projekt erteilt.

Nach Berechnungen von Ernst & Young TAS, Abu Dhabi, wird für das Projekt eine Rendite von über 30% p.a. prognostiziert.

Es handelt sich um ein typisches „Off-Taker Projekt“, bei dem starke lokale Sponsoren das Projekt starten und unterstützen und den beteiligten Erst-Investoren eine attraktive Rendite überlassen.

Ziel: Verdoppelung des investierten Kapitals nach rund 3,5 Jahren durch Verkauf der dann operativ tätigen Fabrik an neue Investoren, gegebenenfalls Börsengang (IPO). Ein Verkauf der Anteile oder eines Teils der Anteile ist grundsätzlich zu jeder Zeit möglich.

Solar Energy - Photovoltaik Oman

Vor dem Hintergrund etablierter Beziehungen zum Herrscherhaus in Oman haben die Middle East Best Select Fonds (Erste KG und Zweite KG) die Möglichkeit, sich an der Entwicklung von Projektgesellschaften zur Errichtung von Photovoltaik-Kraftwerken in Oman mit einer Größenordnung von 50 MW bis 80 MW zu beteiligen und Geschäftsanteile an diesen Gesellschaften zu erwerben.



Die Projektgesellschaften sollen die Partner zusammenbringen, die zum Bau und zum Betreiben von großen Photovoltaik-Anlagen benötigt werden, alle notwendigen Verträge aushandeln und das PPA (Power Purchase Agreement / Stromabnahmevertrag) mit der staatlichen Procurement-Gesellschaft (OPWP) schließen. Der Staat Oman soll Baugrund zur Verfügung stellen.

Sobald alle Partner vertraglich gebunden sind, die Erstellung der Solaranlage, deren Betrieb und die garantierte Stromlieferung sichergestellt sind und sobald das unterschriebene PPA vorliegt, wird eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, voraussichtlich Ernst & Young, mit der Neubewertung der Projektgesellschaft bzw. deren Anteilswerte beauftragt.

Im Rahmen der folgenden Kapitalerhöhung, zur Beschaffung weiteren Eigenkapitals zur Finanzierung der Photovoltaik-Anlage, sollen die neuen Investoren den neu festgelegten, höheren Anteilspreis zahlen. Die Middle East Best Select Fonds werden zu diesem Zeitpunkt planen, alle Bezugsrechte aus der Kapitalerhöhung bei der Projektgesellschaft zu verkaufen.

Der Middle East Best Select (Erster) Fonds soll zu diesem Zeitpunkt mit einem erwarteten Gewinn im hohen zweistelligen Bereich aussteigen und die so erwirtschaftete Fondsrendite an die Anleger ausschütten.

Die Liquidität, die aus dem Verkauf der Bezugsrechte generiert wird, soll im Rahmen der Middle East Best Select (Zweiter) Fonds (Private Placement) dazu verwendet werden, die geplanten ersten Ausschüttungen an die Anleger des Beteiligungsangebots zu realisieren. Für Ausschüttungen nicht benötigte Liquidität soll zum Kauf neuer Anteile verwendet oder, wenn möglich, in neue Photovoltaik-Kraftwerkprojekte in der ersten Phase der Wertschöpfungskette investiert werden.

Verbleibende Anteile an der Photovoltaik-Gesellschaft, die dann operative Gewinne erwirtschaften soll, werden voraussichtlich jährliche Dividenden in zweistelliger Höhe generieren, die ebenfalls für Ausschüttungen an die Anleger des jeweiligen Beteiligungsangebots verwendet werden können.

Für den Middle East Best Select (Zweiter) Fonds (Private Placement) ist geplant, in mehrere Photovoltaik-Projektgesellschaften in Oman zu investieren.

Prognostiziert wird eine Kapitalverdoppelung innerhalb von längstens fünf Jahren.

Nettoerträge, die über 100% des investierten Kapitals

(ohne Agio) hinausgehen, d.h. nach Erreichung der Kapitalverdoppelung, werden zwischen den Anlegern und dem Management im Verhältnis 30:70 geteilt.

Die erfolgsabhängige Gewinnbeteiligung des Managements erfolgt erst, wenn die Anleger ihr investiertes Kapital zzgl. einer Rendite von 100% erhalten haben.

Q Build International FZ-LLC

Abu Dhabi Investment House (ADIH), Promoter des vorliegenden Investments und Berater der Q Build International, bietet ausschließlich ausgewählten lokalen Co-Investoren die einmalige Gelegenheit, gemeinsam mit Mitgliedern von Königsfamilien aus Katar und Saudi Arabien direkt in die Holding-Gesellschaft Q Build International zu investieren, die in Ras Al Khaimah gegründet wurde und im Bereich der Materialien für „grüne Gebäude“ (engl. green building) tätig sein wird. In diesem Zusammenhang wird die Holding unterliegende Gesellschaften verwalten, die umweltfreundliche Fertigungselemente für den Hochbau herstellen. Durch das patentierte Herstellungsverfahren mithilfe der „Domosystem“-Technologie können Energien eingespart, für bessere Gebäude-Isolierungen gesorgt, die Bauzeit verkürzt und die CO₂-Emission verringert werden, indem bei der Planung und Sanierung von entsprechenden Konstruktionen auf besonders ressourcenschonendes Bauen gesetzt wird.



In der Vergangenheit wurde auf die Isolation der Bauten und auf ein energiesparendes Bauen wegen der vor Ort verfügbaren günstigen Energie wenig Wert gelegt. In Katar sind beispielsweise das Gas und die Elektrizität für lokale Katari nach wie vor gratis. Es hat jedoch kürzlich eine Entwicklung eingesetzt, die das Bewusstsein für den Umgang mit der Energie verändert. Die Subventionen für die Energie werden kontinuierlich abgebaut und die lokalen Energiepreise passen sich langsam dem Markt an. Umweltschonendes und energiespa-



rendes Bauen wird gefördert und teilweise bereits von den Staaten unterstützt, wie dies in Europa schon seit Jahrzehnten der Fall ist. Diese Entwicklung ist in Middle East erst am Anfang und eröffnet Firmen, die sich im Bereich der ökofreundlichen Bauten positionieren enorme Wachstumschancen.

Die Q Build International ist mit ihrer Technologie eine der ersten Firmen, die sich auf diesen Wachstumsmarkt zur Fertigung von ökofreundlichen Bauteilen positioniert und profitiert zudem durch ihre einflussreichen Aktionäre von Großaufträgen.

Das Investment bezweckt Mittel für 49% des Aktienpakets der Q Build International zu akquirieren. 51% der Aktien werden bei den ursprünglichen Aktionären verbleiben. Die bereits operativ tätigen Gesellschaften, die von der exklusiven und bewährten „Domosystem“-Technologie profitieren, weisen einen guten Track Record auf, womit Erträge und starke Wachstumsaussichten vorprogrammiert sind.

Ziel der Q Build International ist es, die bereits erfolgreichen unterliegenden Gesellschaften in einer operativen Holding zusammenzuführen, auf einem effizienten und profitablen Level weiter zu entwickeln und anschließend an die Börse zu bringen. Es handelt sich hier um ein klassisches Pre-IPO (vorbörsliches) Investment.

Zusammen mit starken und einflussreichen Mitgliedern von Königshäusern aus Katar und Saudi Arabien, die durch ihren Einfluss und ihr exklusives Netzwerk den

Markteintritt sicherstellen, stellt das Investment eine attraktive Möglichkeit dar, direkt in eine Holding-Gesellschaft im nachhaltigen und wachsenden „green building“ Sektor in den Golf-Kooperationsstaaten zu investieren, der nach Zusage der FIFA Fußball-WM für Katar eine zusätzliche enorme Dynamik erfährt.

Der Rohertrag wird auf ca. 21% p.a. prognostiziert. Die jährliche Dividendenausschüttung wird ab 2011 auf ca. 30% geschätzt. Die erwartete Netto-Gesamtrendite auf Projektebene soll 114,7 % in 48 Monaten betragen.

Die Gewinn- und Wachstumserwartungen basieren auf der allgemeinen Markterwartung in dieser Branche. Dabei wurden die privilegierten Marktzugänge der Aktionäre noch nicht berücksichtigt.

Es ist zu beachten, dass die Aktionäre und ihr Netzwerk zurzeit über eigene und ihrem Netzwerk stammende Bauprojekte von US-Dollar 418,3 Mio. verfügen, die von Q Build International ausgeführt werden sollen (US-Dollar 281,7 Mio. in Katar, US-Dollar 36,6 Mio. in Oman, US-Dollar 100 Mio. in Saudi Arabien). Allein im Falle der Realisierung der „eigenen“ Projekte werden die ermittelten Gewinnerwartungen bei weitem übertroffen.

Insgesamt werden 19 Mio. US-Dollar akquiriert. Der Middle East Best Select (Erster) Fonds hat sich an Q Build International FZ-LLC mit 4 Mio. US-Dollar beteiligt.



7. PLAN- UND PROGNOSERECHNUNGEN

Die folgende Darstellung zeigt auf, in welchem Umfang Kapital durch die Anleger aufzubringen ist und welche konkreten Mittelverwendungspositionen hieraus bedient werden.

Wichtiger Hinweis:

Die nachfolgende Darstellung (Tabelle und Erläuterungen) geben für die Mittelverwendung die fondsabhängigen und laufenden Kosten in der derzeit erwarteten und vorhersehbaren Höhe wieder. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass sich diese Kosten erhöhen – z.B. durch allgemeine Kostensteigerungen, Änderungen

in der Besteuerung bzw. der Steuerhöhe einzelner Kosten oder sonstige kostensteigernde Effekte. Eine Kostensteigerung kann sich insbesondere auch dann ergeben, wenn für eine von der Gesellschaft zu vergütende Leistung, die bisher nicht der Umsatzsteuer unterliegt, künftig Umsatzsteuer zu entrichten ist und nach den Vereinbarungen der Gesellschaft mit dem Leistenden die Gesellschaft die Umsatzsteuer als Aufschlag auf die Vergütung zu erstatten hat.

Solche Erhöhungen der Kosten gehen zu Lasten der Gesellschaft, die diese aus ihrer Liquidität heraus bestreiten muss, und damit letztlich zu Lasten der Anleger.

PROGNOSE der Mittelherkunft und Mittelverwendung für die Middle East Best Select GmbH & Co. Dritte KG

Mittelherkunft	in TEUR	in Prozent
Kommanditkapital*	20.000	100,00%
Fremdkapital	0	0,00%
Mittelherkunft gesamt	20.000	100,00%
Agio	1.000	5,00%
Mittelherkunft gesamt inkl. Agio	21.000	105,00%
Mittelverwendung		
Investitionskapital	16.859	84,30%
Gründungskosten, Fondsentwicklung	290	1,45%
Rechtliche und steuerliche Beratung Konzeption, Prüfungsgutachten	150	0,75%
Einrichtung Treuhand- und Beteiligungsverwaltung	28	0,14%
Mittelverwendungskontrolle	20	0,10%
Präsentationen, Layout, Druck, Veranstaltungen	280	1,40%
Marketing, Öffentlichkeitsarbeit	300	1,50%
Vertriebs-Koordination	270	1,35%
Eigenkapitalvermittlung	1.600	8,00%
Umsatzsteuer initiale Kosten	203	1,01%
Mittelverwendung gesamt	20.000	100,00%
Agio	1.000	5,00%
Mittelverwendung gesamt inkl. Agio	21.000	105,00%

* Der Vereinfachung halber wird ohne Berücksichtigung der Kapitalanteile der beiden Gründungskommanditisten (6.000 €) von einem Beteiligungskapital von 20.000.000 € ausgegangen, zumal diese Anteile wirtschaftlich treuhänderisch für künftige Anleger gehalten werden und insofern künftig ein Teil des Gesamtkommanditkapitals sind.



Erläuterungen der Mittelherkunft und Mittelverwendung

Vorbemerkungen

Die Prognoseberechnungen gehen von geschätzten Angaben aus. So wurde beispielsweise die Höhe des Platzierungskapitals mit 20.000.000 € angenommen. Des Weiteren wurden der Platzierungszeitraum und die wirtschaftlichen Ergebnisse aus den geplanten Investitionen geschätzt. Es ist deshalb sehr wahrscheinlich, dass die getroffenen Annahmen nicht exakt eintreffen und die später tatsächlich erzielten Gewinne von den Prognosen abweichen werden.

Mittelherkunft

Die Darstellung der Mittelherkunft basiert aus Vereinfachungs- und Verdeutlichungsgründen auf einem Beteiligungskapital von 20.000.000 €. Durch Beschluss der Komplementärin kann das Zeichnungsvolumen auf bis zu 30.000.000 € erhöht werden. Das Mindest-Zeichnungsvolumen beträgt 3.000.000 €.

Fremdkapital

Fremdmittel sind weder als Zwischenfinanzierungs- noch als Endfinanzierungsmittel vereinbart oder verbindlich zugesagt.

Agio

Auf das gezeichnete Kapital wird ein Agio von 5% erhoben.

Mittelverwendung

Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen

Es steht nicht fest, in welcher Gesamthöhe Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, geleistet werden. Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen und vergleichbare Vergütungen, einschließlich des vom Anleger zu tragenden Agios, setzt sich aus einem fixen Teil von 290.000 € und einem variablen Teil, der 14,35 % des platzierten Beteiligungskapitals (ohne Agio) beträgt, zusammen. Beim fixen Teil handelt es sich um die Vergütung der Gründungs- und Fondsentwicklungskosten. Der variable Teil entfällt auf die Eigenkapitalvermittlung in Höhe von 8,0 %, das Agio von 5,0 % und die Vertriebs-Koordination von 1,35 % jeweils bezogen auf das platzierte Beteiligungskapital (ohne Agio). Bei einem einzuwerbenden Eigenkapital von 20 Mio. € beträgt die Gesamthöhe der Provisionen 2,87 Mio. € (mit Agio).

Investierter Betrag (Prognose)

Gemäß Prognoseberechnung wird ein Betrag von 16.859.000 € investiert. Die Gewinnermittlung erfolgt jedoch auf Basis eines Beteiligungsvolumens von 20.000.000 €, so dass die Anleger/Gesellschafter des Fonds eine Investitionsquote (ohne Agio) von 100% erreichen.

Bei abweichendem, geringerem Gesellschaftskapital würde sich die Mittelverwendungsstruktur nicht maßgeblich verändern, da die Kosten für die Eigenkapitalbeschaffung, Vertriebs-Koordination, Treuhand- und Beteiligungsverwaltung sowie Mittelverwendungskontrolle und zum Teil die Umsatzsteuer abhängig vom zu realisierenden Zeichnungsvolumen vereinbart worden sind.

Gründungs- und Fondsentwicklungskosten

Bei den Gründungs- und Fondsentwicklungskosten handelt es sich um bereits entstandenen bzw. noch entstehenden Aufwand, der direkt und sofort, ohne weiteren Nachweis, als Pauschale, von der best select Vertriebsgesellschaft mbH in Rechnung gestellt werden kann.

Rechtliche und steuerliche Beratung Konzeption, Prüfungsgutachten

Bei den im Zusammenhang mit der rechtlichen und steuerlichen Konzeption sowie mit dem Prüfungsgutachten nach IDW S4 dargestellten Kosten handelt es sich um eine Prognose. Die tatsächlichen Kosten können höher, aber auch niedriger ausfallen als angenommen und gehen entweder zu Lasten oder zu Gunsten der Liquiditätsreserve. Der Aufwand entsteht unabhängig vom Platzierungsergebnis nach Beendigung der ersten Platzierungsphase, spätestens jedoch sechs Monaten nach Ablauf der Verlängerung der Platzierungsphase.

Einrichtung Treuhand- und Beteiligungsverwaltung

Für die Übernahme und Einrichtung der Treuhandgesellschaft/Übernahme und Einrichtung der Betreuung der Kommanditisten sowie die Besorgung der Eintragungen der Kommanditisten im Handelsregister erhält die Treuhand-Kommanditistin, die INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH, eine einmalige Vergütung von 0,14% bezogen auf alle am Ende der Platzierungsphase bestehenden nominellen Kapitalanteile (ohne Agio). Das Honorar wird fällig zum Ende des Platzierungszeitraums, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2012.

Mittelverwendungskontrolle

Für die Mittelverwendungskontrolle erhält die Treuhand-Kommanditistin, die INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH, eine einmalige Vergütung von 0,10%, bezogen auf alle am Ende der Platzierungsphase bestehenden nominellen Kapitalanteile (ohne Agio). Die Vergütung wird fällig zum Ende der Platzierungsphase, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2012.

Präsentationen, Layout, Druck, Vertriebsveranstaltungen

Die prognostizierten Kosten für Präsentationen, Layout und Druck sowie von Vertriebsveranstaltungen im In- und Ausland (z. B. Roadshows) und damit zusammenhängende Reise- und Bewirtungskosten in Höhe von 280.000 € werden pauschal an die best select Vertriebsgesellschaft gezahlt. Die tatsächlichen Kosten können höher, aber auch niedriger ausfallen als angenommen und gehen entweder zu Lasten oder zu Gunsten der Liquiditätsreserve. Der Aufwand entsteht unabhängig vom Platzierungsergebnis.

Marketing und Öffentlichkeitsarbeit

Für die Durchführung und Organisation der Öffentlichkeitsarbeit erhält die best select Vertriebsgesellschaft mbH eine einmalige Vergütung von 300.000 €, die von ihr sofort in Rechnung gestellt werden kann. Die best select Vertriebsgesellschaft mbH wird diese Aufgabe ungeachtet der tatsächlichen Aufwendungen wahrnehmen.

Vertriebs-Koordination

Für die Vertriebs-Koordination erhält die best select Ver-

triebsgesellschaft mbH eine einmalige Vergütung von 1,35% bezogen auf das vermittelte Eigenkapital (ohne Agio).

Eigenkapitalbeschaffung

Für die Beschaffung der geplanten Eigenmittel (Beteiligungskapital) erhält die mit dem Vertrieb beauftragte best select Vertriebsgesellschaft mbH eine einmalige Vergütung in Höhe von 8,0% bezogen auf das vermittelte Eigenkapital (ohne Agio).

Umsatzsteuer initiale Kosten

Mit Ausnahme der Kosten für die Vertriebs-Koordination sowie der Kosten für die Eigenkapitalbeschaffung verstehen sich sämtliche Kosten der Mittelverwendung zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer. Da die Middle East Best Select GmbH & Co. Dritte KG voraussichtlich zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist, sind die Kosten für die Umsatzsteuer in dieser Kostenposition in der vorstehenden Tabelle gesondert ausgewiesen.

Eine höhere oder geringere Umsatzsteuer würde zu Lasten oder zu Gunsten der Liquiditätsreserve gehen. Hierdurch würde sich die Investitionsquote entsprechend erhöhen bzw. verringern.

PROGNOSE der laufenden Fondskosten

Laufende Verwaltungskosten	in TEUR	in Prozent
Geschäftsführung Fondsgesellschaft	120	0,60%
Haftungsvergütung Komplementärin	10	0,05%
Verwaltungskosten, Anlegerbetreuung	80	0,40%
Laufende Rechtsberatung	40	0,20%
Laufende Steuerberatung/Jahresabschluss/Testat WP	60	0,30%
Laufende Treuhand und Beteiligungsverwaltung	48	0,24%
Aufwandsentschädigung Investmentberater	100	0,50%
Umsatzsteuer laufende Kosten	68	0,34%
Laufende Kosten gesamt pro Jahr	526	2,63%

Prognose der laufenden Fondskosten

Geschäftsführung

Für die Übernahme der Geschäftsführung erhält die Middle East Best Select Fonds GmbH eine jährliche Vergütung von 120.000 €. Der Vergütungsanspruch entsteht mit Beginn des Geschäftsjahres 2011 und wird in vier Teilbeträgen jeweils zum Ende eines Quartals fällig.

Haftungsvergütung

Für die Übernahme der Haftung erhält die Komplementärin ab dem Jahr 2011 eine jährliche Vergütung von 10.000 €. Der Betrag ist jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres fällig.

tärin ab dem Jahr 2011 eine jährliche Vergütung von 10.000 €. Der Betrag ist jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres fällig.

Verwaltungskosten und Anlegerbetreuung

Die Middle East Best Select Fonds GmbH erhält zudem einen jährlichen Betrag von 0,40% des gezeichneten Kommanditkapitals (ohne Agio), mit dem sämtliche Verwaltungskosten sowie die Kosten für die Anlegerbetreuung abgegolten sind. Die Verwaltungskosten beinhalten alle Aufwendungen für den laufenden Geschäftsbetrieb



(z. B. Kosten für Büroräume und Nebenkosten, Büropersonal, KFZ, Büroeinrichtungen (z. B. EDV-Anlagen, Telefonanlage, Faxgerät, Farb-Kopierer, Falz- und Couvertiermaschine, Drucker, Beamer), Büromaterial (z. B. Porto, Couverts, Briefpapier, Verbrauchsmaterialien für Farb-Kopierer und Drucker, Kleinmaterial) sowie sämtliche Reise- (einschließlich häufiger Auslandsreisen) und Bewirtungskosten.

Der Vergütungsanspruch entsteht mit Beginn des Geschäftsjahres 2011 und wird in vier Teilbeträgen jeweils zum Ende eines Quartals fällig.

Rechtsberatung

Als Vergütungen für laufende Rechtsberatung sind 0,20% des gezeichneten Kommanditkapitals (ohne Agio) pro Jahr eingeplant. Diese Kosten fallen nur bei Vorlage entsprechender Honorarrechnungen an.

Steuerberatung und Jahresabschluss

Für die laufende Steuerbuchhaltung und -Beratung der Fondsgesellschaften sowie die Erstellung der Jahresabschlüsse, der Steuererklärungen sowie eines Testats einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind jährlich 0,30% des gezeichneten Kommanditkapitals (ohne Agio) vereinbart. Zum Ausgleich der allgemeinen Preissteigerung erhöhen sich die Kosten ab dem Jahr 2012 jährlich um 2,0%. Die Vergütung ist fällig nach Abschluss aller Arbeiten für das Vorjahr einschließlich Jahresabschlüsse, Steuererklärungen und Jahresabschlussprüfungen. Das Honorar für den Abschlussprüfer ist in der vorgenannten Vergütung enthalten.

Treuhand und Beteiligungsverwaltung

Die Vergütung der Treuhänderin beträgt jährlich 0,24% des gezeichneten Kommanditkapitals (ohne Agio) und ist für das Geschäftsjahr 2011 fällig zum 31. Dezember 2011. In den Folgejahren werden auf die (voraussichtliche) Jahres-

vergütung vierteljährliche Abschlagszahlungen zu je einem Viertel zum Ende eines jeden Quartals abgerechnet. Zum Ausgleich der allgemeinen Preissteigerung erhöhen sich die Kosten ab dem Jahr 2012 jährlich um 2,0%.

Aufwandsentschädigung Berater

Im Rahmen dieses Beteiligungsangebots ist eine erhöhte Präsenz der ausländischen Investmentberater in Deutschland, den Staaten des Golf-Kooperationsrats sowie ggf. im Nahen und Mittleren Osten, Afrika und Asien erforderlich. Zur Deckung von Auslagen erhält die Beratungsgesellschaft pauschal und ohne Aufwandsnachweis 25.000 € pro Kalenderquartal für die Dauer des Vertrages, beginnend ab dem 1. Quartal 2011. Mit dieser Aufwandspauschale sind sämtliche Sach-, Personal-, Fremd- und Reisekosten der Berater abgegolten.

Umsatzsteuer laufende Kosten

Mit Ausnahme der Aufwandsentschädigung für die aus dem Ausland tätigen Berater verstehen sich sämtliche laufenden Fondskosten der Mittelverwendung zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer (soweit diese anfällt). Da die Middle East Best Select GmbH & Co. Dritte KG voraussichtlich zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist, sind die Kosten für die Umsatzsteuer in dieser Kostenposition in der vorstehenden Tabelle gesondert ausgewiesen. Eine höhere oder geringere Umsatzsteuer würde zu Lasten oder zu Gunsten der Liquiditätsreserve gehen. Hierdurch würde sich die Investitionsquote entsprechend erhöhen bzw. verringern.

Liquiditätsreserve

Es wird davon ausgegangen, dass die laufenden Fondskosten ab 2011 aus erwirtschafteten Rückflüssen der Investition(en) bezahlt werden können. Sollte dieses nicht möglich sein, können die Kosten aus noch nicht investiertem Kapital beglichen werden. Hierdurch würde sich ggfls. eine entsprechende Reduzierung der Investitionsmittel ergeben.

Prognostizierte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge

Die Middle East Best Select Dritte KG hat am 17. Februar 2011 den vorliegenden Verkaufsprospekt gemäß den gesetzlichen Anforderungen der VermVerkProspV erstellt.

Mit der Platzierung des Kommanditkapitals wird die Middle East Best Select Dritte KG einen Werktag nach dessen Veröffentlichung beginnen. Das Kommanditkapital soll gemäß § 5 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages bis zum 31. Dezember 2011, vorbehaltlich einer Verlängerung der Platzierungsphase durch die Komplementärin bis zum 31. Dezember 2012, auf mindestens 3 Mio. € und maximal 30 Mio. € erhöht werden. Die Gesellschaft kann bereits während der Platzierungsphase gemäß § 2 „Gegenstand des Unternehmens“ des Gesellschaftsvertrages investieren und entsprechende Verpflichtungen übernehmen.

Bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Middle East Best Select Dritte KG keine aktive Geschäftstätigkeit ausgeübt.

**PROGNOSE der Liquiditätsberechnung auf Ebene der Fondsgesellschaft
auf Basis der Plan-Rendite von 14% p.a. (insgesamt 70% zzgl. Frühzeichner-Bonus)**

Jahr - alle Angaben in TEUR	2011	2012	2013	2014	2015	Summe
Einnahmen						
Kommanditkapital (ohne Agio)	20.000	0	0	0	0	20.000
Agio	1.000	0	0	0	0	1.000
Fremdkapital	0	0	0	0	0	0
Einnahmen aus der Liquiditätsverwaltung	65	170	0	0	0	235
Einnahmen und Rückführungen aus den Investitionen	0	800	2.900	2.900	29.421	37.021
Initiale Fondskosten						
Investition in die Beteiligung	-8.000	-8.859	0	0	0	-16.859
Gründungskosten, Fondsentwicklung	-290	0	0	0	0	-290
Rechtliche und steuerliche Beratung Konzeption	-150	0	0	0	0	-150
Präsentationen, Layout, Druck, Veranstaltungen	-280	0	0	0	0	-280
Marketing, Öffentlichkeitsarbeit	-300	0	0	0	0	-300
Einrichtung Treuhand- und Beteiligungsverwaltung	-28	0	0	0	0	-28
Mittelverwendungskontrolle	-20	0	0	0	0	-20
Vertriebs-Koordination	-270	0	0	0	0	-270
Eigenkapitalbeschaffung	-1.600	0	0	0	0	-1.600
Umsatzsteuer initiale Kosten	-203	0	0	0	0	-203
Laufende Fondskosten						
Geschäftsführung Komplementär	-120	-120	-120	-120	-120	-600
Haftungsvergütung Komplementär	-10	-10	-10	-10	-10	-50
Verwaltungskosten, Anlegerbetreuung	-80	-80	-80	-80	-80	-400
Laufende Rechtsberatung	-40	-40	-40	-40	-40	-200
Laufende Steuerberatung, Jahresabschluss/Testat WP	-60	-61	-62	-64	-65	-312
Treuhand- und Beteiligungsverwaltung	-48	-49	-50	-51	-52	-250
Aufwandsentschädigung Berater	-100	-100	-100	-100	-100	-500
Umsatzsteuer laufende Kosten	-68	-68	-69	-69	-70	-344
Liquidität	9.398	981	2.750	2.716	29.200	0
Liquidität für Ausschüttung (vor Kapitalrückzahlung)	0	600	2.400	2.400	9.200	14.600
Rückflüsse aus Investitionen						
Aufzuteilender Gewinn	0	600	2.400	2.400	9.200	14.600
Ausschüttung an Kommanditisten*	0	600	2.400	2.400	7.200	12.600
Erfolgsbeteiligung Kommanditisten						
- 40% der Gewinne nach 12% p.a. Vorzugsausschüttung und nach Frühzeichnerbonus	0	0	0	0	800	800
Erfolgsbeteiligung Management - 60% der Gewinne nach 12% p.a. Vorzugsausschüttung und nach Frühzeichnerbonus	0	0	0	0	1.200	1.200
Kapitalrückzahlung an Kommanditisten	0	0	0	0	20.000	20.000
Gesamtrückflüsse an Kommanditisten und Management	0	600	2.400	2.400	29.200	34.600

* Diese Ausschüttungen verstehen sich nach (Gewerbe-) Steuern auf Ebene der KG sowie der ausländischen Gesellschaften und unterliegen ggf. der individuellen Besteuerung beim Anleger (Teileinkünfteverfahren oder persönlicher Steuersatz)

Sensitivitätsanalysen können bei diesem Beteiligungsangebot nicht dargestellt werden, da es sich um ein Blind-pool-Konzept handelt und zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die einzelnen geplanten Investitionen noch nicht feststehen und deshalb eine Beschreibung nicht möglich ist.

**Eröffnungsbilanz, Zwischenübersicht und Planbilanzen (Prognose) der MEBS GmbH & Co. Dritte KG**

alle Beträge in EUR		Eröffnungsbilanz	Zwischenübersicht	Planbilanz (Prognose)	Planbilanz (Prognose)	Planbilanz (Prognose)	Planbilanz (Prognose)
		01.02.2011	03.02.2011	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014
Aktiva							
A.	Anlagevermögen						
	Finanzanlagen	0	0	8.000.000	16.859.000	16.859.000	16.859.000
B.	Umlaufvermögen						
	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	6.000	0	0	0	0	0
	Kassenbestand, Bundesbankguthaben,						
	Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	0	6.000	9.398.000	381.000	350.000	316.000
Summe Aktiva		6.000	6.000	17.398.000	17.240.000	17.209.000	17.175.000
Passiva							
	Eigenkapital						
1.	Persönlich haftender Gesellschafter	0	0	0	0	0	0
2.	Kommanditisten						
	Kapitalkonto I (Kapitaleinlage)	6.000	6.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000
	Kapitalkonto II (Verrechnungskonto)	0	0	1.000.000	-3.202.000	-5.160.000	-7.191.000
	Kapitalkonto II (Jahresüberschuss)	0	0	-3.602.000	442.000	2.369.000	2.366.000
Summe Passiva		6.000	6.000	17.398.000	17.240.000	17.209.000	17.175.000

Die Eröffnungsbilanz, sowie die Planbilanzen und die Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen wurden unter Berücksichtigung der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) erstellt.

Die Middle East Best Select GmbH & Co. Dritte KG wurde am 1.2.2011 gegründet. Bis zum 3.2.2011 erfolgte die Einzahlung der Kommanditeinlagen. Zwischen Aufstellung der Eröffnungsbilanz und der Zwischenübersicht zum 3.2.2011 sowie bis zum Datum der Prospektaufstellung (17.2.2011) haben sich keine erfolgswirksamen Geschäftsvorfälle ereignet, so dass auf die Darstellung einer Zwischen-GuV für diesen Gesamtzeitraum verzichtet wird.

Entsprechend der Vermögensanlagenverkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) werden im Folgenden Angaben zur voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gemacht. Die Darstellung erfolgt in den Planbilanzen und Plan-Gewinn- sowie Verlustrechnungen nach handelsrechtlichen Grundsätzen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Planbilanzen um Prognosen handelt, die erheblich von den tatsächlichen Bilanzen abweichen können. Die Planbilanzen beruhen auf der Annahme, dass zum 31.12.2011 Kommanditanteile von insgesamt 20 Mio. (ohne Agio) durch Anleger gezeichnet werden.

Beteiligungen: Es wird angenommen, dass das gesamte eingezahlte Kapital abzüglich einer Liquiditätsreserve und der zahlungswirksamen Aufwendungen in 2011 und 2012 in die Zielfonds investiert wird, sowie, dass Beteiligungserträge aus den Investments ab 2012 zufließen. **Wertsteigerungen** wirken sich auf die bilanziellen Beteiligungswerte nicht aus. Ausschüttungen aus Beteiligungen sind handelsrechtlich als Beteiligungsertrag zu erfassen, sofern handelsrechtlich ein entsprechender Gewinn auf Ebene der Beteiligung entstanden ist. **Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten:** Zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit soll eine Liquiditätsreserve von rund 1,5 % des Kommanditkapitals der Gesellschaft gebildet werden.

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen der Middle East Best Select GmbH & Co. Dritte KG (Prognose)

alle Beträge in EUR		Plan-GuV	Plan-GuV	Plan-GuV	Plan-GuV
		01.02.-31.12.11	01.01.-31.12.12	01.01.-31.12.13	01.01.-31.12.14
1.	Erträge aus Beteiligungen	0	800.000	2.900.000	2.900.000,00
2.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	65.000	170.000	0	0,00
3.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-3.667.000	-528.000	-531.000	-534.000
4.	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-3.602.000	442.000	2.369.000	2.366.000

Erträge und Aufwendungen leiten sich aus den oben dargestellten Annahmen ab. Ab 2012 werden Erträge aus den Beteiligungen prognostiziert. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge resultieren aus der Anlage des nicht investierten Kapitals in 2011.

Im Jahr 2011 wird ein negatives Ergebnis erwartet, da den Anlaufkosten noch keine Erträge aus den Investments gegenüber stehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Planbilanzen und Plan-GuVs um Prognosen handelt, die erheblich von den tatsächlichen Bilanzen und GuVs abweichen können.

Eine Gewerbesteuerberechnung wurde nicht durchgeführt, da diese von Faktoren abhängt, zu denen zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung keine verlässlichen Aussagen getroffen werden können.

Voraussichtliche Finanzlage für das laufende und die folgenden drei Geschäftsjahre der Middle East Best Select GmbH & Co. Dritte KG (Prognose)

Cash-Flow-Prognose der Middle East Best Select GmbH & Co. Dritte KG

alle Beträge in EUR		Plan-Cash-Flow 31.12.2011	Plan-Cash-Flow 31.12.2012	Plan-Cash-Flow 31.12.2013	Plan-Cash-Flow 31.12.2014
Zuflüsse					
1.	Kommanditeinlagen	20.000.000	0	0	0
2.	Agio	1.000.000	0	0	0
3.	Zinsen und Ausschüttungen aus Investitionen	65.000	970.000	2.900.000	2.900.000
4.	Summe Zuflüsse	21.065.000	970.000	2.900.000	2.900.000
Abflüsse					
5.	Investitionen in Zielfonds	-8.000.000	-8.859.000	0	0
6.	Ausgaben	-3.667.000	-528.000	-531.000	-534.000
7.	Ausschüttungen	0	-600.000	-2.400.000	-2.400.000
8.	Summe Abflüsse	-11.667.000	-9.987.000	-2.931.000	-2.934.000
9.	Finanzmittelbestand zu Beginn des Jahres	0	9.398.000	381.000	350.000
10.	Veränderung des Finanzmittelbestandes	9.398.000	-9.017.000	-31.000	-34.000
11.	Finanzmittelbestand zum Ende des Jahres	9.398.000	381.000	350.000	316.000

Kommanditeinlagen und Agio: Die Kommanditeinlagen entsprechen der in der Prognose der Liquiditätsberechnung der Gesellschaft ausgewiesenen Position. **Zinsen und Ausschüttungen:** Die Zinsen resultieren aus der Anlage der Kommanditeinlagen bis zur vollständigen Investition. Die Ausschüttungen sind prognostizierte Ausschüttungen der Zielinvestments sowie prognostizierte Rückführungen. **Investitionen in Zielinvestments:** Die Gesellschaft beabsichtigt, sich an unterschiedlichen Zielinvestments zu beteiligen. Es handelt sich hierbei um die prognostizierten Anschaffungskosten. **Ausgaben:** Diese Position entspricht den in der Liquiditätsberechnung dargestellten fondsabhängigen Kosten, sowie den laufenden Gesellschaftskosten. **Ausschüttungen:** Bei dieser Position handelt es sich um Ausschüttungen an die Anleger. **Finanzmittelbestand zu Beginn des Jahres:** Der Finanzmittelbestand zu Beginn des Jahres entspricht dem Finanzmittelbestand am Ende des Vorjahres. **Veränderung des Finanzmittelbestandes:** Die Veränderung des Finanzmittelbestandes ergibt sich als Summe der Zuflüsse abzüglich der Summe der Abflüsse. **Finanzmittelbestand zum Ende des Jahres:** Der Finanzmittelbestand zum 31. Dezember entspricht dem Saldo zu Beginn des Jahres und der Veränderung des Finanzmittelbestandes.

Planzahlen zu Investition, Produktion und handelsrechtlichem Ergebnis der Middle East Best Select GmbH & Co. Dritte KG (Prognose)

alle Beträge in EUR	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014
Investitionen (Beteiligungen)	8.000.000	8.859.000	0	0
Produktion	0	0	0	0
Umsatzerlöse	0	0	0	0
Handelsrechtliches Ergebnis	-3.602.000	442.000	2.369.000	2.366.000

Investition: Nach der Prognose erwirbt die Beteiligungsgesellschaft in 2011 und 2012 Beteiligungen (da es sich um einen Blind Pool handelt ist eine genauere Angabe nicht möglich). Die hier ausgewiesenen Investitionen entsprechen den in diesem Zusammenhang entstehenden handelsrechtlichen Anschaffungskosten. **Produktion:** Die Fondsgesellschaft unterhält keinen Produktionsbetrieb. **Umsatzerlöse:** Die Fondsgesellschaft erwirtschaftet keine Umsatzerlöse, sondern Erträge aus Beteiligungen. **Handelsrechtliches Ergebnis:** Das handelsrechtliche Ergebnis entspricht dem Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag, wie er sich aus der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Jahres prognosegemäß ergibt.



8. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die folgende Beschreibung stellt lediglich eine Zusammenfassung der rechtlichen Grundlagen des Beteiligungsangebots dar. Jedem Anleger wird daher dringend geraten, sich nicht ausschließlich auf diese Beschreibung zu verlassen, sondern den gesamten Verkaufsprospekt mit Gesellschaftsvertrag, Treuhand- und Verwaltungsvertrag, Beratungsvertrag und Mittelverwendungskontrollvertrag, die diesem Verkaufsprospekt als Anhänge 1 bis 4 beigelegt sind, aufmerksam zu lesen. Gleiches gilt für die Beitrittserklärung einschließlich der Widerrufsbelehrung und die Verbraucherinformationen für den Fernabsatz.

8.1 Struktur des Beteiligungsangebots

Zunächst kann sich ein Anleger an der Middle East Best Select GmbH & Co. Dritte KG (die „Fondsgesellschaft“) nur mittelbar als Treugeber über die Treuhand-Kommanditistin, die INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft, beteiligen. Die Treuhand-Kommanditistin ist der Treuhänder i.S.d. § 12 Abs. 3 VermVerkProspV. Der Anleger hat jedoch die Möglichkeit, seine indirekte Beteiligung zu einem späteren Zeitpunkt (frühestens ab dem 1. Januar 2012, danach unter Wahrung der Kündigungsfrist von vier Wochen für den Treuhand- und Verwaltungsvertrag jederzeit) in eine direkte Beteiligung als Kommanditist umzuwandeln, die der Anleger nach seiner freien Wahl dann ebenfalls von der Treuhand-Kommanditistin verwalten lassen oder selbst verwalten kann. Die Rechte und Pflichten eines Anlegers gegenüber der Fondsgesellschaft, anderen Gesellschaftern sowie der Treuhand-Kommanditistin sind im Gesellschaftsvertrag und im Treuhand- und Verwaltungsvertrag niedergelegt.

Die wesentlichen Rechtsbeziehungen der Fondsgesellschaft zur Investmentberaterin ergeben sich aus dem Beratungsvertrag, der unter Abschnitt 8.4 beschrieben ist.

8.2 Die Fondsgesellschaft

Die Fondsgesellschaft ist eine Personengesellschaft in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft und in der Ausgestaltung als GmbH & Co. KG organisiert, die deutschem Recht und insbesondere den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches unterliegt. Sie wurde am 1. Februar 2011 gegründet und ist beim Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HRA 25803 HB eingetragen. Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ohne Vermögenseinlage ist die Middle East Best Select Fonds GmbH mit Sitz in Bremen. Die Handelsregisternummer lautet HRB 26777 HB. Treuhand-Kommanditistin mit einer Einlage von 1.000 € ist die INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft, mit dem Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 67077. Sie wird diesen Kapitalanteil zukünftig für einen Treugeber und nicht auf eigene

Rechnung halten. Weiterer Gründungskommanditist ist Herr Hans-Jürgen Döhle, Bremen, mit einer Einlage von 5.000 €. Es ist zudem vereinbart, dass Herr Döhle seinen Kommanditanteil spätestens bis zum Ende des Platzierungszeitraums an die INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft, überträgt, die diesen Kommanditanteil wiederum für einen Treugeber und nicht auf eigene Rechnung halten wird. Der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft ist als Anhang 1 beigelegt.

Die Fondsgesellschaft ist nach § 3 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrags zunächst für eine Dauer bis zum 31. Dezember 2015 eingegangen. Die Dauer der Fondsgesellschaft kann durch die Komplementärin bis zum 31. Dezember 2016 verlängert werden. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen sowie mit Zustimmung der Komplementärin eine darüber hinausgehende Verlängerung der Dauer der Gesellschaft beschließen (vgl. §§ 25 Ziffer 1, 12 Ziffer 2 lit. j) und 3 Ziffer 1 Satz 4 des Gesellschaftsvertrags). Damit steht die Gesamtdauer des Bestehens der Fondsgesellschaft zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest; sie ist insofern nicht für eine bestimmte Zeit gegründet. Die Fondsgesellschaft ist eine Zweckgesellschaft. Neben den Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesem Beteiligungsangebot führt die Fondsgesellschaft keine weiteren Geschäftstätigkeiten aus; sie beabsichtigt dies auch nicht in der Zukunft.

Die Fondsgesellschaft wird ihren Jahresabschluss gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufstellen und prüfen lassen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung verfügt der Gründungskommanditist Herr Hans-Jürgen Döhle über die Stimmenmehrheit für Gesellschafterbeschlüsse der Fondsgesellschaft. Zudem ist er einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Komplementärin und kann so auf die Geschäftsführung der Gesellschaft einwirken. Im Hinblick auf diesen Einfluss Herrn Döhles und auf seine anderweitige wirtschaftliche Interessensbindung bei der Anbieterin bilden die Fondsgesellschaft und Herr Döhle zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung einen Konzern im Sinne der §§ 15 ff. AktG. Neben seiner Beteiligung als Kommanditist an der Fondsgesellschaft ist Herr Döhle Gesellschafter der Komplementärin (40%), der Anbieterin (33,3%), der Middle East Best Select Management GmbH (AG Bremen, HRB 25287 HB) (35%), der Middle East Best Select Verwaltungs GmbH (AG Bremen, HRB 25286 HB) (50%) und der Hans-Jürgen Döhle Gesellschaft für internationale und steuerbegünstigte Kapitalanlagen mbH (AG Bremen, HRB 20200 HB) (100%). Der Konzern ist im Bereich der Beteiligung an Unternehmen und der Verwaltung von Vermögen tätig. Die hieraus folgende Stellung der Fondsgesellschaft als Konzernunternehmen endet jedoch, sobald

Herr Döhle infolge des Beitritts von Anlegern nicht mehr über die Mehrheit der Stimmrechte verfügt. Und - darüber hinaus und vom Beitritt der Anleger unabhängig - sobald Herr Döhle wie vereinbart seinen Kommanditanteil an die INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft übertragen hat und damit aus der Fondsgesellschaft ausgeschieden ist.

Das gezeichnete Kapital der Fondsgesellschaft/Emittentin beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 6.000 € und ist vollständig eingezahlt; Einlagen stehen nicht aus. Es handelt sich dabei ausschließlich um Kommanditkapital.

8.2.1 Geschäftsgegenstand / wichtigste Tätigkeitsbereiche

Gegenstand des Unternehmens und wichtigster Tätigkeitsbereich der Fondsgesellschaft/Emittent ist die auf Wertsteigerung und Gewinnmaximierung ausgerichtete Verwaltung des eigenen Vermögens, insbesondere durch den Erwerb, das Halten, aktive und passive Verwalten und die Verwertung von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen, vorrangig und grundsätzlich in den Staaten des Golf-Kooperationsrats sowie zusätzlich in Einzelfällen im Nahen und Mittleren Osten, Afrika und Asien, sowie alle hiermit zusammenhängenden Geschäfte. Im Rahmen des Gegenstands – und insbesondere als Nebentätigkeit zum Anlagegeschwerpunkt, zur vorübergehenden Anlage in einzelnen Projektphasen oder zur dauerhaften Anlage von Liquiditätsreserven – kann die Fondsgesellschaft in- und ausländische Wertpapiere sowie andere Finanzinstrumente erwerben, halten und veräußern und sich unmittelbar oder mittelbar an in- und ausländischen Börsengängen und Kapitalerhö-

hungen als abgebender Aktionär oder Zeichner der angebotenen Aktien beteiligen, jeweils soweit dieses Tätigkeiten keine nach KWG erlaubnispflichtigen Geschäfte sind oder zu einer sonstigen Erlaubnispflicht nach KWG führen. Die Fondsgesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften, Rechtshandlungen und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihn unmittelbar oder mittelbar fördern. Die Fondsgesellschaft kann sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, solche gründen oder erwerben sowie Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma im In- und Ausland errichten, Unternehmensverträge schließen und Interessengemeinschaften eingehen. Insbesondere ist die Gründung oder der Erwerb einer oder mehrerer in- oder ausländischer Kapital- oder Personengesellschaften, deren gesamte Anteile oder deren Mehrheit der Anteile die Fondsgesellschaft hält, zulässig, wenn über diese mittelbare und/oder unmittelbare Beteiligungen oder Kapitalanlagen zur Erreichung des Unternehmensgegenstandes gehalten werden. Die Fondsgesellschaft kann im Rahmen ihres Unternehmensgegenstandes alle zur Erreichung ihres Zweckes erforderlichen, zweckmäßigen oder förderlichen Handlungen selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Die Fondsgesellschaft darf keine erlaubnispflichtigen Tätigkeiten ausüben, insbesondere nicht die in § 34c GewO und die in §§ 1; 1a KWG genannten und nach § 32 KWG erlaubnispflichtigen Tätigkeiten.“

8.2.2 Gründungsgesellschafter / Hauptmerkmale der Anteile

Die Middle East Best Select GmbH & Co. Dritte KG hat vor dem Beitritt der Anleger folgende Gründungsgesellschafter:

Firma, Sitz	Middle East Best Select Fonds GmbH, Bremen	Hans-Jürgen Döhle	INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH, München
Geschäftsanschrift	Marcusallee 19, 28359 Bremen	Marcusallee 19, 28359 Bremen	Innere Wiener Straße 17, 81667 München
Gründungsgesellschafterstatus	Komplementärin	Kommanditist	Kommanditistin
Funktion in der Fondsgesellschaft	Persönlich haftende Gesellschafterin	Gründungskommanditist	Treuhand-Kommanditistin
Eingezahlte Kapitalbeteiligung an der Fondsgesellschaft (Kapitalanteil)	Keine Kapitalbeteiligung	5.000 € (in das Handelsregister eingetragene Hafteinlage 1.000 €)	1.000 € (in das Handelsregister eingetragene Hafteinlage 1.000 €)
Stimmrechte an der Fondsgesellschaft	10% der Stimmen aller vorhandenen Kapitalanteile der Treugeber/Kommanditisten und Zustimmungsvorbehalt für bestimmte Gesellschafterbeschlüsse	1 Stimme je 1.000 € Kapital	1 Stimme je 1.000 € Kapital
Geschäftsführer	Hans-Jürgen Döhle, Heinz Günter Wülfrath, David Heimhofer	n/a	Stefan Köglmayr, Harald Henning, Anette Holzinger
Beteiligung an Gewinn und Verlust	Grundsätzlich keine Beteiligung an Gewinn- und Verlust. Erst wenn der Anleger sein Kapital zzgl. einer Rendite von 12% p.a. (Hurdle-Rate) erhalten hat, wird das Fondsmanagement über seine Beteiligung an der Komplementärin zu 60% am darüber hinausgehenden Gewinn erfolgsabhängig beteiligt.	Grundsätzlich in Höhe des Kapitalanteils. Nach Erhalt des eingezahlten Kapitals zzgl. einer Rendite von 12% p.a. (Hurdle-Rate), ist der Kommanditist nur noch insgesamt zu 40% an darüber hinausgehenden Gewinnen beteiligt.	Grundsätzlich in Höhe des Kapitalanteils. Nach Erhalt des eingezahlten Kapitals zzgl. einer Rendite von 12% p.a. (Hurdle-Rate), ist die Kommanditistin nur noch insgesamt zu 40% an darüber hinausgehenden Gewinnen beteiligt.



Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaften insgesamt gezeichneten und voll eingezahlten Einlagen beträgt 6.000 €. Es handelt sich dabei ausschließlich um Kommanditkapital.

Die Komplementärin und die Treuhand-Kommanditistin erhalten von der Fondsgesellschaft einmalige und jährliche Vergütungen, wie unter Abschnitt 8.2.8, 8.2.9, 8.2.16, in der Übersicht unter 8.7 und unter Kapitel 7 "Plan- und Prognoserechnungen" und in § 11 und §§ 17, 18 des Gesellschaftsvertrags beschrieben.

Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Vorliegend ist die Komplementärin eine GmbH und haftet daher nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen. Das Stammkapital der Komplementärin Middle East Best Select Fonds GmbH beträgt EUR 25.000 und ist voll eingezahlt. Geschäftsführer der Komplementärin sind Herr Hans-Jürgen Döhle, Herr David F. Heimhofer und Herr Heinz G. Wülfrath. Der Gesellschaftsvertrag der Komplementärin enthält folgende, von der gesetzlichen Regelung abweichende Bestimmung. In Abweichung vom GmbH-Gesetz kann bei Bestellung mehrerer Geschäftsführer die Vertretung der Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer bzw. einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen erfolgen.

Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern die Befugnis zur Alleinvertretung übertragen und

sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Alle derzeitigen Geschäftsführer der Komplementärin sind auf dieser Grundlage einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Geschäftsführer der Komplementärin unterliegen keinem Wettbewerbsverbot. Eine Übersicht zu der Struktur der Komplementärin befindet sich in Abschnitt 10.2 (S. 86).

8.2.3 Gesellschaftsvertrag / abweichende Bestimmungen von gesetzlichen Regelungen

Die Rechte und Pflichten eines Anlegers gegenüber der Fondsgesellschaft sowie gegenüber den anderen Gesellschaftern sind im Gesellschaftsvertrag niedergelegt, welcher deutschem Recht unterliegt. Die gesetzlichen Bestimmungen nach deutschem Recht, insbesondere die Bestimmungen des BGB und des HGB, gelten ergänzend zu den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Von der gesetzlichen Regelung über Kommanditgesellschaften enthält der Gesellschaftsvertrag abweichende Bestimmungen, die in der nachfolgenden Tabelle kurz dargestellt werden. Aufgrund dieser zahlreichen Abweichungen des Gesellschaftsvertrags von den gesetzlichen Bestimmungen, sollten Anleger den Gesellschaftsvertrag vor ihrer Anlageentscheidung genau lesen und – gegebenenfalls mit Hilfe eines Rechtsanwalts oder Steuerberaters – die in ihm enthaltenen Regelungen und ihre Auswirkungen auf sie selbst genau verstehen.

Gesetzliche Bestimmung	Abweichung des Gesellschaftsvertrags
Nach §§ 161 Abs. 2, 105 Abs. 3 HGB i.V.m. § 708 BGB haben Gesellschafter bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.	Die Komplementärin, die die Treuhand-Kommanditistin und die übrigen Gesellschafter haften nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags nur eingeschränkt und zwar auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haften die genannten Gesellschafter auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch nur für den typischerweise vorhersehbaren Schaden. (§ 10 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrags)
Nach § 161 Abs. 1 HGB i.V.m § 110 HGB haben Gesellschafter einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen in Gesellschaftsangelegenheiten sowie von Verlusten, die durch die Geschäftsführung entstanden sind.	Die Komplementärin und die Treuhand-Kommanditistin haben nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags Anspruch auf eine besondere Vergütung. (§ 11 des Gesellschaftsvertrags)
Nach § 161 Abs. 1 HGB i.V.m §112 HGB besteht für Gesellschafter ein Wettbewerbsverbot.	Das Wettbewerbsverbot nach § 112 HGB ist für alle Gesellschafter ausgeschlossen. (§ 28 des Gesellschaftsvertrags)
Nach den für Personengesellschaften geltenden gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen setzt die Übertragung eines Kommanditanteils die Zustimmung aller Gesellschafter voraus.	Die Übertragung eines Kommanditanteils eines Anlegers bedarf grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Komplementärin. Der Zustimmung der jeweils übrigen Gesellschafter bedarf es nicht. (§ 19 Ziffer 1 und 2 des Gesellschaftsvertrags)

Gesetzliche Bestimmung	Abweichung des Gesellschaftsvertrags
Nach allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen erfordert die Kapitalerhöhung eines Gesellschafters eine Änderung des Gesellschaftsvertrags.	Die Treuhand-Kommanditistin kann ihre Anteile durch Aufnahme von Treugebern ohne Zustimmung der Mitgesellschafter erhöhen. (§ 5 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrags)
Nach allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen erfordert der Beitritt eines Gesellschafters eine Änderung des Gesellschaftsvertrags.	Treugeber haben ab dem im Gesellschaftsvertrag festgelegten Zeitpunkt die Wahl, sich als Direktkommanditisten an der Gesellschaft zu beteiligen. (§ 5 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrags)
Gesellschafterbeschlüsse werden nach allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen in Gesellschafterversammlungen gefasst.	In Abweichung hiervon werden Gesellschafterbeschlüsse der Gesellschaft jedoch grundsätzlich außerhalb der Gesellschafterversammlung in Textform gefasst oder, soweit dies gesetzlich zulässig ist, durch elektronische Abstimmung durch ein von der Gesellschaft einzurichtendes Internet-Voting Portal gefasst. (§ 14, 15 des Gesellschaftsvertrags)
Gemäß § 119 HGB bedarf es für die von den Gesellschaftern zu fassenden Beschlüsse der Zustimmung aller zur Mitwirkung bei der Beschlussfassung berufenen Gesellschafter.	Die Beschlüsse der Gesellschaft werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Änderungen des Gesellschaftsvertrags, der Wechsel der Treuhand-Kommanditistin, der Ausschluss von Gesellschaftern, die Zulassung weiterer Kommanditisten/Treugeber nach der Platzierungsphase und eine vorzeitige Auflösung oder eine Verlängerung der Fondsgesellschaft über den 31. Dezember 2016 bedarf eines mit 75% der abgegebenen Stimmen gefassten Gesellschafterbeschlusses (Ausschluss eines Gesellschafters: 50%) und, unabhängig von einer Betroffenheit der Komplementärin, stets deren Zustimmung. (§ 12 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrags)
Gemäß § 168 HGB i.V.m. § 121 HGB gebührt jedem Gesellschafter zunächst ein Anteil am Gewinn der Gesellschaft in Höhe von 4 % seines Kapitalanteils; der nach Verteilung verbleibende Gewinn wird in einem nach den Umständen angemessenen Verhältnis verteilt. Im Jahr der Einlage wird zeitanteilig berücksichtigt, wann die Einlage erbracht wurde.	Die Gewinnverteilung erfolgt nach den besonderen Regelungen des Gesellschaftsvertrags. (§ 17 des Gesellschaftsvertrags)
Gemäß §§ 167, 168 i.V.m. §§ 120, 121 HGB werden Gewinn und Verlust dem Kapitalanteil zu- bzw. von ihm abgeschrieben.	<p>Nach dem Gesellschaftsvertrag besteht ein festes Kapitalkonto I, auf dem der nominale Kapitalanteil des Gesellschafters unabhängig von der Einlageleistung erfasst wird. Das Kapitalkonto I ist maßgebend für Stimm- und Entnahmerechte, für die Ergebnisverteilung, für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen sowie den Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts abweichendes bestimmt ist.</p> <p>Die verfügbaren Gewinnanteile und Entnahmen jedes Gesellschafters sowie sämtliche anderen Zahlungen zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter werden auf dem variablen Beteiligungskonto (Kapitalkonto II) gebucht; Verlustanteile werden auf dem Verlustvortragskonto gebucht. (§ 8 Ziffer 1 bis 2 des Gesellschaftsvertrags)</p>



Gesetzliche Bestimmung	Abweichung des Gesellschaftsvertrags
Gemäß § 169 Abs. 1 HGB können Auszahlungen nicht erfolgen, wenn das Kapitalkonto eines Kommanditisten negativ ist oder werden würde.	Der Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass Ausschüttungen an die Gesellschafter auch dann erfolgen können, wenn der Saldo der Kapitalkonten negativ ist oder durch die Ausschüttung negativ wird. (§ 18 Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrags)
Gemäß §§ 738 BGB i.V.m. §§ 161 Abs. 2, 105 Abs. 2 HGB haben ausscheidende Gesellschafter einen Anspruch auf eine Abfindung nach Maßgabe des Auseinandersetzungsguthabens, das sofort fällig ist.	Der Gesellschaftsvertrag sieht grundsätzlich eine Abfindung vor, die unter dem Verkehrswert der Beteiligung liegt. In allen Fällen des Ausscheidens aus der Gesellschaft kann der Abfindungsanspruch in mehreren Raten zur Auszahlung kommen. (§ 24 Ziffer 1, 3 des Gesellschaftsvertrags)
Gemäß § 132 HGB kann die Kündigung des Gesellschafters, wenn die Gesellschaft für eine unbestimmte Zeit eingegangen ist, mit einer Frist von sechs Monaten für den Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen.	Der Gesellschaftsvertrag schließt das Recht zur ordentlichen Kündigung aus. (§ 22 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrags)
Nach allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen können Gesellschafter ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben.	Die Treuhand-Kommanditistin ist berechtigt, ihr Stimmrecht gespalten nach Maßgabe der Entscheidung und Weisung der hinter ihr stehenden Treugeber bzw. Anleger auszuüben. (§ 12 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrags)
Das Gesetz sieht eine Ausschlussfrist für die Geltendmachung der Unwirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen nicht vor. Eine entsprechende Klage ist gegen die Mitgesellschafter zu richten.	Der Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass die vollständige oder teilweise Anfechtung eines Gesellschafterbeschlusses nur innerhalb von 45 Tagen nach Zugang oder Bekanntgabe des Ortes/Mediums der Veröffentlichung des Protokolls des jeweiligen Gesellschafterbeschlusses, jedoch spätestens bis sechs Monate nach Beschlussfassung bzw. nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe, durch Erhebung der gerichtlichen Klage möglich ist. (§ 12 Ziffer 7 des Gesellschaftsvertrags)
Nach dem Gesetz hat der Kommanditist zur Überprüfung der Richtigkeit des Jahresabschlusses einen Anspruch auf Einsicht in die Papiere und Bücher der Gesellschaft (§ 166 HGB). Ferner kann er Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, widersprechen (§ 164 HGB).	Nach dem Gesellschaftsvertrag haben die Kommanditisten über das Überwachungsrecht nach § 166 HGB hinaus das Recht, jederzeit die Handelsbücher und die Papiere der Gesellschaft durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen auf eigene Kosten einsehen zu lassen sowie von der Komplementärin alle erforderlich erscheinenden Aufklärungen zu verlangen. Das Widerspruchsrecht aus § 164 HGB entfällt, sofern die Gesellschafter mit der erforderlichen Mehrheit ihre Zustimmung zu der betreffenden Maßnahme erteilt haben oder eine Zustimmung der Gesellschafter nicht erforderlich ist. (§ 9 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrags)

8.2.4 Mittelbarer Beitritt der Anleger im Wege der Kapitalerhöhung

Die Treuhand-Kommanditistin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, ihr Kommanditkapital (Summe der Haft- und zusätzlichen Pflichteinlagen) durch Aufnahme von Treugebern ohne Zustimmung der Mitgesellschafter bis zum 31. Dezember 2011 auf bis zu 30 Mio. € („maximales Platzierungsvolumen“) zu erhöhen. Eine Verlängerung dieser Platzierungsphase um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2012 kann die Komplementärin nach freier Entscheidung erklären; eine darüber hinausgehende Verlängerung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses und der Zustimmung der Komplementärin.

Ist das maximale Platzierungsvolumen erreicht, wird die Treuhand-Kommanditistin keine weiteren Angebote der Anleger annehmen. Darüber hinaus kann die Komplementärin entscheiden, dass die Treuhand-Kommanditistin keine weiteren Angebote der Anleger annehmen darf, soweit die bereits erfolgten Angebote einen Betrag von 3 Mio. € (Mindestplatzierungsvolumen) übersteigen.

Die Einlage jedes sich über den Abschluss eines Treuhand- und Verwaltungsvertrags mit der Treuhand-Kommanditistin indirekt beteiligenden Treugebers muss mindestens auf 10.000 € oder einen höheren, durch 1.000 ohne Rest teilbaren Betrag lauten. In begründeten Einzelfällen können mit Zustimmung der Komplementärin Treugeber mit einer niedrigeren Mindestbeteiligung (Mindestpflichteinlage) aufgenommen werden. Ferner ist grundsätzlich ein Agio in Höhe von 5,0 % bezogen auf den jeweiligen Kapitalanteil zu zahlen. Im Einzelfall kann die Treuhand-Kommanditistin nach eigenem Ermessen ein Agio in abweichender Höhe zulassen oder auf dieses ganz verzichten.

Der mittelbare Beitritt eines Treugebers zur Fondsgesellschaft setzt zunächst den Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrags mit der Treuhand-Kommanditistin voraus. Der Treugeber macht der Treuhand-Kommanditistin hierzu in der Beitrittserklärung ein Angebot auf Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrags. Der Treugeber ist an sein Angebot für die Dauer von 30 Tagen ab Unterzeichnung der Beitrittserklärung gebunden, es sei denn er widerruft seine Beitrittserklärung nach Maßgabe der ihm erteilten Widerrufsbelehrung fristgerecht. Die Treuhand-Kommanditistin ist nicht zur Annahme des Angebots eines Anlegers zum Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrags und damit auf dessen mittelbaren Beitritt zur Gesellschaft verpflichtet. Insbesondere enthält der Gesellschaftsvertrag in § 5 Ziffer 2 einen grundsätzlichen Ausschluss der Beteiligung von Anlegern, die die Beteiligung für Dritte halten

oder die eine im Gesellschaftsvertrag näher beschriebene Beziehung zu den USA, Kanada, Australien, Irland oder Japan aufweisen. Zudem ist der Beitritt von BGB-Gesellschaften grundsätzlich ausgeschlossen. Der Beitritt von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen sowie in- und ausländische Personengesellschaften, insbesondere in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft oder vergleichbaren ausländischen Rechtsformen, ist möglich. Diese müssen sich aber in ihrer Beitrittserklärung zu weiteren Maßnahmen verpflichten, die sicherstellen sollen, dass die Mindestbeteiligung und die Stellung als geeigneter Anleger für die Dauer der Gesellschaft gewährleistet ist (vgl. § 5 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrags).

Der mittelbare Beitritt eines Treugebers erfordert überdies grundsätzlich, dass der Treugeber das von ihm gezeichnete Kapital vollständig jeweils zuzüglich des in der Beitrittserklärung vereinbarten Agios auf den gesamten Zeichnungsbetrag auf das in der Beitrittserklärung angegebene Konto der Gesellschaft eingezahlt hat.

Bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen ist der Beitritt bewirkt und der Kommanditanteil der Treuhand-Kommanditistin erhöht sich in Höhe der Zeichnungssumme für Rechnung des jeweiligen Treugebers. Die Komplementärin kann einen erfolgten mittelbaren Beitritt aber mit einer Frist von drei Wochen ab Kenntnis des Widerrufsgrunds widerrufen (auflösende Bedingung), wenn ein wichtiger Grund in der Person des Treugebers vorliegt, der dessen Aufnahme unzumutbar machen würde (z.B. Wettbewerber der Gesellschaft). (vgl. insgesamt § 5 Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrags).

Weitere Einzelheiten und einzelne Ausnahmen zu den beschriebenen Beitrittsvoraussetzungen enthalten § 5 Ziffer 2 bis Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrags.

8.2.5 Mögliche Rückgängigmachung des Beteiligungsangebots

Sollte bis zum 31. Dezember 2011 ein Mindestplatzierungsvolumen in Höhe von 3 Mio. € nicht erreicht werden, kann die Komplementärin jederzeit entscheiden, das Beteiligungsangebot nicht fortzuführen.

Entscheidet sich die Komplementärin, das Beteiligungsangebot nicht fortzuführen, wird die Treuhand-Kommanditistin hinsichtlich der Anleger, deren in der Beitrittserklärung enthaltenes Angebot auf Beteiligung noch nicht angenommen ist, dieses Angebot auf Beteiligung nicht annehmen. Die Verpflichtung zur Erbringung der Pflichteinlage und des Agios durch Anleger, deren Angebot auf Beteiligung die Treuhand-Kommanditistin bereits angenommen hat, die ihrer Einlageverpflichtung jedoch



noch nicht nachgekommen sind, besteht in diesem Fall nicht weiter fort. In Bezug auf Anleger, die ihrer Einlageverpflichtung bereits nachgekommen sind, erfolgt die Rückabwicklung in der Weise, dass diese Anleger ihre bereits eingezahlte Einlage und das Agio, abzüglich entstandener Kosten, zurückerhalten. Eine Verzinsung erfolgt nicht. Vom Anleger individuell getätigte Ausgaben werden nicht erstattet (vgl. hierzu auch insgesamt § 5. Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrags).

8.2.6 Frühzeichnerbonus

Anleger erhalten einen Frühzeichnerbonus, wenn sie sich bis zum regulären Ende der Platzierungsphase, d.h. bis zum 31. Dezember 2011, an der Fondsgesellschaft beteiligen. Maßgeblich ist das Wirksamwerden des Beitritts. Anleger, die erst nach einer möglichen Verlängerung der Platzierungsphase der Gesellschaft beitreten, erhalten keinen Frühzeichnerbonus.

Der Frühzeichnerbonus entspricht einer Verzinsung der jeweiligen Einlage eines Gesellschafters/Treugebers auf seinen (Treugeber)Kapitalanteil von 6% p.a. für den Zeitraum ab Gutschrift der Einlage auf dem in der Beitrittserklärung genannten Konto der Gesellschaft bis zum regulären Ende der Platzierungsphase am 31. Dezember 2011.

Der Frühzeichnerbonus wird aus den ausschüttungsfähigen Gewinnen nach Maßgabe der Regelungen des Gesellschaftsvertrags gezahlt (insbesondere § 17 Ziffer 3 und § 18 Ziffer 1; vgl. auch unter 8.2.16); und zwar erstmals im Rahmen der jährlichen Ausschüttung für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr bzw. – im Fall der Platzierungsverlängerung bis zum 31. Dezember 2012 – im Rahmen der jährlichen Ausschüttung für das am 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr. Reichen die ausschüttungsfähigen Gewinne eines Geschäftsjahrs nicht aus, um den Frühzeichnerbonus insgesamt an alle Gesellschafter zu zahlen, so erhält jeder Gesellschafter/ Treugeber nur einen solchen Anteil des ihm zustehenden Frühzeichnerbonus, der dem Anteil der vorhandenen ausschüttungsfähigen Gewinne an dem Gesamtbetrag der insgesamt geschuldeten Frühzeichnerboni entspricht; die restlichen Anteile des Frühzeichnerbonus werden den Gesellschaftern/ Treugebern aus den ausschüttungsfähigen Gewinnen nachfolgender Geschäftsjahre gezahlt.

8.2.7 Kapitaleinlagen

Die Treugeber sind verpflichtet, Einlagen in Höhe der von ihnen übernommenen Beteiligung zu zahlen („Treugebereinlage“). Die auf die Beteiligungen zu leistenden Treugebereinlagen (exklusive Agio) bilden (unabhängig

davon ob und wann diese fällig sind) deren von der Treuhand-Kommanditistin treuhänderisch gehaltene Kapitalanteile („Treugeber-Kapitalanteile“). Nach Vollzahlung der geschuldeten Treugebereinlagen sind die Treugeber-Kapitalanteile fest. 1 % des jeweiligen Treugeber-Kapitalanteils wird als Haftsumme in das Handelsregister eingetragen. Abweichend davon betragen die mit der Hafteinlage identische Pflichteinlage der Treuhand-Kommanditistin zunächst 1.000 € und die Kapitaleinlage Herrn Hans-Jürgen Döhles 5.000 €, wovon 1.000 € die Hafteinlage ausmachen. (§ 4 Ziffer 2 und 3 i.V.m. § 6 Ziffer 1 erster Absatz Gesellschaftsvertrag).

8.2.8 Vertretung der Fondsgesellschaft/Geschäftsführung/ Vergütung der Komplementärin

Die Komplementärin führt die Geschäfte der Fondsgesellschaft und ist kraft Gesetzes alleinvertretungsberechtigt; sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Zu weiteren Einzelheiten hierzu siehe § 9 Ziffer 1 und Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrags.

Die Komplementärin ist berechtigt, alle Handlungen, die nicht über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, vorzunehmen (siehe dazu den Beispielskatalog in § 9 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrags).

Der Beschlussfassung durch die Gesellschafter unterliegen sämtliche wesentlichen Geschäftsvorgänge (siehe dazu den Beispielskatalog in § 9 Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrags).

Die Komplementärin erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine erstmals für das endende Geschäftsjahr am 31. Dezember 2011 eine Vergütung in Höhe von jeweils 10.000 € jährlich und für ihre Geschäftsführungstätigkeit eine Vergütung von jährlich 120.000 €. Daneben erhält sie einen jährlichen Betrag von 0,40% bezogen auf die zum 31. Dezember eines Jahres bestehenden nominellen Kapitalanteile (ohne Agio) aller Gesellschafter einschließlich des Gründungskapitals, mit dem sämtliche Verwaltungskosten sowie die Kosten für die Anlegerbetreuung der Komplementärin abgegolten sind. Diese Vergütungen verstehen sich jeweils zuzüglich etwaig anfallender Umsatzsteuer und werden im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand der Gesellschaft und steuerlich als Betriebsausgaben behandelt.

Zudem erhält die Komplementärin nachrangig zu den anderen Gesellschaftern eine Erfolgsvergütung, die in 8.2.16 beschrieben und in § 17 Ziffer 3 und Ziffer 4 Gesellschaftsvertrag geregelt ist. Zudem erhält die Komplementärin im Falle der Auflösung und Liquidation der Fondsgesellschaft eine Vergütung von 0,75% der Ver-

kaufserlöse aus der Liquidation, wenn sie als Liquidator handelt (vgl. § 26 Ziffer 2 Gesellschaftsvertrag). (vgl. zu den Vergütungen auch die Übersicht in 8.7 und Kapitel 7 „Plan- und Prognoserechnungen“).

8.2.9 Treuhänder/Treuhand- und Verwaltungsvertrag/ Vergütungen/ Wesentliche Rechte und Pflichten

Treuhänderin i.S.d. § 12 Abs. 3 VermVerk-ProspV ist die INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft (Firma) mit Sitz in München und der Geschäftsanschrift Innere Wiener Straße 17, 81667 München. Rechtsgrundlage der Tätigkeit der Treuhänderin ist der jeweilige Treuhand- und Verwaltungsvertrag in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft. Die Treuhänderin hat folgende Aufgaben: Die Treuhänderin hält ihre Kommanditeinlage für die Dauer der Laufzeit der Fondsgesellschaft im Außenverhältnis als einheitlichen Gesellschaftsanteil im eigenen Namen, handelt aber im Auftrag und für Rechnung der Treugeber. Die Haftsumme der Treuhänderin für die treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile und die Haftsumme jedes als direkt beteiligten Kommanditist beteiligten Anlegers betragen jeweils 1 % des jeweils gezeichneten Kapitals.

Die Treuhänderin erhält für die Übernahme und Einrichtung der Treuhandenschaft/Übernahme und Einrichtung der Betreuung der Kommanditisten sowie die Besorgung der Eintragungen der Kommanditisten im Handelsregister eine einmalige Vergütung in Höhe von 0,14 % bezogen auf alle am Ende der Platzierungsphase (31. Dezember 2011 bzw. bei Verlängerung 31. Dezember 2012) bestehenden nominellen Kapitalanteile (ohne Agio). Für die laufende Tätigkeit der Treuhandenschaft/Übernahme der Betreuung der Kommanditisten erhält die Treuhänderin für jedes Jahr ab dem Jahr 2011 jeweils eine Vergütung in Höhe von 0,24 % p.a., stets bezogen auf die zum 31. Dezember eines Jahres bestehenden nominellen Kapitalanteile (ohne Agio). Für jedes Geschäftsjahr wird der Vergütungsanspruch zum 31. Dezember fällig; ab dem 1. Januar 2012 erhält die Treuhänderin vierteljährliche Abschlagszahlungen auf die voraussichtliche Vergütung zum Jahresende. Ab dem 1. Januar 2012 erhöht sich diese Vergütung um jährlich 2,0 % vom Vergütungsbetrag des Vorjahres.

Diese Vergütungen verstehen sich jeweils zuzüglich etwaig anfallender Umsatzsteuer und werden im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand der Gesellschaft und steuerlich als Betriebsausgaben behandelt. Rechnerisch sind an ihnen somit auch alle Gesellschafter der Fondsgesellschaft beteiligt, die weder als Treugeber noch als Direktkommanditist mit Verwaltungsvertrag Leistungen der Treuhänderin aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag erhalten.

Neben den vorgenannten Vergütungen im Zusammenhang mit ihrer Gesellschafterstellung und der Übernahme des Treuhand- und Verwaltungsmandats erhält die Treuhänderin aus einem Vertrag für steuerliche Beratung der Fondsgesellschaft eine Dienstleistungsvergütung. (vgl. zu den Vergütungen auch die Übersicht in 8.7 und Kapitel 7 „Plan- und Prognoserechnungen“)

Die Treuhänderin hat die folgenden wesentlichen Rechte und Pflichten: Die Treuhänderin wird die Rechte und Pflichten gegenüber der Fondsgesellschaft nach den schriftlich zu erteilenden Weisungen der als Treugeber beteiligten Anleger ausüben. Die Treuhänderin erteilt im Treuhand- und Verwaltungsvertrag dem Treugeber Vollmacht zur Ausübung der mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere der Stimm-, Informations-, Kontroll- und Widerspruchsrechte aus der treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung. Soweit der Treugeber unmittelbar handelt, übt die Treuhänderin ihre mitgliedschaftlichen Rechte nicht aus. Soweit der Treugeber die ihm eingeräumten Gesellschafterrechte nicht selbst wahrnimmt, wird die Treuhänderin die Rechte nach den Weisungen des Treugebers ausüben. Weisungen müssen schriftlich erfolgen. Erhält die Treuhänderin keine Weisung oder ist sie nicht gesondert vom Treugeber zur Stimmrechtsausübung bevollmächtigt worden, wird sie sich der Stimme insoweit enthalten. Die Treuhänderin kann die Stimmrechte für Teile ihres Kommanditanteils daher unterschiedlich ausüben.

Die Treuhänderin nimmt ferner die mit der Beteiligung verbundenen Rechte und Pflichten für direkt beteiligte Kommanditisten in offener Stellvertretung wahr, wenn diese sich für die Fortführung des Treuhand- und Verwaltungsvertrags entscheiden. Anleger, die sich dazu entscheiden, in die Stellung des Direktkommanditisten zu wechseln, können die Treuhänderin beauftragen, die aus der dann direkt gehaltenen Kommanditbeteiligung resultierenden Rechte, insbesondere Stimm-, Informations-, Kontroll- und Widerspruchsrechte, im Namen und auf Weisung des Kommanditisten auszuüben. Die Treuhänderin macht von dieser Vollmacht Gebrauch, soweit der Kommanditist nicht selbst oder durch einen Vertreter seine Rechte ausübt. Weisungen müssen schriftlich erfolgen. Erhält die Treuhänderin im Vorfeld einer Beschlussfassung der Gesellschafter keine Weisung oder erhält sie die Weisung nach einer von ihr gesetzten angemessenen Frist verspätet, wird sie sich der Stimme enthalten.

Die Treuhänderin ist kein mit der Fondsgesellschaft, der Komplementärin, der Anbieterin oder der Investmentberaterin verbundenes Unternehmen. Auch ihre Gesellschafter und Geschäftsführer sind nicht mittelbar oder unmittelbar an den vorgenannten Gesellschaften



beteiligt oder als deren Organmitglieder tätig. Die Treuhänderin ist aber personenidentisch mit der Mittelverwendungskontrolleurin. Interessenskonflikte können sich für die Treuhänderin daher daraus ergeben, dass sie auch als Mittelverwendungskontrolleurin agiert und daraus, dass sie in vergleichbar strukturierten Fondsgesellschaften mit vergleichbaren Anlageschwerpunkt ebenfalls Treuhänderin ist (vgl. hierzu Abschnitt 4.3.13 des Risikokapitels). Weitere Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte der Treuhänderin begründen können, existieren nicht.

8.2.10 Dauer und Kündigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrags; Kosten

Die Dauer des Treuhandvertrages/Verwaltungsvertrages ist unbestimmt und endet - ohne Erklärung einer Kündigung - mit Abschluss der Liquidation der Fondsgesellschaft oder dem individuellen Ausscheiden des Treugebers aus der Fondsgesellschaft, dem Ausscheiden der Treuhand-Kommanditistin aus der Fondsgesellschaft in ihrer Funktion als Treuhänderin hinsichtlich des für den Treugeber gehaltenen (Teil-)Kommanditanteils oder mit dem Vollzug des Wechsels der Treuhand-Kommanditistin, wobei in diesem Fall der Treuhandvertrag/Verwaltungsvertrag mit der neuen Treuhand-Kommanditistin fortgesetzt wird.

Der Treuhandvertrag/Verwaltungsvertrag kann von jedem Treugeber jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wobei für den Treuhandvertrag die Kündigung frühestens ab dem 1. Januar 2012 möglich ist.

Endet der Treuhandvertrag und bleibt der Treugeber oder seine Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger an der Fondsgesellschaft direkt als Kommanditist beteiligt, wird mit Beendigung des Treuhandvertrages ein Verwaltungsvertrag mit der Treuhand-Kommanditistin begründet, wenn der Treugeber sich in seiner Kündigungserklärung nach § 15 Ziffer 4 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags für einen solchen Verwaltungsvertrag entscheidet.

Das Recht der Treuhand-Kommanditistin zur ordentlichen Kündigung des Treuhandvertrages und des Verwaltungsvertrages ist ausgeschlossen. Das Recht der Treugeber und der Treuhand-Kommanditistin zur fristlosen Kündigung des Treuhandvertrags/ Verwaltungsvertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gelten für die Treuhand-Kommanditistin auch die Umstände, welche im Falle einer unmittelbaren Beteiligung des Treugebers an der Fondsgesellschaft dessen Ausschluss aus der Fondsgesellschaft rechtfertigen würden. Kündigt die Treuhand-Kommanditistin den Treuhandvertrag, darf sie zugleich auch eine (Teil-) Kündigung ihrer Kommanditbeteiligung in Ansehen

des für den betreffenden Treugeber gehaltenen Teils entsprechend den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages erklären. Die Höhe und die Fälligkeit eines in diesem Falle anfallenden Abfindungsguthabens richten sich nach § 24 des Gesellschaftsvertrages.

Jede Kündigung hat schriftlich durch eingeschriebenen Brief (Einwurfeinschreiben) zu erfolgen. Bei einer Kündigung des Treuhandvertrags hat der Treugeber zu entscheiden, ob er seine Beteiligung an der Fondsgesellschaft als Direktkommanditist von der Treuhand-Kommanditistin im Rahmen eines Verwaltungsvertrags verwalten lassen möchte. Die Treuhand-Kommanditistin hat diesbezüglich jedem Treugeber im Treuhand- und Verwaltungsvertrag bereits das Angebot gemacht, mit ihr im Fall der Kündigung des Treuhandvertrags und der Beteiligung des Treugebers als Direktkommanditist einen Verwaltungsvertrag abzuschließen. Soweit der Treugeber nicht bereits in seiner Kündigungserklärung selbst dieses Angebot annimmt, wird die Treuhand-Kommanditistin ihn nach Erhalt der Kündigung nochmals auf dieses Angebot hinweisen und den Treugeber bitten, sich für oder gegen eine Annahme des Angebots binnen einer Frist von 14 Tagen oder einer im Einzelfall anderen von der Treuhand-Kommanditistin gesetzten längeren Frist zu entscheiden. Nimmt der Treugeber dieses Angebot nicht innerhalb der genannten Fristen an, kommt kein Verwaltungsvertrag zustande und der Treugeber muss seine Kommanditbeteiligung selbst verwalten.

Bei Beendigung des Treuhandvertrages nach Ausführung des Treuhandauftrages hat die Treuhand-Kommanditistin dem Treugeber den für diesen treuhänderisch gehaltenen Teil seines Kommanditanteils zu übertragen, soweit nicht eine der in § 15 Ziffer 6 und 7 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags genannten Ausnahmen eingreift.

8.2.11 Kündigung der Beteiligung an der Fondsgesellschaft nur aus wichtigem Grund, Ausschluss und Ausscheiden

Jeder Gesellschafter kann den Gesellschaftsvertrag nur aus wichtigem Grund schriftlich gegenüber der Komplementärin kündigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen. Die Treuhand-Kommanditistin ist auch dann zur Kündigung einzelner treuhänderisch gehaltener Kapitalanteile befugt, wenn das Treuhand- und Verwaltungsverhältnis mit dem jeweiligen Treugeber wirksam beendet wurde, ohne dass der treuhänderisch gehaltene Kapitalanteil von der Treuhand-Kommanditistin auf den Treugeber oder Dritte übertragen wird bzw. übergeht. Daneben kann die Treuhand-Kommanditistin das Gesellschaftsverhältnis auch insoweit kündigen, als in der Person des Treugebers ein wichtiger Grund vorliegt, der bei dessen Beteiligung als Direktkommanditist

zu dessen Ausschluss nach den gesellschaftsvertraglichen Regelungen berechnen würde.

Die Fondsgesellschaft kann Gesellschafter aus wichtigem Grund ausschließen. Die Treuhand-Kommanditistin kann mit dem treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteil eines solchen Treugebers ausgeschlossen werden, in dem ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Ausschluss bedarf grundsätzlich eines Gesellschafterbeschlusses mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie der Zustimmung der Komplementärin. Ohne Gesellschafterbeschluss kann die Komplementärin einen Gesellschafter ausschließen, wenn die Treuhand-Kommanditistin teilweise wegen in der Person eines Treugebers liegender Umstände (Insolvenz, Pfändung des Gesellschaftsanteils) ausgeschlossen wird oder wenn ein Treugeber/Kommanditist mit seinen Einzahlungsverpflichtungen im Verzug ist. In gleicher Weise und unter den gleichen Voraussetzungen kann die Komplementärin den Ausschluss eines Kommanditisten erklären, in dessen Person die vorgenannten Umstände (Insolvenz, Pfändung des Gesellschaftsanteils) eingetreten sind oder der mit der Erfüllung seiner Einlageverpflichtungen in Verzug ist. Angesichts dessen, dass Anleger grundsätzlich erst mit Volleinzahlung des gezeichneten Kapitals nebst vereinbarten Agios als Treugeber der Gesellschaft mittelbar beitreten, kommt ein Ausschluss eines Treugebers nur dann in Betracht, wenn dieser entweder abweichend von der vorstehenden Grundregel trotz unterbliebener Volleinzahlung der Gesellschaft mittelbar beigetreten ist oder wenn dessen Einzahlungspflicht im Nachhinein, z.B. durch unwirksame Einzahlung, wieder auflebt.

Eine wirksame Kündigung oder ein wirksamer Ausschluss eines Gesellschafters bewirkt das Ausscheiden des Gesellschafters aus der Fondsgesellschaft, die mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt wird. Abweichend hiervon wird die Fondsgesellschaft aufgelöst, wenn die Komplementärin oder die Treuhand-Kommanditistin ausscheiden und ihre Rechtsstellung nicht im Zeitpunkt des Ausscheidens auf Rechtsnachfolger übergehen. Die Gesellschafter können in diesen Fällen eine Fortsetzung der Gesellschaft beschließen, wenn sie eine neue Komplementärin bzw. eine neue Treuhand-Kommanditistin ernennen.

Weitere Einzelheiten zu den Regelungen zur Kündigung, zum Ausschluss und zum Ausscheiden ergeben sich aus §§ 22, 23 des Gesellschaftsvertrags und §§ 13, 15 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags. Differenzierte Regelungen zum Ausschluss eines Treugebers/Anlegers wegen Zahlungsverzug finden sich überdies in § 6 Ziffer 6 des Gesellschaftsvertrags und § 3 Ziffer 4-7 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags.

8.2.12 Abfindung bei Ausscheiden aus der Gesellschaft

Scheidet ein Gesellschafter aus der Fondsgesellschaft aus (z.B. durch Kündigung oder Ausschluss), erhält er für seine Beteiligung am Gesellschaftsvermögen eine Abfindung in Geld. Die Abfindung bemisst sich nach der Höhe des Wertes der Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters nach der Auseinandersetzungsbilanz zum Stichtag des Ausscheidens oder dem letzten Bilanzstichtag vor dem Ausscheiden, falls der Stichtag des Ausscheidens nicht der 31. Dezember sein sollte, in der die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit ihrem Zeitwert angesetzt werden. Der von der Komplementärin nach pflichtgemäßem Ermessen festgestellte Zeitwert wird von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem Wirtschaftsprüfer bestätigt. Von dem festgestellten Wert sind ein Sicherheitsabschlag in Höhe von 15% sowie die Kosten der Bestätigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. des Wirtschaftsprüfers zu saldieren.

Das entsprechende Abfindungsguthaben ist innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Beendigung des Beteiligungsverhältnisses auszuzahlen. Im Fall des rückwirkenden Ausschlusses aus der Gesellschaft ist auf den Zeitpunkt der Erklärung des Ausschlusses/Ausscheidens abzustellen. Wenn es die Liquiditätssituation der Gesellschaft erfordert, kann die Gesellschaft verlangen, das Abfindungsguthaben vom Ende des Zeitraums nach Satz 1 bei einer Verzinsung von 5 % p.a. in maximal drei gleichen Jahresraten zu tilgen. Die erste Tilgungsrate ist sechs Monate nach dem Ausscheiden fällig. Die Zinsen sind mit den Tilgungsraten zu entrichten. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, das Abfindungsguthaben ganz oder in größeren Raten auszuzahlen.

Scheidet ein Treugeber aus der Gesellschaft durch Kündigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrags aus und übernimmt weder der Treugeber als Direktkommanditist, noch die Treuhand-Kommanditistin oder ein Dritter den gekündigten treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteil, so steht – nach entsprechender Herabsetzung des Kommanditanteils der Treuhand-Kommanditistin – der Abfindungsanspruch dem Treugeber unmittelbar zu.

Scheidet ein Gesellschafter wegen teilweiser oder vollständiger Nichterbringung seiner Einlage (rückwirkend) aus der Fondsgesellschaft aus, steht ihm der vorgenannte Abfindungsanspruch nur in einem solchen Anteil zu, der dem Anteil seiner erbrachten Einlage im Verhältnis zu den Nominalwerten der von ihm gezeichneten Kapitalanteile entspricht. Die Fondsgesellschaft erhält in diesem Fall zudem insbesondere mindestens das auf die ursprüngliche Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters vereinbarte Agio erstattet, soweit der aus-



scheidende Gesellschafter dieses nicht bereits geleistet hat. Der Erstattungsbetrag ist höher anzusetzen, wenn die Gesellschaft einen höheren Schaden nachweist. Dies gilt entsprechend für den mittelbaren Ausschluss von Treugebern, die trotz noch nicht erfolgter Volleinzahlung des gezeichneten Kapitals nebst vereinbartem Agio bereits mittelbar der Gesellschaft beigetreten sind und die wegen teilweiser oder vollständiger Nichterbringung seiner Einlage (rückwirkend) als Treugeber mittelbar ausgeschlossen wurden.

In den übrigen Fällen der teilweisen oder vollständigen Nichterbringung der Einlage eines Anlegers führt diese Nichterbringung dazu, dass der Anleger gar nicht an der Gesellschaft beteiligt wird und im Falle eines bei Verzug zulässigen Rücktritts der Treuhand-Kommanditistin von dem Treuhandvertrag von der Gesellschaft nur bereits eingezahlte Beträge abzüglich des vereinbarten Agiobetrags erhält.

Der Gesellschaftsvertrag und der Treuhand- und Verwaltungsvertrag sehen zudem vor, dass anstelle eines Ausschlusses wegen Zahlungsverzug der Kapitalanteil eines Gesellschafters oder Treuhänders an der Gesellschaft auf einen Betrag herabgesetzt werden kann, der die Voraussetzungen der Mindestbeteiligung und Stückelung wahrt und von den bereits geleisteten Beträgen gedeckt ist. Für den übrigen Betrag des ursprünglich gezeichneten Kapitalanteils, der über die Herabsetzung hinaus geht, gelten die vorgenannten Regelungen.

Weitere Einzelheiten zu den Abfindungsregelungen ergeben sich aus § 24 des Gesellschaftsvertrags. Differenzierte Regelungen zum Ausscheiden eines Treugebers/Anlegers wegen Zahlungsverzug finden sich überdies in § 6 Ziffer 6, 24 Ziffer 2 und 4 des Gesellschaftsvertrags und § 3 Ziffer 4-7 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags.

8.2.13 Einschränkung der freien Handelbarkeit der Vermögensanlagen, Übertragung und Belastung der Beteiligung eines Anlegers

Da es keinen etablierten Zweitmarkt für geschlossene Fonds gibt, ist die freie Handelbarkeit der Vermögensanlage und voraussichtlich eine Veräußerung der Vermögensanlage nicht oder nicht zu einem angemessenen Preis möglich. Vor der Veräußerung und Übertragung sollten die steuerlichen Konsequenzen mit dem persönlichen Steuerberater erörtert werden. Zudem ist eine Übertragung der Beteiligung nach dem Gesellschaftsvertrag an weitere Voraussetzungen gebunden, die nachfolgend beschrieben werden.

Jeder Treugeber/Kommanditist kann seine Beteiligung an der Gesellschaft ganz oder teilweise nur mit allen Rechten

und Pflichten mit Wirkung zum 1. Januar des jeweiligen folgenden Jahres auf Dritte übertragen oder in sonstiger Weise darüber verfügen. Der veräußerungswillige Gesellschafter/Treugeber hat seine Veräußerungsabsicht der Komplementärin spätestens bis zum 1. Dezember eines jeden Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen, andernfalls ist die Veräußerung der Beteiligung erst mit Wirkung zum 1. Januar des übernächsten Jahres möglich.

Eine solche Verfügung ist nur wirksam, wenn (i) der Rechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten des ausscheidenden Kommanditisten/Treugebers aus diesem Gesellschaftsvertrag und in den Treuhand- und Verwaltungsvertrag eintritt, (ii) der Rechtsnachfolger ein geeigneter Anleger im Sinne des § 5 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrags ist, (iii) der Rechtsnachfolger mit der Mindestbeteiligung nach § 5 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrags an der Gesellschaft beteiligt sein wird und (iv) die Komplementärin ihre Zustimmung nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze erteilt hat. Die Komplementärin darf ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund, z.B. steuerrechtlichen Gründen und wie in § 19 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrags weiter ausgeführt, verweigern. Soll sich der Rechtsnachfolger als Direktkommanditist an der Fondsgesellschaft beteiligen, kann die Komplementärin ihre Zustimmung zudem davon abhängig machen, dass der Rechtsnachfolger eine unwiderrufliche, über den Tod hinaus geltende, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiende Handelsregistervollmacht erteilt die den Bevollmächtigten berechtigt, im Namen des Vollmachtgebers alle Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abzugeben und entgegenzunehmen, an denen ein Kommanditist mitzuwirken verpflichtet ist.

Abweichend von dem Vorgenannten ist die Verpfändung oder Sicherungsabtretung einer Beteiligung an ein Kreditinstitut nur zum Zwecke der Finanzierung der Beteiligung zulässig. Für ihre Wirksamkeit bedarf es von den vorgenannten Voraussetzungen allein der Zustimmung der Komplementärin.

Die Übertragung der Beteiligung eines Anlegers, der sich als Treugeber oder als Direktkommanditist mit Verwaltungsmandat an der Fondsgesellschaft beteiligt hat, auf einen Rechtsnachfolger bedarf neben den im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen vorgenannten Voraussetzungen zudem der Zustimmung der Treuhand-Kommanditistin. Die Treuhand-Kommanditistin stimmt der Übertragung nur zu, sofern der Erwerber die Bedingungen des Treuhand- und/oder Verwaltungsvertrags und des Gesellschaftsvertrags anerkennt und übernimmt und insbesondere etwaige mit der Übertragung verbundenen zusätzlichen Kosten übernimmt.

Die Treuhand-Kommanditistin unterliegt für eine Übertragung ihrer Beteiligung abweichenden Regelungen. Eine gänzliche oder teilweise Übertragung von ihr gehaltener Kapitalanteile auf ihre Treugeber ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt ohne Zustimmung der Komplementärin sowie anderer Gesellschafter möglich. Ein Wechsel der Treuhand-Kommanditistin als solches ist durch Gesellschafterbeschluss möglich.

Weitere Einzelheiten zu den Regelungen zur Übertragung der Beteiligung eines Anleger ergeben sich aus § 19 des Gesellschaftsvertrags und §§ 10, 11 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags.

8.2.14 Mit der Vermögensanlage verbundene Rechte der Treugeber/Kommanditisten

Die Anleger haben über das Überwachungsrecht nach § 166 HGB hinaus das Recht, jederzeit die Handelsbücher und die Papiere der Fondsgesellschaft durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen auf eigene Kosten einsehen zu lassen sowie von der Geschäftsführung alle erforderlich erscheinenden Aufklärungen zu verlangen.

Jeder Anleger besitzt aufgrund seiner Beteiligung Stimmrechte. Für je 1.000 EUR Kapitalanteil wird eine Stimme gewährt (vgl. auch Abschnitt 8.2.15).

Grundsätzlich nehmen die Anleger am Gewinn und Verlust sowie am Liquidationserlös teil sowie haben einen Anspruch auf Ausschüttungen und Vorabentnahmen jeweils im Verhältnis ihrer Kapitalanteile (siehe dazu § 17 und 18 des Gesellschaftsvertrags der Fondsgesellschaft).

Zu den mit der Beteiligung verbundenen Kündigungsrechten für Kommanditisten und Treugeber siehe bereits die Ausführungen oben unter Abschnitten 8.2.10 und 8.2.11.

Den Rechten der Gesellschafter und Treugeber stehen Pflichten wie die Erbringung der Einlage und des Agios sowie weitere Treuepflichten gegenüber.

Die mit der Vermögensanlage verbundenen Rechte der zukünftig beitretenden Anleger weichen mit den im Abschnitt 8.2.2 „Gründungsgesellschafter/Hauptmerkmale der Anteile“ (S. 60) dargestellten Hauptmerkmalen der Anteile der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vorhandenen derzeitigen Gesellschafter wie folgt ab: Die Komplementärin ist nicht am Kapital der Fondsgesellschaft beteiligt und die beiden Kommanditisten haben Haftenlagen übernommen, die von den für zukünftig beitretende Gesellschafter festgelegten Grundsätzen abweichen (vgl. Abschnitt 8.2.2, S. 60 f.). Das Stimmrecht der Komplementärin ist abweichend

zu dem Stimmrecht der Kommanditisten und zukünftig beitretenden Anleger geregelt; insbesondere bestehen Zustimmungsvorbehalte zugunsten der Komplementärin (vgl. Abschnitt 8.2.15, S. 70 f.). Die Komplementärin der Fondsgesellschaft ist erst dann am Gewinn beteiligt, wenn die Anleger ihr Kapital zuzüglich einer Rendite von 12% p.a. (Hurdle-Rate) erhalten haben, und erhält 60% des darüber hinausgehenden Gewinns. Ferner erhalten die Komplementärin und die Treuhand-Kommanditistin, die derzeitige Gesellschafter sind, anders als die zukünftig beitretenden Anleger Vergütungen von der Fondsgesellschaft. Die zukünftig beitretenden Anleger haben im Unterschied zur Komplementärin der Fondsgesellschaft über das Überwachungsrecht nach § 166 HGB hinaus das Recht, jederzeit die Handelsbücher und die Papiere der Fondsgesellschaft durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen auf eigene Kosten einsehen zu lassen sowie von der Komplementärin alle erforderlich erscheinenden Aufklärungen zu verlangen. Darüber hinaus stimmen die Hauptmerkmale der Anteile der derzeitigen Gesellschafter mit denen der zukünftig beitretenden Anleger überein.

8.2.15 Gesellschafterbeschlüsse

Gesellschafterbeschlüsse werden nach der gesetzlichen Grundvorstellung in Gesellschafterversammlungen (§ 13) gefasst. In Abweichung hiervon werden Gesellschafterbeschlüsse der Gesellschaft jedoch grundsätzlich außerhalb der Gesellschafterversammlung in Textform (§ 126 b BGB; u.a. Brief, Telefax, Computerfax oder E-Mail) gefasst (Abstimmungsverfahren in Textform, § 14) oder, soweit dies gesetzlich zulässig ist, durch elektronische Abstimmung durch ein von der Gesellschaft einzurichtendes Internet-Voting Portal (elektronisches Abstimmungsverfahren, § 15) gefasst.

Für je 1.000 € Kapitalanteil wird eine Stimme gewährt. Die Komplementärin hat bei Abstimmungen, die in ihre Rechtstellung eingreifen, 10% der Stimmen aller vorhandenen Kapitalanteile der Treugeber/Kommanditisten. Änderungen des Gesellschaftsvertrags, der Wechsel der Treuhand-Kommanditistin, der Ausschluss von Gesellschaftern, die Zulassung weiterer Kommanditisten/Treugeber nach der Platzierungsphase und Verlängerung der Fondsgesellschaft über den 31. Dezember 2016 bedarf eines mit 75% (bzw. im Fall des Ausschlusses eines Gesellschaftern von 50%) der abgegebenen Stimmen gefassten Gesellschafterbeschlusses und, unabhängig von einer Betroffenheit der Komplementärin, stets deren Zustimmung. Die Treuhand-Kommanditistin ist berechtigt, ihr Stimmrecht gespalten auszuüben. Die Ausübung der mit der Beteiligung als Treugeber oder Kommanditist verbundenen Stimmrechte durch die Treuhand-Kommanditistin ist oben unter 8.2.9 näher beschrieben.



8.2.16 Gewinnverteilung, Zahlung des Frühzeichner-Bonus und Ausschüttungen

Die Gesellschafter/Treugeber sind grundsätzlich und vorbehaltlich nachstehender Absätze im Verhältnis ihrer Kapitalanteile (ohne Agio) an den Gewinnen und Verlusten der Gesellschaft sowie an deren Liquidationserlösen beteiligt. Sie nehmen jedoch jeweils, soweit rechtlich zulässig, in voller Höhe an den Gewinnen und Verlusten der Gesellschaft für alle Geschäftsjahre bis zu ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder bis zur Auflösung der Gesellschaft teil, unabhängig davon, in welchem Geschäftsjahr ihr Beitritt zur Gesellschaft als Treugeber oder Direktkommanditist wirksam geworden ist. Entsprechend sind solche Treugeber/ Direktkommanditisten, die – im Falle einer Platzierungsverlängerung über den 31. Dezember 2011 hinaus bis zum 31. Dezember 2012 – erst im Geschäftsjahr 2012 der Gesellschaft beitreten, auch an den Gewinnen und Verlusten der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2011 beteiligt. Abweichend von dieser Gewinnverteilung gilt jedoch, dass Gesell-

schafter nur für solche Geschäftsjahre gewinnberechtigt sind, in denen sie die Einzahlung auf ihren Kapitalanteil vollständig bewirkt haben und diese Einzahlung nicht an sie zurückgeflossen ist (mit Ausnahme einer Rückzahlung im Rahmen von Ausschüttungen).

Aus den ausschüttungsfähigen Gewinnen wird zunächst der einmalige Frühzeichnerbonus gezahlt (vgl. Abschnitt 8.2.6). Gewinne und Liquidationserlöse verteilen sich danach allein auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile, bis diese ihr eingezahltes Kapital und eine Rendite von 12% p.a. hierauf für die gesamte Dauer der Gesellschaft (Vorzugs-Ausschüttung) erhalten haben (ohne Berücksichtigung des Frühzeichnerbonus). Gewinne und Liquidationserlöse, die diese Vorzugsausschüttung übersteigen (ohne Berücksichtigung des Frühzeichnerbonus), entfallen zu 40% auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile und über ihre Beteiligung an der Komplementärin zu 60% an das Fondsmanagement. (vgl. hierzu § 17 Ziffer 3 und Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrags).

BEISPIELHAFTE Darstellung (Prognose)

einer Gewinnverteilung bei einem angenommenen erwirtschafteten Erlös von 73% für die Gesellschafter (**entspricht der Plan-Rendite von 14% p.a. zuzüglich des Frühzeichner-Bonus, der die Rendite erhöht und nicht als Vorab-Gewinn gezahlt wird**) bezogen auf die und zusätzlich zu der Gesamtsumme aller Kapitalanteile (ohne Agio)

	Anteil Gesellschafter	Anteil Komplementärin (Erfolgsvergütung)
Einlage (Gesamtsumme aller Kapitalanteile)	- 20.000.000 €	0 €
Ausschüttungen und Vorab-Entnahmen an Gesellschafter:		
a) Frühzeichnerbonus im Jahr 2012 (Annahme: den Bonus von 6 % erhalten rechnerisch 50% der Gesellschafter/Treugeber)	600.000 €	0 €
b) Weitere Ausschüttungen in den Jahren 2013 und 2014	4.800.000 €	0 €
c) (Schluss-) Ausschüttung von Vermögen und Liquidationserlös im Jahr 2015	29.200.000 €	0 €
Gesamtausschüttung:	34.600.000 €	
1) Frühzeichnerbonus	600.000 €	0 €
2) Kapitalrückführung	20.000.000 €	0 €
3) Verteilung von 12.000.000 € an Gesellschafter (5 Jahre á 12% Vorzugs-Ausschüttung/ Hurdle-Rate) = 60% aller Kapitalanteile	12.000.000 €	0 €
4) Verteilung der weiteren 2.000.000 € (übersteigender Gewinn) im Verhältnis 40 : 60	800.000 €	1.200.000 €
Gesamtausschüttung:	33.400.000 €	1.200.000 €
Gesamtgewinn (nach Abzug geleisteter Einlage)	13.400.000 €	1.200.000 €

8.2.17 Mit der Vermögensanlage verbundene weitere Kosten

Der Anleger trägt über den Erwerbspreis hinaus die folgenden mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung verbundenen weiteren Kosten:

Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Vermögensanlagen fallen für den Anleger die folgenden Kosten an:

- Anleger haben grundsätzlich ein Agio in Höhe von 5 % des Anlagebetrages zu zahlen.
- Anleger tragen die für die Einzahlung ihrer Einlage anfallenden Kosten.
- Sich später als Direktkommanditisten beteiligende Anleger tragen die Kosten für die Handelsregistervollmacht nach § 31 des Gesellschaftsvertrags, welche für die Beteiligung als Direktkommanditist erforderlich ist.
- Säumige Anleger tragen alle durch eine nicht bzw. nicht fristgerecht erbrachte Einlage bzw. ein nicht fristgerecht erbrachtes Agio verursachten Kosten und Schäden der Fondsgesellschaft und der Treuhand-Kommanditistin sowie ihre eigenen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Beteiligungsangebot entstanden sind, es sei denn, die Anleger haben die Säumnis nicht zu vertreten. Säumige Anleger haben vom Zeitpunkt der Fälligkeit an auf den Betrag der verspäteten Einlagezahlung (zzgl. Agio) Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszins gemäß § 247 BGB zu zahlen, es sei denn, sie haben die Säumnis nicht zu vertreten.
- Im Falle der Herabsetzung der Einlage infolge eines Zahlungsverzugs hat der hiervon betroffene Anleger der Treuhand-Kommanditistin bzw. der Fondsgesellschaft die diesbezüglichen Kosten, mindestens aber eine Schadenpauschale in Höhe von 500 € zu ersetzen. Macht die Treuhand-Kommanditistin bzw. die Fondsgesellschaft diese Schadenpauschale geltend, kann der betroffene Anleger einen geringeren Schaden bzw. das Nichtvorliegen eines Schadens nachweisen. Im Falle der Rückabwicklung des Erwerbs der Vermögensanlage erhalten die Anleger, die ihrer Einlageverpflichtung bereits nachgekommen sind, ihre bereits eingezahlte Einlage und das Agio abzüglich entstandener Kosten.

Eine Verzinsung erfolgt nicht. Vom Anleger individuell getätigte Ausgaben werden nicht erstattet.

Im Zusammenhang mit der Verwaltung der Vermögensanlagen fallen für den Anleger die folgenden Kosten an:

- Die Anleger tragen die Kosten für eine Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und eine eventuelle anderweitige Vertretung in Gesellschafterversammlungen.
- Die Anleger haben die Kosten zu tragen, die verbunden sind mit der Ausübung des Rechts, jederzeit die Handelsbücher und die Papiere der Gesellschaft durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen einsehen zu lassen.
- Die Anleger haben, soweit eine Übersendung von Kontoauszügen, Belegen oder sonstigen Unterlagen im Rahmen des Treuhand- und Verwaltungs-Vertrags auf ihren Wunsch erfolgt, die Kosten dafür zu tragen.
- Die Anleger tragen die Kosten für Auskünfte aus dem Gesellschafterregister und dem Treugeberregister.
- Der Anleger hat zusätzliche Leistungen der Treuhand-Kommanditistin im Rahmen des Treuhand- und Verwaltungs-Vertrags zu vergüten. Darüber hinaus erstattet der Anleger der Treuhand-Kommanditistin notwendige Aufwendungen, die diese in Ausführung dieses Vertrages tätigt, auf Nachweis. Die Anleger haben die Treuhand-Kommanditistin von allen Verbindlichkeiten schadlos und klaglos freizuhalten, die im Zusammenhang mit der Begründung, dem Erwerb und der Verwaltung der treuhänderisch übernommenen Gesellschaftsbeteiligung bzw. der Verwaltung des Kommanditanteils stehen.
- Die Treuhand-Kommanditistin behält sich vor, bei verspätet eingehenden Mitteilungen für den damit verbundenen Bearbeitungsmehraufwand für das jeweils betroffene Jahr 200 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer gegenüber dem betroffenen Anleger geltend zu machen, es sei denn, dieser Anleger weist nach, dass ein Bearbeitungsmehraufwand gar nicht entstanden ist oder wesentlich geringer war.
- Zu den steuerlichen Auswirkungen der Vermögensanlage für den Anleger wird auf die Ausführungen in Kapitel 9 des Verkaufsprospekts verwiesen. Insbesondere trägt der Anleger die in Bezug auf den ihm zugeordneten Kommanditanteil anfallenden persönlichen Steuern und eventuelle Steuerberatungskosten.

Im Zusammenhang mit der Veräußerung der Vermögensanlagen oder einem Ausscheiden des Anlegers fal-



len für den Anleger die folgenden Kosten an:

- Im Falle des Wechsels aus der Treugeber- in die Kommanditistenstellung haben die Anleger alle durch die Übertragung der Beteiligung und durch die erforderliche Vollmachterteilung entstehenden Kosten, Auslagen, Gebühren (einschließlich Notar- und Gerichtsgebühren) und Steuern zu tragen.
- Sämtliche anfallenden Kosten einer Veräußerung der Vermögensanlage (Treuhandbeteiligung oder Beteiligung als Direktkommanditist) des Anlegers sind durch den übertragenden Anleger und den Erwerber/Übernehmer gesamtschuldnerisch zu tragen, einschließlich etwaiger Kosten einer für schenkungsteuerliche Zwecke erforderlichen Bewertung des Gesellschaftsanteils. Darüber hinaus hat der Erwerber/Übernehmer die Fondsgesellschaft und die übrigen Anleger von allen Vermögensnachteilen aufgrund des Gesellschafts- bzw. Treugeberwechsels freizustellen.
- Für den Fall der Übertragung von Gesellschaftsanteilen, an denen die Treuhand-Kommanditistin mitwirkt, haben die Anleger eine Gebühr in Höhe von 200 € zuzüglich Umsatzsteuer zuzahlen.
- Die bei der Fondsgesellschaft und der Treuhand-Kommanditistin durch einen Erbfall verursachten Kosten trägt der jeweils für den Erblasser eintretende Kommanditist/ Treugeber. Sämtliche etwaig anfallenden Kosten einer für Erbschaftsteuerliche Zwecke erforderlichen Bewertung des Gesellschaftsanteils sind durch den/die Erben bzw. Vermächtnisnehmer zu tragen.
- Im Falle des Ausscheidens eines Anlegers aus der Fondsgesellschaft hat dieser die Kosten der Bestätigung des Zeitwerts der Beteiligung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. einen Wirtschaftsprüfer zu tragen. Der ausscheidende Anleger hat der Fondsgesellschaft ferner alle Aufwendungen zu ersetzen, die durch das Ausscheiden des Anlegers entstehen. Ansprüche der Fondsgesellschaft auf Schadensersatz bleiben unberührt, wenn der ausscheidende Anleger sein vorzeitiges Ausscheiden zu vertreten hat.
- Scheidet ein Anleger aus, wegen teilweiser oder vollständiger Nichterbringung seiner Einlage (rückwirkend) aus der Fondsgesellschaft aus, erhält die Fondsgesellschaft mindestens das auf die ursprüngliche Beteiligung des ausscheidenden Anlegers ver-

einbarte Agio erstattet, soweit der ausscheidende Anleger dieses nicht bereits geleistet hat. Der Erstattungsbetrag ist höher anzusetzen, wenn die Fondsgesellschaft einen höheren Schaden nachweist.

- Ein aus der Fondsgesellschaft ausscheidender Anleger ist verpflichtet, die Fondsgesellschaft in Höhe des Gewerbesteuerbetrags zu entschädigen, den die Fondsgesellschaft auf einen etwaigen Gewinn aus der Veräußerung des Anteils des ausscheidenden Kommanditisten gemäß § 7 Satz 2 des Gewerbesteuergesetzes zu zahlen hat. Der ausscheidende Anleger ist weiterhin verpflichtet, die Fondsgesellschaft in Höhe des Gewerbesteuerbetrags zu entschädigen, den die Fondsgesellschaft deshalb zu zahlen hat, weil ein etwaiger gewerbesteuerlicher Verlustvortrag aufgrund des Ausscheidens des Anlegers gemäß § 10a des Gewerbesteuergesetzes vermindert ist. Der Anleger ist ferner verpflichtet, die Fondsgesellschaft in Höhe des Gewerbesteuerbetrags zu entschädigen, den die Fondsgesellschaft deshalb zu zahlen hat, weil der Anleger für die Finanzierung seines Kommanditanteils Entgelte für Schulden trägt (§ 8 Nr. 1 lit. a des Gewerbesteuergesetzes).

Daneben trägt der Anleger Kosten für Telefon, Internet, Porti, welche sowohl bei dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage anfallen können.

Darüber hinaus entstehen mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage keine weiteren Kosten.

8.2.18 Haftung

Die Haftung eines jeden Kommanditisten gegenüber Dritten ist vom Zeitpunkt seiner Eintragung in das Handelsregister an für danach entstehende Verbindlichkeiten auf die Höhe der vereinbarten und als Haftsumme in das Handelsregister eingetragenen Hafteinlage beschränkt. Die Hafteinlage beträgt 1 % des gezeichneten Kapitalanteils. Die Haftung erlischt, wenn und soweit die Einlage geleistet ist. Soweit Zahlungen aus der Gesellschaft Rückzahlungen oder Entnahmen im Sinne von §§ 171, 172 Abs. 4 HGB darstellen, lebt die Haftung in diesem Umfang gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft wieder auf. Im Falle des Ausscheidens aus der Gesellschaft ist die vorgenannte Haftung gemäß § 161 Abs. 2, 160 HGB auf einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Ausscheiden beschränkt. Der Anleger hat keinen Anspruch auf Freistellung von der Inanspruchnahme durch einen Gesellschaftsgläubiger.

Für die als Treugeber beteiligten Anleger gilt folgendes: Jeder Treugeber hat die Treuhand-Kommanditistin von allen seine Beteiligung betreffenden Verbindlichkeiten freizustellen, die diese für ihn bei pflichtgemäßer Erfüllung des Treuhand- und Verwaltungsvertrags und des Gesellschaftsvertrags gegenüber der Gesellschaft oder Dritten eingeht oder die aus der Haftung als Kommanditist resultieren. Ausgenommen sind die Kosten der laufenden Verwaltung, die mit der Treuhandvergütung abgegolten sind (vgl. § 9 Ziffer 2 des Treuhand- und Verwaltungsvertrag).

Sofern daher durch Auszahlungen an den Treugeber eine Haftung der Treuhand-Kommanditistin aus der treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung gemäß §§ 171, 172 Abs. 4 HGB entsteht, ist der Treugeber der Treuhand-Kommanditistin nach deren Wahl bis zur Höhe des Teils der Haftsumme, der auf den Anteil des jeweiligen Treugebers entfällt, zur Freistellung oder zum Ersatz verpflichtet.

Die Komplementärin haftet gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft unbeschränkt. Gegenüber den Anlegern und der Gesellschaft haftet die Komplementärin nicht für den Erfolg ihrer Tätigkeit. Ihre Haftung ist grundsätzlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt (siehe §§ 6 Ziffer 7, 10 des Gesellschaftsvertrag).

8.3 Zwischengeschaltete (Projekt-) Gesellschaften

Die Fondsgesellschaft wird in viele Investitionsprojekte nicht unmittelbar investieren, sondern mittelbar über zwischengeschaltete (Kapital-) Gesellschaften, die vorrangig ihren Sitz in einem der Staaten des Golf-Kooperationsrats haben und die etwaige Investitionen unmittelbar oder mittelbar in den Staaten des Golf-Kooperationsrats oder in Einzelfällen in Staaten des Mittleren und Nahen Ostens, Afrikas und Asiens tätigen. Da diese Gesellschaften angesichts des Blind Pool Charakters des Beteiligungsangebots noch nicht gegründet und ihre Gründungsdetails auch noch nicht absehbar sind, können an dieser Stelle keine weiteren Angaben zu diesen Gesellschaften gemacht werden.

8.4 Beratungsvertrag mit der Investmentberaterin

Die Fondsgesellschaft hat am 07. Februar 2011 mit der Investmentberaterin Terra Nex Financial Engineering AG den als Anhang 3 beigefügten Beratervertrag abgeschlossen. Im Rahmen dieses Vertrages unterstützt die Investmentberaterin die Fondsgesellschaft bei Investitionen in den Staaten des Golf-Kooperationsrats und in Einzelfällen in Staaten des Nahen und Mittleren Ostens,

Afrikas und Asiens und erbringt insbesondere folgende Beratungsleistungen:

- a. Strategische Sichtung und Bewertung des jeweiligen aktuellen Marktumfeldes;
- b. Vor-Selektion von Investitionsmöglichkeiten auf Basis vorzugebender Parameter seitens der Fondsgesellschaft für die Auswahl von Investitionsbereichen und Einzelinvestments;
- c. Evaluierung der Investitions- und Beteiligungsmöglichkeiten hinsichtlich Management, Leistungsbilanz, Anlagestrategie und Investitionsprozess;
- d. Due Diligence: Prüfung potentieller Investitionen und deren Rahmenbedingungen vor Ort;
- e. Investment Memo: Dokumentation („Investment Memo“) potentieller Investitionsmöglichkeiten vor Ort;
- f. Beratung und Vorbereitung bei der rechtlichen/vertraglichen, technischen und politischen Durchführung der Investition,
- g. Monitoring: Überwachung der Investitionen, das Reporting an die Fondsgesellschaft sowie gegebenenfalls die Begleitung der Investitionen in Gremien;
- h. Beratung bei der weiteren Finanzierung von Projekten, in denen die Fondsgesellschaft investiert, durch Dritte; insbesondere im Wege der Fremdfinanzierung und der Finanzierung durch zusätzliches Eigenkapital;
- i. Desinvestition: Beratung und Begleitung bei der Veräußerung von Beteiligungen; Börsengängen, Beendigung (Exit) von Kapitalanlagen.

Zudem wird die Investmentberaterin die rechtliche Prüfung der Vertragsbeziehungen im Zusammenhang mit den ausgewählten Investitionen für die Fondsgesellschaft organisieren.

Die Investmentberaterin ist berechtigt, seine nach dem Beratungsvertrag übernommenen Aufgaben und Pflichten auch durch Dritte, insbesondere die Terra Nex Fund Advisors W.L.L., Bahrain und dessen Advisory Board, ausführen zu lassen, ohne dass ihre Verantwortlichkeit dadurch eingeschränkt wird.

Zur Deckung von Auslagen erhält die Investmentberaterin pauschal und ohne Aufwandsnachweis 25.000 € pro Kalenderquartal für die Dauer des Beratungsvertrages, beginnend ab dem 1. Quartal 2011. Mit dieser Aufwandspauschale sind sämtliche Sach-, Personal-, Fremd- und Reisekosten der Beraterin abgegolten.

Sämtliche Vergütungen aus dem Beratungsvertrag verstehen sich brutto-brutto, d.h. sämtliche anfallenden Steuern, Abgaben und Gebühren sind in der Ver-



gütung enthalten, d.h. aus dieser abzuführen. Im Falle der vorzeitigen ordentlichen Kündigung dieses Vertrages bleibt die Aufwendungspauschale für das Jahr, zu dessen Ende die Kündigung erfolgte, bestehen. Im Fall der außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages hat die Investmentberaterin nur Anspruch auf Zahlung der Aufwendungspauschale bis zu dem Kalenderquartal, innerhalb dessen die Kündigung wirksam wird.

Der Vertrag beginnt mit der Platzierung der Anteile an der Fondsgesellschaft und ist fest auf die Dauer der Fondsgesellschaft bis zu deren vollständiger Abwicklung geschlossen. Der Vertrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Die Herausgabe oder den Inhalt dieses Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt dieses Angebots der Vermögensanlage hat die Investmentberaterin nicht wesentlich beeinflusst.

8.5 Leistungen der Anbieterin, Vergütung

Die Anbieterin best select Vertriebsgesellschaft mbH erbringt für die Fondsgesellschaft die in diesem Prospekt (vgl. Abschnitt 5.1 und Kapitel 7 „Plan- und Prognoserechnungen“) genannten und nachfolgend noch einmal zusammengefassten Leistungen. Darüber hinaus wird die best select Vertriebsgesellschaft mbH als Anbieterin und Prospektverantwortliche keine weiteren nicht nur geringfügigen Leistungen und Lieferungen erbringen.

- Die Anbieterin übernimmt die Vertriebskoordination für die Fondsgesellschaft und erbringt insbesondere die in Abschnitt 5.1 genannten Leistungen. Für diese Leistungen erhält die Anbieterin eine einmalige Vergütung von 1,35% bezogen auf die bestehenden nominellen Kapitalanteile (ohne Agio).
- Die Anbieterin übernimmt für die Fondsgesellschaft die Einwerbung, Beschaffung und Vermittlung des Eigenkapitals. Für diese Leistungen erhält die Anbieterin eine einmalige Vergütung in Höhe von 8,0% bezogen auf das vermittelte Eigenkapital (ohne Agio).
- Die Anbieterin organisiert und führt für die Fondsgesellschaft die Öffentlichkeitsarbeit und das Marketing durch. Für diese Leistungen erhält die Anbieterin eine einmalige Vergütung von 300.000 €, die von ihr sofort in Rechnung gestellt werden kann. Die Anbieterin wird diese Aufgabe ungeachtet der tatsächlichen Aufwendungen wahrnehmen.
- Des Weiteren hat die Anbieterin folgende Aufgaben im Interesse der Fondsgesellschaft übernommen, für die sie die Kosten wie nachfolgend geschildert erstattet erhält:

- Die Anbieterin hat die Gründung der Fondsgesellschaft und der Komplementärin soweit die Fondskonzeption und das Aufsetzen der Fondsgesellschaft übernommen. Die hieraus der Anbieterin entstandenen bzw. noch entstehenden Kosten kann diese und sofort, ohne weiteren Nachweis, als Pauschale, der Fondsgesellschaft in Rechnung stellen. Die Anbieterin schätzt diese Kosten auf 290.000 €.
- Die Anbieterin hat die Erstellung dieses Verkaufsprospekts sowie sämtlicher Verkaufsunterlagen (z.B. Exposé, Kurzprospekt, Factsheet, Präsentationen), deren Layout und deren Druck übernommen. Zudem erstellt sie Präsentationen und führt Vertriebsveranstaltungen im In- und Ausland (z. B. Roadshows). Sie kann von der Fondsgesellschaft Zahlung der Kosten hierfür pauschal verlangen. Die Anbieterin schätzt diese Kosten auf 280.000 €, sie können aber auch höher bzw. niedriger ausfallen als angenommen und gehen entweder zu Lasten oder zu Gunsten der Liquiditätsreserve. Der Aufwand der Fondsgesellschaft für diese Kosten entsteht unabhängig vom Platzierungsergebnis.

8.6 Mittelverwendungskontrolleurin, Mittelverwendungsvertrag

Mittelverwendungskontrolleurin ist die INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft (Firma) mit Sitz in München und der Geschäftsanschrift Innere Wiener Straße 17, 81667 München.

Rechtsgrundlage der Tätigkeit der Mittelverwendungskontrolleurin ist der am 07. Februar 2011 mit der Fondsgesellschaft abgeschlossene und als Anhang 4 beigefügte Mittelverwendungskontrollvertrag.

Dieser Vertrag sieht als Aufgabe der Mittelverwendungskontrolleurin vor, dass diese im Wege einer Zahlungsabwicklung eine Mittelverwendungskontrolle während der Platzierungsphase für die initialen Investitionsnebenkosten der Fondsgesellschaft (wie im Investitionsplan nach Kapitel 7 „Plan- und Prognoserechnungen“ dargestellt) und für etwaige Zwischenanlagen während der Platzierungsphase vornimmt. Für die Verwendung der eingezahlten Mittel der Gesellschaft im Rahmen von Investitionen nach Ablauf der Platzierungsphase gilt diese Mittelverwendungskontrolle nicht.

Die Mittelverwendungskontrolleurin ist in diesem Rahmen berechtigt und verpflichtet (wesentliche Rechten und Pflichten), die Zahlungen der Fondsgesellschaft während der Platzierungsphase abzuwickeln und zu überwachen.

Die Mittelverwendungskontrolleurin erhält für ihre Leistungen eine einmalige Vergütung in Höhe von insgesamt 0,1% des am Ende der Platzierungsphase geleisteten Gesellschaftskapitals ohne Agio, fällig zum Ende der Platzierungsphase.

Die Mittelverwendungskontrolleurin ist kein mit der Fondsgesellschaft, der Komplementärin, der Anbieterin oder der Investmentberaterin verbundenes Unternehmen. Auch ihre Gesellschafter und Geschäftsführer sind nicht mittelbar oder unmittelbar an den vorgenannten Gesellschaften beteiligt oder als deren Organmitglieder tätig. Die Mittelverwendungskontrolleurin ist aber personenidentisch mit der Treuhänderin. Interessenskonflikte können sich für die Mittelverwendungskontrolleurin daher daraus ergeben, dass sie auch als Treuhänderin agiert. Weitere Umstände oder Beziehungen, die Interessenskonflikte der Mittelverwendungskontrolleurin begründen können, existieren nicht.

Der Mittelverwendungskontrollvertrag endet mit dem Ende der Platzierungsphase; solche Zahlungen und Abrechnungen auf dem Abwicklungskonto, die nach dem Investitionsplan während der Platzierungsphase vorgenommen werden sollten, aber zu deren Ende noch nicht durchgeführt oder abgeschlossen sind, unterliegen allerdings auch nach Vertragsende der Mittelverwendungskontrolle.

Die Haftung der Mittelverwendungskontrolleurin ist

grundsätzlich auf 1.000.000 € beschränkt. Ansprüche gegen die Mittelverwendungskontrolleurin verjähren grundsätzlich nach Ablauf von drei Jahren nach dem der Anspruch entstanden ist und der Geschädigte von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Unabhängig von der Kenntnis bzw. grob fahrlässigen Unkenntnis verjährt der Anspruch spätestens nach Ablauf von fünf Jahren nach seiner Entstehung.

8.7 Übersicht über Vergütungen

Die nachfolgende Tabelle gibt eine verkürzte Übersicht über die wichtigsten von der Fondsgesellschaft zu zahlenden einmaligen oder laufenden Vergütungen und Aufwandsentschädigungen; gegen Vorlage einer Rechnung Dritter der Fondsgesellschaft weiterbelastete Kosten (z.B. Prospekterstellung) sind in der Übersicht nicht enthalten.

Soweit sich die Vergütungen zuzüglich Umsatzsteuer verstehen, ist diese nicht in den angegebenen Beträgen enthalten. Die genauen Bemessungsgrundlagen der Vergütungen ergeben sich aus den als rechtliche Grundlage angegebenen Verträgen. Die Tabelle ergänzt die Beschreibungen der Kosten und Vergütungen in diesem Kapitel 8 „Rechtliche Grundlagen“ und im Kapitel 7 „Plan- und Prognoserechnungen“ und ist im Zusammenhang mit diesen zu lesen.

Empfänger der Vergütung	Höhe	Absolute Höhe (bei 20 Mio. € gezeichnetem Kapital und Laufzeit der Gesellschaft bis zum 31.12.2015)	Rechtliche Grundlage
Komplementärin: Middle East Best Select Fonds GmbH	a) Vergütung für Übernahme persönlicher Haftung: Festbetrag von 10.000 € p.a. ab 2011	a) 50.000 €	a) § 11 Ziffer 1 a Gesellschaftsvertrag
	b) Geschäftsführungsvergütung: Festbetrag von 120.000 € p.a. ab 2011	b) 600.000 €	b) § 11 Ziffer 1 b Gesellschaftsvertrag
	c) Aufwandsersatz: jährlich bis zur Höhe von 0,40% der Bemessungsgrundlage (Kapitalanteile)	d) 400.000 €	d) § 11 Ziffer 1 b Gesellschaftsvertrag
	d) Erfolgsvergütung: 60% aller Gewinne nach Vorzugs-Ausschüttung an Gesellschafter (160% des eingelegten Kapitals)	d) nicht darstellbar	d) § 11 Ziffer 1 c; § 17 Ziffer 4 Gesellschaftsvertrag
	e) Liquidationsvergütung einmalig 0,75% der Verkaufserlöse aus der Liquidation, wenn als Liquidator handelnd	e) nicht darstellbar	e) § 26 Ziffer 2 Gesellschaftsvertrag



Empfänger der Vergütung	Höhe	Absolute Höhe (bei 20 Mio. € gezeichnetem Kapital und Laufzeit der Gesellschaft bis zum 31.12.2015)	Rechtliche Grundlage
Treuhand-Kommanditistin: INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft	a) Für Übernahme Treuhandenschaft: einmalig 0,14% bezogen auf nominelle Kapitalanteile	a) 28.000 €	a) § 11 Ziffer 2 a Gesellschaftsvertrag
	b) Für laufende Treuhand-Tätigkeit: 0,2448% p.a. bezogen auf nominelle Kapitalanteile ab 2011; jährliche Erhöhung um 2% ab 2012	b) 249.793,92 €	b) § 11 Ziffer 2 b Gesellschaftsvertrag
	c) Vergütung für Steuerberatung: 0,30% p.a. bezogen auf nominelle Kapitalanteile, ab 2011; jährliche Erhöhung um 2% ab 2012	c) 312.242,41€	c) Separater Beratungsvertrag
	d) Vergütung für Mittelverwendungskontrolle: einmalig 0,1% bezogen auf nominelle Kapitalanteile zum Ende Platzierungsphase	d) 20.000	d) § 5 Mittelverwendungskontrollvertrag
Investmentberaterin: Terra Nex Financial Engineering AG	Pauschale Aufwandsentschädigung: 25.000 € pro Kalenderquartal für Dauer des Vertrags.	500.000 €	§ 3 Ziffer 1 Beratungsvertrag

Empfänger der Vergütung	Höhe	Absolute Höhe (bei 20 Mio. € gezeichnetem Kapital und Laufzeit der Gesellschaft bis zum 31.12.2015)	Rechtliche Grundlage
Anbieterin: best select Vertriebsgesellschaft mbH	a) Vertriebskoordination einmalige Vergütung von 1,35% bezogen auf die bestehenden nominellen Kapitalanteile (ohne Agio)	a) 270.000 €	a) vgl. Abschnitt 8.5
	b) Eigenkapitalbeschaffung einmalige Vergütung in Höhe von 8,0% bezogen auf das vermittelte Eigenkapital (ohne Agio)	b) 1.600.000 €	b) vgl. Abschnitt 8.5
	c) Marketing/Öffentlichkeitsarbeit einmalige Vergütung von 300.000 €	c) 300.000 €	c) vgl. Abschnitt 8.5
	d) Präsentation/Veranstaltungen/ Druck/Layout Pauschale, ca. 280.000 € einmalig	d) ca. 280.000 €	d) vgl. Abschnitt 8.5
	e) Gründungskosten/ Fondsentwicklung Pauschale, ca. 290.000 € einmalig	e) ca. 290.000 €	e) vgl. Abschnitt 8.5

8.8 Interessenskonflikte

Die Herren Hans-Jürgen Döhle, Heinz Günter Wülfrath und David F. Heimhofer sind in verschiedener Weise wie nachfolgend dargestellt als Gesellschafter an den in das Beteiligungsangebot eingebundenen Gesellschaften (Fondsgesellschaft, Komplementärin, Anbieterin und Investmentberaterin) beteiligt oder für diese als Geschäftsführer oder Verwaltungsratspräsident tätig. Aus diesen persönlichen Verflechtungen ergibt sich der Interessenskonflikt, dass jeder der genannten Herren bei Entscheidungen in Angelegenheiten der Fondsgesellschaft auch noch seine weiteren Interessen bei einer anderen in das Beteiligungsangebot eingebundenen Gesellschaft berücksichtigen könnte. Dies gilt insbesondere für solche Entscheidungen, die Vergütungszahlungen der Fondsgesellschaft an eine andere Gesellschaft (z.B. die Komplementärin, die Anbieterin oder die Investmentberaterin) betreffen, bei der die genannten Herren ein wirtschaftliches Interesse haben.

Herr Hans-Jürgen Döhle ist

- Gründungskommanditist der Fondsgesellschaft,
- Gesellschafter (40%) der Komplementärin,
- Geschäftsführer der Komplementärin,
- Gesellschafter (33,33%) der Anbieterin und
- Geschäftsführer der Anbieterin

Herr Heinz Günter Wülfrath ist

- Gesellschafter (20%) der Komplementärin,
- Geschäftsführer der Komplementärin,
- Gesellschafter (33,33%) der Anbieterin und
- Geschäftsführer der Anbieterin.

Herr David F. Heimhofer ist

- Gesellschafter der Komplementärin (40%)
- Geschäftsführer der Komplementärin
- Gesellschafter der Anbieterin (33,33%)
- Verwaltungsratspräsident der Investmentberaterin und
- mittelbarer Aktionär der Investmentberaterin.



Des Weiteren kann die Investmentberaterin Terra Nex Financial Engineering AG in den einzelnen Investitionsprojekten ebenfalls mitinvestieren und mit den einzelnen Projektgesellschaften solcher Investitionsprojekte Beraterverträge abschließen. Entscheidungsträger der Terra

Nex Financial Engineering AG können in solchen Projektgesellschaften ebenfalls als Direktoren positioniert sein. Es kann daraus ebenfalls ein Interessenkonflikt erwachsen (vgl. Kapitel 4 „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“, dort S. 22).



9. STEUERLICHE GRUNDLAGEN

Dieser Abschnitt führt die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage auf; er sollte zusammen mit den Informationen in Abschnitt 4.4 „Steuerliche Risiken der Vermögensanlage“ gelesen werden. Die nachstehenden Angaben basieren auf dem zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden deutschen Steuerrecht und den derzeit maßgeblichen Verwaltungsrichtlinien und der Rechtsprechung der Finanzgerichte. Die gegenwärtig geltenden Gesetze unterliegen Änderungen, die möglicherweise rückwirkend anzuwenden sind. Rechtsprechung, Verwaltungsrichtlinien und Verwaltungspraxis können sich zu einem späteren Zeitpunkt ändern, bevor das vorliegende Beteiligungsangebot beendet ist. Die in diesem Abschnitt dargelegten Ansichten unterliegen dem Vorbehalt abweichender Auffassungen seitens der Finanzverwaltung und der zuständigen Gerichte. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die hier beschriebenen steuerlichen Grundlagen tatsächlich eintreten.

Die nachfolgenden „steuerlichen Grundlagen“ nehmen nicht für sich in Anspruch, alle steuerlichen Gesichtspunkte zu behandeln, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung von Beteiligungen an der Fondsgesellschaft bedeutsam sein können. Es werden nur die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage dargestellt. Etwaige besondere individuelle Umstände bestimmter Anleger oder Gruppen von Anlegern werden nicht berücksichtigt. Die nachstehenden Angaben können nicht als steuerliche Beratung angesehen werden. Interessierten Anlegern wird dringend geraten, den unabhängigen Rat eines steuerlichen Beraters einzuholen. Dieser Abschnitt „Steuerliche Grundlagen“ befasst sich mit steuerlichen Grundlagen für natürliche Personen, die die Beteiligung an der Fondsgesellschaft im Privatvermögen halten und die als in Deutschland steuerlich ansässige Personen der deutschen unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegen.

9.1 Stellung eines Anlegers im Verhältnis zur Fondsgesellschaft

Mit dem Beitritt zur Fondsgesellschaft über die Treuhand-Kommanditistin erlangt der Anleger für steuerliche Zwecke eine Stellung, die der eines Kommanditisten der Fondsgesellschaft entspricht. Die Struktur des Treuhandvertrags erfüllt die Voraussetzungen der Finanzverwaltung (siehe BMF-Schreiben vom 01.09.1994, BStBl. 1994, Teil I 1994, Seite 604 ff.) für die steuerliche Anerkennung solcher Treuhandvereinbarungen. Da der Anleger die Folgen und Auswirkungen einer Investition in die Fondsgesellschaft selbst trägt und über die im Handelsgesetzbuch festgelegten Kontroll- und Mitbestimmungsrechte eines Kommanditisten verfügt, erfüllt

der Anleger die Kriterien der Mitunternehmerinitiative und des Mitunternehmerrisikos. Damit hat er die Position des wirtschaftlichen Eigentümers einer Kommanditbeteiligung, und alle Ertrags- und Aufwandskomponenten werden dem Anleger anteilig zugewiesen. Die Einkünfte der Fondsgesellschaft werden dem Anleger somit für steuerliche Zwecke unmittelbar zugerechnet. Demzufolge ist die Position des Anlegers nicht lediglich die eines Darlehensgebers der Fondsgesellschaft. Dasselbe gilt für einen Anleger, welcher unmittelbar der Fondsgesellschaft als Kommanditist beitrifft.

Da es sich bei der Fondsgesellschaft um eine gewerbliche Personengesellschaft handelt, gehören sämtliche Einkünfte der Fondsgesellschaft und infolgedessen auch die Gewinnanteile der Anleger zu den gewerblichen Einkünften (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG).

9.2 Besteuerung der laufenden Einkünfte aus den Projekten

9.2.1 Besteuerung außerhalb Deutschlands

Die Prospektanbieterin ist dahingehend beraten worden, dass – je nach Strukturierung eines konkreten Projekts – die laufenden Einkünfte im Zusammenhang mit einem Projekt in den jeweils betroffenen Jurisdiktionen der Besteuerung zu den jeweils anwendbaren Steuersätzen unterliegen können. Auf Ausschüttungen an die Fondsgesellschaft kann Quellensteuer einbehalten werden, die ggf. weder von dieser noch von den Anlegern erstattet verlangt werden kann.

9.2.2 Besteuerung in Deutschland

9.2.2.1 Einkommensteuer

Die Fondsgesellschaft ist als Personengesellschaft für Einkommensteuerzwecke transparent und damit kein eigenständiges Steuersubjekt. Damit sind die aus den Projekten erzielten, an die Fondsgesellschaft ausgeschütteten Gewinne für Zwecke der Einkommensteuer den Anlegern zuzurechnen.

Die Einkünfte der Fondsgesellschaft gelten gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG in vollem Umfang als solche aus Gewerbebetrieb, denn die Fondsgesellschaft ist zwar nicht originär gewerblich tätig, es ist jedoch mit der Middle East Best Select Fonds GmbH ausschließlich eine Kapitalgesellschaft persönlich haftende Gesellschafterin der Fondsgesellschaft. Die Fondsgesellschaft ist deshalb eine so genannte gewerblich geprägte Personengesellschaft, die ungeachtet ihrer konkreten Tätigkeit ausschließlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt.



Die Fondsgesellschaft ermittelt ihren Gewinn gemäß §§ 5 Abs. 1, 4 Abs. 1 EStG durch Betriebsvermögensvergleich. Bei der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich sind sowohl die entstandenen Aufwendungen als auch die erzielten Erträge periodengerecht zu erfassen und abzugrenzen.

Der so als Unterschiedsbetrag zwischen dem Wert des Betriebsvermögens am Schluss eines Wirtschaftsjahres und dem Wert des Betriebsvermögens am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ermittelte Gewinn wird den Anlegern entsprechend ihrer Beteiligung an der Fondsgesellschaft im Wege der einheitlichen und gesonderten Feststellung nach §§ 179, 180 Abs. 1 Nr. 2 a) der Abgabenordnung (AO) zugerechnet.

Die von der Fondsgesellschaft erzielten und den Anlegern anteilig zugerechneten Einkünfte unterliegen bei diesen grundsätzlich vollumfänglich dem individuellen progressiven Einkommensteuersatz (bis zu 45 %) zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag und ggfls. Kirchensteuer.

Aufgrund der Transparenz der Fondsgesellschaft gilt dies unabhängig davon, ob die Fondsgesellschaft die entsprechenden Einkünfte an die Anleger ausschüttet oder re-investiert.

Sofern die Fondsgesellschaft in Kapitalgesellschaften investiert, gelten die von der Kapitalgesellschaft an die Fondsgesellschaft ausgeschütteten Dividenden als Kapitaleinkünfte im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG, so dass das sogenannte Teileinkünfteverfahren Anwendung findet. Danach sind die Dividenden nur zu 60% steuerpflichtig (§ 3 Nr. 40 S. 2 EStG); allerdings können mit der Erzielung der Dividenden in Zusammenhang stehende Ausgaben nur zu 60% als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Sofern die Fondsgesellschaft in Personengesellschaften investiert, werden die Anleger so behandelt, als erzielten sie die Einkünfte dieser Personengesellschaft unmittelbar. In diesen Fällen ist das Teileinkünfteverfahren grds. nicht anwendbar. Die Einkünfte der Personengesellschaften unterliegen vielmehr beim Anleger grundsätzlich in voller Höhe dem individuellen Einkommensteuersatz zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag und ggfls. Kirchensteuer. Dies kann auch gelten, wenn die Personengesellschaft keine Ausschüttungen an die Fondsgesellschaft vornimmt.

9.2.2.2 Gewerbesteuer

Abweichend von der einkommensteuerlichen Behandlung ist die Fondsgesellschaft aufgrund ihrer Einord-

nung als gewerbliche Gesellschaft grundsätzlich Gewerbesteuersubjekt.

Sofern die Fondsgesellschaft in Kapitalgesellschaften investiert, kann der Anteil der Fondsgesellschaft an Gewinnen aus den von ihr gehaltenen Anteilen an Kapitalgesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen nach § 9 Nr. 7 GewStG gekürzt werden, so dass insoweit bei der Fondsgesellschaft keine Gewerbesteuer anfällt. Sofern die Fondsgesellschaft in Personengesellschaften investiert, kommt unter bestimmten Voraussetzungen eine Kürzung nach § 9 Nr. 2 GewStG in Betracht. Im Rahmen der Prognoserechnung wird allerdings aus Vereinfachungsgründen davon ausgegangen, dass die von der Fondsgesellschaft erzielten Einkünfte auf ihrer Ebene in vollem Umfang gewerbesteuerpflichtig sind.

Eine auf Ebene der Fondsgesellschaft anfallende Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer des Anlegers anteilig und pauschal angerechnet, wobei zu erwarten ist, dass die Gewerbesteuerbelastung auf Ebene der Fondsgesellschaft durch diese Anrechnung nicht vollständig kompensiert wird.

9.2.2.3 Mögliche Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen

Zwischen Deutschland und einigen Staaten der Zielregion bestehen gegenwärtig Doppelbesteuerungsabkommen. Die vorangehend dargestellten Regelungen zur steuerlichen Behandlung der Einkünfte können daher ggf. durch ein solches Abkommen eingeschränkt werden.

9.2.2.4 Mögliche Anwendbarkeit des Außensteuergesetzes

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Vorschriften des Außensteuergesetzes (AStG) auf die Beteiligung der Fondsgesellschaft an einer ausländischen Kapitalgesellschaft anwendbar sein können. In einem solchen Fall würden die Regeln über die so genannte Hinzurechnungsbesteuerung eingreifen.

Der Hinzurechnungsbesteuerung unterliegen bestimmte Einkünfte von ausländischen Kapitalgesellschaften, wenn (i) in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Personen mehr als 50% der Anteile oder Stimmrechte an dieser Kapitalgesellschaft (direkt oder indirekt) halten, (ii) die Einkünfte der ausländischen Kapitalgesellschaft (der so genannten Zwischengesellschaft) in ihrem Ansässigkeitsstaat niedrig besteuert werden und (iii) die Einkünfte nicht aus bestimmten, als „aktiv“ bezeichneten Tätigkeiten stammen. Eine niedrige Besteuerung im Sinne des Außensteuergesetzes ist nach § 8 Abs. 3 Satz 1 AStG gegeben, wenn die Einkünfte der ausländischen Gesellschaft in ihrem Ansässigkeitsstaat einer Belas-

tung durch Ertragsteuern von weniger als 25 Prozent unterliegen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch eine (indirekte) Beteiligung eines Anlegers von mindestens 1% (in Sonderfällen sogar von weniger als 1%) an der ausländischen Gesellschaft für die Anwendung der Hinzurechnungsbesteuerung genügen. Die Hinzurechnungsbesteuerung bedeutet, dass die Einkünfte der Zwischengesellschaft dem Anleger entsprechend seiner (ggfls. indirekten) Beteiligung steuerlich direkt zugerechnet werden, auch wenn die ausländische Gesellschaft die entsprechenden Einkünfte nicht als Dividende ausgeschüttet hat. Der Hinzurechnungsbetrag würde den Anlegern nach Ablauf des Wirtschaftsjahres der ausländischen Gesellschaft als zugeflossen gelten. Das Teileinkünfteverfahren wäre auf den Hinzurechnungsbetrag nicht anzuwenden, so dass nicht lediglich 60%, sondern die vollen, hinzugerechneten Beträge beim Anleger einkommensteuerpflichtig wären.

Die (mittelbare) Beteiligung der Anleger an einer niedrig besteuerten Gesellschaft im Ausland ist mit gesteigerten Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nach den Vorschriften des Außensteuergesetzes verbunden (vgl. §§ 16 – 18 AStG), anhand derer die Finanzverwaltung das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen einzelner Merkmale, die zu einer Hinzurechnungsbesteuerung führen können, überprüft. Den Anlegern wird empfohlen, sich diesbezüglich beraten und bei der Erfüllung der einzelnen Pflichten durch einen Steuerberater unterstützen zu lassen.

9.2.2.5 Mögliche Anwendbarkeit des Investmentsteuergesetzes

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Vorschriften des Investmentsteuergesetzes (InvStG) auf die Beteiligung der Fondsgesellschaft an einer ausländischen Gesellschaft anwendbar sein können. Dies wäre der Fall, wenn die ausländische Gesellschaft als so genanntes ausländisches Investmentvermögen (§ 2 Abs. 8, 9 InvG) anzusehen wäre. Die Einstufung einer ausländischen Gesellschaft als ausländisches Investmentvermögen wäre möglich, wenn diese Gesellschaft nach dem Grundsatz der Risikomischung in bestimmte taugliche Vermögensgegenstände (zum Beispiel Aktien, Grundstücke oder Finanzinstrumente) investiert und darüber hinaus in ihrem Staat einer Investitionsaufsicht unterliegt oder die Gesellschafter verlangen können, dass ihnen gegen Rückgabe ihres Anteils ihr Anteil am ausländischen Investmentvermögen ausgezahlt wird.

Bei Anwendung des Investmentsteuergesetzes wäre der Anleger mit sämtlichen Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträgen der ausländischen Gesellschaft steuerpflichtig, d.h. es kann zu einer Besteuerung von Einkünften beim Anleger kommen, auch wenn die ausländische Gesellschaft keine Ausschüttungen an

die Fondsgesellschaft getätigt hat. Falls die ausländische Gesellschaft bestimmten Mitteilungs-, Veröffentlichungs- und Bekanntmachungspflichten (vgl. § 5 InvStG) nicht nachkommt, kann es darüber hinaus zu einer Strafbesteuerung gemäß § 6 InvStG beim Anleger kommen (d.h. der Anleger muss zusätzlich jährlich einen fiktiven Wertzuwachs von mindestens 6 % des Wertes seines (indirekten) Anteils an der ausländischen Gesellschaft versteuern, auch wenn ihm gar keine entsprechenden Einkünfte zugeflossen sind).

9.3 Besteuerung der Zinseinkünfte der Fondsgesellschaft

Erzielt die Fondsgesellschaft im Rahmen der ihr gemäß Gesellschaftsvertrag gestatteten Anlagen Zinseinkünfte, insbesondere aus einer Liquiditätsreserve, werden diese Zinsen den Anlegern aufgrund der gewerblichen Prägung der Fondsgesellschaft ebenfalls als gewerbliche Einkünfte anteilig zugerechnet. Sie unterliegen bei den Anlegern daher in vollem Umfang der Einkommensteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag) und ggfls. der Kirchensteuer. Auf der Ebene der Fondsgesellschaft unterliegen die Zinsen zudem der Gewerbesteuer.

9.4 Veräußerung von Anlagevermögen oder Beteiligungen durch ausländische Gesellschaften

9.4.1 Besteuerung außerhalb Deutschlands

Die Prospektanbieterin ist dahingehend beraten worden, dass die außerordentlichen Einkünfte im Zusammenhang mit einem Projekt (insbesondere aus der Veräußerung von Anlagevermögen oder Beteiligungen) in den jeweils betroffenen Jurisdiktionen der Besteuerung zu den jeweils anwendbaren Steuersätzen unterliegen können. Auf Ausschüttungen an die Fondsgesellschaft kann Quellensteuer einbehalten werden, die ggfls. weder von dieser noch von den Anlegern erstattet verlangt werden kann.

9.4.2 Besteuerung in Deutschland

Es gelten die im Abschnitt 9.2.2 dargestellten Grundsätze entsprechend.

9.5 Veräußerung von Wirtschaftsgütern (insbesondere Anteilen) durch die Fondsgesellschaft

9.5.1 Besteuerung außerhalb Deutschlands

Es ist nicht auszuschließen, dass eine Veräußerung von Anteilen an ausländischen Gesellschaften durch die Fondsgesellschaft in der jeweiligen ausländischen Jurisdiktion zur Erhebung von (Quellen-)Steuern führen kann.



9.5.2 Besteuerung in Deutschland

9.5.2.1 Einkommensteuer

Ein Gewinn aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern der Fondsgesellschaft (insbesondere von Anteilen an einer ausländischen Gesellschaft) ist Teil der gewerblichen Einkünfte des Anlegers. Aufgrund der steuerlichen Transparenz der Fondsgesellschaft wird die Veräußerung der Wirtschaftsgüter durch die Fondsgesellschaft steuerlich wie eine Veräußerung durch die Anleger behandelt.

Grundsätzlich sind Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern vollumfänglich steuerpflichtig. Besonderheiten gelten bei der Veräußerung von Anteilen an ausländischen Gesellschaften: Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft unterliegen dem Teileinkünfteverfahren, nach dem 60% des Gewinns einkommensteuerpflichtig sind. Dementsprechend sind Veräußerungsverluste, andere mit den Anteilen wirtschaftlich zusammenhängende Gewinnminderungen sowie mit der Veräußerung der Anteile im wirtschaftlichen Zusammenhang stehende Betriebsausgaben nur zu 60% abziehbar. Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer Personengesellschaft unterliegen bei den Anlegern grds. in vollem Umfang der Einkommensteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag) und ggf. der Kirchensteuer.

9.5.2.2 Gewerbesteuer

Die Anbieterin ist dahingehend beraten worden, dass die Veräußerung von Wirtschaftsgütern auf Ebene der Fondsgesellschaft Gewerbesteuer auslöst. Die Ermittlung des hierauf entfallenden Gewerbeertrags richtet sich grundsätzlich nach den für den jeweiligen Anleger geltenden einkommensteuerlichen Regelungen.

Besonderheiten gelten bei der Veräußerung von Anteilen an ausländischen Gesellschaften: Sind die ausländischen Gesellschaften als Kapitalgesellschaften strukturiert, ist auf Veräußerungsgewinne, die von natürlichen Personen als Anlegern erzielt werden, das Teileinkünfteverfahren anzuwenden, so dass lediglich 60% der Veräußerungsgewinne der Gewerbesteuer unterliegen. Vorbehaltlich der für Zwecke der Gewerbesteuer allgemein geltenden Abzugsbeschränkungen sind Veräußerungsverluste, andere mit den Anteilen wirtschaftlich zusammenhängende Gewinnminderungen sowie mit der Veräußerung der Anteile im wirtschaftlichen Zusammenhang stehende Betriebsausgaben nur zu 60% abziehbar. Sind die ausländischen Gesellschaften demgegenüber als Personengesellschaften strukturiert, unterliegt ggf. der gesamte Veräußerungsgewinn der Gewerbesteuer.

Die Gewerbesteuer wird in einem pauschalieren Verfahren ganz oder teilweise auf die Einkommensteuer des jeweiligen Anlegers angerechnet.

9.6 Übertragung einer Kommanditbeteiligung durch den Anleger

9.6.1 Besteuerung außerhalb Deutschlands

Es ist nicht völlig auszuschließen, dass die Übertragung einer Kommanditbeteiligung durch den Anleger in einer ausländischen Jurisdiktion zur Erhebung von (Quellen-) Steuern führen kann.

9.6.2 Besteuerung in Deutschland

9.6.2.1 Einkommensteuer

Der Gewinn aus der Übertragung eines Anteils an der Fondsgesellschaft ist Teil der gewerblichen Einkünfte des Anlegers. Steuerlich gilt die Übertragung einer Kommanditbeteiligung durch den Anleger als Veräußerung der anteiligen Wirtschaftsgüter der Fondsgesellschaft. Insofern gelten die im Abschnitt 9.5.2 dargestellten Grundsätze entsprechend.

Zudem finden die speziellen Vorschriften der §§ 16, 34 EStG Anwendung, sodass in Abhängigkeit vom Alter des Anlegers (d.h. Vollendung des 55. Lebensjahres) sowie von den weiteren Voraussetzungen des § 34 EStG Steuervergünstigungen anwendbar sein können.

9.6.2.2 Gewerbesteuer

Der Gewinn aus der Übertragung des Anteils an der Fondsgesellschaft unterliegt auf Ebene der Fondsgesellschaft nicht der Gewerbesteuer, soweit eine an ihr „unmittelbar beteiligte“ natürliche Person ihren Anteil veräußert (§ 7 Satz 2 Nr. 2 GewStG).

Die Anbieterin ist dahingehend beraten worden, dass dies auch gilt, wenn ein Anleger (d.h. eine natürliche Person) den Anteil an der Fondsgesellschaft über die Treuhand-Kommanditistin hält. Denn eine „unmittelbare Beteiligung“ im Sinne von § 7 Satz 2 Nr. 2 GewStG dürfte auch in einem solchen Fall gegeben sein, weil der Anleger trotz „Zwischenschaltung“ der Treuhand-Kommanditistin als Mitunternehmer der Fondsgesellschaft zu qualifizieren ist (vergleiche dazu Abschnitt 9.1 „Stellung eines Anlegers im Verhältnis zur Fondsgesellschaft“).

9.7 Abzugsfähigkeit von Aufwendungen

9.7.1 Abzugsfähigkeit von Aufwendungen auf der Ebene der Fondsgesellschaft

Nach derzeitiger Verwaltungsauffassung gilt der überwiegende Teil der von der Fondsgesellschaft im Zusammenhang mit der Erstellung des vorliegenden Beteiligungsangebots getragenen Aufwendungen, Gebühren und Kosten nicht als Betriebsausgaben. Entsprechend sind die Kosten wie Vertriebskosten, Vergütung für die Beteiligungskonzeption und Kosten für die Rechtsberatung derzeit nicht abzugsfähig. Sie gehören vielmehr zu den Anschaffungskosten der von der Fondsgesellschaft gehaltenen Wirtschaftsgüter (insbesondere der Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften). Sie wirken sich folglich steuermindernd nur bei einer Veräußerung dieser Wirtschaftsgüter aus.

Demgegenüber sind laufende Ausgaben der Fondsgesellschaft (Kosten für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, Vergütung für die Treuhänder-Kommanditistin, Haftungsvergütung für persönlich haftende Gesellschafterin, Honorar-Geschäftsbesorger) sofort abzugsfähig und mindern somit den Gewinnanteil des jeweiligen Anlegers. Bei Anwendbarkeit des Teileinkünfteverfahrens sind diese Aufwendungen in der Regel aber steuerlich nur zu 60% berücksichtigungsfähig.

9.7.2 Abzugsfähigkeit von Aufwendungen auf Ebene des Anlegers

Die eigenen Kosten des Anlegers für den Erwerb der Beteiligung sind grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig, sondern sie sind den Anschaffungs(neben)kosten zuzurechnen und mindern so im Rahmen der Veräußerung der Kommanditbeteiligung an der Fondsgesellschaft den Veräußerungsgewinn.

Im Falle einer persönlichen Fremdfinanzierung des Anteilskaufs des Anlegers sollten Darlehenszinsen grundsätzlich als Sonderbetriebsausgaben des Anlegers von seinen (positiven) Einkünften aus der Beteiligung abziehbar sein und folglich den ihm zuzurechnenden Gewinnanteil mindern. Bei Anwendbarkeit des Teileinkünfteverfahrens sind diese Aufwendungen in der Regel aber steuerlich nur zu 60% berücksichtigungsfähig.

9.8 Behandlung von Verlusten

9.8.1 § 15a EStG

Erzielt eine Kommanditgesellschaft einen Verlust, darf der einem Kommanditisten zuzurechnende Anteil am

Verlust der Kommanditgesellschaft nicht mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb bzw. mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden, soweit hierdurch ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten entsteht oder sich erhöht (§ 15a Abs. 1 Satz 1 EStG). Bei prognosegemäßem Verlauf sollten die Kapitalkonten der Anleger bei der Fondsgesellschaft nicht negativ werden. Es sollte also nicht zu einer Verlustausgleichsbeschränkung kommen.

9.8.2 § 15b EStG (Steuerstundungsmodell)

Ein Steuerstundungsmodell liegt (nur) vor, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen. Dies ist der Fall, wenn dem Steuerpflichtigen aufgrund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten werden soll, zumindest in der Anfangsphase der Investition Verluste mit übrigen Einkünften zu verrechnen; jedoch nur, wenn innerhalb der Anfangsphase das Verhältnis der Summe der prognostizierten Verluste zur Höhe des gezeichneten und nach dem Konzept auch aufzubringenden Kapitals oder bei einzelnen Anlegern des eingesetzten Eigenkapitals 10% übersteigt (§ 15b Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 EStG).

Bei prognosegemäßem Verlauf sollten in der Anfangsphase weder auf der Ebene der Fondsgesellschaft noch auf der Ebene einer ausländischen Gesellschaft Verluste in Höhe von 10% des eingesetzten Eigenkapitals erzielt werden. Ein Steuerstundungsmodell wird zudem nicht angenommen, wenn aufgrund unerwarteter Substanz- oder Marktveränderungen entgegen dem prognosegemäßen Verlauf Verluste erzielt werden. Die Einkünfte der Anleger aus der Beteiligung an der Fondsgesellschaft sollten mithin nicht der Verlustausgleichsbeschränkung des § 15b EStG unterliegen.

9.9 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Nach deutschem Recht unterliegt die Übertragung eines Anteils an der Fondsgesellschaft durch einen in Deutschland ansässigen Anleger, sei es im Wege der schenkweisen Verfügung, sei es im Wege der Verfügung von Todes wegen, der Erbschaft- oder Schenkungsteuer nach den Vorschriften des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG).

Die Bemessungsgrundlage ermittelt sich grundsätzlich nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes. Nach der jüngeren Rechtsprechung (vgl. FG Niedersachsen vom 28.07.2010, DStRE 2010, S. 1191) und entsprechenden Verlautbarungen der Finanzverwaltung (Erlass des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 16.09.2010, 34 – S 3811 – 035 – 38476/10, DStR 2010,



S. 2084) sind auch über eine Treuhand-Kommanditistin gehaltene Kommanditanteile gemäß der einkommensteuerlichen Beurteilung für Zwecke des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts als Betriebsvermögen im Sinne des § 12 Abs. 5 ErbStG anzusehen. Die zuvor von der Finanzverwaltung vertretene Auffassung, die bei einer Beteiligung über eine Treuhand-Kommanditistin dazu führte, dass als Bemessungsgrundlage der Wert des Rückforderungsanspruchs (gerichtet auf Rückübertragung des Kommanditanteils) des Treugebers gegen die Treuhand-Kommanditistin anzusetzen war (vergleiche § 9 BewG; Richtlinien des BMF vom 17.03.2003, BStBl. I 2003, Sonderausgabe 1, S. 2 ff., R 92 Abs. 1; vergleiche ebenso Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 14.06.2005, 34 – S 3811 – 035 – 25199/05) und die für Betriebsvermögen geltenden Steuerbefreiungen und Steuervergünstigungen nicht anwendbar waren, sollte damit hinfällig sein.

Hält demnach der Anleger den Anteil an der Fondsgesellschaft entweder unmittelbar oder über die Treuhand-Kommanditistin, errechnet sich in beiden Fällen der für Erbschaftsteuerzwecke relevante Wert dieses Anteils grundsätzlich nach der Summe der Verkehrswerte der Wirtschaftsgüter, die die Fondsgesellschaft in ihrer Steuerbilanz ausweist; dieser Wert wird dem jeweiligen Anleger dann anteilig zugerechnet (vergleiche § 12 ErbStG, §§ 32, 95 ff. und § 109 BewG). Gemäß § 199 Abs. 2 BewG kann der Wert des Anteils am Betriebsvermögen nach dem so genannten vereinfachten Ertragswertverfahren nach § 200 BewG ermittelt werden, wenn dieses nicht zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt.

Ferner greifen bei Ermittlung des Wertes der Beteiligung bestimmte Steuerbefreiungen und -vergünstigungen, wenn und soweit sich die fraglichen Wirtschaftsgüter der Fondsgesellschaft als inländisches Betriebsvermögen im Sinne des § 13b Abs. 1 Nr. 2 ErbStG qualifizieren. Wird auf die Übertragung von inländischem Betriebsvermögen nach Anwendung dieser Steuerbefreiungen und -vergünstigungen Erbschaftsteuer erhoben, hat der Steuerpflichtige darüber hinaus Anspruch auf einen Entlastungsbetrag nach § 19a ErbStG.

Nach dem Grundmodell bleiben zunächst 85% des begünstigten Betriebsvermögens außer Ansatz, sofern eine fünfjährige Behaltensfrist eingehalten wird (§ 13a Abs. 1 ErbStG). Allerdings hat der Erwerber die Möglichkeit, stattdessen das so genannte Optionsmodell nach § 13a Abs. 8 ErbStG zu wählen. In diesem Fall kann ein 100%-ige Verschonung des begünstigten Betriebsvermögens erreicht werden, wenn eine Behaltensfrist von mindestens sieben Jahren eingehalten wird.

Im vorliegenden Fall bestehen gute Gründe für die Annahme, dass bei Übertragung einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft die vorgenannten Befreiungen und Vergünstigungen eingreifen können. Die Anbieterin ist dahingehend beraten worden, dass zumindest der von der Fondsgesellschaft an einer ausländischen Gesellschaft gehaltene Anteil dem Betriebsvermögen der Fondsgesellschaft zuzurechnen sein und daher als inländisches Betriebsvermögen gelten dürfte. Insbesondere kommt es nach dem Wortlaut der einschlägigen Verwaltungsverlautbarung (Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 25.09.2009, BStBl. I 2009, S. 719 ff., Abschnitt 20 Abs. 1 S. 2) lediglich darauf an, dass die Beteiligung an der ausländischen Gesellschaft einem inländischen Gewerbebetrieb dient. Im vorliegenden Fall dürfte diese Voraussetzung erfüllt sein, da die Beteiligung, die die Fondsgesellschaft an einer ausländischen Gesellschaft hält, Teil des Betriebsvermögens der Fondsgesellschaft – und damit inländisches Betriebsvermögen – ist.

Die genannten Steuerbefreiungen und -vergünstigungen können jedoch teilweise oder vollständig entfallen, wenn der Erwerber – insbesondere durch eine Veräußerung seines Anteils – gegen die in § 13a Abs. 5 ErbStG genannten Vorgaben für die fünf- bzw. siebenjährige Behaltensfrist verstößt. Der Erwerber ist verpflichtet, bei Verstößen gegen die Behaltensfrist dem zuständigen Finanzamt den entsprechenden Sachverhalt innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem der jeweilige Tatbestand verwirklicht wurde, anzuzeigen.

9.10 Verkehrssteuern

Die Fondsgesellschaft wird keine Lieferungen oder sonstigen Leistungen gegen Entgelt erbringen und ist deshalb kein Unternehmer im Sinne des deutschen Umsatzsteuergesetzes. Entsprechend ist die Fondsgesellschaft nicht zum Vorsteuerabzug auf erhaltene Lieferungen oder sonstige Leistungen berechtigt.

10. ANGABEN ÜBER DIE WESENTLICHEN BETEILIGTEN

10.1 Fondsgesellschaft/Emittentin	
Firma	Middle East Best Select GmbH & Co. Dritte KG
Sitz/Geschäftsanschrift	Bremen, Marcusallee 19, 28359 Bremen
Erstes Eintragungsdatum	01. Februar 2011
Kommanditkapital	6.000 € (vor Kapitalerhöhung und Beitritt der Anleger), davon 2.000 € als Hafteinlage in das Handelsregister eingetragen.
Handelsregister	AG Bremen, HRA 25803 HB
Komplementärin	Middle East Best Select Fonds GmbH, Bremen
Kommanditisten (vor Kapitalerhöhung und Beitritt der Anleger)	INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft (Kommanditanteil von 1.000 €, in gleicher Höhe Hafteinlage); Herr Hans-Jürgen Döhle (Kommanditanteil von 5.000 €, Hafteinlage von 1.000 €) (Übertragung dieses Kommanditanteils an INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft vereinbart)

10.2 Komplementärin (persönlich haftende Gesellschafterin)	
Firma	Middle East Best Select Fonds GmbH
Sitz/Geschäftsanschrift	Bremen, Marcusallee 19, 28359 Bremen
Erstes Eintragungsdatum	21. Dezember 2010
Stammkapital	25.000 €, voll eingezahlt
Handelsregister	AG Bremen, HRB 26777 HB
Geschäftsführer/Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin	Herr Hans-Jürgen Döhle, Herr Heinz Günter Wülfrath, Herr David F. Heimhofer
Gesellschafter	Herr Hans-Jürgen Döhle (10.000 €); Herr Heinz Günter Wülfrath (5.000 €); Herr David F. Heimhofer (10.000 €) Geschäftsanschrift der Mitglieder der Geschäftsführung: Marcusallee 19, 28359 Bremen

10.3 Treuhand-Kommanditistin und Mittelverwendungskontrolleurin/Treuhänderin	
Firma	INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft
Sitz/Geschäftsanschrift	München, Innere Wiener Straße 17, 81667 München
Erstes Eintragungsdatum	20. Oktober 1981
Stammkapital	100.000 €
Handelsregister	AG München, HRB 67077
Geschäftsführer	Herr Stefan Köglmayr, Herr Harald Henning, Frau Anette Holzinger
Gesellschafter	Herr Stefan Köglmayr



10.4 Weiterer Kommanditist	
Name	Herr Hans-Jürgen Döhle
Geburtsdatum	2. Mai 1955
Anschrift	Marcusallee 19, 28359 Bremen
Nationalität	Deutscher Staatsbürger

10.5 Investmentberaterin	
Firma	Terra Nex Financial Engineering AG / Terra Nex Financial Engineering SA
Sitz/Geschäftsanschrift	Zug, Schweiz; Dammstraße 19, CH-6300 Zug
Erstes Eintragungsdatum	7. Dezember 2005
Stammkapital	100.000 CHF, aufgeteilt in 10.000 Inhaberaktien zu 10.00 CHF
Handelsregister	Schweizerisches Handelsregister des Kantons Zug mit der Firmennummer CH-170.3.028.940-8
Mitglieder des Verwaltungsrats	Herr David F. Heimhofer (Präsident), Herr Dr. Ralf Uwe Zabel, Herr Dr. Jean Pierre Hunziker, Herr Dr. David Michael Haas
Geschäftsführerin	Frau Emel Özugur

10.6 Anbieterin/Prospektverantwortliche	
Firma	best select Vertriebsgesellschaft mbH
Sitz/Geschäftsanschrift	Bad Aibling/Harthauser Straße 42 b, 83043 Bad Aibling
Erstes Eintragungsdatum	13. November 2008 (vorher Nördlingen); 23. Juni 2008
Stammkapital	25.000 €
Handelsregister	Amtsgericht Traunstein, HRB 18638
Geschäftsführer	Herr Heinz Günter Wülfrath; Herr Hans-Jürgen Döhle
Gesellschafter	Herr Heinz Günter Wülfrath (8.334 €); Herr Hans-Jürgen Döhle (8.333 €); Herr David F. Heimhofer (8.333 €)

11. SONSTIGE PFLICHTANGABEN, NEGATIVFESTSTELLUNGEN

Am 1. Juli 2005 ist das Anlegerschutzverbesserungsgesetz (AnSVG) neben der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) in Kraft getreten. Nach diesen Regelungen besteht u. a. die Pflicht zur Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts, bevor Anteile an geschlossenen Fonds oder Treuhandvermögen öffentlich angeboten werden. Das Gesetz und die Verordnung regeln den Mindestinhalt des Prospektes.

Der vorliegende Prospekt wurde nach Maßgabe des Gesetzes und der Verordnung erstellt und enthält die geforderten Mindestangaben. Nachfolgende Aufstellung enthält neben den in den vorherigen Kapiteln des Verkaufsprospekts enthaltenen Mindestangaben weitere Mindestangaben sowie Angaben, die für dieses Beteiligungsangebot nicht zutreffen bzw. nicht relevant sind. Die Gliederung und Nummerierung entsprechen hierbei der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

Absatz 1 Satz 5:

Der Verkaufsprospekt wurde weder ganz noch teilweise in einer anderen in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache abgefasst. Zusammenfassungen der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Angaben zu Emittenten, Vermögenslage und Anlageobjekt in der deutschen Sprache entfallen daher.

§ 4 VermVerkProspV: Angaben über die Vermögensanlagen

Satz 1 Ziffer 2:

Weder der Anbieter noch die Fondsgesellschaft übernimmt die Zahlung von Steuern für die Anleger.

Satz 1 Ziffer 3:

Steht ein Erwerber zur Verfügung, erfolgt im Falle des Treugebers die Übertragung der Beteiligung durch Abtretung der Ansprüche und Übertragung der Pflichten aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag (im Folgenden „Treuhandvertrag“) auf einen neuen Treugeber nach den Vorschriften der §§ 414, 415 BGB analog durch eine Vertragsübernahmevereinbarung bzw. im Falle eines Kommanditisten durch Übertragung der Kommanditbeteiligung auf einen neu eintretenden Kommanditisten nach den Vorschriften über die Abtretung gemäß §§ 398 ff. BGB und erfordert, ebenso wie sonstige Verfügungen über sie, eine vertragliche Absprache zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber der Beteiligung. Im Übrigen wird auf Abschnitt 3.17 und Abschnitt 8.2.13 verwiesen.

Satz 1 Ziffer 7:

Die Platzierung kann abgebrochen werden, wenn das

maximale Platzierungsvolumen von 30 Mio. € erreicht worden ist. Darüber hinaus kann die Komplementärin entscheiden, dass die Treuhand-Kommanditistin keine weiteren Angebote der Anleger annehmen darf, soweit die bereits erfolgten Angebote einen Betrag von 3 Mio. € (Mindestplatzierungsvolumen) übersteigen. Sollte bis zum Ende der Platzierungsphase (31. Dezember 2011 bzw. bei Verlängerung durch die Komplementärin bis zum 31. Dezember 2012) das Mindestplatzierungsvolumen in Höhe von 3 Mio. EUR nicht erreicht werden, kann die Komplementärin entscheiden, das Beteiligungsangebot nicht fortzuführen, ohne dass die Gesellschafterversammlung darüber entscheidet. Darüber hinaus ist eine vorzeitige Schließung der Zeichnung nicht möglich.

Außer der im § 6 Ziffer 6 und § 22 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrags der Fondsgesellschaft sowie im § 3 Ziffer 4 des Treuhand- und Verwaltungs-Vertrags geregelten Möglichkeit des teilweisen Ausschlusses eines Anlegers, der zur Herabsetzung der Beteiligungssumme des Anlegers führt, sowie der Herabsetzung ihres Kapitalanteils durch die Treuhand-Kommanditistin nach § 22. Ziffer 3 und 4 des Gesellschaftsvertrags der Fondsgesellschaft bestehen keine Möglichkeiten zur Kürzung von Zeichnungen, Anteilen oder Beteiligungen.

Satz 1 Ziffer 8:

Das Beteiligungsangebot erfolgt nicht in verschiedenen Staaten mit bestimmten Teilbeträgen. Das Angebot erfolgt ausschließlich in Deutschland.

§ 5 VermVerkProspV: Angaben über die Fondsgesellschaft

Ziffer 2:

Die Fondsgesellschaft als Emittentin besteht seit 1. Februar 2011 und ist nach ihrem Gesellschaftsvertrag zunächst für eine Dauer bis zum 31. Dezember 2015 eingegangen. Die Dauer der Fondsgesellschaft kann durch die Komplementärin bis zum 31. Dezember 2016 verlängert werden. Die Gesellschafterversammlung kann eine darüber hinausgehende Verlängerung der Dauer der Gesellschaft beschließen. Damit steht die Gesamtdauer des Bestehens der Fondsgesellschaft als Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest; sie ist insofern nicht für eine bestimmte Zeit gegründet.

§ 6 VermVerkProspV: Angaben über das Kapital der Fondsgesellschaft

Satz 1 Ziffer 1:

Das Kapital der Fondsgesellschaft ist vollständig eingezahlt. Es bestehen keine ausstehenden Einlagen.



Satz 1 Ziffer 2:

Die Fondsgesellschaft hat bisher keine Wertpapiere und/oder Vermögensanlagen im Sinne des § 8 f Abs. 1 des Verkaufsprospektgesetzes ausgegeben. Auch sind bisher keine Wertpapiere und/oder Vermögensanlagen in Bezug auf die Fondsgesellschaft ausgegeben worden.

Satz 2 und 3:

Die Fondsgesellschaft ist weder eine Aktiengesellschaft noch eine Kommanditgesellschaft auf Aktien; folglich sind keine Wandel- und Bezugsrechte auf Aktien vorhanden. Aus diesem Grund wird darauf verzichtet, den Nennbetrag der umlaufenden Wertpapiere, die den Gläubigern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien einräumen, sowie die Bedingungen und das Verfahren für den Umtausch zu nennen.

§ 7 VermVerkProspV: Angaben über die Gründungsgesellschafter der Fondsgesellschaft

Absatz 1 Satz 1 Ziffer 3:

Die Gesamthöhe der Vergütungen der Gründungsgesellschafter steht betragsmäßig nicht fest und setzt sich aus festgelegten Vergütungen der Komplementärin der Fondsgesellschaft (Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung i.H.v. 10.000 € p.a.; Geschäftsführungsvergütung i.H.v. 120.000 € p.a.) und variablen Vergütungen der Komplementärin der Fondsgesellschaft (Erfolgsvergütung i.H.v. 60% aller Gewinne nach Vorzugsausschüttung mit 160% Schwelle an andere Gesellschafter; ggf. Liquidationsvergütung von einmalig 0,75% der Liquidationserlöse) und der Treuhand-Kommanditistin (Vergütung für Übernahme der Treuhandgesellschaft i.H.v. einmalig 0,14% der nominellen Kapitalanteile; Vergütung für laufende Treuhandtätigkeit von 0,2448% p.a. der nominellen Kapitalanteile mit jährlicher Erhöhung um 2%; Vergütung für Steuerberatung i.H.v. 0,30% p.a. der nominellen Kapitalanteile mit jährlicher Erhöhung um 2%; Vergütung für Mittelverwendungskontrolle i.H.v. 0,1% der nominellen Kapitalanteile) ggf. zuzüglich der Umsatzsteuer zusammen. Daneben erhält die Komplementärin der Fondsgesellschaft jährlich einen Aufwandsersatz bis zur Höhe von 0,4% der Bemessungsgrundlage (Kapitalanteile).

Die Treuhand-Kommanditistin kann der Fondsgesellschaft bei verspätet eingehenden Mitteilungen über Sonderbetriebsausgaben für den damit verbundenen Bearbeitungsmehraufwand für das jeweils betroffene Jahr 200 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer gegenüber dem jeweiligen Anleger geltend zu machen, es sei denn, dieser Anleger weist nach, dass ein Bearbeitungsmehraufwand gar nicht entstanden ist oder

wesentlich geringer war. Sie erhält ferner im Falle der Herabsetzung der Einlage eines Anlegers die diesbezüglichen Kosten, mindestens aber eine Schadenpauschale in Höhe von 500 € ersetzt, wenn kein geringerer Schaden bzw. das Nichtvorliegen eines Schadens nachgewiesen wird. Die Treuhand-Kommanditistin erhält schließlich für die Übertragung von Gesellschaftsanteilen, an denen die sie mitwirkt, eine Gebühr in Höhe von 200 € zuzüglich Umsatzsteuer und die Erstattung notwendiger Aufwendungen, die sie in Ausführung des Treuhand- und Verwaltungs-Vertrages tätigt. Der Treuhand-Kommanditistin sowie Herrn Hans-Jürgen Döhle als Gründungskommanditisten stehen ferner eine Beteiligung am Gewinn der Fondsgesellschaft im Verhältnis ihrer Kapitalanteile an der Fondsgesellschaft sowie ein Recht auf Gewinnausschüttung und Vorabentnahme im Verhältnis ihrer Kapitalanteile an der Fondsgesellschaft zu, im Falle Herrn Döhles jedoch nur, falls vor seinem vereinbarten Ausscheiden aus der Gesellschaft Gewinne anfallen oder Vorabentnahmen möglich sind. Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern im Zusammenhang mit dieser Vermögensanlage keine weiteren Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, zu.

Absatz 2 Ziffer 1 bis 3:

Herr Hans-Jürgen Döhle ist an der best select Vertriebsgesellschaft mbH, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt ist und nicht nur geringfügige Leistungen im Bereich der Konzeption und des Aufsetzens des Fonds erbringt, mit 33,33% beteiligt. Darüber hinaus haben die Gründungsgesellschafter keine unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind, die der Fondsgesellschaft Fremdkapital zur Verfügung stellen sowie die in Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

§ 8 VermVerkProspV: Angaben über die Geschäftstätigkeit der Fondsgesellschaft

Absatz 1 Ziffer 2:

Die Fondsgesellschaft ist vom Beratungsvertrag mit der Investmentberaterin (vgl. Abschnitt 8.4, S. 74) und von den im Abschnitt 8.5 (S. 75) dargestellten Leistungen der Anbieterin abhängig, weil diese Vereinbarung der Umsetzung des Beteiligungskonzeptes dient. Diese Leistungen der Anbieterin werden auf Grundlage mündlich geschlossener Verträge erbracht. Es handelt sich um

die Vertriebskoordination, die Eigenkapitalbeschaffung und das Marketing/Öffentlichkeitsarbeit. Von anderen Verträgen, Patenten, Lizenzen oder neuen Herstellungsverfahren ist die Fondsgesellschaft nicht abhängig.

Absatz 1 Ziffer 3:

Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten haben können, existieren nicht.

Absatz 1 Ziffer 4:

Es existieren keine laufenden Investitionen mit Ausnahme der Finanzanlagen.

Absatz 2:

Die Tätigkeit der Fondsgesellschaft wurde durch keinerlei außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst.

§ 9 VermVerkProspV: Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik der Vermögensanlagen

Absatz 2 Ziffer 2:

Weder der Prospektverantwortlichen, noch den Gründungsgesellschaftern, den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin, der Treuhänderin und der Mittelverwendungskontrolleurin steht oder stand das Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Absatz 2 Ziffer 3:

Es bestehen keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen der Anlageobjekte.

Absatz 2 Ziffer 4:

Es bestehen keinerlei rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte.

Absatz 2 Ziffer 5:

Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen liegen nicht vor.

Absatz 2 Ziffer 6:

Die Fondsgesellschaft hat über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon am 7. Februar 2011 einen Beratungsvertrag mit der Investmentberaterin (vgl. Abschnitt 8.4) geschlossen.

Absatz 2 Ziffer 7:

Für die Anlageobjekte wurde kein Bewertungsgutachten erstellt.

Absatz 2 Ziffer 8:

Die Anbieterin als Prospektverantwortliche erbringt Leistungen im Bereich der Konzeption und des Aufsetzens des Fonds, des Marketings und der Eigenkapitalvermittlung. Die Komplementärin erbringt Leistungen im Bereich der Fondsverwaltung sowie Geschäftsführung innerhalb der Fondsgesellschaft. Die Treuhand-Kommanditistin als Treuhänderin erbringt Leistungen im Bereich der Eintragung der Kommanditisten und der Betreuung der Anleger. Die Mittelverwendungskontrolleurin erbringt Leistungen im Bereich der Mittelverwendungskontrolle.

Darüber hinaus erbringen weder die Prospektverantwortliche, noch die Gründungsgesellschafter, die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, die Treuhänderin und die Mittelverwendungskontrolleurin nicht nur geringfügige Leistungen und Lieferungen.

Absatz 2 Ziffer 9:

Die Eigenmittel werden auf unbestimmte Zeit gewährt. Weder Eigen- noch Fremdmittel wurden bereits verbindlich zugesagt.

§ 12 VermVerkProspV: Angaben über Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstandes, Aufsichtsgremien und Beiräte der Fondsgesellschaft, über den Treuhänder und sonstige Personen

Absatz 1 Ziffer 1:

Es gibt weder einen Beirat noch ein Aufsichtsgremium der Fondsgesellschaft. Herr Heinz Günter Wülfrath, Herr David F. Heimhofer und Herr Hans-Jürgen Döhle sind als Geschäftsführer der Komplementärin die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin im Sinne des § 12 Abs. 1 VermVerkProspV. Geschäftsanschrift der Mitglieder der Geschäftsführung ist Marcusallee 19, 28359 Bremen. Als Geschäftsführer der bei der Emittentin vertretungsberechtigten und zur Geschäftsführung allein berechtigten Komplementärin sind sie bei der Emittentin vertretungsberechtigt und üben deren Geschäftsführung aus. Eine Unterteilung der Funktionen der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin besteht nicht.

Absatz 1 Ziffer 2:

Den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin im Sinne des § 12 Abs. 1 VermVerkProspV wurden für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr keine Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, im Zusammenhang mit dieser Vermögensanlage gewährt. Allerdings fließen der Komplementärin der Fondsgesell-



schaft als ihrer Geschäftsführerin die in Abschnitt 8.7 beschriebenen Vergütungen nebst Aufwendersatz zu.

Absatz 2 Ziffer 1:

Herr Hans-Jürgen Döhle und Herr Heinz Günter Wülfrath sind als Geschäftsführer der best select Vertriebsgesellschaft mbH tätig, an der sie gemeinsam mit Herrn David F. Heimhofer zudem mit jeweils 33,33% beteiligt sind. Diese Gesellschaft ist mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt und erbringt nicht nur geringfügige Leistungen im Bereich der Konzeption und des Aufsetzens des Fonds. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind.

Absatz 2 Ziffer 2:

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Absatz 2 Ziffer 3:

Herr David F. Heimhofer ist Präsident des Verwaltungsrats der Investmentberaterin Terra Nex Financial Engineering AG, welche für die Auswahl möglicher Anlageobjekte mitverantwortlich ist. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Absatz 4:

Es gibt keine solchen Personen, die nicht in den Kreis der nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung angabepflichtigen Personen fallen, die die Herausgabe oder den Inhalt des Prospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage aber wesentlich beeinflusst haben.

§ 14 VermVerkProspV: Gewährleistete Vermögensanlagen

Für die angebotenen Vermögensanlagen hat keine juristische oder natürliche Person und keine Gesellschaft eine Gewährleistung der Verzinsung oder Rückzahlung übernommen.

§ 15 VermVerkProspV: Verringerte Prospektanforderungen

Da die Fondsgesellschaft erst am 01. Februar 2011 gegründet wurde und somit zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vor weniger als 18 Monaten gegründet worden ist und noch keinen Jahresabschluss im Sinne von § 10 VermVerkProspV erstellt hat, muss der Verkaufsprospekt abweichend von den Anforderungen nach den §§ 10, 11 und 13 VermVerkProspV nur den verringerten Prospektanforderungen gemäß § 15 VermVerkProspV entsprechen.



12. VERBRAUCHERINFORMATIONEN FÜR DEN FERNABSATZ

12.1 Angaben zum Vertragspartner (Treuhand-Kommanditistin)

Vertragspartner des Anlegers im Rahmen des Treuhand- und Verwaltungsvertrags, mit dem er sich mittelbar als Treugeber an der Fondsgesellschaft beteiligt, ist die Treuhand-Kommanditistin:

Firma

INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft

Anschrift

Innere Wiener Straße 17, 81667 München

Handelsregister

Amtsgericht München, HRB 67077

Vertretungsberechtigt

Herr Stefan Köglmayr, Herr Harald Henning, Frau Anette Holzinger

Hauptgeschäftstätigkeit

Für Steuerberatungsgesellschaften gesetzlich und berufsrechtlich zulässige Tätigkeiten gemäß § 33 in Verbindung mit § 57 Abs. 3 StBerG. Handels- und Bankgeschäfte sowie gewerbliche Tätigkeiten sind ausgeschlossen.

Die Treuhand-Kommanditistin benötigt für ihre Tätigkeit keine Zulassung einer Aufsichtsbehörde.

12.2 Angaben zu weiteren Beteiligten, mit denen der Anleger geschäftlich in Kontakt tritt

12.2.1 Fondsgesellschaft

Die Fondsgesellschaft, an der sich der Anleger mittelbar beteiligt und im Verhältnis zu der und zu deren Gesellschaftern er wie ein unmittelbarer Kommanditist behandelt wird, ist die:

Firma

Middle East Best Select GmbH & Co. Dritte KG

Anschrift

Marcusallee 19, 28359 Bremen

Handelsregister

Amtsgericht Bremen, HRA 25803 HB

Vertretungsberechtigt

Middle East Best Select Fonds GmbH, Bremen (persönlich haftende Gesellschafterin), diese vertreten durch

Herrn Hans-Jürgen Döhle, Herrn Heinz Günter Wülfrath, Herrn David F. Heimhofer (jeweils Geschäftsführer)

Hauptgeschäftstätigkeit

Die auf Wertsteigerung und Gewinnmaximierung ausgerichtete Verwaltung des eigenen Vermögens, insbesondere durch den Erwerb, das Halten, aktive und passive Verwalten und die Verwertung von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen, vorrangig und grundsätzlich in den Staaten des Golf-Kooperationsrats sowie zusätzlich in Einzelfällen im Nahen und Mittleren Osten, Afrika und Asien, sowie alle hiermit zusammenhängenden Geschäfte. Im Rahmen des Gegenstands – und insbesondere als Nebentätigkeit zum Anlageschwerpunkt, zur vorübergehenden Anlage in einzelnen Projektphasen oder zur dauerhaften Anlage von Liquiditätsreserven – kann die Gesellschaft in- und ausländische Wertpapiere sowie andere Finanzinstrumente erwerben, halten und veräußern und sich unmittelbar oder mittelbar an in- und ausländischen Börsengängen und Kapitalerhöhungen als abgebender Aktionär oder Zeichner der angebotenen Aktien beteiligen, jeweils soweit diese Tätigkeiten keine nach KWG erlaubnispflichtigen Geschäfte sind oder zu einer sonstigen Erlaubnispflicht nach KWG führen.

12.2.2 Komplementärin (persönlich haftende Gesellschafterin) der Fondsgesellschaft

Firma

Middle East Best Select Fonds GmbH

Anschrift

Marcusallee 19, 28359 Bremen

Handelsregister

Amtsgericht Bremen, HRB 26777 HB

Vertretungsberechtigt

Herr Hans-Jürgen Döhle, Herr Heinz Günter Wülfrath, Herr David F. Heimhofer (jeweils Geschäftsführer)

Hauptgeschäftstätigkeit

Der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen jeglicher Art, im Inland und Ausland, sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Handelsgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin an Kommanditgesellschaften, deren Gegenstand die Verwaltung eigenen Vermögens und der Erwerb, das Halten und aktive sowie passive Verwalten von unmittelbaren und mittelbaren Gesellschaftsbeteiligungen und Kapitalanlagen ist. Die Gesellschaft ist zudem zum Projektmanagement von Be-



teilungen und Kapitalanlagen im Bereich des Nahen und Mittleren Ostens, Afrikas und Asiens berechtigt.

Die Komplementärin benötigt für ihre Tätigkeit keine Zulassung einer Aufsichtsbehörde.

12.2.3 Anbieterin des Anlageproduktes und Emittentin des Verkaufsprospekts

Firma

best select Vertriebsgesellschaft mbH

Anschrift

Harthausen Straße 42 b, 83043 Bad Aibling

Handelsregister

Amtsgericht Traunstein, HRB 18638

Vertretungsberechtigt

Herr Heinz Günter Wülfrath, Herr Hans-Jürgen Döhle

Hauptgeschäftstätigkeit

Vermittlung und Beratung von Kapitalanlagen, unternehmerischen Beteiligungen, Verträgen über Darlehen, Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume, Wohnräume sowie die Vermittlung von Anteilsscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft gemäß § 34c Gewerbeordnung sowie die Vermittlung von Versicherungsverträgen gemäß § 34d Abs. 1 Gewerbeordnung.

Für die Tätigkeiten nach §§ 34c GewO (Finanzmakler) besitzt die Anbieterin einer Erlaubnis des Landratsamts Rosenheims und für die Tätigkeiten nach §§ 34d GewO (Versicherungsmakler) eine Erlaubnis der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern. Darüber hinaus benötigt die Anbieterin für ihre Tätigkeit keine Zulassung einer Aufsichtsbehörde.

12.2.4 Vermittler

Ein Vermittler, über den ein Anleger den Verkaufsprospekt und die Beitrittserklärung erhalten hat, wird einem Anleger gegenüber als Vermittler der Fondsbeteiligung tätig. Die Anschrift des jeweiligen Vermittlers ergibt sich in aller Regel aus den dem Anleger von dem jeweiligen Vermittler überlassenen Unterlagen.

12.3 Wesentliche Leistungsmerkmale; Risiken

Die Treuhand-Kommanditistin übernimmt und verwaltet für den Anleger als Treugeber einen Teilkommanditanteil an der Fondsgesellschaft, den sie treuhänderisch im eigenen Namen, aber im Auftrag und auf Rechnung des

Anlegers hält. Dadurch wird der Anleger mittelbar an der Fondsgesellschaft beteiligt.

Anleger können ihre Beteiligung als Treugeber nach eigener Wahl erstmals ab dem 1. Januar 2012 (im Fall der Platzierungsverlängerung bis zum 31. Dezember 2012: erstmals ab dem 1. Januar 2013) in eine unmittelbare Beteiligung als Kommanditisten der Fondsgesellschaft umwandeln.

Die Treuhand-Kommanditistin – für die Treugeber – und jeder Direktkommanditist werden jeweils mit einer Haftsumme von 1,0% des übernommenen nominellen Kommanditkapitals in das Handelsregister eingetragen.

Für eine eingehende Beschreibung der Leistungsmerkmale wird auf Kapitel 6 und 8 des Verkaufsprospekts sowie den Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft und den Treuhand- und Verwaltungsvertrag, die in den Anhängen 1 und 2 dieses Verkaufsprospekts wiedergegeben werden, verwiesen.

Für Beteiligungen an geschlossenen Fonds existiert kein etablierter Zweitmarkt, so dass das Risiko besteht, dass der Verkauf der Beteiligungen während der Laufzeit des Fonds schwierig oder sogar unmöglich sein kann. Der von einem potentiellen Erwerber angebotene Kaufpreis für die Beteiligung kann ggf. erheblich geringer sein als der ursprünglich von dem Anleger gezahlte Anlagebetrag (siehe Abschnitt 4.3.8 des Verkaufsprospektes). Die Beteiligung ist auch mit weiteren Risiken bis hin zum Risiko des Totalverlusts des angelegten Kapitals verbunden, die in Kapitel 4 des Verkaufsprospektes dargestellt werden.

12.4 Zustandekommen des Vertrags im Fernabsatz

Der Anleger gibt durch Unterzeichnung und Übermittlung der ausgefüllten Beitrittserklärung ein für die Dauer von 30 Tagen ab Unterzeichnung der Beitrittserklärung bindendes Angebot auf Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages mit der Treuhand-Kommanditistin (INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH) ab (siehe Präambel des Treuhand- und Verwaltungsvertrags). Der Vertrag und damit die mittelbare Beteiligung kommen zustande, indem die Treuhand-Kommanditistin dieses Angebot annimmt. Eines Zugangs der Annahmeerklärung beim Anleger bedarf es hierfür nicht. Dem Anleger wird die Annahme jedoch schriftlich durch ein Informationsschreiben mitgeteilt. Die Durch- und Ausführung des so zustande gekommenen Treuhand- und Verwaltungsvertrages hängt ferner von der vollständigen und fristgerechten Einzahlung des Anlagebetrags zuzüglich Agio ab (siehe § 1 Ziffer 1 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags).

12.5 Gültigkeitsdauer des Beteiligungsangebots (Platzierungszeitraum)

Angebote von Anlegern auf Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages können nur binnen 30 Tagen ab Unterzeichnung der Beitrittserklärung und spätestens bis zum Ende des Platzierungszeitraums angenommen werden, wenn nicht bereits früher das maximale Platzierungsvolumen (30 Mio. €) erreicht werden sollte. Darüber hinaus kann die Komplementärin entscheiden, dass die Treuhand-Kommanditistin keine weiteren Angebote der Anleger annehmen darf, soweit die bereits erfolgten Angebote einen Betrag von 3 Mio. € (Mindestplatzierungsvolumen) übersteigen. Der Platzierungszeitraum endet am 31. Dezember 2011. Eine Verlängerung um ein Jahr durch die Komplementärin der Fondsgesellschaft ist möglich; eine weitere Verlängerung bedarf zusätzlich eines Gesellschafterbeschlusses.

12.6 Leistungsvorbehalt

Sollte bis zum Ende der Platzierungsphase (31. Dezember 2011 bzw. bei Verlängerung durch die Komplementärin bis zum 31. Dezember 2012) ein Mindestplatzierungsvolumen in Höhe von 3 Mio. € nicht erreicht werden, kann die Komplementärin jederzeit entscheiden, das Beteiligungsangebot nicht fortzuführen.

Entscheidet sich die Komplementärin, das Beteiligungsangebot nicht fortzuführen, wird die Treuhand-Kommanditistin hinsichtlich der Anleger, deren in der Beitrittserklärung enthaltenes Angebot auf Beteiligung noch nicht angenommen ist, dieses Angebot auf Beteiligung nicht annehmen. Die Verpflichtung zur Erbringung der Pflichteinlage und des Agios durch Anleger, deren Angebot auf Beteiligung die Treuhand-Kommanditistin bereits angenommen hat, die ihrer Einlageverpflichtung jedoch noch nicht nachgekommen sind, besteht in diesem Fall nicht weiter fort. In Bezug auf Anleger, die ihrer Einlageverpflichtung bereits nachgekommen sind, erfolgt die Rückabwicklung in der Weise, dass diese Anleger ihre bereits eingezahlte Einlage und das Agio abzüglich entstandener Kosten, zurückerhalten. Eine Verzinsung erfolgt nicht. Vom Anleger individuell getätigte Ausgaben werden nicht erstattet.

Weiterhin sind bestimmte Anlegergruppen von der Beteiligung ausgeschlossen (vgl. dazu § 5 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft). Ein auf den Erwerb der Beteiligung gerichtetes Angebot wird in diesen Fällen nicht angenommen. Sollte es zur Annahme des Angebots und zum Erwerb der Beteiligung kommen, ist die Treuhand-Kommanditistin bzw. die Komplementärin berechtigt, dem Anleger mit sofortiger Wirkung zu kün-

digen und gegebenenfalls Schadensersatz zu verlangen (siehe dazu § 5 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft).

12.7 Gesamtpreis der Beteiligung und Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung

Um die mittelbare Beteiligung zu erwerben, hat der Anleger den im Zeichnungsschein eingetragenen Anlagebetrag („Kapitaleinlage“) zuzüglich eines Agios in Höhe von 5% dieses Betrages einzuzahlen (zusammen in der Beitrittserklärung als „Gesamter Beteiligungsbetrag“ bezeichnet).

Die Einlage jedes sich über den Abschluss eines Treuhand- und Verwaltungsvertrages mit der Treuhand-Kommanditistin indirekt beteiligenden Anlegers muss dabei mindestens auf 10.000 € oder einen höheren, durch 1.000 ohne Rest teilbaren Betrag lauten. In begründeten Einzelfällen können mit Zustimmung der Komplementärin Treugeber mit einer niedrigeren Mindestbeteiligung (Mindestpfluchteinlage) aufgenommen werden.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung ergeben sich aus dem Abwicklungshinweis in Kapitel 11 des Verkaufsprospekts sowie aus § 3 Ziffer 1 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages und § 6 Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft.

Der mittelbare Beitritt des Anlegers zur Fondsgesellschaft ist bewirkt, wenn der Treuhand- und Verwaltungsvertrag zwischen dem Anleger und der Treuhand-Kommanditistin abgeschlossen ist und der Anleger den Gesamten Beteiligungsbetrag auf das in dem Zeichnungsschein angegebene Konto der Gesellschaft eingezahlt hat. Bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen erhöht sich der Kommanditanteil der Treuhand-Kommanditistin in Höhe der Zeichnungssumme für Rechnung des jeweiligen Treugebers. Der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft sieht Ausnahmeregelungen vor, nach denen der mittelbare Beitritt zur Fondsgesellschaft auch schon vor vollständiger Zahlung des Gesamten Beteiligungsbetrags erfolgen kann.

12.8 Weitere vom Anleger zu tragende Kosten und Steuern

Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porti sowie die Einzahlung des Anlagebetrags, die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen usw. hat der Anleger selbst zu tragen. Der Anleger hat außerdem die Kosten, Auslagen und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Übertragung der mittelbaren Beteiligung anfallen, zu tragen. Gleiches gilt für die Kosten, die durch den Wechsel in eine unmittelbare Beteiligung als Kommanditist (insbe-



sondere die Kosten einer notariellen Beglaubigung der Handelsregistervollmacht) sowie durch deren Übertragung der Beteiligung und Ausscheiden entstehen. Außerdem können Kosten bei Auskünften aus dem Gesellschafter- und dem Treugeberregister entstehen. Die Treuhand-Kommanditistin behält sich ferner vor, bei verspäteter Mitteilung der Sonderwerbungskosten eine Vergütung dem Anleger in Rechnung zu stellen. Die Erben eines Anlegers, auf die die Beteiligung übergeht, haben die der Treuhand-Kommanditistin und der Fondsgesellschaft aus dem Erbfall entstehenden Kosten zu erstatten. Der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft (§ 33) sieht vor, dass der Anleger die Fondsgesellschaft für bestimmte gewerbesteuerliche Nachteile zu entschädigen. Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen vom Anleger zu tragenden Kosten befindet sich in Abschnitt 8.2.17 (S. 72 f.), auf dessen Ausführungen verwiesen wird.

Zu den steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung für den Anleger wird auf die Ausführungen in Kapitel 9 des Verkaufsprospekts verwiesen. Insbesondere trägt der Anleger die in Bezug auf den ihm zugeordneten Kommanditanteil anfallenden persönlichen Steuern und eventuelle Steuerberatungskosten.

12.9 Mindestlaufzeit und Kündigungsbedingungen des Vertrags

12.9.1 Laufzeit und Kündigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrags

Die Dauer des Treuhandvertrages/Verwaltungsvertrages ist unbestimmt und endet - ohne Erklärung einer Kündigung - mit Abschluss der Liquidation der Fondsgesellschaft oder dem individuellen Ausscheiden des Treugebers aus der Fondsgesellschaft, dem Ausscheiden der Treuhand-Kommanditistin aus der Fondsgesellschaft in ihrer Funktion als Treuhänderin hinsichtlich des für den Treugeber gehaltenen (Teil-)Kommanditanteils oder mit dem Vollzug des Wechsels der Treuhand-Kommanditistin, wobei in diesem Fall der Treuhandvertrag/Verwaltungsvertrag mit der neuen Treuhand-Kommanditistin fortgesetzt wird.

Der Treuhandvertrag/Verwaltungsvertrag kann von jedem Treugeber jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wobei für den Treuhandvertrag die Kündigung frühestens ab dem 1. Januar 2012 möglich ist (bzw. (im Fall der Platzierungsverlängerung bis zum 31. Dezember 2012: erstmals ab dem 1. Januar 2013).

Endet der Treuhandvertrag und bleibt der Treugeber

oder seine Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger an der Fondsgesellschaft direkt als Kommanditist beteiligt, wird mit Beendigung des Treuhandvertrages ein Verwaltungsvertrag mit der Treuhand-Kommanditistin begründet, wenn der Treugeber sich in seiner Kündigungserklärung nach § 15 Ziffer 4 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags für einen solchen Verwaltungsvertrag entscheidet.

Das Recht der Treuhand-Kommanditistin zur ordentlichen Kündigung des Treuhandvertrages und des Verwaltungsvertrages ist ausgeschlossen. Das Recht der Treugeber und der Treuhand-Kommanditistin zur fristlosen Kündigung des Treuhandvertrags/ Verwaltungsvertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gelten für die Treuhand-Kommanditistin auch die Umstände, welche im Falle einer unmittelbaren Beteiligung des Treugebers an der Fondsgesellschaft dessen Ausschluss aus der Fondsgesellschaft rechtfertigen würden. Kündigt die Treuhand-Kommanditistin den Treuhandvertrag, darf sie zugleich auch eine (Teil-) Kündigung ihrer Kommanditbeteiligung in Ansehen des für den betreffenden Treugeber gehaltenen Teils entsprechend den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages erklären. Die Höhe und die Fälligkeit eines in diesem Falle anfallenden Abfindungsguthabens richten sich nach § 24 des Gesellschaftsvertrages.

Jede Kündigung hat schriftlich durch eingeschriebenen Brief (Einwurfeinschreiben) zu erfolgen. Bei einer Kündigung des Treuhandvertrags hat der Treugeber zu entscheiden, ob er seine Beteiligung an der Fondsgesellschaft als Direktkommanditist von der Treuhand-Kommanditistin im Rahmen eines Verwaltungsvertrags verwalten lassen möchte. Die Treuhand-Kommanditistin hat diesbezüglich jedem Treugeber im Treuhand- und Verwaltungsvertrag bereits das Angebot gemacht, mit ihr im Fall der Kündigung des Treuhandvertrags und der Beteiligung des Treugebers als Direktkommanditist einen Verwaltungsvertrag abzuschließen. Soweit der Treugeber nicht bereits in seiner Kündigungserklärung selbst dieses Angebot annimmt, wird die Treuhand-Kommanditistin ihn nach Erhalt der Kündigung nochmals auf dieses Angebot hinweisen und den Treugeber bitten, sich für oder gegen eine Annahme des Angebots binnen einer Frist von 14 Tagen oder einer im Einzelfall anderen von der Treuhand-Kommanditistin gesetzten längeren Frist zu entscheiden. Nimmt der Treugeber dieses Angebot nicht innerhalb der genannten Fristen an, kommt kein Verwaltungsvertrag zustande und der Treugeber muss seine Kommanditbeteiligung selbst verwalten.

Bei Beendigung des Treuhandvertrages nach Ausführung des Treuhandauftrages hat die Treuhand-Komman-

ditistin dem Treugeber den für diesen treuhänderisch gehaltenen Teil seines Kommanditanteils zu übertragen, soweit nicht eine der in § 15 Ziffer 6 und 7 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags genannten Ausnahmen eingreift.

12.9.2 Laufzeit und Kündigung des Gesellschaftsvertrags

Die Fondsgesellschaft ist nach § 3 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrags für eine Dauer bis zum 31. Dezember 2015 eingegangen. Die Dauer der Fondsgesellschaft kann durch die Komplementärin bis zum 31. Dezember 2016 verlängert werden. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen sowie mit Zustimmung der Komplementärin eine darüber hinausgehende Verlängerung der Dauer der Gesellschaft beschließen (vgl. §§ 25 Ziffer 1, 12 Ziffer 2 lit. j) und 3 Ziffer 1 Satz 4 des Gesellschaftsvertrags).

Entsprechend der Regelung im Gesellschaftsvertrag ist eine vorherige Kündigung nur aus wichtigem Grund möglich. Das Recht auf eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Kündigungen sind schriftlich gegenüber der Komplementärin zu erklären.

12.9.3 Ausschluss aus der Gesellschaft

Ein Gesellschafter/Treugeber kann unter den im Gesellschaftsvertrag bzw. dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag niedergelegten Voraussetzungen vorzeitig aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

12.9.4 Folgen der Kündigung und des Ausschlusses – Abfindung

Im Fall eines vorzeitigen Ausscheidens aus der Gesellschaft (z.B. durch Kündigung oder Ausschluss) erhält der Anleger eine Abfindung in Geld, die sich an einem Zeitwert der Beteiligung des Anlegers bemisst, der nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrags von der Komplementärin nach pflichtgemäßem Ermessen festgestellt und von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt wird. Von diesem festgestellten Wert werden ein Sicherheitsabschlag in Höhe von 15% sowie die Kosten der Bestätigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. des Wirtschaftsprüfers abgezogen.

Des Weiteren sieht der Gesellschaftsvertrag vor, dass die Gesellschaft die Abfindung anstelle der grundsätzlichen Auszahlung sechs Monate nach Wirksamwerden des Ausscheidens im Fall von Liquiditätsengpässen in maximal drei gleichen Jahresraten auszahlen kann (bei einer Verzinsung von 5% p.a.).

Scheidet ein Gesellschafter wegen teilweiser oder vollständiger Nichterbringung seiner Einlage (rückwirkend) aus der Fondsgesellschaft aus, steht ihm ein Abfindungsanspruch nur in einem solchen Umfang zu, der dem Anteil seiner erbrachten Einlage im Verhältnis zu den Nominalwerten der von ihm gezeichneten Kapitalanteile entspricht.

Die Fondsgesellschaft erhält in diesem Fall zudem insbesondere mindestens das auf die ursprüngliche Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters vereinbarte Agio erstattet, soweit der ausscheidende Gesellschafter diese nicht bereits geleistet hat.

Der Erstattungsbetrag ist höher anzusetzen, wenn die Gesellschaft einen höheren Schaden nachweist. Dies gilt entsprechend für den mittelbaren Ausschluss von Treugebern, die trotz noch nicht erfolgter Volleinzahlung des gezeichneten Kapitals nebst vereinbartem Agio bereits mittelbar der Gesellschaft beigetreten sind und die wegen teilweiser oder vollständiger Nichterbringung ihrer Einlage (rückwirkend) als Treugeber mittelbar ausgeschlossen wurden.

In den übrigen Fällen der teilweisen oder vollständigen Nichterbringung der Einlage eines Anlegers führt diese Nichterbringung dazu, dass der Anleger nicht an der Gesellschaft beteiligt wird und im Falle eines bei Verzug zulässigen Rücktritts der Treuhand-Kommanditistin vom Treuhandvertrag von der Gesellschaft nur bereits eingezahlte Beträge abzüglich des vereinbarten Agio-betrags erhält.

Der Gesellschaftsvertrag und der Treuhand- und Verwaltungsvertrag sehen zudem vor, dass anstelle eines Ausschlusses wegen Zahlungsverzug der Kapitalanteil eines Gesellschafters oder Treuhänders an der Gesellschaft auf einen Betrag herabgesetzt werden kann, der die Voraussetzungen der Mindestbeteiligung und Stückelung wahrt und von den bereits geleisteten Beträge gedeckt ist. Für den übrigen Betrag des ursprünglich gezeichneten Kapitalanteils, der über die Herabsetzung hinaus geht, gelten die vorgenannten Regelungen.

12.10 Widerrufsrecht

Das mit dem Zeichnungsschein abgegebene Angebot auf Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrags kann unter den in der Widerrufsbelehrung genannten Bedingungen widerrufen werden. Die Widerrufsbelehrung mit der Angabe des Widerrufsadressaten und der Widerrufsfolgen ist in der Beitrittserklärung enthalten.



12.11 Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Sprache

Auf die vorvertragliche Kontaktaufnahme zum Anleger, den Treuhand- und Verwaltungsvertrag sowie den Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Soweit gesetzlich zulässig (d.h. wenn der Anleger Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist), wird im Treuhand- und Verwaltungsvertrag der Sitz der Treuhand-Kommanditistin (München) und im Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft der Sitz der Fondsgesellschaft (Bremen) als Gerichtsstand vereinbart. Die Verträge, sämtliche weitere Informationen und die laufende Kommunikation finden ausschließlich in deutscher Sprache statt.

12.12 Außergerichtliche Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können die Beteiligten, unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzufragen, sich an eine Schlichtungsstelle wenden, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtet ist. Ein Merkblatt sowie die Schlichtungsstellenverfahrensordnung sind erhältlich bei:

**Deutsche Bundesbank
Schlichtungsstelle
Postfach 11 12 32
60047 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (0)69 2388-1907
Telefax: +49 (0)69 2388-1919**

Der Anleger als Beschwerdeführer hat zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat.

12.13 Einlagensicherung

Ein Garantiefonds oder andere Einlagensicherungsregelungen bestehen nicht.

12.14 Gültigkeitsdauer dieser Informationen

Die Gültigkeit dieser Informationen ist nicht befristet. Die Beteiligung an der Fondsgesellschaft als Treugeber ist nur bis zum Ende des Platzierungszeitraums möglich, d.h. vorbehaltlich einer früheren Beendigung oder einer Verlängerung der Platzierung (vgl. § 12.5 und 12.6 oben) bis zum 31. Dezember 2011.



ANHANG 1: GESELLSCHAFTSVERTRAG

Gesellschaftsvertrag der Middle East Best Select GmbH & Co. Dritte KG mit dem Sitz in Bremen

- § 1 Rechtsform, Firma, Sitz
- § 2 Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Dauer, Geschäftsjahr der Gesellschaft
- § 4 Gesellschafter, Kapital
- § 5 Kapitalerhöhung und Beitritt der Anleger, Mindestanlagebetrag
- § 6 Kapitalanteile und Hafteinlagen, Ausschluss der Nachschusspflicht, Haftung
- § 7 Rechtsstellung der Treugeber
- § 8 Gesellschafterkonten und Ergebnisbeteiligung
- § 9 Geschäftsführung und Vertretung; Kontrollrechte der Kommanditisten und Treugeber
- § 10 Haftung der Gesellschaftsorgane und der Gesellschafter
- § 11 Vergütungen der Komplementärin und der Treuhand-Kommanditistin
- § 12 Gesellschafterbeschlüsse
- § 13 Gesellschafterversammlung
- § 14 Abstimmungsverfahren in Textform
- § 15 Elektronisches Abstimmungsverfahren
- § 16 Jahresabschluss
- § 17 Beteiligung am Ergebnis
- § 18 Ausschüttungen und Vorabentnahmen
- § 19 Rechtsgeschäftliche Übertragungen von Gesellschaftsanteilen, Verpfändung
- § 20 Wechsel der Treuhand-Kommanditistin
- § 21 Tod eines Kommanditisten/Treugebers
- § 22 Kündigung und Ausschluss
- § 23 Ausscheiden von Gesellschaftern
- § 24 Abfindung
- § 25 Beendigung und Auflösung der Gesellschaft
- § 26 Liquidation
- § 27 Vertraulichkeit
- § 28 Befreiung von Wettbewerbsverboten
- § 29 Gesellschafter-/Treugeberregister
- § 30 Geltendmachung von Sonderbetriebsausgaben, Steuerveranlagung
- § 31 Handelsregistervollmacht
- § 32 Thesaurierungsbegünstigung, § 34a EStG
- § 33 Entschädigungspflichten
- § 34 Schlussbestimmungen

§ 1 Rechtsform, Firma, Sitz

- a. Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft unter der Firma

Middle East Best Select GmbH & Co. Dritte KG.

- b. Sitz der Gesellschaft ist Bremen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die auf Wertsteigerung und Gewinnmaximierung ausgerichtete Verwaltung des eigenen Vermögens, insbesondere durch den Erwerb, das Halten, aktive und passive Verwalten und die Verwertung von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen, vorrangig und grundsätzlich in den Staaten des Golf-Kooperationsrats sowie zusätzlich in Einzelfällen im Nahen und Mittleren Osten, Afrika und Asien, sowie alle hiermit zusammenhängenden Geschäfte.
2. Im Rahmen des Gegenstands – und insbesondere als Nebentätigkeit zum Anlageschwerpunkt, zur vorübergehenden Anlage in einzelnen Projektphasen oder zur dauerhaften Anlage von Liquiditätsreserven – kann die Gesellschaft in- und ausländische Wertpapiere sowie andere Finanzinstrumente erwerben, halten und veräußern und sich unmittelbar oder mittelbar an in- und ausländischen Börsengängen und Kapitalerhöhungen als abgebender Aktionär oder Zeichner der angebotenen Aktien beteiligen, jeweils soweit diese Tätigkeiten keine nach KWG erlaubnispflichtigen Geschäfte sind oder zu einer sonstigen Erlaubnispflicht nach KWG führen.
3. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften, Rechtshandlungen und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihn unmittelbar oder mittelbar fördern. Die Gesellschaft kann sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, solche gründen oder erwerben sowie Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma im In- und Ausland errichten, Unternehmensverträge schließen und Interessengemeinschaften eingehen. Insbesondere ist die Gründung oder der Erwerb einer oder mehrerer in- oder ausländischer Kapital- oder Personengesellschaften, deren gesamte Anteile oder deren Mehrheit der Anteile die Gesellschaft hält, zulässig, wenn über diese mittelbare und/oder unmittelbare Beteiligungen oder Kapitalanlagen zur Erreichung des Unternehmensgegenstandes gehalten werden. Die Gesellschaft kann im Rahmen ihres Unternehmensgegenstandes alle zur Erreichung ihres Zweckes erforderlichen, zweckmäßigen oder förderlichen Handlungen selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Die Gesellschaft darf keine erlaubnispflichtigen Tätigkeiten ausüben, insbesondere nicht die in § 34c GewO und die in §§ 1; 1a KWG genannten und nach § 32 KWG erlaubnispflichtigen Tätigkeiten.



§ 3 Dauer, Geschäftsjahr der Gesellschaft

1. Dauer, vorzeitige Auflösung, Verlängerung

Die Gesellschaft läuft, vorbehaltlich einer vorzeitigen Auflösung oder einer Verlängerung, bis zum 31. Dezember 2015.

Die Komplementärin ist ermächtigt, die Laufzeit um ein Jahr, also maximal bis zum 31. Dezember 2016 zu verlängern. Eine weitere Verlängerung kann durch die Gesellschafter mit Zustimmung der Komplementärin nach §§ 25 Ziffer 1 und 12 Ziffer 2 lit. i) beschlossen werden.

2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und läuft vom Beginn der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2011.

§ 4 Gesellschafter, Kapital

Gesellschafter der Gesellschaft sind:

1. Persönlich haftende Gesellschafterin

Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Middle East Best Select Fonds GmbH mit dem Sitz in Bremen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HRB 26777 HB (nachfolgend „Komplementärin“ oder „persönlich haftende Gesellschafterin“ genannt). Die persönlich haftende Gesellschafterin leistet keine Kapitaleinlage und ist am Kapital und Vermögen der Gesellschaft sowie anderen Verlusten der Gesellschaft nicht beteiligt, erhält aber eine Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung entsprechend § 11 Ziffer 1 lit. a) und b) und ist nach Maßgabe der §§ 17 Ziffer 4, 11 Ziffer 1 lit. c) am Ergebnis und Gewinn der Gesellschaft beteiligt (Erfolgsvergütung).

Die Gesellschafter stimmen bereits jetzt dem Beitritt einer weiteren Komplementärin, einer etwaigen Umwandlung oder Verschmelzung der jeweiligen Komplementärin mit anderen Kapitalgesellschaften sowie dem Austausch der jeweiligen Komplementärin durch eine andere Komplementärkapitalgesellschaft zu, soweit die zusätzliche, umgewandelte oder neue Komplementärin sich verbindlich verpflichtet hat, die Gesellschafterstellung als Komplementärin mit allen Aufgaben, Rechten und Pflichten zu übernehmen. Eines separaten Gesellschafterbeschlusses nach § 12 Ziffer 2 lit. e) bedarf es insoweit nicht mehr.

Sofern nicht ausdrücklich ausgeschlossen, erstreckt sich jede Bevollmächtigung bzw. Ermächtigung der Komplementärin seitens der Kommanditisten/Treugeber auch auf die neue bzw. zusätzliche Komplementärin. Jede Komplementärin ist einzeln berechtigt und ermächtigt.

2. Treuhand-Kommanditistin

Treuhand-Kommanditistin ist die INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft mit dem Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 67077 mit einem Kapitalanteil (in das Handelsregister einzutragende Haft- und Pflichteinlage) von 1.000 €, den sie in ihrer Funktion als Treuhand-Kommanditistin zukünftig für einen Treugeber halten wird. Der Kapitalanteil der Treuhand-Kommanditistin kann sich nach Maßgabe dieses Vertrags erhöhen. Die in das Handelsregister einzutragende Hafteinlage erhöht sich im Fall der Kapitalerhöhung nach Ziffer 2 um jeweils 1% des Betrages der Erhöhung des Kapitalanteils der Treuhand-Kommanditistin.

3. Weiterer Kommanditist

Weiterer Kommanditist ist Herr Hans-Jürgen Döhle, geboren 2. Mai 1955, wohnhaft in Bremen, mit einem Kapitalanteil von 5.000 €, von dem er 1.000 € auf die in das Handelsregister einzutragende Hafteinlage und 4.000 € auf die Pflichteinlage erbringt.

Es ist vereinbart, dass Herr Döhle seinen Kommanditanteil spätestens bis zum Ende der Platzierungsphase an die INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft überträgt, die diesen Kommanditanteil wiederum für einen Treugeber und nicht auf eigene Rechnung halten wird. Die Regelungen des § 19 finden auf diese Übertragung keine Anwendung.

§ 5 Kapitalerhöhung und Beitritt der Anleger, Mindestanlagebetrag

1. Kapitalerhöhung, Platzierungsphase, Platzierungsvolumen

Die Treuhand-Kommanditistin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, ihr Kommanditkapital durch Aufnahme von Treugebern ohne Zustimmung der Mitgesellschafter nach Maßgabe dieses § 5 bis zum 31. Dezember 2011 auf bis zu 30 Mio. € (maximales Platzierungsvolumen) zu erhöhen. Die Komplementärin kann die Platzierungsphase um ein Jahr bis zum

31. Dezember 2012 in freier Entscheidung verlängern. Eine darüber hinausgehende Verlängerung dieser Platzierungsphase bedarf eines Gesellschafterbeschlusses und der Zustimmung der Komplementärin.

Ist das maximale Platzierungsvolumen erreicht, wird die Treuhand-Kommanditistin keine weiteren Angebote der Anleger annehmen. Darüber hinaus kann die Komplementärin entscheiden, dass die Treuhand-Kommanditistin keine weiteren Angebote der Anleger annehmen darf, soweit die bereits erfolgten Angebote einen Betrag von 3 Mio. € (Mindestplatzierungsvolumen) übersteigen.

Sollte bis zum Ende der Platzierungsphase (31. Dezember 2011 bzw. bei Verlängerung durch die Komplementärin bis zum 31. Dezember 2012) das Mindestplatzierungsvolumen in Höhe von 3 Mio. EUR nicht erreicht werden, kann die Komplementärin entscheiden, das Beteiligungsangebot nicht fortzuführen, ohne dass die Gesellschafterversammlung darüber entscheidet.

Entscheidet sich die Komplementärin, das Beteiligungsangebot nicht fortzuführen, wird die Treuhand-Kommanditistin hinsichtlich der Anleger, deren in der Beitrittserklärung enthaltenes Angebot auf Beteiligung noch nicht angenommen ist, dieses Angebot auf Beteiligung nicht annehmen. Die Verpflichtung zur Erbringung der Pflichteinlage und des Agios durch Anleger, deren Angebot auf Beteiligung die Treuhand-Kommanditistin bereits angenommen hat, die ihrer Einlageverpflichtung jedoch noch nicht nachgekommen sind, besteht in diesem Fall nicht weiter fort. In Bezug auf Anleger, die ihrer Einlageverpflichtung bereits nachgekommen sind, erfolgt die Rückabwicklung in der Weise, dass diese Anleger ihre bereits eingezahlte Einlage und das Agio, abzüglich entstandener Kosten, zurückerhalten. Eine Verzinsung erfolgt nicht. Vom Anleger individuell getätigte Ausgaben werden nicht erstattet.

2. Beteiligung der Anleger und geeignete Anleger

Anleger können sich entsprechend nachfolgender Ziffern 4 und 5 an der Gesellschaft mittelbar über die Treuhand-Kommanditistin als Treugeber und später unmittelbar als Kommanditist beteiligen. Die Beteiligung der Treugeber an der Gesellschaft über die Treuhand-Kommanditistin ist neben den entsprechenden Regelungen in diesem Gesellschaftsvertrag im Treuhand- und Verwaltungs-Vertrag geregelt. Die

Treuhand-Kommanditistin wird die Beteiligungen der Treugeber im eigenen Namen, jedoch treuhänderisch für Rechnung der Treugeber, übernehmen und halten. Im Außenverhältnis wird die Treuhand-Kommanditistin die Beteiligungen der Treugeber als einheitliche Kommanditbeteiligung halten.

Als Treugeber kommen grundsätzlich nur (i) volljährige natürliche Personen im Sinne der §§ 1 und 2 BGB, (ii) in- und ausländische, in § 1 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannte Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen sowie (iii) in- und ausländische Personengesellschaften, insbesondere in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft oder vergleichbaren ausländischen Rechtsformen in Betracht. Andere Personen können nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Komplementärin aufgenommen werden.

Ein Beitritt von BGB-Gesellschaften ist grundsätzlich ausgeschlossen. Vorstehend unter (ii) und (iii) genannte mögliche Treugeber verpflichten sich mit ihrem Beitritt zur Gesellschaft dieser gegenüber, dass sie für die gesamte Dauer der Gesellschaft ihre Beteiligung an der Gesellschaft in einer solchen Weise halten, dass die Beteiligung nicht anteilig auf einzelne ihrer Gesellschafter oder Mitglieder mit der Folge übertragen wird, dass (i) eine Person an der Gesellschaft beteiligt wird, die nach dieser Ziffer 2 kein geeigneter Anleger ist, oder (ii) die nachstehend in Ziffer 3 geregelte Mindestbeteiligung unterschritten würde. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung ruhen sämtliche Gesellschafter-/ Treugeberrechte des jeweiligen Treugebers mit Ausnahme der Beteiligung an Gewinn und Verlust und Ausschüttungen sind von der Treuhand-Kommanditistin – oder im Fall der mittlerweile erfolgten Beteiligung als Direktkommanditist von der Komplementärin - unverzinslich einzubehalten, jeweils bis der Verstoß gegen die übernommene Verpflichtung nicht mehr andauert.

Der Erwerb oder das Halten von Kommanditanteilen für Rechnung Dritter, insbesondere als Treuhänder für Dritte, ist nur mit vorheriger Zustimmung der Komplementärin zulässig. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind die Treuhand-Kommanditistin, die ausdrücklich berechtigt ist, ihren Kommanditanteil für eine Mehrzahl von Treugebern treuhänderisch zu halten, und jeder etwaige Sonderrechtsnachfolger der Treuhand-Kommanditistin mit Ausnahme der Treugeber, die ihre treuhänderische Beteiligung durch Kün-



digung des Treuhand- und Verwaltungs-Vertrags in eine direkte Beteiligung umgewandelt haben.

Es kann der Gesellschaft nur beitreten, wer weder Staatsbürger der USA noch Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (Greencard) und nicht aus einem anderen Grund in den USA unbeschränkt einkommensteuerverpflichtet ist und weder einen Wohnsitz noch einen Zweitwohnsitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten hat. Es darf sich bei dem Anleger nicht um eine US-amerikanische Gesellschaft oder sonstige nach dem US-amerikanischen Recht errichtete Vermögenseinheit, Vermögensmasse oder einen Trust, welche(r) der US-Bundesbesteuerung unterliegt, handeln.

Vorstehender Absatz gilt entsprechend für Staatsbürger sowie für natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in den Ländern Kanada, Australien, Irland oder Japan haben.

Für den Fall, dass eine oder mehrere der vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist der Anleger gegenüber der Gesellschaft schadenersatzpflichtig, es sei denn, der Anleger hat dies nicht zu vertreten. Die Treuhand-Kommanditistin ist berechtigt, dem Treugeber in den vorgenannten Fällen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. § 24 findet Anwendung.

3. Mindestbeteiligung und Agio

Die Mindestbeteiligung (Mindestpflichteinlage) des Anlegers beträgt 10.000 € (exklusive Agio). In begründeten Einzelfällen können mit Zustimmung der Komplementärin Treugeber mit einer niedrigeren Mindestbeteiligung (Mindestpflichteinlage) aufgenommen werden. Sämtliche Beträge müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein.

Ferner ist ein Agio in Höhe von 5,0% bezogen auf den jeweiligen Kapitalanteil zu zahlen. Im Einzelfall kann die Treuhand-Kommanditistin, die insofern auch im Namen der Komplementärin handelt, nach eigenem Ermessen ein Agio in abweichender Höhe zulassen oder auf dieses ganz verzichten.

Das Agio fließt nicht in das auf dem Kapitalkonto I verbuchte Kapital des jeweiligen Treugebers. Das Agio ist nicht gewinnberechtigt und steht nicht zur Verlustteilnahme und für Entnahmen zur Verfügung. Das Agio wird von der Gesellschaft an die mit der Vermittlung der Beteiligung beauftragten Dritten abgeführt. Die Zeichnungssumme entspricht der

Einlage; das Agio ist zusätzlich zu entrichten.

4. Beitritt der Anleger als Treugeber

Die Treuhand-Kommanditistin wird hiermit bevollmächtigt, das Angebot eines Anlegers auf mittelbaren Beitritt zur Gesellschaft als Treugeber durch Gegenzeichnung der Beitrittserklärung oder anderweitige Annahmeerklärung anzunehmen. Die Annahme des Angebots der Anleger durch die Treuhand-Kommanditistin erfolgt in deren freiem Ermessen nach Absprache mit der Komplementärin. Die Treuhand-Kommanditistin ist nicht zur Annahme des Angebots eines Anlegers auf mittelbaren Beitritt zur Gesellschaft verpflichtet. Das Angebot kann nur durch Einreichung der ausgefüllten Beitrittserklärung bei der Treuhand-Kommanditistin erfolgen. Ein Zugang der Annahmeerklärung für die Annahme der Beitrittserklärung und des Angebots auf Abschluss des Treuhandvertrages bei dem Treugeber ist nicht erforderlich; der Treugeber erklärt insoweit seinen Verzicht im Sinne des § 151 BGB. Der Anleger wird jedoch durch die Treuhand-Kommanditistin mit gesondertem Schreiben über die Annahme seines Beitrittsangebots und das vorläufige – vorbehaltlich der rechtzeitigen Zahlung des Anlagebetrags – Beitrittsdatum informiert.

Der mittelbare Beitritt eines Treugebers ist mit Vorliegen folgender Voraussetzungen bewirkt:

- (i) Abschluss des Treuhandvertrages, und
- (ii) Einzahlung des durch den Treugeber gezeichneten Kapitals jeweils zuzüglich des in der Beitrittserklärung vereinbarten Agios auf den gesamten Zeichnungsbetrag auf das in der Beitrittserklärung angegebene Konto der Gesellschaft.

Die Treuhand-Kommanditistin kann mit Zustimmung der Komplementärin auf die Voraussetzung der Volleinzahlung nach lit. b) für den Beitritt des Treugebers verzichten, z.B. bei Stundung der Einzahlung nach § 6 Ziffer 5 Absatz 3. Die Komplementärin kann ihre Zustimmung an Auflagen und Bedingungen knüpfen, insbesondere die Volleinzahlung bis zu einem bestimmten Tage, und bei deren Nichteinhaltung den teilweisen Ausschluss der Treuhand-Kommanditistin nach § 6 Ziffer 6; § 22 Ziffer 5 betreiben.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen bewirkt die Erhöhung des Kommanditanteils der Treuhand-Kommanditistin in Höhe der Zeichnungssumme für Rechnung des jeweiligen Treugebers.

Jeder mittelbare Beitritt zur Gesellschaft ist auflösend bedingt durch einen Widerruf der Komplementärin. Der Widerruf der Komplementärin darf nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund in der Person des Treugebers vorliegt, der dessen Aufnahme unzumutbar machen würde (z.B. Wettbewerber der Gesellschaft).

Der Widerruf ist dem Treugeber spätestens drei Wochen nach Kenntnis vom Widerrufsgrund schriftlich durch die Komplementärin und die Treuhand-Kommanditistin zu erklären. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs ist die Aufgabe des Widerrufs zur Post bzw. dokumentierte Versendung per Telefax (Sendebericht mit Übermittlungsnachweis) an die von dem Treugeber auf der Beitrittserklärung angegebene Adresse oder Telefaxnummer.

Ungeachtet der vorstehenden Voraussetzungen für einen mittelbaren Beitritt eines Treugebers kann die Treuhand-Kommanditistin mit Zustimmung der Komplementärin durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft ihren Kapitalanteil für Rechnung eines Treugebers erhöhen, auch wenn die Einlage ganz oder teilweise noch nicht geleistet ist.

5. Beteiligung der Anleger als Kommanditist

Treugeber können sich nach eigener Wahl erstmals ab dem 1. Januar 2012 (im Fall der Platzierungsverlängerung bis zum 31. Dezember 2012: erstmals ab dem 1. Januar 2013) auch persönlich und unmittelbar als Kommanditist an der Gesellschaft beteiligen und sich entscheiden, ob sie in diesem Fall ihre Beteiligung gemäß Treuhand- und Verwaltungs-Vertrag durch die Treuhand-Kommanditistin verwalten lassen (Verwaltungsmandat) oder selbst verwalten möchten. Die Ausübung dieses Wahlrechts hat zusammen mit der ordentlichen Kündigung des Treuhand- und Verwaltungs-Vertrags mit einer Frist von 4 Wochen gemäß den Regelungen des Treuhand- und Verwaltungs-Vertrags durch den Treugeber zu erfolgen. Die Übertragung des entsprechenden Teilkommanditanteils an den Treugeber richtet sich nach § 7 Ziffer 4.

Die Beitrittsvoraussetzungen und -beschränkungen der vorstehenden Ziffern 2 und 3 gelten für die Beteiligung als Kommanditist entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Verstößen gegen Ziffer 2 die Komplementärin die Kündigung mit sofortiger Wirkung aussprechen kann. Soweit nicht ausdrücklich anders in diesem Gesellschaftsvertrag bestimmt, gelten die Bestimmungen für die Treugeber entsprechend für solche Gesellschafter, die sich nach

dieser Ziffer 5 als Kommanditist unmittelbar an der Gesellschaft beteiligen.

§ 6 Kapitalanteile und Hafteinlagen, Ausschluss der Nachschusspflicht, Haftung

1. Kapitalanteile und Hafteinlagen

Die Kapitalanteile und die in das Handelsregister einzutragenden Hafteinlagen des weiteren Kommanditisten und der Treuhand-Kommanditistin (für ihren ersten Kapitalanteil) ergeben sich aus § 4.

Die Treugeber sind verpflichtet, Einlagen in Höhe der von ihnen übernommenen Beteiligung zu zahlen („Treugebereinlage“). Die auf die Beteiligungen zu leistenden Treugebereinlagen (exklusive Agio) bilden (unabhängig davon ob und wann diese fällig sind) deren von der Treuhand-Kommanditistin treuhänderisch gehaltene Kapitalanteile („Treugeber-Kapitalanteile“). Nach Volleinzahlung der geschuldeten Treugebereinlagen sind die Treugeber-Kapitalanteile fest. 1% des jeweiligen Treugeber-Kapitalanteils werden als Haftsumme in das Handelsregister eingetragen. Die in das Handelsregister eingetragene Haftsumme der Treuhand-Kommanditistin wird am Ende der Platzierungsphase in einem Betrag oder auch nach eigenem Ermessen der Treuhand-Kommanditistin während der Platzierungsphase stufenweise in gewissen Zeitabständen auf eine Höhe von 1% der treuhänderisch übernommenen Treugeber-Kapitalanteile angepasst; entsprechendes gilt im Falle etwaiger Reduzierungen der Treugeber-Kapitalanteile durch Ausscheiden von Treugebern.

2. Keine Nachschusspflicht

Der Anspruch der Gesellschaft auf Leistung der Einlage erlischt mit deren Einzahlung endgültig. Er lebt auch dann nicht wieder auf, wenn Einlagen durch Ausschüttungen oder in sonstiger Weise zurückgezahlt werden. Die nachfolgende Regelung unter Ziffer 7 bleibt unberührt.

3. Einzahlungen auf die Kapitalanteile

Vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffern 4 bis 5 zur Einzahlung auf die Treugeber-Kapitalanteile und der Treugeber sind die Einzahlungen auf die Kapitalanteile innerhalb von zehn Bankarbeitstagen nach ihrer Begründung durch diesen Gesellschaftsvertrag oder durch eine Kapitalerhöhung nach § 5 Ziffer 1 und Ziffer 4 fällig.



4. Einzahlungen auf Treugeber-Kapitalanteile

Die Einzahlungsverpflichtungen der Treuhand-Kommanditistin im Hinblick auf die treuhänderisch übernommenen Treugeber-Kapitalanteile bestehen nur insoweit, als die entsprechenden Treugeber ihrerseits die im Innenverhältnis bestehenden Zahlungsverpflichtungen tatsächlich erfüllt haben. Soweit Treugeber ihre fällige oder noch nicht fällige Treugebereinlage noch nicht vollständig geleistet haben, stellt die auf den übernommenen Nominalbetrag des Treugeber-Kapitalanteils noch nicht geleistete Einzahlung der Treugebereinlage eine ausstehende Einlage des mittelbar über die Treuhand-Kommanditistin beteiligten Treugeber dar.

5. Einzahlungen der Treugeber

Die Treugeber müssen ihre Treugebereinlagen zuzüglich vereinbartem Agio aufgrund des Treuhand- und Verwaltungs-Vertrages rechtlich an die Treuhand-Kommanditistin als Vertragspartnerin zahlen. Einer Zahlung auf das in der Beitrittserklärung angegebene oder in anderer geeigneter Form den Treugebern mitgeteilte Konto der Gesellschaft kommt im Verhältnis zur Treuhand-Kommanditistin Erfüllungswirkung nach § 362 Abs. 2 BGB für die Verpflichtung nach Satz 1 zu. Diese Zahlung des Treugebers bewirkt auch das anteilige Erlöschen des Einzahlungsanspruchs der Gesellschaft gegen die Treuhand-Kommanditistin für den entsprechenden Treugeber-Kapitalanteil.

Die Treugebereinlagen nebst vereinbartem Agio sind gemäß dem Treuhand- und Verwaltungs-Vertrages spätestens 14 Tage nach Zugang des Informationsschreibens der Treuhand-Kommanditistin über die Annahme des Angebots auf den Abschluss des Treuhandvertrags zur Zahlung fällig.

Die Treuhand-Kommanditistin ist mit Zustimmung der Komplementärin berechtigt, in begründeten Einzelfällen die fällige Treugebereinlage gegen Sicherheitsleistung zu stunden, wenn die Gesellschaft die Mittel nur der Liquiditätsreserve zuführen würde und ihr zudem ein entsprechender Zinsnachteil ausgeglichen wird. Im Fall einer solchen Stundung kann die Treuhand-Kommanditistin mit Zustimmung der Komplementärin – ggfls. unter Bedingungen und Auflagen – den Treugeber gemäß § 5 Ziff. 4 2. Absatz letzter Satz auch bereits mittelbar zur Gesellschaft beitreten lassen und die Komplementärin kann bei Wegfall der Stundung den mittelbaren Ausschluss des Treugebers gemäß § 6 Ziffer 6 betreiben.

Alle durch eine nicht bzw. nicht fristgerecht erbrachte Treugebereinlage bzw. ein nicht fristgerecht erbrachtes Agio verursachten Kosten und Schäden der Gesellschaft und der Treuhand-Kommanditistin sowie seine eigenen Aufwendungen, die ihm im Zusammenhang mit dem Beteiligungsangebot entstanden sind, trägt der säumige Treugeber, es sei denn, er hat die Säumnis nicht zu vertreten.

Säumige Treugeber haben vom Zeitpunkt der Fälligkeit an auf den Betrag der verspäteten Einlagezahlung (zzgl. Agio) Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszins gemäß § 247 BGB zu zahlen, es sei denn, sie haben die Säumnis nicht zu vertreten.

Einzahlungen von Teilbeträgen werden zunächst auf die Haftsumme, anschließend auf die restliche Treugebereinlage und zuletzt auf das Agio angerechnet.

6. Ausschluss bei Zahlungsverzug

Befindet sich ein Treugeber, der entweder abweichend von der Grundregel des (§ 5 Ziff. 4 2. Absatz, lit. b)) trotz unterbliebener Volleinzahlung der Gesellschaft mittelbar beigetreten ist oder deren Einzahlungspflicht im Nachhinein, z.B. durch unwirksame Einzahlung, wieder auflebt, mit den Einzahlungen der Treugebereinlage ganz oder teilweise in Verzug, so kann die Komplementärin die Treuhand-Kommanditistin mit dem für den Treugeber gehaltenen Treugeber-Kapitalanteil ohne Gesellschafterbeschluss rückwirkend nach § 22 Ziffer 5 Satz 2 und Ziffer 6 ganz oder teilweise aus der Gesellschaft ausschließen. In Fall eines vollständigen Ausschlusses endet der Treuhand- und Verwaltungs-Vertrag nach dessen §§ 13 Ziffer 1, 15 Ziffer 1 automatisch ohne Erklärung einer Kündigung. Die Folgen des vollständigen oder teilweisen Ausschlusses ergeben sich aus § 24.

Für Anleger, deren mittelbarer Beitritt zur Gesellschaft aufgrund unterlassener Volleinzahlung der Treugebereinlage gemäß § 5 Ziff. 4 2. Absatz, lit. b) noch nicht bewirkt ist, bestimmen sich die Auswirkungen eines Zahlungsverzuges nach § 3 Ziffer 4 des Treuhand- und Verwaltungs-Vertrags, nach dem die Gesellschaft auf Aufforderung der Treuhand-Kommanditistin dem nicht beigetretenen Treugeber bereits eingezahlte Beträge abzüglich des vereinbarten Agiobetrags unverzüglich zurückzahlen hat, es sei denn dieser tritt mit einer nach § 3 Ziffer 4 letzter Absatz des Treuhand- und Verwaltungs-Vertrags herabgesetzten Treugebereinlage bei.

7. Haftung

Die Haftung eines jeden Kommanditisten gegenüber Dritten ist vom Zeitpunkt seiner Eintragung in das Handelsregister an für danach entstehende Verbindlichkeiten auf die Höhe der vereinbarten und als Haftsumme in das Handelsregister eingetragenen Haftenlage beschränkt. Die Haftung erlischt, wenn und soweit die Einlage geleistet ist. Soweit Ausschüttungen Rückzahlungen oder Entnahmen im Sinne von § 172 Abs. 4 HGB darstellen, lebt die Haftung in diesem Umfang wieder auf. Der Treuhand- und Verwaltungs-Vertrag enthält diesbezügliche Freistellungsverpflichtungen der Treugeber zugunsten der Treuhand-Kommanditistin. Die Komplementärin haftet unbeschränkt.

§ 7 Rechtsstellung der Treugeber

1. Verwaltungstreuhand

Die Treuhand-Kommanditistin erwirbt, hält und verwaltet ihre Gesellschaftsbeteiligung treuhänderisch für die Treugeber, mit denen er nach einheitlichem Muster gemäß Anlage 1 einen Treuhand- und Verwaltungs-Vertrag schließt. Den Gesellschaftern ist bekannt, dass die Treuhand-Kommanditistin an den geplanten Kapitalerhöhungen zwar im eigenen Namen, jedoch als Treuhänder für fremde Rechnung teilnimmt und Teile ihres Kapitalanteils für den jeweiligen Treugeber halten wird. Die Gesellschafter haben den Treuhand- und Verwaltungs-Vertrag gemäß Anlage 1 zustimmend zur Kenntnis genommen.

2. Innenverhältnis der Gesellschafter und Treugeber und der Gesellschaft

Im Innenverhältnis der Gesellschafter/ Treugeber untereinander und im Verhältnis zur Gesellschaft gelten die Treugeber als Kommanditisten und werden wie unmittelbar beteiligte Gesellschafter behandelt, wobei für den Umfang ihrer Beteiligung der jeweilige Treugeber-Kapitalanteil (vgl. § 17 Ziffer 1) maßgeblich ist. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, am Gewinn und Verlust, an einem Auseinandersetzungsguthaben und einem Liquidationserlös sowie für die Ausübung mitgliedschaftlicher Rechte, insbesondere der Stimm- und Entnahme-(Ausschüttungs-) Rechte.

Insoweit erwerben die Treugeber eigene Rechte gegenüber der Gesellschaft. Den Treugebern wird mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Ge-

sellschafter das Recht eingeräumt, an den Gesellschafterversammlungen selbst oder durch einen mit Vollmacht in Textform versehenen Dritten teilzunehmen und kraft der ihnen durch die Treuhand-Kommanditistin gemäß dem Treuhand- und Verwaltungs-Verträge erteilten Vollmacht das auf ihre Beteiligung entfallende Stimmrecht sowie die einem Kommanditisten nach dem Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zustehenden Kontrollrechte und sonstigen Rechte unmittelbar selbst auszuüben oder durch nach diesem Vertrag zugelassene Bevollmächtigte ausüben zu lassen.

3. Unterschiedliche Stimmrechtsausübung

Die Treuhand-Kommanditistin kann die Stimmrechte für Teile ihres Kommanditanteils daher unterschiedlich ausüben. Soweit die Treugeber nicht unmittelbar handeln, wird die Treuhand-Kommanditistin die Gesellschafterrechte in deren Interesse und nur nach deren Weisungen oder aufgrund gesonderter Bevollmächtigung ausüben. Liegen Weisungen oder eine entsprechende Bevollmächtigung nicht vor, wird sich die Treuhand-Kommanditistin der Ausübung der Gesellschafterrechte enthalten.

4. Eintritt eines Treugebers als Kommanditist

Verlangt ein Treugeber nach § 5 Ziffer 5, sich als unmittelbarer Kommanditist an der Gesellschaft zu beteiligen und dementsprechend als solcher in das Handelsregister eingetragen zu werden will, so

(iii) hat dieser Treugeber der Komplementärin oder einem von dieser benannten Dritten unverzüglich eine unwiderrufliche, über den Tod hinaus geltende notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht zu erteilen, die den Bevollmächtigten zu allen Anmeldungen zum Handelsregister ermächtigt, an denen ein Kommanditist mitzuwirken verpflichtet ist. Die Komplementärin wird dem Treugeber ein von diesem zu verwendendes Muster der Handelsregistervollmacht zur Verfügung stellen.

(iv) ist die Treuhand-Kommanditistin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt und verpflichtet – ohne Zustimmung der anderen Mitgesellschafter –, nach Maßgabe des Treuhand- und Verwaltungs-Vertrags den für diesen Treugeber gehaltenen Treugeber-Kapitalanteil auf den dann als Kommanditist in die Gesellschaft eintretenden Treugeber zu übertragen. Diese Übertragung muss die Beschränkungen dieses Gesellschaftsvertrags zur Beteiligung als Kommanditist wahren und muss aufschiebend bedingt auf die Eintragung



des Treugebers als Kommanditist in das Handelsregister mit Rechtsnachfolgevermerk erfolgen.

Alle durch die Übertragung und Vollmachterteilung entstehenden Kosten, Auslagen und Gebühren (einschließlich Notar- und Gerichtsgebühren) trägt der bisherige Treugeber. Die Treuhand-Kommanditistin steht als Geschäftsbesorgerin für die Verwaltung des Kommanditanteils des bisherigen Treugebers und für die Wahrnehmung seiner mitgliedschaftlichen Rechte zur Verfügung.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn die Treuhand-Kommanditistin von ihrem Kündigungsrecht gemäß den Regelungen des Treuhand- und Verwaltungs-Vertrags Gebrauch macht.

5. Wechsel eines Kommanditisten in die Stellung eines Treugebers

Mit Ausnahme der Treuhand-Kommanditistin kann jeder Kommanditist durch Übertragung seines Kommanditanteils auf die Treuhand-Kommanditistin in die Stellung eines Treugebers wechseln. Bei dieser Übertragung sind die Beschränkungen dieses Gesellschaftsvertrags zur Beteiligung als Treugeber zu beachten. Die Treuhand-Kommanditistin wird die Übertragung annehmen und den Treuhand- und Verwaltungs-Vertrag abschließen, sofern nicht wichtige Gründe dem entgegenstehen.

6. Kosten der Verwaltung durch die Treuhand-Kommanditistin

Die Treuhand-Kommanditistin erhält für die Übernahme der Verwaltungstreuhand für die Treugeber und das Verwaltungsmandat für die Direktkommanditisten die in § 11 Ziffer 2 genannten Vergütungen.

7. Gleichstellung Kommanditist/Treugeber

Soweit ausdrücklich nichts abweichendes bestimmt ist, ist – aufgrund der Gleichstellung im Innenverhältnis – mit Gesellschafter bzw. Kommanditisten im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages auch der mittelbar über den Treuhandkommanditisten beteiligte Treugeber gemeint.

§ 8 Gesellschafterkonten und Ergebnisbeteiligung

Die Gesellschaft unterhält für jeden unmittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gesellschafter ein festes Kapitalkonto (Kapitalkonto I) und ein variables Beteiligungskonto (Kapitalkonto II) (nachfolgend gemeinsam auch

„Gesellschafterkonten“ genannt), ein Einlagenkonto sowie ein Verlustvortragskonto. Für die Treugeber werden entsprechende Unterkonten zu den Gesellschafterkonten der Treuhand-Kommanditistin geführt. Die Salden der Konten sind unverzinslich.

1. Kapitalkonto I und Einlagenkonto

Auf dem Kapitalkonto I wird der Betrag des nominalen Kapitalanteils eines Gesellschafters unabhängig von der Höhe der geleisteten Einlagen gebucht. Auf dem Einlagenkonto werden die auf den Kapitalanteil geleisteten Einlagen eines Gesellschafters gebucht. Das Kapitalkonto I ist maßgebend für Stimm- und Entnahmerechte, für die Ergebnisverteilung (vgl. § 17 Ziffer 1), für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen sowie den Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts abweichendes bestimmt ist.

2. Kapitalkonto II und Verlustvortragskonto

Die verfügbaren Gewinnanteile und Entnahmen jedes Gesellschafters sowie sämtliche anderen Zahlungen zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter werden auf dem variablen Beteiligungskonto (Kapitalkonto II) gebucht; Verlustanteile werden auf dem Verlustvortragskonto gebucht.

3. Konto für den Leistungsverkehr mit der Treuhand-Kommanditistin

Für den Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und der Treuhand-Kommanditistin wird darüber hinaus ein gesondertes Konto geführt.

4. Ergebnisbeteiligung

Die Gesellschafter sind am Gewinn und Verlust sowie am Vermögen der Gesellschaft grundsätzlich im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I unter Berücksichtigung der weiteren Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages, insbesondere der §§ 17, 18, beteiligt.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung; Kontrollrechte der Kommanditisten und Treugeber

1. Wahrnehmung der Geschäftsführung und Vertretung

Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die Komplementärin allein berechtigt und

verpflichtet. Bei mehreren Komplementärinnen ist jede einzelvertretungsberechtigt. Die übrigen Gesellschafter sind für die gesamte Dauer der Gesellschaft von der Geschäftsführung und der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen; die in diesem Vertrag gesondert geregelten Zustimmungsvorbehalte und Mitwirkungsbefugnisse bleiben unberührt. Die Treuhand-Kommanditistin wirkt außer in den in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Fällen weder an der Geschäftsführung mit noch kontrolliert sie diese. § 117 HGB ist nicht anwendbar.

Die Komplementärin hat die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.

2. Befreiung von § 181 BGB

Jede Komplementärin sowie jeder ihrer Geschäftsführer und/oder jeder ihrer Bevollmächtigter und/oder jeder ihrer im Rahmen von Geschäftsbesorgungs- und Managementverträgen Beauftragter und deren Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB hinsichtlich aller Geschäfte mit der Gesellschaft in ihrem eigenen Namen oder im Namen Dritter, einschließlich verbundener Unternehmen der Komplementärin befreit. Entsprechend ist die Erteilung von Untervollmachten unter Befreiung von § 181 BGB sowie die Ermächtigung der Unterbevollmächtigten zur weiteren Unterbevollmächtigung für die Gesellschaft zulässig.

Die Vertretungsregelungen in § 9 Ziffer 1 und dieser Ziffer 2 gelten bereits vor Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister, soweit die Gesellschaft bereits vor diesem Zeitpunkt geschäftlich tätig wird.

3. Typische Geschäftsführungsaufgaben

Zu den Geschäftsführungsaufgaben der Komplementärin gehört insbesondere:

- die gesamte organisatorische und administrative Leitung der Gesellschaft vorzunehmen, beispielsweise in Bezug auf die Liquiditätssteuerung, Buchhaltung, Rechts- und Steuerberatung, Jahresabschlüsse und insbesondere auch die Kommunikation mit Dienstleistern,
- ein Portfolio-Strukturkonzept zu entwickeln, das den Vorgaben des Gesellschaftszwecks entspricht,
- die geeignete Beteiligungsform festzulegen, die Vertragsverhandlungen für den Erwerb der

unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen zu führen, die Beteiligungs-, Investitions- bzw. Erwerbsverträge zu prüfen und zu unterzeichnen,

- die Gesellschafterinteressen der Gesellschaft in den Beteiligungsgesellschaften und gegenüber den Vertragspartnern der Beteiligungen und Kapitalanlagen, wie z.B. Equity-Beteiligungsgesellschaften, Investmentbanken, Anbietern von Kapitalanlagen bzw. den Zielunternehmen im Rahmen der gesellschaftsrechtlichen oder im Investmentvertrag vorgesehenen Kontrollrechte wahrzunehmen,
- die Verhandlung über eine Beendigung oder Veräußerung der Beteiligungen zu führen und die Verträge zu unterzeichnen,
- die Gesellschaft bei der Anlage liquider Mittel zu beraten und zu unterstützen und
- alle übrigen Maßnahmen und Handlungen der laufenden Verwaltung der Gesellschaft, soweit nicht die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung nach Ziffer 4 erforderlich ist.

Die Komplementärin ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Erfüllungsgehilfen zu bedienen und im Einzelfall externe Fachleute (Dritte) wie beispielsweise Consultants, Research-Teams, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte, Notare und Fachgutachter zur Behandlung einzelner Sonderthemenstellungen gegen angemessene Vergütung zu beauftragen.

Die Komplementärin informiert die Gesellschafter durch regelmäßige schriftliche Berichte mindestens jährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft. Die Komplementärin kann die Treuhand-Kommanditistin mit der Übersendung dieser Berichte an die Gesellschafter beauftragen. Die Übersendung kann auch durch elektronische Übermittlung oder durch Veröffentlichung im Internet erfolgen.

4. Zustimmungspflichtige Geschäfte

Die Komplementärin bedarf zu folgenden Geschäften der vorherigen Zustimmung durch einen Beschluss der Gesellschafter, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist:

- a. Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die



- über die Maßnahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs hinausgehen oder für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind,
- b. Wesentliche, von den Prognosen und Grundstrukturen erheblich abweichende Änderungen des Investitionsplanes, der den Gesellschaftern im Zusammenhang mit ihrem Beitritt zur Gesellschaft im Verkaufsprospekt (insbesondere Kapitel 7 „Plan- und Prognoserechnung“) offengelegt wurde und von diesen als genehmigt gilt, sowie Aufstellung eines neuen Investitionsplans;
 - c. die Bestellung von Prokuristen und Generalbevollmächtigten;
 - d. Aufnahme neuer Geschäftszweige oder Geschäftstätigkeiten außerhalb des Gegenstands des Unternehmens gemäß § 2 Ziffer 1;
 - e. Aufnahme von Darlehen über den Rahmen hinaus, den der ursprüngliche oder ein nach lit. b) mit Zustimmung der Gesellschafter geänderter oder neuer Investitionsplan vorsieht;
 - f. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten und die Änderung und Verpflichtung zur Vornahme derartiger Rechtsgeschäfte, sofern dies nicht im Zusammenhang mit einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einem Investitionsprojekt erfolgt;
 - g. Abschluss, Änderung und Beendigung von Dauerschuldverhältnissen hinsichtlich Grundbesitzes, Büroraume etc., insbesondere Mietverträge, Frachtverträge. Leasingverträge mit einer Zahlungsverpflichtung (Gesamtbelastung pro Geschäftsjahr) für die Gesellschaft von jeweils mehr als 100.000 €;
 - h. Veräußerung, Übertragung oder Verpachtung des ganzen oder im Wesentlichen ganzen Unternehmens der Gesellschaft oder wesentlicher Teile, einschließlich der Firma der Gesellschaft;
 - i. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291, 292 AktG; und
 - j. die Aufnahme von Prozessen oder sonstigen gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Verfahren als Kläger oder Antragsteller, soweit die im

Streit stehenden Beträge (ohne Gerichts- und Anwaltskosten) 100.000 € übersteigen.

In dringenden, unaufschiebbaren Fällen kann die Komplementärin diese Geschäfte ohne vorherige Zustimmung der Gesellschafter vornehmen, muss dann aber unverzüglich eine Genehmigung der Gesellschafter einholen. Die Gesellschafter können die Genehmigung verweigern und abweichende Beschlüsse fassen, soweit die betreffende Maßnahme noch ohne Schaden korrigiert werden kann.

Für Schaden aus Geschäften, die die Komplementärin ohne die erforderliche Zustimmung der Gesellschafter vorgenommen hat, haftet diese gegenüber den Gesellschaftern, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig (i) das Zustimmungsrecht der Gesellschafter übergangen hat oder (ii) fälschlicherweise von einem dringenden, unaufschiebbaren Geschäft ausgegangen ist.

5. Widerspruchs-, Kontroll- und Einsichtsrecht der Kommanditisten/ Treugeber

Die Kommanditisten haben über das Überwachungsrecht nach § 166 HGB hinaus das Recht, jederzeit die Handelsbücher und die Papiere der Gesellschaft durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen auf eigene Kosten einsehen zu lassen sowie von der Komplementärin alle erforderlich erscheinenden Aufklärungen zu verlangen. Den Treugebern werden unmittelbar die Rechte aus §§ 164, 166 HGB (Widerspruchs- und Kontrollrecht) sowie das Einsichts- und Aufklärungsrecht im Rahmen des Satz 1 eingeräumt. Das Widerspruchsrecht aus § 164 HGB entfällt, sofern die Gesellschafter mit der erforderlichen Mehrheit ihre Zustimmung zu der betreffenden Maßnahme erteilt haben oder eine Zustimmung der Gesellschafter nicht erforderlich ist.

§ 10 Haftung der Gesellschaftsorgane und der Gesellschafter

1. Haftung der Komplementärin für Erfolg ihrer Tätigkeit

Soweit nicht ausdrücklich abweichend in diesem Gesellschaftsvertrag geregelt, haftet die Komplementärin den übrigen Gesellschaftern und den Treugebern gegenüber nicht für einen Erfolg ihrer Tätigkeit, insbesondere nicht für den wirtschaftlichen Erfolg von durch die Gesellschaft getätigten Investitionen, wohl aber für eine sorgfältige Bearbeitung der ihr übertragenen Aufgaben.

2. Haftung der Gesellschafter untereinander und zur Gesellschaft

Die Gesellschafter (Komplementärin, Kommanditisten und Treugeber) haben untereinander sowie im Verhältnis zu der Gesellschaft nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haften die Gesellschafter auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch nur für den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Sie haften weiterhin für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen. Schadenersatzansprüche der Gesellschafter untereinander und der Gesellschaft gegenüber den Gesellschaftern verjähren, soweit gesetzlich zulässig, fünf Jahre nach Entstehung des Schadens, soweit die Ansprüche nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährung unterliegen.

Das Vorstehende gilt insgesamt entsprechend für etwaige Ansprüche von Gesellschaftern/Treugebern gegenüber der Treuhand-Kommanditisten bei etwaigen Verletzungen der aus diesem Gesellschaftsvertrag entspringenden Pflichten.

3. Erstreckung auf Organe, Vertreter und sonstige Dritte

Die Begrenzungen der Haftung der Komplementärin nach Ziffer 1 und 2 und der übrigen Gesellschafter nach Ziffer 2 gelten in gleichem Umfang zugunsten ihrer jeweiligen Organe, gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

§ 11 Vergütungen der Komplementärin und der Treuhand-Kommanditistin

1. Vergütung der Komplementärin

Die Komplementärin erhält von der Gesellschaft folgende Vergütungen und Zahlungen für Aufwendungsersatz:

a. Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung:

Für die Übernahme der persönlichen Haftung erhält die Komplementärin von der Gesellschaft erstmals für das Geschäftsjahr 2011 eine Vergütung in Höhe von 10.000 € jährlich. Die Vergütung entsteht mit Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres und ist zum Ende eines

Geschäftsjahres fällig.

b. Geschäftsführungsvergütung:

Für die Übernahme der Geschäftsführung erhält die Komplementärin eine jährliche Vergütung von 120.000 €. Der Vergütungsanspruch entsteht mit Beginn des Geschäftsjahres 2011 und wird in vier Teilbeträgen jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres fällig.

Mit einem jährlichen Betrag von 0,40% bezogen auf die zum 31. Dezember eines Jahres bestehenden nominellen Kapitalanteile (ohne Agio) aller Gesellschafter einschließlich des Gründungskapitals („Bemessungsgrundlage“) sind sämtliche Verwaltungskosten sowie die Kosten für die Anlegerbetreuung der Komplementärin abgegolten. Der Vergütungsanspruch entsteht mit Beginn des Geschäftsjahres 2011 und wird in vier Teilbeträgen jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres fällig.

c. Erfolgsvergütung

Der Komplementärin steht im Rahmen der Ergebnisverteilung als Erfolgsvergütung eine Beteiligung an den Gewinnen der Gesellschaft entsprechend der Regelungen des § 17 Ziffer 4 zu.

Soweit die Komplementärin nach § 9 Ziffer 3 Dritte mit Geschäftsbesorgungsangelegenheiten und Beratungsaufgaben für die Gesellschaft beauftragt, vermindern die mit diesen vereinbarten Vergütungen nicht die vorstehenden Vergütungsansprüche der Komplementärin.

2. Vergütung der Treuhand-Kommanditistin

Die Treuhand-Kommanditistin erhält folgende Vergütungen:

- a. Für die Übernahme und Einrichtung der Treuhandgesellschaft/Übernahme und Einrichtung der Betreuung der Kommanditisten sowie die Besorgung der Eintragungen der Kommanditisten im Handelsregister erhält die Treuhand-Kommanditistin eine einmalige Vergütung von 0,14% bezogen auf alle am Ende der Platzierungsphase bestehenden nominellen Kapitalanteile (ohne Agio). Der Vergütungsanspruch ist nach Abschluss der Platzierung fällig, spätestens zum 31. Dezember 2011 bzw. bei Verlängerung zum 31. Dezember 2012.



b. Für die laufende Tätigkeit der Treuhand- und Kommanditisten erhält die Treuhand-Kommanditistin für jedes Jahr ab dem Jahr 2011 jeweils eine Vergütung in Höhe von 0,24% p.a., stets bezogen auf die zum 31. Dezember eines Jahres bestehenden nominellen Kapitalanteile (ohne Agio). Für jedes Geschäftsjahr wird der Vergütungsanspruch zum 31. Dezember fällig; ab dem 1. Januar 2012 erhält die Treuhand-Kommanditistin vierteljährliche Abschlagszahlungen auf die voraussichtliche Vergütung zum Jahresende. Diese Abschlagszahlungen werden jeweils am fünften Arbeitstag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres fällig.

Ab dem 1. Januar 2012 erhöht sich die Vergütung nach diesem lit. b. um jährlich 2,0% vom Vergütungsbetrag des Vorjahres (d.h. im Jahr 2012 um 0,0048%).

c. Für die Mittelverwendungskontrolle erhält die Treuhand-Kommanditistin nach dem Mittelverwendungskontrollvertrag eine einmalige Vergütung von 0,1% bezogen auf alle am Ende der Platzierungsphase bestehenden nominellen Kapitalanteile (ohne Agio). Der Vergütungsanspruch ist nach Abschluss der Platzierung fällig, spätestens zum 31. Dezember 2011 bzw. bei Verlängerung zum 31. Dezember 2012.

3. Behandlung der Vergütungszahlungen

Zahlungen für die Vergütungen gemäß Ziffer 1 lit. a) und lit. b) und Ziffer 2 sind im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand der Gesellschaft und steuerlich als Betriebsausgaben zu behandeln. Sie sind auch in Verlustjahren zu zahlen. Soweit nichts anderes geregelt, verstehen sich die vereinbarten Vergütungen zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer, falls die entsprechende Leistung als umsatzsteuerpflichtig zu betrachten sein sollte.

Zahlungen auf die Erfolgsvergütung der Komplementärin nach Ziffer 1 lit. c) erfolgen im Rahmen der Ergebnisbeteiligung nach §§ 17, 18.

§ 12 Gesellschafterbeschlüsse

1. Beschlussfassung

Abstimmungen der Gesellschafter über jedwede Angelegenheit erfolgen durch Beschluss der Gesellschafter („Gesellschafterbeschluss“).

Gesellschafterbeschlüsse werden nach der gesetzlichen Grundvorstellung in Gesellschafterversammlungen (§ 13) gefasst. In Abweichung hiervon werden Gesellschafterbeschlüsse der Gesellschaft jedoch grundsätzlich außerhalb der Gesellschafterversammlung in Textform gefasst (Abstimmungsverfahren in Textform, § 14) oder, soweit dies gesetzlich zulässig ist, durch elektronische Abstimmung durch ein von der Gesellschaft einzurichtendes Internet-Voting Portal (elektronisches Abstimmungsverfahren, § 15) gefasst.

2. Zuständigkeiten

Gesellschafterbeschlüsse sind insbesondere für folgende Angelegenheiten erforderlich:

- a. Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
- b. Feststellung des Jahresabschlusses; die Aufstellung des Jahresabschlusses und die damit im Zusammenhang stehenden Bilanzierungsentscheidungen obliegen ausschließlich der Komplementärin;
- c. Maßnahmen der Geschäftsführung, für die gemäß § 9 Ziffer 4 die Zustimmung der Gesellschafter erforderlich ist;
- d. Entlastung der Komplementärin und ihrer Geschäftsführer für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- e. Zustimmung zur Zulassung einer zusätzlichen Komplementärin, Umwandlung der Komplementärin oder Austausch der Komplementärin; § 4 Ziffer 1 2. Unterabsatz bleibt unberührt,
- f. Zustimmung zum Wechsel der Treuhand-Kommanditistin gemäß § 20 oder im Falle des § 22 Ziffer 5;
- g. Ausschluss von Gesellschaftern, soweit nicht ein Fall des § 22 Ziffer 5 Satz 2 oder 3 vorliegt;
- h. Zulassung weiterer Kommanditisten/Treugeber über den Rahmen gemäß § 5 hinaus;
- i. Verlängerung der Gesellschaft über den Zeitpunkt gemäß § 3 Ziffer 1 Satz 1 und 2 hinaus (§ 25 Ziffer 1);
- j. Verwendung von Liquiditätsüberschüssen

und Jahresergebnissen, soweit nicht bereits gemäß diesem Vertrag als Einstellung in die Liquiditätsreserve festgelegt;

- k. Wahl des Abschlussprüfers.

Die Beschlüsse der Gesellschaft werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Abweichend hiervon bedürfen Gesellschafterbeschlüsse zu den vorstehenden lit. a) sowie f) bis i) der Zustimmung von mindestens 75% (lit. f) und h) bis i)) bzw. der einfachen Mehrheit (lit. g)) der abgegebenen Stimmen sowie zusätzlich noch der Zustimmung der Komplementärin.

3. Stimmrecht

Je volle 1.000 € eines Kapitalanteils gewähren eine Stimme. Die Komplementärin hat neben dem Zustimmungsvorbehalt nach Ziffer 2 letzter Absatz nur ein Stimmrecht bei Beschlüssen, die unmittelbar in ihre Rechtsstellung als Gesellschafter eingreifen. In diesen Fällen verfügt sie über die Anzahl von Stimmen, welche der Zahl von 10% der Stimmen aller vorhandenen Kapitalanteile der Treugeber/Kommanditisten entspricht. Jeder Gesellschafter/Treugeber ist im Übrigen zur Stimmabgabe bei Gesellschafterbeschlüssen berechtigt, soweit er nicht aufgrund dieses Gesellschaftsvertrages oder nach Gesetz von der Ausübung der Stimmrechte aus seinem Kapitalanteil ausgeschlossen ist.

Die Treuhand-Kommanditist kann bei Beschlussfassungen gegebenenfalls entsprechend der ihr erteilten Weisungen der Treugeber voneinander abweichende Stimmabgaben für verschiedene Treugeber-Kapitalanteile abgeben. Das gleiche gilt für Vertreter mehrerer Gesellschafter/Treugeber bei der Stimmabgabe. Im Übrigen können Gesellschafter/Treugeber für ihre Beteiligung nur einheitlich abstimmen.

4. Enthaltungen

Stimmt ein in einer Gesellschafterversammlung anwesender oder außerhalb der Gesellschafterversammlung an einer Abstimmung teilnehmender Gesellschafter nicht über einen Beschlussgegenstand ab oder enthält er sich ausdrücklich der Stimme, so gilt dies als nicht abgegebene Stimme, welche bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mitberücksichtigt wird. Bei Stimmgleichheit der abgegebenen Stimmen gilt ein Antrag als angenommen.

5. Vertretung bei Stimmabgabe

Jeder Gesellschafter/Treugeber kann sich zum Zweck der Stimmabgabe bei Gesellschafterbeschlüssen durch einen Dritten vertreten lassen, vorausgesetzt, dass der vertretene Gesellschafter/Treugeber der Komplementärin mindestens zwei Geschäftstage vor der Stimmabgabe eine Vollmacht in Textform (§ 126 b BGB) übermittelt hat, in der die Person zur Stimmabgabe bei der Gesellschafterversammlung oder im Abstimmungsverfahren in Textform (§ 126 b) BGB für den vertretenen Gesellschafter bestimmt wird. Die Vertretung der Treugeber durch die Treuhand-Kommanditistin bei der Stimmabgabe bedarf keiner gesonderten schriftlichen Anzeige der Vollmacht gegenüber der Komplementärin.

6. Protokollierung

Die Komplementärin fertigt Sitzungsberichte von jeder Gesellschafterversammlung und Protokolle aller Gesellschafterbeschlüsse an, die sämtlichen Gesellschaftern/Treugebern zur Verfügung zu stellen sind. Zur Klarstellung: Im Fall einer Abstimmung in Textform (§ 14) oder im Fall des elektronischen Abstimmungsverfahrens (§ 15) ist ebenfalls ein Protokoll des gefassten Gesellschafterbeschlusses anzufertigen, aber kein Sitzungsbericht.

7. Anfechtung

Die vollständige oder teilweise Anfechtung eines Gesellschafterbeschlusses ist nur innerhalb von 45 Tagen nach Zugang oder Bekanntgabe des Ortes/Mediums der Veröffentlichung des Protokolls des jeweiligen Gesellschafterbeschlusses, jedoch spätestens bis sechs Monate nach Beschlussfassung bzw. nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe, durch Erhebung der gerichtlichen Klage möglich. Nach Ablauf der vorgenannten Frist gilt ein etwaiger Beschlussfassungsmangel als geheilt.

8. Stimmverbote

Die Stimmverbote des § 47 Abs. 4 GmbHG gelten entsprechend.

§ 13 Gesellschafterversammlung

1. Ordentliche und außerordentliche Gesellschafterversammlung

Die ordentliche Gesellschafterversammlung muss



jedes Jahr innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres abgehalten werden. Soweit und solange die Gesellschaft und die Komplementärin jeweils eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Absatz 1 HGB i.V.m. § 264 a Abs. 1 HGB sind, kann die ordentliche Gesellschafterversammlung innerhalb der ersten 11 Monate des Geschäftsjahres abgehalten werden. Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung, über die Entlastung der Komplementärin und deren Geschäftsführer und – soweit die Gesellschaft nach § 316 Abs. 1 HGB oder anderen Gesetzen prüfungspflichtig ist oder die Gesellschafter nach § 12 Ziffer 2 lit. k) eine Prüfung beschließen – die Wahl des Abschlussprüfers.

Die ordentlichen und außerordentlichen Gesellschafterversammlungen können und werden in der Regel im Abstimmungsverfahren in Textform (§ 14) durchgeführt werden, womit sich alle Gesellschafter und Treugeber hiermit einverstanden erklären, ohne dass es eines weiteren Gesellschafterbeschlusses hierzu bedarf.

Der Ort der Versammlung, der in Deutschland liegen muss, wird durch die Komplementärin festgelegt.

Gesellschafterversammlungen sind überdies einzuberufen, wenn Beschlussfassungen gemäß § 9 Ziffer 4 und § 12 Ziffer 2 zu erfolgen haben, es sei denn, die Abstimmung erfolgt außerhalb der Gesellschafterversammlung, oder wenn Gesellschafter, die mindestens 25% der Kapitalanteile der Gesellschaft halten, schriftlich die Einberufung einer Versammlung unter Angabe eines Zwecks und der Gründe der Gesellschafterversammlung verlangen. Die Komplementärin kann zudem jederzeit Gesellschafterversammlungen einberufen, insbesondere wenn dies im Interesse der Gesellschaft ist.

2. Einberufung

Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung in Textform (§ 126 b BGB) sämtlicher Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit, Zweck und Tagesordnung der Versammlung. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage vor dem angesetzten Termin der betreffenden Gesellschafterversammlung. Maßgebend ist der Tag der Absendung der Einladung (Aufgabe bei der Post). Bei der Berechnung der Fristen werden der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung mitgezählt.

Die Ladung ist stets ordnungsgemäß, wenn sie an die von der teilnahmeberechtigten Person der Gesellschaft oder der Treuhand-Kommanditistin zuletzt bekannt gegebene Anschrift erfolgt. Auf den Zugang der Ladung bei der teilnahmeberechtigten Person kommt es nicht an.

Wenn die Komplementärin feststellt, dass die Abstimmung über einen Beschlussgegenstand dringend ist, kann die Komplementärin nach eigenem Ermessen die Einberufungsfrist auf zehn (10) Kalendertage verkürzen. Hinsichtlich der Fristberechnung gilt Satz 4 des ersten Absatzes dieser Ziffer 2 entsprechend.

3. Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die Komplementärin, ersatzweise ein von der Komplementärin ernannter Dritter (Versammlungsleiter). Wird ein Protokollführer vom Versammlungsleiter ernannt, kann die Beschlussniederschrift vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

4. Beschlussfähigkeit

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn eine Komplementärin und mehr als 30% der stimmberechtigten Kapitalanteile anwesend oder vertreten sind. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Form und Tagesordnung und einer Frist von mindestens zehn (10) Tagen einzuberufen. Hinsichtlich der Fristberechnung gilt § 13 Ziffer 2 erster Absatz Satz 4 entsprechend. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf den anwesenden oder vertretenen Betrag der Kapitalanteile oder der Anzahl der Gesellschafter beschlussfähig, sofern hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.

§ 14 Abstimmungsverfahren in Textform

1. Grundsatz

Statt einer ordentlichen oder außerordentlichen Gesellschafterversammlung wird durch die Komplementärin grundsätzlich ein Abstimmungsverfahren in Textform (§ 126 b BGB; u.a. Brief, Telefax, Computerfax oder E-Mail) zur Beschlussfassung vorgesehen werden. Hierfür gelten die Vorschriften des § 12 sowie des § 13 entsprechend, soweit sich nicht nachfolgend etwas anderes ergibt.

2. Aufforderung zur Stimmabgabe und Stimmabgabe

Die Komplementärin hat alle teilnahmeberechtigten Personen unter genauer Bezeichnung des Gegenstandes der Beschlussfassung in Textform (§ 126 b BGB) zur Stimmabgabe aufzufordern. Die Aufforderung zur Stimmabgabe ist stets ordnungsgemäß, wenn sie an die von der stimmberechtigten Person der Gesellschaft oder Treuhand-Kommanditistin zuletzt bekannt gegebene Anschrift erfolgt. Die Frist zur Stimmabgabe muss mindestens 14 Tage betragen. Maßgeblich für den Fristbeginn ist der Tag der Absendung der Aufforderung zur Stimmabgabe, maßgebend für die Wahrung der Frist ist der Tag des Zugangs der Stimmabgabe bei der Komplementärin. Die Stimmabgabe durch die Kommanditisten/ Treugeber erfolgt in Textform (§ 126 b BGB) gegenüber der Komplementärin. Verspätet zugegangene Stimmabgaben gelten als nicht erfolgt.

3. Quorum und Widerspruch zur Abstimmung in Textform

Im Wege der Abstimmung in Textform (§ 126 b BGB) kommt mit Ablauf der Stimmabgabefrist ein Beschluss nur zustande, wenn innerhalb der Fristen der Ziffer 2 der Abstimmung in Textform (§ 126 b BGB) nicht mit mehr als 30% der Stimmen der Kapitalanteile der Gesellschaft in Textform (§ 126 b BGB) gegenüber der Komplementärin widersprochen wird. Im Falle eines wirksamen Widerspruchs findet eine Gesellschafterversammlung nach § 13 statt. Die Komplementärin ist nicht verpflichtet, die Gesellschafter und Treugeber auf ihr Widerspruchsrecht bei jeder Aufforderung zur Stimmabgabe hinzuweisen.

4. Beschlussfeststellung

Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch die Komplementärin. Über das Ergebnis der Abstimmung sind die Gesellschafter in Textform (§ 126 b BGB) zu unterrichten.

§ 15 Elektronisches Abstimmungsverfahren

1. Grundsatz

Statt einer ordentlichen oder außerordentlichen Gesellschafterversammlung kann durch die Komplementärin neben oder an Stelle eines Abstimmungsverfahrens in Textform (§ 14) ein elektronisches Abstimmungsverfahren zur Beschlussfassung vorgesehen werden. Hierfür gelten die Vorschriften

des § 12 sowie des § 13 entsprechend, soweit sich nicht nachfolgend etwas anderes ergibt.

2. Elektronische Plattform

Die Gesellschaft kann ein Internetportal zur Stimmabgabe einrichten. Die genaue http-Adresse wird die Gesellschaft in diesem Fall den Treugebern/Kommanditisten in Textform (§ 126 b BGB) bekannt geben.

Die Identifikation der stimmberechtigten Personen würde beispielsweise, aber nicht ausschließlich durch ein TAN-Verfahren und ein persönliches Passwort sichergestellt werden.

3. Aufforderung zur Stimmabgabe und Stimmabgabe, Quorum und Widerspruch zum elektronischen Abstimmungsverfahren

Im Fall des elektronischen Abstimmungsverfahrens gelten die § 14 Ziffer 3 (Aufforderung zur Stimmabgabe und Stimmabgabe) und § 14 Ziffer 4 (Quorum und Widerspruch zum elektronischen Abstimmungsverfahren) mit der Maßgabe, dass

- maßgebend für die Wahrung der Frist zur Stimmabgabe der Tag der Registrierung der Stimmabgabe auf der hierfür eingerichteten Website ist und
- auf die elektronische Stimmabgabe abzustellen ist.

4. Beschlussfeststellung

Die Auszählung der Stimmen erfolgt EDV-gestützt durch die Komplementärin. § 14 Ziffer 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 16 Jahresabschluss

1. Aufstellung durch Komplementärin

Die Komplementärin hat innerhalb der gesetzlichen Fristen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der gesetzlichen Vorschriften den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) für das vorangegangene Geschäftsjahr sowie die für die Zwecke der Besteuerung maßgeblichen Berechnungen hierzu aufzustellen. Ertragsteuerliche Regelungen sind bei der Aufstellung des Jahresabschlusses zu beachten, soweit nicht zwingende handelsrechtliche Bestimmungen entgegenstehen.



2. Prüfung durch Wirtschaftsprüfer

Die Buchführung und der Jahresabschluss sowie die maßgeblichen Berechnungen sind dem nach § 12 Ziffer 2 lit. k gewählten Abschlussprüfer zu prüfen.

3. Vorlage an Gesellschafter

Der Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers, soweit eine Jahresabschlussprüfung stattgefunden hat, sind nach ihrem Vorliegen innerhalb einer angemessenen Frist allen Gesellschaftern zur Verfügung zu stellen.

§ 17 Beteiligung am Ergebnis

1. Grundsatz

Soweit in diesem Vertrag keine anderen Regelungen getroffen sind, ist für die Verteilung von Gewinn und Verlust der Gesellschaft das Verhältnis der Kapitalanteile an der Gesellschaft (wie durch die Kapitalkonten I und die entsprechenden Unterkonten der Treugeber ausgedrückt) maßgebend. Einem Gesellschafter werden Verlustanteile auch dann zugerechnet, wenn die insgesamt zugerechneten Verlustanteile die Höhe seiner Kapitaleinlage übersteigen.

Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer 1 nehmen Gesellschafter jeweils, soweit rechtlich zulässig, in voller Höhe an den Gewinnen und Verlusten der Gesellschaft für alle Geschäftsjahre bis zu ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder bis zur Auflösung der Gesellschaft teil, unabhängig davon, in welchem Geschäftsjahr ihr Beitritt zur Gesellschaft als Treugeber oder Direktkommanditist wirksam geworden ist.

2. Entsprechend sind solche Treugeber/Direktkommanditisten, die – im Falle einer Platzierungsverlängerung über den 31. Dezember 2011 hinaus bis zum 31. Dezember 2012 – erst im Geschäftsjahr 2012 der Gesellschaft beitreten, auch an den Gewinnen und Verlusten der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2011 beteiligt. Abweichend hiervon gilt, dass Gesellschafter nur für solche Geschäftsjahre gewinnberechtigt sind, in denen sie die Einzahlung auf ihren Kapitalanteil vollständig bewirkt haben und diese Einzahlung nicht an sie zurückgeflossen ist (mit Ausnahme einer Rückzahlung im Rahmen der Ausschüttungen nach § 18 Ziffern 1 bis 3).

3. Ausschüttungsfähiger Gewinn

Der nach diesem § 17 und § 18 an die Gesellschafter ausschüttungsfähige Gewinn bestimmt sich nach dem in der jeweiligen Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Gewinn (d.h. bereits nach Abzug der gemäß § 11 Ziffer 3 als Aufwand zu erfassenden Vergütungen der Komplementärin und Treuhand-Kommanditistin nach § 11 Ziffer 1 lit. a) und lit. b) und § 11 Ziffer 2) abzüglich einer Einstellung in die Liquiditätsreserve der Gesellschaft. Die Komplementärin kann ohne Zustimmung der Gesellschafter in jedem Geschäftsjahr bis zu 10% des in der jeweiligen Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Gewinns in die Liquiditätsreserve der Gesellschaft einstellen.

Die Gesellschafter können im Rahmen des Ergebnisverwendungsbeschlusses gemäß § 12 Ziffer 2 lit. j), § 13 Ziffer 1 weitere Teile des Gewinnes in die Liquiditätsreserve einstellen.

4. Allgemeine Gewinnverteilung und abweichende Gewinnverteilung bei Einmaliger Frühzeichnerbonus

Aus den nach Ziffer 2 ausschüttungsfähigen Gewinnen erhalten die Gesellschafter/Treugeber im Rahmen der Gewinnverteilung zunächst einen einmaligen Frühzeichnerbonus. Der Frühzeichnerbonus entspricht einer Verzinsung der jeweiligen Einlage eines Gesellschafters/Treugebers auf seinen (Treugeber)Kapitalanteil von 6% p.a. für den Zeitraum ab Gutschrift der Einlage auf dem in der Beitrittserklärung genannten Konto der Gesellschaft bis zum regulären Ende der Platzierungsphase am 31. Dezember 2011; Gesellschafter/Treugeber, die erst nach einer möglichen Verlängerung der Platzierungsphase der Gesellschaft wirksam beitreten, erhalten keinen Frühzeichnerbonus. Die Zahlung des Frühzeichnerbonus erfolgt im Rahmen der jährlichen Ausschüttungen nach § 18 Ziffer 1. Die Gesellschafter/Treugeber erhalten den Frühzeichnerbonus dementsprechend erstmals im Rahmen der jährlichen Ausschüttung für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr bzw. – im Fall der Platzierungsverlängerung bis zum 31. Dezember 2012 – im Rahmen der jährlichen Ausschüttung für das am 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr. Reichen die ausschüttungsfähigen Gewinne eines Geschäftsjahrs nicht aus, um den Frühzeichnerbonus insgesamt an alle Gesellschafter zu zahlen, so erhält jeder Gesellschafter/ Treugeber nur einen solchen Anteil des ihm zustehenden Frühzeichnerbonus, der dem Anteil

der vorhandenen ausschüttungsfähigen Gewinne an dem Gesamtbetrag der insgesamt geschuldeten Frühzeichnerboni entspricht; die restlichen Anteile des Frühzeichnerbonus werden den Gesellschaftern/Treugebern aus den ausschüttungsfähigen Gewinnen nachfolgender Geschäftsjahre gezahlt.

Nach Ausschüttung des Gesamtbetrags der insgesamt geschuldeten Frühzeichnerboni verteilen sich nach Ziffer 2 ausschüttungsfähige Gewinne und die im Fall der Auflösung der Gesellschaft gemäß § 17 Ziffer 2 zu verteilenden Vermögenswerte (Liquidationserlöse) solange ausschließlich auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile (wie durch die Kapitalkonten I und die entsprechenden Unterkonten der Treugeber ausgedrückt und in Ziffer 1 geregelt), als die Gesellschafter im Rahmen der jährlichen Ausschüttungen nach § 18 Ziffer 1, durch Vorabentnahmen nach § 18 Ziffer 3 oder spätestens im Rahmen der Schlusss Ausschüttung nach § 18 Ziffer 2 nicht einen Betrag erhalten oder rechtsverbindlich zugesagt bekommen haben (ohne Berücksichtigung des Frühzeichnerbonus), der der Gesamtsumme aller Kapitalanteile (nach Beitritt von Treugebern/Direktkommanditisten) an der Gesellschaft zusätzlich einer jährlichen Verzinsung der Einlagen der Gesellschafter/Treugeber von 12% entspricht, so dass vor einer Beteiligung der Komplementärin an den Ergebnissen der Gesellschaft nach nachstehender Ziffer 4 die Kommanditisten/Treugeber ihr eingesetztes Kapital und eine Rendite von 12% p.a. hierauf für die gesamte Dauer der Gesellschaft erhalten haben müssen (ohne Berücksichtigung des Frühzeichnerbonus) (dieser Wert die "Vorzugsausschüttung").

5. Abweichende Gewinnverteilung und Ergebnisbeteiligung der Komplementärin

Eine Beteiligung der Komplementärin an den ausschüttungsfähigen Gewinnen und den im Fall der Auflösung der Gesellschaft gemäß § 17 Ziffer 2 zu verteilenden Vermögenswerten (Liquidationserlöse) der Gesellschaft im Rahmen der jährlichen Ausschüttungen nach § 18 Ziffer 1, durch Vorabentnahmen nach § 18 Ziffer 3 oder spätestens im Rahmen der Schlusss Ausschüttung nach § 18 Ziffer 2 und nach den Vorgaben dieser Ziffer 4 erfolgt insoweit und sobald, als die Gesellschafter die Vorzugsausschüttung nach § 17 Ziffer 3 erhalten oder rechtsverbindlich zugesagt bekommen haben (ohne Berücksichtigung des Frühzeichnerbonus).

Liegen die vorgenannten Voraussetzungen vor, so wird der Anteil der ausschüttungsfähigen Ge-

winne und gemäß § 17 Ziffer 2 zu verteilenden Vermögenswerten (Liquidationserlöse) der Gesellschaft, der nach den Auszahlung oder rechtsverbindlicher Zusagen an der Vorzugsausschüttung verbleibt (die „übersteigenden Gewinne“), wie folgt im Rahmen der jährlichen Ausschüttungen nach § 18 Ziffer 1, durch Vorabentnahmen nach § 18 Ziffer 3 oder spätestens im Rahmen der Schlusss Ausschüttung nach § 18 Ziffer 2 verteilt:

(i) die Komplementärin erhält einen Anteil von 60% (Erfolgsvergütung) an den übersteigenden Gewinnen und

(ii) den verbleibenden Anteil von 40% an den übersteigenden Gewinnen erhalten die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile.

§ 18 Ausschüttungen und Vorabentnahmen

1. Jährliche Ausschüttungen

Nach § 17 Ziffer 2 ausschüttungsfähige Gewinne sind für das betreffende Geschäftsjahr jeweils nach entsprechender Beschlussfassung der Gesellschafter über die Ergebnisverwendung gemäß § 12 Ziffer 2 lit. j), § 13 Ziffer 1 an die Gesellschafter grundsätzlich entsprechend der Gewinnverteilung nach § 17 Ziffer 3 (einschließlich der Zahlung des einmaligen Frühzeichnerbonus) auszuzahlen (jährliche Ausschüttung). Im Falle übersteigender Gewinne i.S.v. § 17 Ziffer 4, sind diese im Rahmen der jährlichen Ausschüttung entsprechend der Gewinnverteilung nach § 17 Ziffer 4 auf die die Komplementärin (70%) und die übrigen Gesellschafter (30%) im Verhältnis ihrer Kapitalanteile zu verteilen. Eine periodische Ausschüttung ist erstmals für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr bzw. - im Fall der Platzierungsverlängerung bis zum 31. Dezember 2012 – für das am 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr möglich.

2. Schlusss Ausschüttung

Bei Beendigung und Auflösung der Gesellschaft nach § 25 sind auf Grundlage eines letzten Jahresabschlusses oder eines separaten Auflösungs-/ Liquidationsabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) die Gewinne und abzüglich von Liquidationskosten und Ansprüchen Dritter verbleibende Vermögenswerte im Rahmen einer Schlusss Ausschüttung zunächst grundsätzlich nach der Gewinnverteilung des § 17 Ziffer 3 und danach, im Falle übersteigender Gewinne i.S.v. § 17 Ziffer 4, entsprechend der Gewinnverteilung nach § 17 Zif-



fer 4 auf die Komplementärin (70%) und die übrigen Gesellschafter (30%) im Verhältnis ihrer Kapitalanteile auszuschütten.

3. Vorabentnahmen

Die Komplementärin ist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, auf den voraussichtlichen Entnahmeanspruch (jährliche Ausschüttungen) der Gesellschafter Vorabentnahmen als Ausschüttungen vorzunehmen, wenn die Gesellschaft über hinreichend liquide finanzielle Mittel verfügt. Im Falle übersteigender Gewinne i.S.v. § 17 Ziffer 4 können auch Vorabentnahmen in der Form einer unterjährigen Ausschüttung an die Komplementärin nach Maßgabe der Gewinnverteilung des § 17 Ziffer 4 erfolgen. Die Vorschrift des § 172 Abs. 4 HGB bleibt unberührt.

Sofern den Gewinn (nach Verrechnung mit Verlustvorträgen) übersteigende liquide Mittel vorhanden sind, kann die Komplementärin auch diese ausschütten, sofern der Geschäftsbetrieb und der gegenwärtige und geplante zukünftige Liquiditätsstatus und -bedarf der Gesellschaft dies erlaubt und die Komplementärin nicht beschließt, dass die Beträge aufgrund bestehender Investitionsmöglichkeiten reinvestiert werden. Durch das Finanzamt erteilte Steuergutschriften für einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer/ Quellensteuer und Solidaritätszuschlag hierauf, die den Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligungsquoten zugerechnet werden, stellen ebenfalls Entnahmen dar.

4. Negative Kapitalkonten

Ausschüttungen (einschließlich der Zahlung des einmaligen Frühzeichnerbonus) an die Gesellschafter können auch dann erfolgen, wenn der Saldo der Kapitalkonten negativ ist oder durch die Ausschüttung negativ wird. Für ein etwaiges Wiederaufleben der Haftung gilt § 172 Abs. 4 HGB.

§ 19 Rechtsgeschäftliche Übertragungen von Gesellschaftsanteilen, Verpfändung

1. Übertragung, Übertragungszeitpunkt und Form

Jeder Treugeber/Kommanditist kann seine Beteiligung an der Gesellschaft ganz oder teilweise nur mit allen Rechten und Pflichten mit Wirkung zum 1. Januar des jeweiligen folgenden Jahres auf Dritte übertragen oder in sonstiger Weise darüber verfügen. Die Verfügung bedarf der Schriftform sowie der notariellen Beglaubigung der Unterschriften des übertragenden und des übernehmenden Kom-

manditisten/Treugebers. § 4 Ziffer 3 2. Absatz bleibt hiervon unberührt.

2. Wirksamkeitsvoraussetzungen, Zustimmungen, Handelsregistervollmacht

Die Verfügung ist nur wirksam, wenn (i) der Rechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten des ausscheidenden Kommanditisten/Treugebers aus diesem Gesellschaftsvertrag und in den Treuhand- und Verwaltungs-Vertrag eintritt, (ii) der Rechtsnachfolger ein geeigneter Anleger im Sinne des § 5 Ziffer 2 ist, (iii) der Rechtsnachfolger mit der Mindestbeteiligung nach § 5 Ziffer 3 an der Gesellschaft beteiligt sein wird und (iv) die Komplementärin ihre Zustimmung nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze erteilt hat.

Der veräußerungswillige Gesellschafter/Treugeber hat seine Veräußerungsabsicht der Komplementärin spätestens bis zum 1. Dezember eines jeden Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen, andernfalls ist die Veräußerung der Beteiligung abweichend von Ziffer 1 erst mit Wirkung zum 1. Januar des übernächsten Jahres möglich. Binnen zehn Bankarbeitstagen nach der Mitteilung hat die Komplementärin dem Gesellschafter/Treugeber die Zustimmung zur Veräußerung der Beteiligung schriftlich oder in Textform (§ 126 b BGB) zu erteilen oder diese zu versagen. Der Tag der Versendung der Entscheidung der Komplementärin ist maßgeblich. Teilt die Komplementärin dem Gesellschafter/Treugeber innerhalb dieser Frist keine Entscheidung mit, gilt die Zustimmung zur Veräußerung der Beteiligung als erteilt.

Die Komplementärin darf diese Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen. Als wichtiger Grund gilt, wenn

- der eintretende Gesellschafter die übrigen Gesellschafter und die Gesellschaft von etwaigen gewerbesteuerlichen Nachteilen aus dem Gesellschafterwechsel (vgl. hierzu § 33) nicht freistellt und er keine Bürgschaft einer deutschen Großbank oder eine vergleichbare Sicherheit für die freigestellten Nachteile bestellt; oder
- der übernehmende Gesellschafter nicht die Kosten der Übernahme trägt oder
- der übertragende Gesellschafter fällige Verpflichtungen aus diesem Gesellschaftsvertrag noch nicht vollständig erfüllt hat, insbesondere die übernommene Pflichteinlage zuzüglich Agio noch nicht vollständig geleistet hat oder

- in der Person des vorgesehenen Anteilsübernehmers ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Die Komplementärin darf in dem Fall der Übertragung eines Kapitalanteils, den der übertragende Gesellschafter unmittelbar und nicht über die Treuhand-Kommanditistin hält oder der von dem Erwerber unmittelbar ohne Einschaltung der Treuhand-Kommanditistin gehalten werden soll, die Erteilung der Zustimmung ferner davon abhängig machen, dass der Übernehmer des Kapitalanteils der Komplementärin oder einem von dieser bezeichneten Dritten eine unwiderrufliche, über den Tod hinaus geltende, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiende Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form und entsprechend eines von der Komplementärin zur Verfügung gestellten Modells erteilt, die den Bevollmächtigten berechtigt, im Namen des Vollmachtgebers alle Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abzugeben und entgegenzunehmen, an denen ein Kommanditist mitzuwirken verpflichtet ist.

3. Fortführung der Gesellschaftskonten

Beim Übergang der Gesellschafter-/Treugeberstellung auf einen Dritten, ob im Rahmen von Gesamtrechts- oder Sonderrechtsnachfolge, werden alle Konten gemäß § 8 unverändert und einheitlich fortgeführt. Der Übergang einzelner Rechte und Pflichten hinsichtlich nur einzelner Gesellschaftskonten ist nicht möglich. Bei der teilweisen Übertragung erfolgt die Fortführung auf getrennten Konten in dem der Teilung entsprechenden Verhältnis. Die Abtretung, Verpfändung oder sonstige Verfügung betreffend einzelner Ansprüche aus dem Beteiligungsverhältnis oder hinsichtlich nur einzelner Gesellschaftskonten ist getrennt vom jeweiligen Kapitalanteil vorbehaltlich der Regelung gemäß Ziffern 4 und 5 unzulässig.

4. Verpfändung, Sicherungsabtretung

Die Verpfändung oder Sicherungsabtretung der in Ziffer 1 bezeichneten Rechtsstellung an ein Kreditinstitut ist nur zum Zwecke der Finanzierung der Beteiligung zulässig und unterliegt nicht den in Ziffer 1 bis 3 niedergelegten Voraussetzungen und Beschränkungen, mit Ausnahme der Zustimmung der Komplementärin. Insoweit sind auch Verpfändungen bzw. Sicherungsabtretungen einzelner vermögensrechtlicher Ansprüche unter den gleichen Bedingungen zulässig.

5. Sonderregeln für die Treuhand-Kommanditistin

Abweichend von Ziffer 1 ist die Treuhand-Kommanditistin berechtigt, die von ihr treuhänderisch gehaltenen Treugeber-Kapitalanteilsowie Auszahlungsansprüche, Auseinandersetzungsguthaben, Abfindungen und sonstige Rechte aus der Gesellschafterstellung im rechtlich zulässigen Rahmen ganz oder teilweise zu jedem beliebigen Zeitpunkt ohne Zustimmung der Komplementärin sowie anderer Gesellschafter auf ihre jeweiligen Treugeber zu übertragen. Die Treuhand-Kommanditistin hat derartige Übertragungen der Komplementärin schriftlich anzuzeigen.

6. Haftung und Freistellung

Jeder ausscheidende Gesellschafter haftet für den Ausgleich eines etwaigen gewerbesteuerlichen Nachteils der Gesellschaft infolge seines Ausscheidens in der § 33 bestimmten Höhe, gesamtschuldnerisch mit einem für ihn eintretenden Gesellschafter. Etwaigen Mehraufwand darf die Gesellschaft mit Ausschüttungsansprüchen verrechnen. Ziffer 2 erster Aufzählungspunkt bleibt unberührt. Sämtliche anfallenden Kosten einer für schenkungsteuerliche Zwecke erforderlichen Bewertung des Gesellschaftsanteils sowie andere Kosten des Wechsels des Kommanditisten/Treugebers sind durch den übertragenden Kommanditisten/Treugeber und den Erwerber/Übernehmer gesamtschuldnerisch zu tragen.

Darüber hinaus stellt der eintretende Kommanditist/Treugeber die Gesellschaft und die übrigen Kommanditisten/Treugeber von allen Vermögensnachteilen aufgrund des Gesellschafter- bzw. Treugeberwechsels frei.

§ 20 Wechsel der Treuhand-Kommanditistin

1. Übertragung durch Gesellschafterbeschluss

Durch Gesellschafterbeschluss kann bestimmt werden, dass die von der Treuhand-Kommanditistin treuhänderisch gehaltenen Treugeber-Kapitalanteile sowie ihre sonstigen diesbezüglichen Rechte und Pflichten aus diesem Gesellschaftsvertrag unter Ausschluss der Auseinandersetzung im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf eine andere Treuhand-Kommanditistin übergehen, die zuvor verbindlich der Übernahme zugestimmt hat. Gleichzeitig mit diesem Übergang muss die Rechtsnachfolgerin die Rechtsstellung der Treuhand-Kommanditistin aus den mit den einzelnen Treugebern



abgeschlossenen Treuhand- und Verwaltungs-Verträgen im Wege der Vertragsübernahme übernehmen, wozu sie sich ebenfalls vor der Beschlussfassung verpflichtet hat.

Der Übergang wird wirksam zu dem im Gesellschafterbeschluss bestimmten Zeitpunkt, hilfsweise zum Zeitpunkt der Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung sind nur die Treugeber stimmberechtigt. Die Treuhand-Kommanditistin ist berechtigt und verpflichtet, die Stimmen abzugeben, die auf die von ihr gehaltenen Treugeber-Kapitalanteile entfallen und für die die Treugeber ihr Weisungen erteilt haben.

2. Zustimmung zur Übertragung

Die Treuhand-Kommanditistin sowie die übrigen Gesellschafter stimmen hiermit unwiderruflich der Übertragung der Rechtsstellung der Treuhand-Kommanditistin aus diesem Gesellschaftsvertrag durch die auf diese Weise neu bestimmte Treuhand-Kommanditistin zu, auch wenn sie selbst an der Beschlussfassung nicht teilgenommen haben. Die Treugeber haben sich in den jeweiligen Treuhand- und Verwaltungsverträgen unwiderruflich verpflichtet, der Übertragung der Rechtsstellung der Treuhand-Kommanditistin aus diesem Gesellschaftsvertrag durch die auf diese Weise neu bestimmte Treuhand-Kommanditistin im Rahmen der Beschlussfassung zuzustimmen bzw. die Treuhand-Kommanditistin zu der Abgabe ihrer jeweiligen Stimmen für die Übertragung unwiderruflich angewiesen, falls sie an der Beschlussfassung nicht teilnehmen oder sich der Stimme enthalten. Die Treugeber haben ferner in den jeweiligen Treuhand- und Verwaltungsverträgen einer solchen Vertragsübernahme der Treuhand- und Verwaltungsverträge durch die neu bestimmte Treuhand-Kommanditistin unwiderruflich zugestimmt.

3. Vollmacht zur Übertragung

Die Treuhand-Kommanditistin kann auch bevollmächtigt werden, ihre Rechtsstellung aus diesem Gesellschaftsvertrag sowie aus den Treuhand- und Verwaltungs-Verträgen auf eine genau bestimmte neue Treuhand-Kommanditistin, zu übertragen. Ziffern 1 und 2 gelten in diesem Fall entsprechend.

§ 21 Tod eines Kommanditisten/Treugebers

1. Grundsatz

Stirbt ein Gesellschafter, geht die Beteiligung ungeteilt mit sofortiger Wirkung auf seine Erben oder

aufgrund des Abschlusses einer rechtsgeschäftlichen Übertragungsvereinbarung und vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffern 2 und 3 mit Wirkung zu dem auf den Abschluss der Übertragungsvereinbarung folgenden 1. Januar auf den bezüglich des Gesellschaftsanteils eingesetzten Vermächtnisnehmer über. Die Erben können unter Beachtung der Regelungen des § 19 und der nachfolgenden Ziffern 2 und 3 die Teilung des Gesellschaftsanteils des Erblassers mit Wirkung zu dem auf das Ableben folgenden 1. Januar verlangen. Die Gesellschaft wird vorbehaltlich der Ziffern 2 und 3 mit den Erben oder Vermächtnisnehmer(n) fortgesetzt.

2. Qualifizierte Nachfolgeregelung

Jeder Kommanditist/Treugeber ist verpflichtet, durch eine entsprechende qualifizierte Nachfolgeregelung sicherzustellen, dass

- im Falle seines Todes keine Aufspaltung seines Gesamtbeteiligungsbetrags in Beträge eintritt, die den Anforderungen des § 5 Ziffer 3 (Mindestbeteiligung von 10.000 EUR und höhere Beträge durch 1.000 ohne Rest teilbar) nicht genügen;
- keiner der Erben oder Vermächtnisnehmer Staatsbürger der USA oder Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (Greencard) ist oder seinen Wohnsitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten hat bzw. eine Körperschaft oder sonstige Vermögensmasse ist, die unter dem Recht der USA organisiert ist oder deren Einkommen dem US-Steuerrecht unterliegt. Gleiches gilt für Staatsbürger/juristische Personen mit Sitz in den Ländern Kanada, Japan, Irland oder Australien.

3. Folgen der Nichtbeachtung

Hat der Kommanditist/Treugeber für seinen Todesfall eine Nachfolgeregelung im Sinne von vorstehender Ziffer 1 lit. a) nicht getroffen, gilt Folgendes: Die Erben bzw. Vermächtnisnehmers sind verpflichtet, eine Auseinandersetzung herbeizuführen, bei der Gesamtbeteiligungsbeträge entstehen, die den Anforderungen von § 5 Ziffern 3 genügen, etwaige Übertragungsverträge an Vermächtnisnehmer sind entsprechend auszugestalten. Über etwaige begründete Ausnahmen entscheiden die Treuhand-Kommanditistin und die Komplementärin einvernehmlich nach eigenem Ermessen. Bis dahin ruhen sämtliche Gesellschafter-/Treugeber-

rechte mit Ausnahme der Beteiligung an Gewinn und Verlust. Ausschüttungen sind für Kommanditisten von der Komplementärin, für Treugeber von der Treuhand-Kommanditistin, unverzinslich einzubehalten, bis die Auseinandersetzung ordnungsgemäß abgeschlossen ist und der/die eintretende(n) Erbe(n)/Vermächtnisnehmer sämtliche nach dem Dafürhalten der Komplementärin oder der Treuhand-Kommanditistin notwendigen Nachweise und Unterlagen überreicht hat/haben.

Hat der Kommanditist/Treugeber für seinen Todesfall eine Nachfolgeregelung im Sinne von vorstehender Ziffer 1 lit. b) nicht getroffen, ist – im Falle eines Kommanditisten – die Komplementärin bzw. – im Falle eines Treugebers – die Treuhand-Kommanditistin unwiderruflich bevollmächtigt, die Beteiligung des betreffenden Erben, sofern dieser unter die Regelung in Ziffer 1b) fällt, als Kommanditist bzw. Treugeber durch einseitige schriftliche Erklärung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Bestimmungen des § 24 gelten in diesem Fall entsprechend. Im Falle der Kündigung gegenüber dem Erben eines Treugebers gilt ferner § 23 Ziffer 4 entsprechend.

Diese Regelung gilt entsprechend für einen Vermächtnisnehmer, der die Beteiligung durch Übertragungsvereinbarung erwirbt und unter die Regelung in Ziffer 1 lit. b) fällt.

4. Legitimation

Die Erben müssen sich durch Vorlage eines Erbscheins gegenüber der Geschäftsführung legitimieren, Vermächtnisnehmer durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift der letztwilligen Verfügung nebst Eröffnungsbeschluss. In begründeten Ausnahmefällen kann auch der Nachweis durch Vorlage anderer geeigneter Dokumente im Original oder in öffentlich beglaubigter Form erfolgen.

5. Gemeinsamer Vertreter

Werden mehrere Erben bzw. Vermächtnisnehmer, die bislang noch nicht an der Gesellschaft beteiligt waren, im Wege des Erbfalls zu einer Erbengemeinschaft oder sonstigen Gemeinschaft von Treugebern, so können sie ihre Stimmrechte und sonstigen Gesellschafterrechte nur durch einen gemeinsamen schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausüben, solange die Erbengemeinschaft nicht den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags gemäß auseinandergesetzt wurde. Gemeinsamer Vertreter kann nur ein Mitglied der Erbengemeinschaft/Gemeinschaft, der Testamentsvollstrecker oder ein kraft Gesetzes zur

Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der rechts- oder steuerberatenden Berufe sein. Solange ein gemeinsamer Vertreter nicht bestellt ist, ruhen die Stimmrechte, mit Ausnahme für Beschlüsse über die Änderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrages, und sonstigen Gesellschafterrechte mit Ausnahme der Beteiligung an Gewinn und Verlust. Ausschüttungen sind für Kommanditisten von der Komplementärin, für Treugeber von der Treuhand-Kommanditistin, unverzinslich einzubehalten. Bis zum Zugang einer schriftlichen Vollmachtserklärung kann die Gesellschaft Zustellungen und Zahlungen an jeden Rechtsnachfolger mit Wirkung für und gegen alle übrigen Rechtsnachfolger vornehmen.

Die Regelungen dieser Ziffer 5 gelten für eine Mehrheit von Erben/Vermächtnisnehmern eines Direktkommanditisten sinngemäß, wenn die Sondererfolge aller Erben gegen die Bestimmungen des § 5 Ziffer 3 (Mindestbeteiligung bzw. Stückelung) verstößt und daher ein Beitritt aller Erben/ Vermächtnisnehmer als Kommanditisten nicht möglich ist.

6. Kosten

Die bei der Gesellschaft und der Treuhand-Kommanditistin durch den Erbfall verursachten Kosten trägt der jeweils für den Erblasser eintretende Kommanditist/Treugeber.

Sämtliche etwaig anfallenden Kosten einer für erbschaftsteuerliche Zwecke erforderlichen Bewertung des Gesellschaftsanteils sind durch den/die Erben bzw. Vermächtnisnehmer zu tragen.

7. Verfügungen im Rahmen der Erbauseinandersetzung

Eine Verfügung über Kommanditanteile im Zuge der Erbauseinandersetzung ist nur nach Maßgabe des § 19 zulässig.

§ 22 Kündigung und Ausschluss

1. Kündigungsmöglichkeiten

Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Das gesetzliche Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

2. Form der Kündigung

Kündigungen sind schriftlich gegenüber der Komplementärin zu erklären.



3. Kündigung durch Treuhand-Kommanditistin

Soweit die Treuhand-Kommanditistin das Treuhand- und Verwaltungsverhältnis mit einem Treugeber fristlos kündigt oder ein Treugeber dieses durch außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund oder sonst wie ohne Bestimmung einer Kündigungsfrist in wirksamer Weise beendet, ohne dass jeweils der treuhänderisch gehaltene Treugeber-Kapitalanteil von der Treuhand-Kommanditistin auf den Treugeber oder Dritte übertragen wird bzw. übergeht, ist die Treuhand-Kommanditistin auch insoweit zur fristlosen Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses für den betroffenen Treugeber-Kapitalanteil mit Wirkung auf den Tag der Beendigung des Treuhandverhältnisses befugt.

Die Treuhand-Kommanditistin ist auch zur teilweisen Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses bezüglich des jeweiligen treuhänderisch gehaltenen Treugeber-Kapitalanteils aus wichtigem Grund berechtigt, wenn in der Person des jeweiligen Treugebers Umstände vorliegen, die nach den nachstehenden Regelungen den Ausschluss eines Gesellschafters rechtfertigen.

4. Ausschluss eines Gesellschafters

Ein Gesellschafter kann aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Liegen in der Person eines Treugebers der Treuhand-Kommanditistin Gründe vor, deren Eintritt nicht von der Treuhand-Kommanditistin zu vertreten sind, und würden diese Gründe, wenn sie unmittelbar in der Person eines Gesellschafters liegen, dessen Ausscheiden zur Folge haben oder seinen Ausschluss aus wichtigem Grund rechtfertigen, kann die Treuhand-Kommanditistin mit dem für den betreffenden Treugeber gehaltenen Treugeber-Kapitalanteil teilweise aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

5. Gesellschafterbeschluss für Ausschluss

Der Ausschluss eines Gesellschafters, auch der teilweise Ausschluss der Treuhand-Kommanditistin wegen in der Person eines Treugebers liegender Umstände, ist vorbehaltlich der nachstehenden Regelung nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses nach § 12 Ziffer 2 lit. g) mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie zusätzlich noch der Zustimmung der Komplementärin zulässig. Ohne Gesellschafterbeschluss kann die Komplementärin den Ausschluss erklären, wenn der

teilweise Ausschluss der Treuhand-Kommanditistin wegen in der Person eines Treugebers eingetretener Voraussetzungen des § 23 Ziffer 1 lit. c), d) (Insolvenz, Pfändung) vorgenommen werden soll oder ein Treugeber, der entweder abweichend von der Grundregel des (§ 5 Ziff. 4 2. Absatz, lit. b)) trotz unterbliebener Volleinzahlung der Gesellschaft mittelbar beigetreten ist oder dessen Einzahlungspflicht im Nachhinein, z.B. durch unwirksame Einzahlung, wieder aufgelebt ist, sich mit seiner Einlageverpflichtung ganz oder teilweise in Verzug befindet (vgl. § 6 Ziffer 6). In gleicher Weise und unter den gleichen Voraussetzungen kann die Komplementärin den Ausschluss eines Kommanditisten erklären, in dessen Person die des § 23 Ziffer 1 lit. c), d) (Insolvenz, Pfändung) eingetreten sind oder der mit der Erfüllung seiner Einlageverpflichtungen in Verzug ist.

Anstelle eines vollständigen Ausschlusses der Treuhand-Kommanditistin mit dem gesamten für einen Treugeber gehaltenen Kommanditanteile oder eines Kommanditisten, kann im Fall des nur teilweisen Verzugs mit der Einlageverpflichtung mit Zustimmung der Komplementärin und Treuhand-Kommanditistin

- (i) der für einen Treugeber gehaltenen Kommanditanteile oder der Kommanditanteil des Direktkommanditisten auf einen Betrag herabgesetzt werden, der (i) den Mindestbeteiligungsbetrag von € 10.000 erreicht, (ii) durch 1.000 ohne Rest teilbar ist und (iii) unterhalb des bereits geleisteten Betrag abzüglich Agio sowie abzüglich sämtlicher Schadensersatzansprüche (der „Geleistete Betrag“) liegt, (iv) jedoch die geringste Differenz zum Geleisteten Betrag aufweist (der „Herabsetzungsbetrag“); und
- (ii) die Treuhand-Kommanditistin bzw. den Direktkommanditisten im Übrigen mit dem für einen Treugeber gehaltenen Kommanditanteile oder dem Kommanditanteil des Direktkommanditisten insoweit ausgeschlossen werden, als diese den Herabsetzungsbetrag übersteigen.

Im Falle einer solchen Herabsetzung hat der hiervon betroffene Treugeber bzw. Kommanditist der Gesellschaft die diesbezüglichen Kosten, mindestens aber eine Schadenpauschale in Höhe von € 500,00 zu ersetzen. Macht die Gesellschaft diese Schadenpauschale geltend, kann der betroffene Treugeber bzw. Kommanditist einen geringeren Schaden bzw. das Nichtvorliegen eines Schadens nachweisen.

6. Wirksamwerden des Ausschlusses

Der Ausschluss wird in den Fällen der Ziffer 5 Satz 1 wirksam mit Zugang der schriftlichen Mitteilung der Komplementärin über den Ausschluss enthaltenden Gesellschafterbeschluss, in den Fällen der Ziffer 5 Satz 2 und 3 mit Zugang der von der Komplementärin schriftlich abzugebenden Ausschlussklärung. Im Fall der Ziffer 5 Satz 2 2. Fall (Verzug bezüglich der Einlagezahlung) und des entsprechenden Falles der Ziffer 5 Satz 3 erfolgt der Ausschluss mit Rückwirkung auf den Beitrittszeitpunkt.

- Die Erklärung ist gegenüber dem betroffenen Gesellschafter und im Falle des Teilausschlusses der Treuhand-Kommanditistin wegen in der Person eines Treugebers liegender Umstände gegenüber der Treuhand-Kommanditistin und dem betroffenen Treugeber zu erklären.

§ 23 Ausscheiden von Gesellschaftern

1. Anlässe für ein Ausscheiden

Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn

- und soweit er das Gesellschaftsverhältnis außerordentlich kündigt, auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung;
- und soweit er aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird, auf den nach § 22 Ziffer 6 jeweils maßgeblichen Zeitpunkt;
- über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder dies lediglich mangels Masse abgelehnt wird und die Komplementärin den Gesellschafter durch schriftliche Ausschlussklärung gemäß Ziffer 5 Satz 2 und 3 ausschließt, auf den Zeitpunkt des Zugangs der Ausschlussklärung;
- oder sein Gesellschaftsanteil von einem Gläubiger gepfändet wird und die Komplementärin den Gesellschafter durch schriftliche Ausschlussklärung gemäß Ziffer 5 Satz 2 und 3 ausschließt oder der Gläubiger das Gesellschaftsverhältnis kündigt, auf den Zeitpunkt des Zugangs der Ausschlussklärung bzw. auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung.

2. Wirkung des Ausscheidens der Komplementärin

Scheidet die Komplementärin aus der Gesellschaft aus, ohne dass zuvor eine weitere Komplementärin der Gesellschaft beigetreten ist, wird die Gesellschaft aufgelöst. Die verbleibenden Gesellschafter entscheiden mit einfacher Mehrheit über die Fortsetzung der Gesellschaft und die Aufnahme einer neuen Komplementärin durch Beschluss.

3. Wirkung des Ausscheidens der Treuhand-Kommanditistin

Scheidet die Treuhand-Kommanditistin aus der Gesellschaft aus, ohne dass die von ihm treuhänderisch gehaltenen Treugeber-Kapitalanteile auf Treugeber oder Dritte übergehen, wird die Gesellschaft aufgelöst. Die Gesellschafter und Treugeber können die Fortsetzung beschließen und eine neue Treuhand-Kommanditistin wählen. Die Gesellschaft wird mit der neu gewählten Treuhand-Kommanditistin fortgesetzt. Dabei gehen im Wege der Sonderrechtsnachfolge alle Rechte und Pflichten der ausscheidenden Treuhand-Kommanditistin unter Ausschluss der Auseinandersetzung auf die neue Treuhand-Kommanditistin über. § 20 gilt im Übrigen entsprechend.

4. Wirkung des Ausscheidens in sonstigen Fällen

In allen übrigen Fällen führt das Ausscheiden eines Gesellschafters nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird vielmehr mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Der Kapitalanteil des ausscheidenden Gesellschafters wächst den übrigen Gesellschaftern anteilig an, soweit der Anteil nicht auf einen Dritten übertragen wurde. Sobald ein Treugeber ausscheidet, ist die Treuhand-Kommanditistin berechtigt und bevollmächtigt, ihre treuhänderisch gehaltenen Treugeber-Kapitalanteile entsprechend teilweise gegenüber der Komplementärin zu kündigen und damit ihren Kommanditanteil anteilig herabzusetzen. In diesem Fall nimmt die Treuhand-Kommanditistin mit ihrem übrigen für Rechnung von Treugebern gehaltenen Kommanditanteil an der Anwachsung teil.

5. Aufwendungsersatz

Der ausscheidende Gesellschafter hat der Gesellschaft alle Aufwendungen zu ersetzen, die durch das Ausscheiden des Gesellschafters entstehen. Der Aufwendungsersatzanspruch wird mit dem Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschaftern



schafters gemäß § 24 verrechnet. Ansprüche der Gesellschaft auf Schadensersatz bleiben unberührt, wenn der ausscheidende Gesellschafter sein vorzeitiges Ausscheiden zu vertreten hat.

§ 24 Abfindung

1. Höhe der Abfindung

Ein aus der Gesellschaft ausscheidender Gesellschafter erhält für seine Beteiligung am Gesellschaftsvermögen eine Abfindung in Geld in Höhe des Wertes der Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters nach der Auseinandersetzungsbilanz zum Stichtag des Ausscheidens oder dem letzten Bilanzstichtag vor dem Ausscheiden, falls der Stichtag des Ausscheidens nicht der 31. Dezember sein sollte, in der die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit ihrem Zeitwert angesetzt werden. Der Zeitwert wird durch die Komplementärin auf Basis der von der einzelnen Investition in Beteiligungen und Kapitalanlagen übermittelten Zahlen nach pflichtgemäßem Ermessen festgestellt. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Ansätze und die Plausibilität dieser Bewertung sind von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem Wirtschaftsprüfer bestätigen zu lassen. Von dem festgestellten Wert sind ein Sicherheitsabschlag in Höhe von 15% sowie die Kosten der Bestätigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. des Wirtschaftsprüfers zu saldieren. Diese Kosten sind gegebenenfalls als Sicherheit durch den ausscheidenden Gesellschafter im Vorfeld zu hinterlegen. Auf die Bestätigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. des Wirtschaftsprüfers kann verzichtet werden, wenn die Kosten der Prüfung das Abfindungsguthaben inkl. Sicherheitsabschlag übersteigen und keine Sicherheiten im Vorfeld durch den ausscheidenden Gesellschafter geleistet wurden.

2. Abfindung bei nicht erbrachter Einlage

Scheidet ein Gesellschafter oder mittelbar ein Treugeber, der entweder abweichend von der Grundregel des (§ 5 Ziff. 4 2. Absatz, lit. b)) trotz unterbliebener Volleinzahlung der Gesellschaft mittelbar beigetreten ist oder dessen Einzahlungspflicht im Nachhinein, z.B. durch unwirksame Einzahlung, wieder aufgelebt ist, wegen teilweiser oder vollständiger Nichterbringung seiner Einlage (rückwirkend) aus der Gesellschaft aus, so steht ihm ein Abfindungsanspruch nur in einem solchen Anteil zu, der dem Anteil seiner erbrachten Einlage im Verhältnis zu den Nominalwerten der von ihm gezeichneten Kapitalanteile entspricht. Die Gesell-

schaft erhält in diesem Fall zudem insbesondere mindestens das auf die ursprüngliche Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters vereinbarte Agio erstattet, soweit der ausscheidende Gesellschafter diese nicht bereits geleistet hat. Der Erstattungsbetrag ist höher anzusetzen, wenn die Gesellschaft einen höheren Schaden nachweist.

Im Fall einer Herabsetzung des treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteils oder eines direkt gehaltenen Kommanditanteils und eines nur teilweisen Ausschlusses nach § 22 Ziffer 5 2. Absatz bemisst sich der Abfindungsanspruch nach dem vorstehenden Absatz, allerdings mit der Maßgabe, dass die erbrachten Einlagen abzüglich des Herabsetzungsbetrags in das Verhältnis der Nominalwerten der von ihm gezeichneten Kapitalanteile abzüglich des Herabsetzungsbetrags gesetzt werden.

3. Zahlungsweise

Das Abfindungsguthaben ist innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Beendigung des Beteiligungsverhältnisses auszuzahlen. Im Fall des rückwirkenden Ausschlusses aus der Gesellschaft ist auf den Zeitpunkt der Erklärung des Ausschlusses/Ausscheidens abzustellen. Wenn es die Liquiditätssituation der Gesellschaft erfordert, kann die Gesellschaft verlangen, das Abfindungsguthaben vom Ende des Zeitraums nach Satz 1 bei einer Verzinsung von 5% p.a. in maximal drei gleichen Jahresraten zu tilgen. Die erste Tilgungsrate ist sechs Monate nach dem Ausscheiden fällig. Die Zinsen sind mit den Tilgungsraten zu entrichten. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, das Abfindungsguthaben ganz oder in größeren Raten auszuzahlen. Der Gesellschafter kann weder eine Besicherung seines Anspruchs auf das Abfindungsguthaben noch Freistellung von der Inanspruchnahme durch einen Gesellschaftsgläubiger verlangen.

4. Abfindungsanspruch der Treuhand-Kommanditistin

Der Treuhand-Kommanditistin steht eine Abfindung für die von ihr treuhänderisch gehaltenen Treugeber-Kapitalanteile im Falle ihres Ausscheidens nicht zu, wenn und soweit die Treuhandverhältnisse mit einer neuen Treuhand-Kommanditistin fortgesetzt werden oder die von der Treuhand-Kommanditistin gehaltenen Treugeber-Kapitalanteile auf die Treugeber als Direktkommanditisten übertragen werden. Die Treuhand-Kommanditistin kann eine Abfindung, die sich nach Ziffer 1 und ggfls. 2 berechnet, nur insoweit beanspruchen, als sie Anteile im eigenen Namen und

für eigene Rechnung halten sollte oder aufgrund des Treuhandverhältnisses – nach entsprechender Herabsetzung ihres Kommanditanteils – zur Auszahlung des Werts des treuhänderisch verwalteten Treugeber-Kapitalanteils an den Treugeber verpflichtet ist. Im letztgenannten Fall steht der Abfindungsanspruch dem Treugeber unmittelbar zu und ist entsprechend Ziffer 3 fällig; im Fall des teilweisen mittelbaren Ausschluss des Treugebers nach § 22 Ziffer 5 letzter Absatz allerdings nur nach Maßgabe dieses § 24 Ziffer 2 letzter Absatz.

§ 25 Beendigung und Auflösung der Gesellschaft

1. Beendigung durch Zeitablauf

Die Gesellschaft wird zum Zeitpunkt gemäß § 3 Ziffer 1 Satz 1 und 2 beendet, wenn nicht durch die Gesellschafter mit Zustimmung der Komplementärin eine e Verlängerung der Gesellschaft beschlossen wird. In diesem Fall endet die Gesellschaft zu dem in dem Beschluss genannten Zeitpunkt. Eine Verlängerung kann auch mehrmals beschlossen werden.

2. Auflösung aus sonstigen Gründen

Im Übrigen wird die Gesellschaft aufgelöst:

- a. durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen;
- b. durch gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 131, 133 HGB;
- c. wenn das im Wesentlichen gesamte Vermögen der Gesellschaft veräußert oder in sonstiger Weise verwertet wurde;
- d. in den Fällen des § 23 Ziffer 2 und 3 (Ausscheiden der Komplementärin und der Treuhand-Kommanditistin), wenn die verbleibenden Gesellschafter keine Fortsetzung der Gesellschaft beschließen.

§ 26 Liquidation

1. Liquidator

Die Liquidation erfolgt durch die Komplementärin. Durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen kann ein anderer Liquidator bestimmt werden.

2. Vergütung des Liquidators

Der Liquidator verwertet das Vermögen unter Wahrung der Interessen der Gesellschafter mit wirtschaftlich vertretbarer Beschleunigung. Der Liquidator erhält zu Lasten des Liquidationserlöses (das nach Ausgleich aller noch bestehenden Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen) ein Entgelt von 0,75% der von der Fondsgesellschaft und den Beteiligungsgesellschaften erzielten Verkaufserlöse (ggf. zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer). Die Liquidationsvergütung wird mit Eingang der entsprechenden Beträge bei der Gesellschaft anteilig zur Zahlung fällig.

3. Kosten

Die Kosten der Liquidation trägt die Gesellschaft.

4. Verteilung des Vermögens und Verfahren

Die Verteilung des Vermögens der Gesellschaft richtet sich nach § 18 Ziffer 2 (Schlussausschüttung). Das Verfahren der Liquidation richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Regeln.

§ 27 Vertraulichkeit

Jeder Gesellschafter/Treugeber ist verpflichtet, alle Informationen hinsichtlich des Gegenstands, des Vermögens, der Geschäftsaktivitäten oder sonstigen Angelegenheiten der Gesellschaft vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft.

§ 28 Befreiung von Wettbewerbsverboten

Für die Gesellschafter und die Treugeber sowie jeweils deren Organe besteht keinerlei Wettbewerbsverbot. Die Komplementärin und die Treuhand-Kommanditistin sowie jeweils deren Organe können gleiche oder ähnliche Funktionen auch für weitere Gesellschaften ausüben; bieten sich Geschäftschancen, deren Wahrnehmung gegebenenfalls für mehrere Gesellschaften in Betracht kommt, in denen er/sie Funktionen ausüben, so entscheiden sie nach freiem Ermessen darüber, für welche Gesellschaft die entsprechende Geschäftschance wahrgenommen wird.

§ 29 Gesellschafter-/Treugeberregister

1. Führung und Daten des Gesellschafter-/Treugeberregisters

Die Gesellschaft führt ein Gesellschafterregister und die Treuhand-Kommanditistin führt ein Gesellschafter- und Treugeberregister mit den per-



sönlichen und beteiligungsbezogenen Daten der Gesellschafter bzw. Treugeber. Personenbezogene Daten sind der Name, das Geburtsdatum, die Adresse, das Wohnsitzfinanzamt, die Steuernummer, die persönliche Steueridentifikationsnummer sowie die Bankverbindung. Die personenbezogenen Daten werden nur zum Zwecke der Anlegerverwaltung im Rahmen des Gesellschaftsverhältnisses verarbeitet und genutzt. Die Gesellschafter sind damit einverstanden, dass im Rahmen dieses Vertrages personenbezogene Daten in EDV-Anlagen gespeichert werden.

2. Registerauszug

Jeder Gesellschafter/Treugeber erhält einen Registerauszug, der ausschließlich seine Daten enthält. Ihm obliegt es, alle Änderungen seiner eingetragenen Daten der Komplementärin bzw. der Treuhand-Kommanditistin unverzüglich bekannt zu geben und gegebenenfalls durch Vorlage entsprechender Urkunden (Erbschein, Übertragungsvertrag etc.) nachzuweisen.

3. Herausgabe von persönlichen Daten

Der Gesellschafter/Treugeber hat nach diesem Vertrag keinen Anspruch auf Einsicht in das Gesellschafter-/Treugeberregister oder auf Angaben über die übrigen Gesellschafter/Treugeber, soweit sie über die im Handelregister enthaltenen Angaben hinausgehen. Anderen Personen als Mitarbeitern der Fondsgesellschaft, deren Geschäftsbesorgern sowie deren verbundenen Unternehmen, dem zuständigen Finanzamt, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Prüfern, Beratern der Gesellschaft und Vertriebspartnern oder sonstigen durch Gesetz zur Einsichtnahme oder Auskunftsverlangung ermächtigten Stellen darf die Gesellschaft bzw. die Treuhand-Kommanditistin grundsätzlich keine Auskünfte über die Beteiligungen und die Eintragungen in das Gesellschafter-/Treugeberregister erteilen, soweit nicht die betroffenen Gesellschafter/Treugeber ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben oder hierzu seitens der Gesellschaft bzw. der Treuhand-Kommanditistin eine rechtliche oder gesetzliche Verpflichtung besteht.

Die Gesellschaft bzw. die Treuhand-Kommanditistin wird auf Verlangen eines Gesellschafters/Treugebers an diesen Daten eines anderen Gesellschafters/Treugebers nur dann und auf Kosten des dies Verlangenden herausgeben, wenn die Zustimmung des Betroffenen vorliegt oder ein Anspruch auf Herausgabe besteht.

§ 30 Geltendmachung von Sonderbetriebsausgaben, Steuerveranlagung

1. Geltendmachung von Sonderbetriebsausgaben

Den Gesellschaftern und Treugebern ist bekannt, dass sie Sonderbetriebsausgaben (persönlich getragene Kosten im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung) nicht bei ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung, sondern ausschließlich im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Gesellschaft geltend machen können.

2. Mitteilung über Sonderbetriebsausgaben

Die Sonderbetriebsausgaben hat jeder Kommanditist/Treugeber bis spätestens zum 31. März des auf ein Geschäftsjahr folgenden Jahres der Treuhand-Kommanditistin schriftlich mitzuteilen. Sonderbetriebsausgaben, die nach dem 31. Mai des Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr bei der Gesellschaft eingehen, können erst im Rahmen der steuerlichen Betriebsprüfung bzw. der endgültigen Veranlagung für dieses Kalenderjahr berücksichtigt werden. Für eine Berücksichtigung der verspätet eingehenden Mitteilungen kann keine Gewähr übernommen werden.

Die Treuhand-Kommanditistin behält sich vor, bei verspätet eingehenden Mitteilungen für den damit verbundenen Bearbeitungsmehraufwand für das jeweils betroffene Jahr € 200 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer gegenüber dem jeweiligen Kommanditisten/Treugeber geltend zu machen, es sei denn, dieser Kommanditist/Treugeber weist nach, dass ein Bearbeitungsmehraufwand gar nicht entstanden ist oder wesentlich geringer war.

3. Empfangsbevollmächtigung

Die Gesellschafter bestellen die Komplementärin als gemeinsame Empfangsbevollmächtigte im Sinne des § 183 AO und verpflichten sich untereinander, Rechtsbehelfe oder sonstige Rechtsmittel im Rahmen der Steuerveranlagung der Gesellschaft nur im Einvernehmen mit ihr, d.h. nach Zustimmung durch den Steuerberater der Gesellschaft einzulegen, auch soweit sie persönlich (z. B. hinsichtlich ihrer Sonderbetriebsausgaben) betroffen sind. Die Verpflichtung und die Empfangsvollmacht, die bei einem etwaigen Wechsel der Geschäftsführung ggf. zu erneuern ist, gelten unwiderruflich über die Gesellschaftszugehörigkeit hinaus, soweit Steuerbescheide und Verwaltungsakte betroffen sind, die für die Veranlagungszeiträume der Gesellschaftszugehörigkeit ergehen.

§ 31 Handelsregistervollmacht

Alle Kommanditisten, auch im Wege einer Rechtsnachfolge neu eintretende Kommanditisten, bevollmächtigen die Treuhand-Kommanditistin, alle Anmeldungen zum Handelsregister vorzunehmen. Die Handelsregistervollmacht berechtigt zur Vornahme sämtlicher künftiger Anmeldungen zum Handelsregister der Gesellschaft.

Die Treuhand-Kommanditistin übermittelt dem Kommanditisten hierfür jeweils ein Muster. Die Vollmacht ist auf Kosten des beitretenden Kommanditisten in notariell beglaubigter Form unverzüglich auszustellen und an die Treuhand-Kommanditistin zu übersenden. Näheres ist dem Treuhand- und Verwaltungs-Vertrag zu entnehmen. Die Kosten der Handelsregistereintragung der Erhöhung der Kommanditeinlage der Treuhand-Kommanditistin aufgrund eines Treugeberbeitritts trägt die Gesellschaft.

§ 32 Thesaurierungsbegünstigung, § 34a EStG

Die Kommanditisten sind nicht berechtigt, einen Antrag nach § 34a Abs. 1 EStG auf begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne zu stellen.

§ 33 Entschädigungspflichten

1. Entschädigungspflicht für Gewerbesteuer auf Veräußerungsgewinn

Im Falle des Ausscheidens eines Kommanditisten aus der Gesellschaft ist der ausscheidende Kommanditist verpflichtet, die Gesellschaft in Höhe des Gewerbesteuerbetrags zu entschädigen, den die Gesellschaft auf einen etwaigen Gewinn aus der Veräußerung des Anteils des ausscheidenden Kommanditisten gemäß § 7 Satz 2 des Gewerbesteuergesetzes zu zahlen hat.

2. Entschädigungspflicht für die Verminderung des gewerbesteuerlichen Verlustvortrags

Im Falle des Ausscheidens eines Kommanditisten aus der Gesellschaft ist der ausscheidende Kommanditist verpflichtet, die Gesellschaft in Höhe des Gewerbesteuerbetrags zu entschädigen, den die Gesellschaft deshalb zu zahlen hat, weil ein etwaiger gewerbesteuerlicher Verlustvortrag aufgrund des Ausscheidens des Kommanditisten gemäß § 10a des Gewerbesteuergesetzes vermindert ist.

3. Entschädigungspflicht für gewerbesteuerliche Hinzurechnung

Der Kommanditist ist verpflichtet, die Gesellschaft in Höhe des Gewerbesteuerbetrags zu entschädigen, den die Gesellschaft deshalb zu zahlen hat, weil der Kommanditist für die Finanzierung seines Kommanditanteils Entgelte für Schulden trägt (§ 8 Nr. 1 lit. a des Gewerbesteuergesetzes).

4. Auslösung des Steuertatbestandes durch einen Treugeber

Die vorstehenden Abs. 1 bis 3 gelten nicht für die Treuhand-Kommanditistin, soweit sie ihren Kommanditeil treuhänderisch für die Treugeber hält. Werden die in Abs. 1 bis 3 beschriebenen steuer auslösenden Umstände von Treugebern verwirklicht, so ist die Treuhandkommanditistin verpflichtet, entsprechende Zahlungen der Treugeber gemäß den Regelungen des Treuhand- und Verwaltungsvertrags an die Gesellschaft weiter zu leiten

§ 34 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden und Schriftform

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen der Schriftform, soweit sie nicht durch Gesellschafterbeschluss nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages getroffen werden. Genügen sie dieser Form nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel selbst.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Rechtsstreitigkeiten, Rechtswahl

Erfüllungsort für die Verpflichtungen und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie zwischen den Gesellschaftern sowie über das Zustandekommen dieses Gesellschaftsvertrages ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann.

Sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsverhältnis, wie z.B.



Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Beitritt, Ausscheiden, Rechten und Pflichten von Gesellschaftern, sowie Gesellschafterbeschlüssen können als Aktiv- oder Passiv-Prozesse von der Gesellschaft selbst geführt werden.

Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

3. Gründungskosten

Gründungskosten bis zu € 10.000 trägt die Gesellschaft. Soweit die Gesellschafter Gründungskosten verauslagt haben, sind ihnen diese zu erstatten. Die Gründungskosten werden nach Ende der Platzierungsphase allen als Treugeber oder Direktkommanditisten beigetretenen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung zueinander zugerechnet.

4. Überschriften

Die Überschriften im Text dieses Gesellschaftsvertrages dienen lediglich der besseren Orientierung. Sie sind für die Auslegung dieses Vertrages ohne Bedeutung.

5. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, oder sollte er eine Lücke aufweisen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung zu vereinbaren sein, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck

dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

Bremen, den 10. Januar 2011

Middle East Best Select Fonds GmbH

gez. Heinz-G. Wülfrath (alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Middle East Best Select Fonds GmbH)

INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft

gez. Stefan Köglmayr (alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft)

Hans Jürgen Döhle

Anlagen:

Anlage 1 – Treuhand- und Verwaltungs-Vertrag (in diesem Verkaufsprospekt sogleich unter Anhang 2 wiedergegeben)

ANHANG 2: TREUHAND- UND VERWALTUNGSVERTRAG

Treuhand- und Verwaltungsvertrag

der Middle East Best Select GmbH & Co. Dritte KG

Zwischen der

INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft

– nachfolgend Treuhand-Kommanditistin genannt –

und

der an der Middle East Best Select GmbH & Co. Dritte KG, Bremen, treuhänderisch beteiligten Person

– nachfolgend „Treugeber“ genannt –

oder

direkt als Kommanditist beteiligten Person

– nachfolgend „Zeichner“ genannt –

wird nachfolgender Treuhandvertrag bzw. Verwaltungsvertrag geschlossen:

Präambel

Der in der Beitrittserklärung (Zeichnungsschein) der Middle East Best Select GmbH & Co. Dritte KG (nachfolgend „Fondsgesellschaft“) genannte Treugeber will sich an der Fondsgesellschaft beteiligen. Gegenstand der Fondsgesellschaft ist die auf Wertsteigerung und Gewinnmaximierung ausgerichtete Verwaltung des eigenen Vermögens, insbesondere durch den Erwerb, das Halten, aktive und passive Verwalten und die Verwertung von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen, vorrangig und grundsätzlich in den Staaten des Golf-Kooperationsrats sowie zusätzlich in Einzelfällen im Nahen und Mittleren Osten, Afrika und Asien, sowie alle hiermit zusammenhängenden Geschäfte.

INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH ist als Treuhand-Kommanditistin nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft ermächtigt, ihren Kapitalanteil an der Fondsgesellschaft zu erhöhen und treuhänderisch für Dritte zu halten.

Auf dem Zeichnungsschein hat der Treugeber der INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH den Abschluss eines Treuhandvertrages angeboten. Der Treugeber ist an sein Angebot für die Dauer von 30 Tagen ab Unterzeichnung des Zeichnungsscheins gebunden, es sei denn er wi-

deruft seine Beitrittserklärung nach Maßgabe der ihm erteilten Widerrufsbelehrung fristgerecht Der treuhänderisch für den Treugeber zu haltende Kapitalanteil (Pflichteinlage) entspricht dem in dem Zeichnungsschein genannten Betrag ohne Agio. Mit Annahme dieses Angebotes durch Unterzeichnung durch INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH oder durch Bevollmächtigte in deren Namen auf dem Zeichnungsschein kommt zwischen den Parteien ein Treuhandverhältnis zustande, kraft dessen INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH bereit ist, nach Maßgabe der folgenden Regelungen sowie der Regelungen des Gesellschaftsvertrags der Fondsgesellschaft für den Treugeber einen (Teil-) Kommanditanteil an der Fondsgesellschaft („Treugut“) zu halten bzw. einen bereits durch INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH gehaltenen Kommanditanteil zu erhöhen. Eines Zugangs der Annahmeerklärung an den Treugeber bedarf es für deren Wirksamkeit nicht. INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH versendet jedoch ein Informationsschreiben über die Annahme des Angebots auf den Abschluss des Treuhandvertrags an die Treugeber.

Der Vertrag setzt sich als Verwaltungsvertrag fort, wenn ein als Treugeber beteiligter Zeichner das Treuhandverhältnis beendet bzw. das Treuhandverhältnis nach diesem Vertrag endet, der (Teil-) Kommanditanteil von der Treuhand-Kommanditistin auf ihn übertragen wird und sich der Treugeber in seiner Kündigungserklärung nach § 15 Ziff. 4 dieses Vertrages für eine Verwaltung seines Kommanditanteils durch die Treuhand-Kommanditistin entscheidet.

§ 1 Treuhandgegenstand, Durchführung, Rechtsverhältnis

1. Das Treugut folgt aus der vom Treugeber unterschriebenen Beitrittserklärung. In Höhe des dort ausgewiesenen Betrages wird die Treuhand-Kommanditistin im Außenverhältnis im eigenen Namen, hingegen für Rechnung des Treugebers als Kommanditistin ihren Kapitalanteil nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages im Auftrag und für Rechnung des Treugebers halten bzw. erhöhen, und so den (Teil-)Kommanditanteil halten und verwalten. Die Einzahlungsverpflichtungen der Treuhand-Kommanditistin im Hinblick auf die treuhänderisch übernommenen Teile ihres Kommanditanteils bestehen nur insoweit, als der Treugeber seinerseits die im Innenverhältnis bestehenden Zahlungsverpflichtungen tatsächlich erfüllt hat.

Die Treuhand-Kommanditistin ist zur Durchführung aller zum wirtschaftlichen Erwerb und zur Abwicklung der Gesellschaftsbeteiligung erforderlichen Maßnahmen beauftragt und bevollmächtigt. Die Treuhand-Kommanditistin ist nicht



verpflichtet, die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft, die Bonität der Vertragsparteien, die Angemessenheit von Kosten, Honoraren usw. zu überprüfen oder zu überwachen; sie wird nur die, durch den Treugeber bereits getroffene, Investitionsentscheidung der Beteiligung an der Fondsgesellschaft durchführen und abwickeln.

Dieser Treuhandvertrag mit der Treuhand-Kommanditistin wird nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages in Gestalt der Kapitalerhöhung für Rechnung des Treugebers automatisch zum nächsten auf das Vorliegen sämtlicher nachstehender Voraussetzungen lit. a) bis c) folgenden Kalendertag ausgeführt und der Treugeber wirtschaftlich an der Fondsgesellschaft beteiligt, wenn

- a. dieser Treuhandvertrag gemäß der Präambel geschlossen wurde; und
- b. der Treugeber das von ihm gezeichnete Kapital zuzüglich des in der Beitrittserklärung vereinbarten Agios auf das in der Beitrittserklärung genannte Konto der Fondsgesellschaft eingezahlt hat.

Ungeachtet der vorstehenden Voraussetzungen für einen Beitritt eines Treugebers kann die Treuhand-Kommanditistin mit Zustimmung der Komplementärin der Fondsgesellschaft durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft ihren Kommanditanteil für Rechnung eines Treugebers erhöhen, auch wenn die Einlage ganz oder teilweise noch nicht geleistet ist.

2. Der Abschluss des Treuhandvertrags ist auflösend bedingt durch einen Widerruf der Komplementärin der Fondsgesellschaft gemäß § 5 Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft. Der Widerruf der Komplementärin der Fondsgesellschaft darf nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund in der Person des Treugebers vorliegt, der dessen mittelbaren Beitritt zur Fondsgesellschaft unzumutbar machen würde (z.B. Wettbewerber der Gesellschaft).

Der Widerruf ist dem Treugeber spätestens drei Wochen nach Kenntnis vom Widerrufsgrund schriftlich durch die Komplementärin der Fondsgesellschaft und die Treuhand-Kommanditistin zu erklären. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs ist die Aufgabe des Widerrufs zur Post bzw. dokumentierte Versendung per Telefax (Sendebericht mit Übermittlungsnachweis) an die von dem Treugeber auf der Beitrittserklärung angegebene Adresse oder Telefaxnummer.

Liegen die Voraussetzungen gemäß Ziff. 1 lit. a) bis b) zur Ausführung des Treuhandauftrages bis zum Ende der Platzierungsphase der Fondsgesellschaft (Zeichnungsschluss) nicht vor, steht der Treuhand-Kommanditistin ein Rücktrittsrecht vom Treuhandvertrag zu. Nach erfolgtem Rücktritt vom Treuhandvertrag wird die Treuhand-Kommanditistin die Fondsgesellschaft auffordern, die von dem Treugeber eingezahlten Beträge unverzüglich an diesen zurückzuzahlen. Eine Haftung der Treuhand-Kommanditistin für einen zurückzuzahlenden Betrag besteht nicht.

Die auf dem in der Beitrittserklärung genannten Konto der Fondsgesellschaft erwirtschafteten Zinsen stehen in jedem Fall der Fondsgesellschaft zu; sie hat auch die Kosten dieses Kontos zu tragen.

Der Treuhand-Kommanditistin steht ferner unter anderem das Kündigungsrecht gemäß § 5 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft zu.

3. Die Beteiligung von INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH als Treuhand-Kommanditist an der Fondsgesellschaft erfolgt nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft und den Bestimmungen dieses Vertrages. Die Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft sind den Beteiligten bekannt. Für das Verhältnis zwischen der Treuhand-Kommanditistin und dem Treugeber/Zeichner gelten – soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist – die Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft ergänzend; sie sind insoweit Bestandteil dieses Vertrages. Für den Fall sich widersprechender Regelungen gelten die Bedingungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft vorrangig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt wird.

4. Die Treuhand-Kommanditistin ist unter Befreiung von § 181 BGB berechtigt und bevollmächtigt, mit anderen Treugebern gleichlautende Treuhandverträge zu schließen und auf deren Basis für diese Treugeber weitere Kapitalanteile bis zur Höhe des nach dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft festgelegten Emissionsvolumens treuhänderisch zu übernehmen, zu halten und zu verwalten.

Die Treuhand-Kommanditistin ist unter Befreiung von § 181 BGB ferner berechtigt und bevollmächtigt, mit anderen Zeichnern gleichlautende Verwaltungsverträge zu schließen und auf deren Basis für diese Zeichner ihre jeweiligen Kapitalanteile zu verwalten.

5. Im Außenverhältnis hält die Treuhand-Kommanditistin ihre Kommanditbeteiligung für alle Treugeber gemeinsam als einheitlichen Kommanditanteil. Sie tritt gegenüber Dritten im eigenen Namen auf.
6. Im Innenverhältnis handelt die Treuhand-Kommanditistin ausschließlich im Auftrag, für Rechnung und nach Weisung des Treugebers/Zeichners. Der Treugeber wird wirtschaftlich so behandelt, als ob er unmittelbar Kommanditist der Fondsgesellschaft ist, und hat somit die ausschließliche Dispositionsbefugnis. Der Treugeber hat insbesondere die Widerspruchsrechte nach § 164 HGB und die Kontrollrechte nach § 166 HGB.
7. Für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Treuhand-Kommanditistin tritt die Treuhand-Kommanditistin hiermit ihren treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteil in Höhe des von dem Treugeber gezeichneten Anteils an den Treugeber ab. Die Übertragung des Kommanditanteils ist aufschiebend bedingt durch die Eintragung des Treugebers als Kommanditist im Wege der Sonderrechtsnachfolge in das Handelsregister. Das gleiche gilt, falls Maßnahmen der Einzelzwangsvollstreckung von privaten Gläubigern der Treuhand-Kommanditistin in den treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteil erfolgen. Der Treugeber nimmt diese Abtretungen hiermit an.

§ 2 Abtretungen

1. Entsprechend den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft soll die Rechtsstellung des Treugebers im Innenverhältnis, soweit wie rechtlich möglich, der eines unmittelbar beteiligten Kommanditisten der Fondsgesellschaft angenähert sein. Soweit hierdurch nicht bereits unmittelbare Rechte des Treugebers gegenüber der Fondsgesellschaft begründet werden, werden vorsorglich die nachfolgenden Regelungen getroffen.
2. Die Treuhand-Kommanditistin tritt hiermit sämtliche Ansprüche und Vermögensrechte aus der treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung auf den jeweils festzustellenden Jahresgewinn, die von den Gesellschaftern zu beschließenden Ausschüttungen einschließlich Frühzeichnerboni und der Vorausschüttungen, den Liquidationserlös sowie auf ein etwaiges Auseinandersetzungsguthaben im Falle des Ausscheidens aus der Gesellschaft an den Treugeber, in Höhe des Anteils des Treugebers, der seinem Beteiligungsanteil an dem Kommanditanteil der Treuhand-Kommanditistin an der Fondsgesellschaft

entspricht, aufschiebend bedingt durch die Ausführung dieses Treuhandvertrags gemäß § 1 Ziffer 1 ab. Der Treugeber nimmt diese Abtretung an. Die Treuhand-Kommanditistin zeigt der Fondsgesellschaft die Abtretung an. Der Treugeber ermächtigt die Treuhand-Kommanditistin, die an den Treugeber abgetretenen Ansprüche aus der Gesellschaftsbeteiligung im eigenen Namen einzuziehen. Die Abtretung ist auflösend bedingt durch eine Beendigung des Treuhandvertrags.

§ 3 Einzahlungen des vom Treugeber gezeichneten Beteiligungsbetrages

1. Der Treugeber ist verpflichtet, auf das im Zeichnungsschein bezeichnete Konto der Fondsgesellschaft auf den von ihm übernommenen Festkapitalanteil entsprechend seiner Wahl auf dem Zeichnungsschein seine Pflichteinlagen in voller Höhe in Geld zzgl. des in der Beitrittserklärung vereinbarten Agios spätestens 14 Tage nach Zugang des Informationsschreibens der Treuhand-Kommanditistin über die Annahme des Angebots auf den Abschluss des Treuhandvertrags zu leisten. Die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages gelten ergänzend.
2. Er verpflichtet sich ferner, die Treuhand-Kommanditistin von allen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Fondsgesellschaft bzw. Dritten - solange der Kommanditanteil nicht vollständig eingezahlt oder Einlagen wieder zurückgewährt worden (§ 172 HGB) sind - freizustellen und freizuhalten.
3. Der Treugeber verpflichtet sich weiter, die Treuhand-Kommanditistin von allen Ansprüchen aus verspäteten Zahlungen (Zinsen, weitergehende Verzugschäden) freizustellen und freizuhalten.
4. Kommt der Treugeber mit der Einzahlung seiner fälligen Einlage oder Teilen seiner fälligen Einlage zzgl. des in der Beitrittserklärung vereinbarten Agios auf das Konto der Fondsgesellschaft in Verzug (je nach Ausgestaltung nach erfolgloser Mahnung und Nachfristsetzung), so kann die Treuhand-Kommanditistin von diesem Treuhandvertrag zurücktreten. Nach erfolgtem Rücktritt vom Treuhandvertrag wird die Treuhand-Kommanditistin die Fondsgesellschaft auffordern, etwaige von dem Treugeber bereits eingezahlte Beträge abzüglich des vereinbarten Agiobetrags unverzüglich an diesen zurückzuzahlen, soweit nicht bereits in Abweichung von der Beitrittsvoraussetzung der Volleinzahlung des gezeichneten Kapitals zuzüglich Agio (§ 5 Ziff. 4 2.



Absatz, lit. b) des Gesellschaftsvertrags der Fondsgesellschaft) der mittelbare Beitritt des Treugebers bewirkt ist (z.B. Stundung der Einzahlung; §§ 5 Ziff. 4 2. Absatz letzter Satz; § 6 Ziffer 5 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrags der Fondsgesellschaft). § 24 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft gilt in diesem Fall nicht, da dieser einen Beitritt des Treugebers zur Gesellschaft voraussetzt.

Ist ein der Gesellschaft noch nicht mittelbar beigetretener Treugeber nur mit einem Teil seiner fälligen Einlage im Verzug, so kann die Treuhand-Kommanditistin anstelle eines Rücktritts von diesem Vertrag die Einlageleistung auf einen Betrag heruntersetzen, der (i) den Mindestbeteiligungsbetrag von € 10.000 erreicht, (ii) durch 1.000 ohne Rest teilbar ist und (iii) unterhalb des bereits geleisteten Betrag abzüglich Agio sowie abzüglich sämtlicher Schadensersatzansprüche (der „Geleistete Betrag“) liegt, (iv) jedoch die geringste Differenz zum Geleisteten Betrag aufweist (der „Herabsetzungsbetrag“). Im Falle der Herabsetzung hat der hiervon betroffene Treugeber der Treuhand-Kommanditistin die diesbezüglichen Kosten, mindestens aber eine Schadenpauschale in Höhe von € 500,00 zu ersetzen. Macht die Treuhand-Kommanditistin diese Schadenpauschale geltend, kann der betroffene Treugeber einen geringeren Schaden bzw. das Nichtvorliegen eines Schadens nachweisen. Im Fall einer solchen Herabsetzung bestehen Rückzahlungsverpflichtungen der Gesellschaft nach Absatz 1 dieses § 3 Ziff. 4 nur in Höhe der Differenz zwischen Geleistetem Betrag und Herabsetzungsbetrag.

5. Soweit allerdings ein Treugeber ausnahmsweise trotz noch nicht geleisteter Volleinzahlung mittelbar der Fondsgesellschaft beigetreten ist, so gilt im Fall des Verzugs mit den Einzahlungen (ggf. nach erfolgloser Mahnung und Nachfristsetzung) folgendes:

(i) Vorbehaltlich eines Ausschlusses der Treuhand-Kommanditistin mit dem auf den Treugeber entfallenden Kapitalanteil gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft (vgl. (ii) unten), kann die Treuhand-Kommanditistin den Treuhand- und Verwaltungsvertrag kündigen und sodann ist der Treugeber – auf erstes Anfordern der Treuhand-Kommanditistin verpflichtet, den auf ihn entfallenden (Teil-)Kommanditanteil zu erwerben und die Treuhand-Kommanditistin von allen Verpflichtungen aus ihrer zwischenzeitlichen Stellung als (Treuhand-)Kommanditistin für den Treugeber sowohl gegenüber der Fondsgesellschaft als auch gegenüber Dritten freizuhalten und freizustellen. Kommt der Treugeber binnen zwei Wochen nach

Aufforderung durch die Treuhand-Kommanditistin seiner Verpflichtung zum Erwerb des (Teil-)Kommanditanteils nicht nach, so kann ihm die Treuhand-Kommanditistin eine Nachfrist von zwei weiteren Wochen setzen. Danach kann die Treuhand-Kommanditistin den Ausschluss des Treugebers als mittelbarer Gesellschafter der Gesellschaft betreiben.

(ii) Nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft kann die Treuhand-Kommanditistin auch mit Teilen ihres Kommanditanteils wegen eines in der Person eines Treugebers liegenden wichtigen Grundes, aus der Fondsgesellschaft vollständig oder teilweise ausgeschlossen werden. Die nicht vollständige Zahlung der jeweils fälligen Pflichteinlage zuzüglich vereinbartem Agio ist stets ein wichtiger Grund, wenn sich der Einlageverpflichtete im Verzug befindet (vgl. §§ 6 Ziff. 6; 22 Ziff. 4-6 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft). Hat die Komplementärin oder die Gesellschafterversammlung der Fondsgesellschaft einen solchen vollständigen Ausschluss beschlossen, so endet der Treuhandvertrag automatisch nach § 13 Ziff. 1 dieses Vertrages und dem Treugeber steht der Abfindungsanspruch gegenüber der Fondsgesellschaft nach § 24 Ziff.4 letzter Satz i.V.m. § 24 Ziff. 1-3 des Gesellschaftsvertrags der Fondsgesellschaft zu. Hat die Komplementärin oder die Gesellschafterversammlung der Fondsgesellschaft jedoch gemäß § 22 Ziff. 5 letzter Absatz nur einen teilweisen Ausschluss in Höhe des nicht geleisteten Betrags beschlossen, so bleibt der Treuhandvertrag bestehen und dem Treugeber steht ein Abfindungsanspruch entsprechend § 24 Ziff.4 letzter Halbsatz i.V.m. § 24 Ziff. 2 letzter Absatz nur für den Teil des Kapitalanteils zu, mit dem er ausgeschlossen wurde.

6. Die Regelung der vorstehenden Ziff. 5 (i) gilt entsprechend, wenn die Treuhand-Kommanditistin ihren Kommanditanteil bereits gemäß § 5 Ziff. 4 letzter Absatz des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft für Rechnung des Treugebers vor dessen Beitritt zur Gesellschaft erhöht hat.
7. Eine Haftung der Treuhand-Kommanditistin für etwaige im Rahmen der vorstehenden Ziff. 4-6 zurückerzahlende Beträge besteht in keinem Fall.

§ 4 **Gesellschafterbeschlüsse der Fondsgesellschaft**

1. Der Treugeber ist zur Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen der Fondsgesellschaft berechtigt. Er ist weiterhin berechtigt, das auf seinen treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteil entfallen-

de Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung selbst auszuüben. Der Treugeber trägt seine Kosten für die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und für eine eventuelle anderweitige Vertretung in Gesellschafterversammlungen selbst.

2. Die Treuhand-Kommanditistin bevollmächtigt hiermit den Treugeber unwiderruflich, die auf seinen Beteiligungsanteil entfallenden Stimmrechte sowie die einem Kommanditisten nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft zustehenden Kontroll- und sonstigen Rechte selbst auszuüben oder durch einen mit Vollmacht in Textform versehenen Dritten ausüben zu lassen; § 12 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft gilt entsprechend.

Sollte der Treugeber bei einer Gesellschafterversammlung nicht persönlich anwesend sein oder sich nicht anderweitig vertreten lassen, nimmt die Treuhand-Kommanditistin die Rechte des Treugebers in der Gesellschafterversammlung wahr. Zu diesem Zweck ist die Treuhand-Kommanditistin beauftragt und, unter der auflösenden Bedingung der Beendigung des Treuhandvertrages, unwiderruflich bevollmächtigt, die aus dem (Teil-)Kommanditanteil resultierenden Rechte und Pflichten im Namen und nach den für den (Teil-)Kommanditanteil einheitlich schriftlich erteilten Weisungen des Treugebers auszuüben, soweit der Treugeber nicht selbst diese Rechte und Pflichten ausübt.

Die Treuhand-Kommanditistin übt ihr Stimmrecht nur unter Berücksichtigung der Weisungen und der Interessen des Treugebers sowie unter Beachtung ihrer gesellschaftsrechtlichen Treuepflichten gegenüber den übrigen Gesellschaftern aus. Die Treuhand-Kommanditistin wird eine Stimmabgabe für diejenigen Teile ihres Kommanditanteils, welche auf den Treugeber entfallen, jedoch nur vornehmen, soweit ihr eine entsprechende konkrete Weisung zur Stimmabgabe innerhalb einer von ihr gesetzten angemessenen Frist vorliegt. Widerspricht die Weisung gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften, insbesondere den gesellschaftsvertraglichen Treuepflichten, hat die Treuhand-Kommanditistin den Treugeber darauf hinzuweisen; die Treuhand-Kommanditistin kann überdies die Ausübung der Rechte und Pflichten verweigern. Wurde keine Weisung erteilt oder erhält die Treuhand-Kommanditistin die Weisung nach einer von ihr gesetzten angemessenen Frist verspätet, so wird die Treuhand-Kommanditistin die Rechte und Pflichten des Treugebers nicht ausüben.

§ 5 Treuhandverwaltung, Rechnungslegung

1. Der Treuhand-Kommanditistin obliegt die Verwahrung der von ihr treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile der einzelnen Treugeber. Die Treuhand-Kommanditistin hält und verwaltet die treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile getrennt von ihrem sonstigen Vermögen. Alles, was sie in Ausführung des Treuhandvertrages erlangt hat, wird sie entsprechend diesem Treuhandvertrag an den Treugeber herausgeben. Insbesondere wird sie alle Ausschüttungen und Zuflüsse aus der Fondsgesellschaft umgehend an die Treugeber anteilig entsprechend ihrer treuhänderisch gehaltenen Beteiligungsanteile weiterleiten.
2. Die Treuhand-Kommanditistin ist verpflichtet, für jeden Treugeber die in § 8 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft vorgesehenen Konten als Unterkonten zu ihren Gesellschafterkonten zu führen. Die Treuhand-Kommanditistin ist von dieser Verpflichtung befreit, wenn die Fondsgesellschaft die entsprechenden Konten in ihrer Finanzbuchhaltung integriert.
3. Die Vertragsparteien sind sich in Abweichung von § 666 BGB darüber einig, das eine Übersendung von Kontoauszügen, Belegen oder sonstigen Unterlagen aus organisatorischen Gründen nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Treugebers durchgeführt wird.
4. Sämtliche für die Erstellung der Rechnungslegung erforderlichen Unterlagen werden bei der Treuhand-Kommanditistin aufbewahrt.

§ 6 Kontroll- und Informationsrechte

Die Treuhand-Kommanditistin erteilt dem Treugeber hiermit Vollmacht, sämtliche der auf den Beteiligungsanteil des Treugebers entfallenden Kontroll- und Informationsrechte auszuüben.

§ 7 Gesellschafter- und Treugeberregister, Datenschutz

1. Mit Annahme der Beitrittserklärung wird der Treugeber/Zeichner durch die Treuhand-Kommanditistin in ein von dieser geführtes Gesellschafter- und Treugeberregister mit den persönlichen und beteiligungsbezogenen Daten der Treugeber und Gesellschafter eingetragen. Personenbezogene Daten sind der Name, das Geburtsdatum, die Adresse, das Wohnsitzfinanzamt, die Steuernummer, die persönliche Steueridentifikationsnummer sowie die



Bankverbindung. Beteiligungsbezogene Daten sind die Höhe der Beteiligung sowie eventuelle sonstige Angaben im unmittelbaren Zusammenhang mit der Beteiligung. Die Eintragung in das Register wird dem Treugeber/Zeichner mit Annahme des Treuhandvertrages/Verwaltungsvertrages bestätigt. Jeder Treugeber/Zeichner erhält einen Registerauszug, der ausschließlich seine Daten enthält und den er auf die Richtigkeit der für ihn vorgenommenen Eintragungen zu prüfen hat.

2. Der Treugeber/Zeichner hat nach diesem Vertrag keinen Anspruch auf Einsicht in das Gesellschafter- und Treugeberregister oder auf Angaben über die übrigen Gesellschafter/Treugeber, soweit sie über die im Handelregister enthaltenen Angaben hinausgehen. Anderen Personen als Mitarbeitern der Fondsgesellschaft, deren Geschäftsbesorgern sowie deren verbundenen Unternehmen, dem zuständigen Finanzamt, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Prüfern, Beratern der Gesellschaft und Vertriebspartnern oder sonstigen durch Gesetz zur Einsichtnahme oder Auskunftsverlangung ermächtigten Stellen darf die Treuhand-Kommanditistin grundsätzlich keine Auskünfte über die Beteiligungen und die Eintragungen in das Gesellschafter- und Treugeberregister erteilen, soweit nicht die betroffenen Gesellschafter/Treugeber ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben oder hierzu seitens der Treuhand-Kommanditistin eine rechtliche oder gesetzliche Verpflichtung besteht. Die Treuhand-Kommanditistin wird auf Verlangen eines Gesellschafters/Treugebers Daten eines anderen Gesellschafters/Treugebers nur dann und auf Kosten des dies Verlangenden herausgeben, wenn die Zustimmung des Betroffenen vorliegt oder ein Anspruch auf Herausgabe besteht.
3. Hinsichtlich der Einsicht in und die Auskünfte aus dem von der Komplementärin der Fondsgesellschaft geführten Gesellschafterregister gilt § 29 des Gesellschaftsvertrags der Fondsgesellschaft.
4. Der Treugeber/Zeichner ist verpflichtet, etwaige Änderungen der von ihm im Gesellschafter- und Treugeberregister erfassten Daten der Treuhand-Kommanditistin unverzüglich mitzuteilen und gegebenenfalls durch Vorlage entsprechender Urkunden (Erbschein, Übertragungsvertrag etc.) nachzuweisen.
5. Der Treugeber/Zeichner ist damit einverstanden, dass im Rahmen dieses Vertrages personenbezogene Daten auf EDV-Anlagen gespeichert werden. Er ist damit einverstanden, dass die in die Platzie-

rung des Eigenkapitals eingeschalteten Personen über die Verhältnisse der Fondsgesellschaft - ohne personenbezogene Daten - informiert werden. Die personenbezogenen Daten werden nur zum Zwecke der Anlegerverwaltung im Rahmen des Gesellschaftsverhältnisses verarbeitet und genutzt.

§ 8 **Verwaltungsvertrag nach Kündigung der Treuhand und Direktbeteiligung**

1. Nach wirksamer Kündigung eines Treuhandverhältnisses durch den Treugeber oder seiner Beendigung nach den Vorschriften dieses Vertrages und der direkten Beteiligung des Zeichners oder seiner Rechtsnachfolger an der Gesellschaft als Kommanditist durch Übertragung des Gesellschaftsanteils im Wege der Sonderrechtsnachfolge besteht das Vertragsverhältnis als bloßes Verwaltungsverhältnis im Sinne dieses § 8 fort, wenn der kündigende Treugeber sich im Rahmen seiner Kündigung gemäß § 15 Ziff. 4 für ein Verwaltungsmandat der Treuhand-Kommanditistin entschieden hat.
2. Im Falle einer Entscheidung des Zeichners für eine Verwaltung durch die Treuhand-Kommanditistin nach Ziffer 1, wird der Kommanditanteil durch die Treuhand-Kommanditistin für den Zeichner uneigennützig verwaltet. Die Treuhand-Kommanditistin ist zur Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verpflichtet. Die Treuhand-Kommanditistin ist beauftragt und, unter der auflösenden Bedingung der Beendigung des Verwaltungsvertrages, unwiderruflich bevollmächtigt, die aus dem Kommanditanteil resultierenden Rechte und Pflichten im Namen und nach den für den Kommanditanteil einheitlich schriftlich erteilten Weisungen des Zeichners auszuüben, soweit der Zeichner nicht selbst oder durch einen Vertreter diese Rechte und Pflichten ausübt. Widerspricht die Weisung gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften, insbesondere den gesellschaftsvertraglichen Treuepflichten, hat die Treuhand-Kommanditistin den Zeichner darauf hinzuweisen; die Treuhand-Kommanditistin kann überdies die Ausübung der Rechte und Pflichten verweigern. Wurde keine Weisung erteilt oder erhält sie die Treuhand-Kommanditistin die Weisung nach einer von ihr gesetzten angemessenen Frist verspätet, so wird die Treuhand-Kommanditistin die Rechte und Pflichten des Zeichners nicht ausüben.
3. Die Treuhand-Kommanditistin hat gegenüber dem Zeichner eine Herausgabepflicht gemäß § 667 BGB, insbesondere im Hinblick auf Zahlungen und sonstige Leistungen auf den verwalteten Kommanditanteil.

4. Der Zeichner ist zivilrechtlicher und in steuerlicher Hinsicht auch wirtschaftlicher Eigentümer des Kommanditanteils. Deshalb treffen die sich aus der Beteiligung ergebenden steuerlichen Wirkungen sowie die rechtlichen Wirkungen ausschließlich den Zeichner.
5. Soweit ein Kommanditist der Fondsgesellschaft mit der Treuhand-Kommanditistin – unabhängig von einer Kündigung des Treuhandvertrags – eine Verwaltung seiner Direktbeteiligung als Kommanditist durch die Treuhand-Kommanditistin vereinbart, gelten die vorstehenden Absätze und etwaige Bezugnahmen auf einen Verwaltungsvertrag in diesem Vertrag entsprechend.

§ 9 Haftung der Treuhand-Kommanditistin, Freistellung der Treuhand-Kommanditistin, keine Prüfungspflichten der Treuhand-Kommanditistin

1. Die Treuhand-Kommanditistin handelt mit der gebührenden Sorgfalt. Die Treuhand-Kommanditistin haftet dem Treugeber/Zeichner nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der ihr obliegenden Verpflichtungen. Bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haftet die Treuhand-Kommanditistin auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch nur für den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Sie haftet weiter für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen. Die Treuhand-Kommanditistin handelt auch als Treuhänder und Verwalter anderer Treugeber der Fondsgesellschaft und anderer Fondsgesellschaften. Bei einem Widerstreit der Interessen einzelner Treugeber/Zeichner und den Interessen der Fondsgesellschaft hat das Gesamtinteresse den Vorrang; bei einem Widerstreit der Interessen von Treugebern und/oder Zeichnern verschiedener Fondsgesellschaften entscheidet die Treuhand-Kommanditistin nach billigem Ermessen.
2. Der Treugeber/Zeichner stellt und hält die Treuhand-Kommanditistin von allen Verbindlichkeiten schadlos und klaglos frei, die im Zusammenhang mit der Begründung, dem Erwerb und der Verwaltung der treuhänderisch übernommenen Gesellschaftsbeteiligung bzw. der Verwaltung des Kommanditanteils stehen, insbesondere erfolgt die Freistellung der Treuhand-Kommanditistin von allen Risiken, die aus der gesellschaftsvertragsgemäßen Tätigkeit der Fondsgesellschaft sowie aus der sonstigen Verwaltung des eigenen Vermögens der Fondsgesellschaft entstehen. Ausgenommen hiervon sind

die Kosten der laufenden Verwaltung, die mit der Treuhandvergütung abgegolten sind

3. Sofern daher durch Auszahlungen an den Treugeber eine Haftung der Treuhand-Kommanditistin aus der treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung gemäß §§ 171, 172 Abs. 4 HGB entsteht, ist der Treugeber der Treuhand-Kommanditistin nach deren Wahl bis zur Höhe des Teils der Haftsumme, der auf den Anteil des jeweiligen Treugebers entfällt, zur Freistellung oder zum Ersatz verpflichtet.
4. Schadenersatzansprüche gegen die Treuhand-Kommanditistin können erst geltend gemacht werden, wenn der Treugeber/Zeichner anderweitig keinen Ersatz seines Schadens zu erreichen vermag. Der Anspruch des Treugebers/Zeichners auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrunde, auch aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen – verjährt in fünf Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, soweit er nicht kraft Gesetzes oder der Rechtsprechung einer kürzeren Verjährung unterliegt.
5. Schadensersatzansprüche hat der Treugeber/Zeichner innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung von dem Schaden gegenüber Treuhand-Kommanditistin durch eingeschriebenen Brief (Einwurfeinschreiben) geltend zu machen. Die vorgenannten Verjährungs- und Ausschlussfristen gelten nicht, soweit die Haftung in einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln begründet ist oder Schäden aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen, geltend gemacht werden oder soweit gesetzlich längere Fristen zwingend bestimmt sind.
6. Der Treuhand-Kommanditistin obliegen keine weitergehenden Prüfungspflichten. Insbesondere hat die Treuhand-Kommanditistin nicht die Fragen des unternehmerischen Ermessens des Treugebers/Zeichners zu prüfen, wie z. B. die richtige Beurteilung der Marktsituation, die Bonität der jeweiligen Vertragspartner der Fondsgesellschaft oder die Zweckmäßigkeit geschäftlicher Maßnahmen oder die Zweckmäßigkeit der Investitionsentscheidung des Treugebers/Zeichners. Die Treuhand-Kommanditistin haftet deshalb nicht für die Erreichung der von der Fondsgesellschaft oder dem Treugeber/Zeichner mit der Beteiligung angestrebten und verfolgten wirtschaftlichen und steuerlichen Zielsetzungen; diese sind weder Vertragsinhalt noch Geschäftsgrundlage.



7. Die Vertragsparteien sind sich ferner darüber einig, dass die Treuhand-Kommanditistin keine Haftung für die Bonität der Vertragspartner der Fondsgesellschaft oder von anderen Unternehmen übernimmt, an denen die Fondsgesellschaft sich beteiligt, oder Haftung dafür übernimmt, dass die Vertragspartner der Fondsgesellschaft die eingegangenen vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllen. Die Treuhand-Kommanditistin haftet nicht für die Ertragsfähigkeit der Investitionen der Fondsgesellschaft, insbesondere nicht für den Eingang der prospektierten Erträge bzw. die Einhaltung der prospektierten Kosten und Aufwendungen.
8. Personen oder Firmen, die im Rahmen des Kapitalanlageobjektes (Anteil an der Fondsgesellschaft) auftreten, sind nicht Erfüllungsgehilfen der Treuhand-Kommanditistin im Sinne von § 278 BGB.

§ 10 Übertragung der Beteiligung der Treugeber

1. Der Treugeber kann jederzeit, frühestens aber ab dem 1. Januar 2012 (bzw. (im Fall der Platzierungsverlängerung bis zum 31. Dezember 2012: erstmals ab dem 1. Januar 2013), die Übertragung des treuhänderisch gehaltenen Anteils auf sich verlangen; hierfür muss er den Treuhandvertrag gemäß und mit der Frist des § 15 Ziff. 1 dieses Vertrages kündigen. § 15 Ziffer 7 (Handelsregistervollmacht) gilt entsprechend. Zu diesem Zweck macht die Treuhand-Kommanditistin hiermit dem Treugeber das unwiderrufliche und unbefristete jedoch unter der aufschiebenden Bedingung der Erfüllung der Voraussetzungen des § 15 Ziffer 7 (Handelsregistervollmacht) stehende Angebot auf Übertragung dieses treuhänderisch gehaltenen Anteils an der unter der Firma Middle East Best Select GmbH & Co. Dritte KG bestehenden Gesellschaft. Die Anteilsübertragung wird erst mit Eintragung des Treugebers als Kommanditist im Wege der Sonderrechtsnachfolge in das Handelsregister der Fondsgesellschaft wirksam.
2. Durch die Übertragung ausgelöste Kosten (insbesondere Notar- und Eintragungskosten) und Steuern trägt der Treugeber.
3. Die Übertragung des treuhänderisch gehaltenen Anteils ist nur im Ganzen oder in Teilbeträgen von jeweils mindestens € 10.000 oder einen durch 1.000 ohne Rest teilbaren höheren Betrag zulässig.
4. Der Treugeber kann seine Beteiligung unter entsprechender Anwendung und Beachtung der Regelungen

des § 19 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft auf Dritte übertragen oder in sonstiger Weise darüber verfügen. Im Fall der schenkweisen Übertragung endet das Treuhandverhältnis mit dem Treugeber und das Treugut ist auf den Erwerber als Direktkommanditisten zu übertragen; der Treuhandvertrag wird als Verwaltungsvertrag mit dem Erwerber fortgeführt, wenn sich dieser hierfür entscheidet. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Treuhand-Kommanditistin, die sie nur erteilt, sofern der Erwerber in die Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag und dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft eintritt. Hierzu verpflichtet sich der Treugeber, mit dem Erwerber den Eintritt in alle Rechte und Pflichten aus diesem Treuhandvertrag zu vereinbaren. Sämtliche Verwaltungsmaßnahmen, einschließlich Ausschüttungen, die die Treuhand-Kommanditistin bis zum Zeitpunkt der Umschreibung im Gesellschafter- und Treugeberregister zugunsten des bisherigen Treugebers in Bezug auf den (Teil-) Kommanditanteil durchgeführt oder veranlasst hat, muss der Erwerber gegen sich gelten lassen. Die Zustimmung ist des Weiteren davon abhängig, dass der Erwerber etwaige mit der Übertragung verbundenen zusätzlichen Kosten übernimmt.

Die Treuhand-Kommanditistin wird die Übertragung im Gesellschafter- und Treugeberregister vermerken und den neuen Treugeber hiervon unterrichten, wenn die für die Umschreibung erforderlichen Angaben des neuen Treugebers, vollständig vorliegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere die dortigen Regelungen, betreffend die Mindestbeteiligungssumme und Stückelung des Anlagebetrags sowie der geeigneten Anleger.

§ 11 Übertragung von Kommanditanteilen mit Verwaltungsmandat

Der Gesellschaftsvertrag macht die Übertragung von Kommanditanteilen von der Zustimmung der Komplementärin der Fondsgesellschaft abhängig. Diese Zustimmung ist in gesonderter Urkunde zu erteilen.

Die Übertragung von Kommanditanteilen, für die die Treuhand-Kommanditistin das Verwaltungsmandat nach diesem Vertrag ausübt, bedarf daneben der Zustimmung der Treuhand-Kommanditistin. Sie erteilt die Zustimmung nur, sofern der Erwerber in die Rechte und Pflichten aus dem Verwaltungsvertrag und dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft eintritt. Hierzu verpflichtet sich der Zeichner, mit dem Erwerber den Eintritt in alle Rechte und Pflichten aus diesem Verwaltungsvertrag zu vereinbaren. Sämtliche Verwaltungs-

maßnahmen, einschließlich Ausschüttungen, die die Treuhand-Kommanditistin bis zum Zeitpunkt der Umschreibung im Kommanditistenregister zugunsten des bisherigen Kommanditisten in Bezug auf die Kommanditbeteiligung durchgeführt oder veranlasst hat, muss der Erwerber gegen sich gelten lassen. Die Zustimmung ist des Weiteren davon abhängig, dass der Erwerber etwaige mit der Übertragung verbundene zusätzliche Kosten übernimmt.

Die Treuhand-Kommanditistin wird die Übertragung im Kommanditistenregister vermerken und den neuen Kommanditisten hiervon unterrichten, wenn die für die Umschreibung erforderlichen Angaben des neuen Kommanditisten, vollständig vorliegen. Ferner wird die Treuhand-Kommanditistin, soweit ihr die erforderlichen Vollmachten vorliegen, die Umschreibung im Handelsregister veranlassen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags, insbesondere die dortigen Regelungen, betreffend die Mindestbeteiligungssumme und Stückelung des Anlagebetrags sowie der geeigneten Anleger.

§ 12 Erbfall

1. Beim Tod des Treugebers wird der Treuhandvertrag bzw. beim Tod des Zeichners der Verwaltungsvertrag mit dessen Erben bzw. Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Ansonsten gelten die Regelungen des § 21 Ziffern 2 bis 7 des Gesellschaftsvertrags der Fondsgesellschaft entsprechend.
2. Die Treuhand-Kommanditistin ist berechtigt, diesen Treuhandvertrag/Verwaltungsvertrag gegenüber den Erben mit einer Frist von drei Monaten zu beenden. In diesem Fall ist die Treuhand-Kommanditistin im Falle eines treuhänderisch gehaltenen (Teil-)Kommanditanteils berechtigt und auf Verlangen der Erben verpflichtet, ihnen die Beteiligung an der Fondsgesellschaft als Direktkommanditisten zu übertragen.

§ 13 Ausscheiden der Treuhand-Kommanditistin aus der Fondsgesellschaft; Wechsel der Treuhand-Kommanditistin

1. Scheidet die Treuhand-Kommanditistin in ihrer Eigenschaft als Kommanditistin oder mit einem für den Treugeber gehaltenen (Teil-) kommanditanteil vollständig aus der Fondsgesellschaft aus, so ist dieser Vertrag mit dem Ausscheiden beendet. In diesem Fall wird die Treuhand-Kommanditistin an den Treugeber den von ihr gehaltenen Anteil übertragen, es sei denn, dass dieser wie im Falle des (teilweisen) Ausschlusses der Treuhand-Komman-

ditistin z. B. aufgrund Verzuges des Treugebers bezüglich der Einzahlung der Kapitaleinlage nicht mehr besteht bzw. in Vollzug des Ausschlusses nicht mehr bestehen wird. Dem Treugeber bleibt es unbenommen, einen neuen Treuhänder zu bestellen. Im Übrigen gelten §§ 19, 22 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft entsprechend.

2. Wird gemäß § 20 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrags der Fondsgesellschaft in einer Beschlussfassung darüber abgestimmt, dass die von der Treuhand-Kommanditistin treuhänderisch gehaltenen (Teil-) Kommanditanteile sowie ihre sonstigen diesbezüglichen Rechte und Pflichten aus dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft unter Ausschluss der Auseinandersetzung im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf eine andere Treuhand-Kommanditistin übergehen sollen, verpflichtet sich der Treugeber hiermit, der Übertragung der Rechtsstellung der Treuhand-Kommanditistin aus dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft durch die auf diese Weise neu bestimmte Treuhand-Kommanditistin im Rahmen der Beschlussfassung zuzustimmen, bzw. weist der Treugeber die Treuhand-Kommanditistin zu der Abgabe ihrer jeweiligen Stimmen für die Übertragung unwiderruflich an, falls er an der Beschlussfassung nicht teilnehmen oder sich der Stimme enthalten wird.

Der Treugeber stimmt ferner einer solchen Vertragsübernahme der Treuhand- und Verwaltungsverträge durch die neu bestimmte Treuhand-Kommanditistin unwiderruflich zu.

Soweit die Treuhand-Kommanditistin bevollmächtigt wird, ihre Rechtsstellung aus diesem Gesellschaftsvertrag sowie aus den Treuhand- und Verwaltungsverträgen auf eine genau bestimmte neue Treuhand-Kommanditistin, zu übertragen, stimmt der Treugeber dieser Bevollmächtigung zu.

§ 14 Vergütung der Treuhand-Kommanditistin

1. Die Treuhand-Kommanditistin erhält für die Übernahme der Treuhand- und Verwaltung der Kommanditanteile und der damit verbundenen Tätigkeiten vom Treugeber/Zeichner keine Vergütung. Die Vergütung der Treuhand-Kommanditistin wird von der Fondsgesellschaft entrichtet (vgl. § 11 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft).
2. Zusätzliche Leistungen der Treuhand-Kommanditistin zugunsten eines einzelnen Treugebers/



Zeichners werden diesem gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für die Übertragung von Gesellschaftsanteilen, an denen die Treuhand-Kommanditistin mitwirkt. Für diesen Fall gilt eine Gebühr in Höhe € 200 zuzüglich Umsatzsteuer als vereinbart. Darüber hinaus erstattet der Treugeber/Zeichner der Treuhand-Kommanditistin notwendige Aufwendungen, die diese in Ausführung dieses Vertrages tätigt, auf Nachweis.

§ 15 Dauer, Kündigung des Treuhandvertrages und Verwaltungsvertrages

1. Die Dauer des Treuhandvertrages/Verwaltungsvertrages ist unbestimmt und endet - ohne Erklärung einer Kündigung – mit Abschluss der Liquidation der Fondsgesellschaft oder dem individuellen Ausscheiden des Treugebers/Zeichners aus der Fondsgesellschaft, oder dem Ausscheiden der Treuhand-Kommanditistin aus der Fondsgesellschaft in ihrer Funktion als Treuhänderin hinsichtlich des gesamten für den Treugeber gehaltenen (Teil-)Kommanditanteils (vgl. § 13 Ziffer 1 dieses Vertrages) oder mit dem Vollzug des Wechsels der Treuhand-Kommanditistin (vgl. § 13 Ziffer 2 dieses Vertrages), wobei in diesem Fall der Treuhandvertrag/Verwaltungsvertrag mit der neuen Treuhand-Kommanditistin fortgesetzt wird. Der Treuhandvertrag/Verwaltungsvertrag kann vom Treugeber/Zeichner jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wobei für den Treuhandvertrag die Kündigung frühestens ab dem 1. Januar 2012 möglich ist (bzw. (im Fall der Platzierungsverlängerung bis zum 31. Dezember 2012: erstmals ab dem 1. Januar 2013). Endet der Treuhandvertrag und bleibt der Treugeber oder seine Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger an der Fondsgesellschaft direkt als Kommanditist beteiligt, wird mit Beendigung des Treuhandvertrages ein Verwaltungsvertrag mit der Treuhand-Kommanditistin begründet, wenn der Treugeber sich in seiner Kündigungserklärung nach nachstehender Ziff. 4. für einen solchen Verwaltungsvertrag entscheidet.
2. Das Recht der Treuhand-Kommanditistin zur ordentlichen Kündigung des Treuhandvertrages und des Verwaltungsvertrages ist ausgeschlossen.
3. Das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gelten für die Treuhand-Kommanditistin auch die Umstände, welche im Falle einer unmittelbaren Beteiligung des Treugebers an der Fondsgesellschaft dessen Ausschluss aus der Fondsgesellschaft rechtfertigen würden (vgl. §§ 22 Ziff. 4, 23 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft). Kündigt die Treuhand-Kommanditistin den Treuhandvertrag, darf sie zugleich auch eine (Teil-)Kündigung ihrer Kommanditbeteiligung in Ansehen des für den betreffenden Treugeber gehaltenen Teils entsprechend den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages erklären. Die Höhe und die Fälligkeit eines in diesem Falle anfallenden Abfindungsguthabens richten sich nach § 24 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft.
4. Jede Kündigung hat schriftlich durch eingeschriebenen Brief (Einwurfeinschreiben) zu erfolgen. Bei einer Kündigung des Treuhandvertrages hat der Treugeber zu entscheiden, ob er seine Beteiligung an der Fondsgesellschaft als Direktkommanditist von der Treuhand-Kommanditistin im Rahmen eines Verwaltungsvertrages verwalten lassen möchte. Die Treuhand-Kommanditistin macht hierzu bereits jetzt jedem Treugeber das Angebot, mit ihr im Fall der Kündigung des Treuhandvertrages und der Beteiligung des Treugebers als Direktkommanditist einen Verwaltungsvertrag abzuschließen. Soweit der Treugeber nicht bereits in seiner Kündigungserklärung selbst dieses Angebot annimmt, wird die Treuhand-Kommanditistin ihn nach Erhalt der Kündigung nochmals auf dieses Angebot hinweisen und den Treugeber auffordern, sich für oder gegen eine Annahme des Angebots binnen einer Frist von 14 Tagen oder einer im Einzelfall anderen von der Treuhand-Kommanditistin gesetzten längeren Frist zu entscheiden. Nimmt der Treugeber dieses Angebot nicht innerhalb der genannten Fristen an, kommt kein Verwaltungsvertrag zustande und der Treugeber muss seine Kommanditbeteiligung selbst verwalten.
5. Bei Beendigung des Treuhandvertrages nach Ausführung des Treuhandauftrages hat die Treuhand-Kommanditistin dem Treugeber den für diesen treuhänderisch gehaltenen Teil seines Kommanditanteils zu übertragen, soweit nicht nachfolgend in Ziffer 6 oder 7 abweichendes geregelt ist.
6. Eine Übertragung des treuhänderisch gehaltenen Teils des Kommanditanteils durch die Treuhand-Kommanditistin ist ausgeschlossen, wenn
 - a. die Treuhand-Kommanditistin mit dem für den Treugeber treuhänderisch gehaltenen Teil ihres Kommanditanteils aus der Gesellschaft ausscheidet oder
 - b. der Treuhandvertrag von der Treuhand-Kommanditistin gegenüber dem Treugeber aus

- wichtigem Grund gekündigt worden ist oder
- c. der Treuhandvertrag mit Abschluss der Liquidation der Fondsgesellschaft oder dem individuellen Ausscheiden des Treugebers aus der Fondsgesellschaft endet.

In den vorstehenden Fällen zu lit. a) bis c) steht dem Treugeber das anteilige Auseinandersetzungsguthaben nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft zu.

7. Die Treuhand-Kommanditistin kann die Erfüllung des Übertragungsanspruchs gemäß Ziffer 5 davon abhängig machen, dass der Übernehmer des Kommanditanteils zugunsten des persönlich haftenden Gesellschafters der Fondsgesellschaft oder einer von diesem benannten dritten Person auf seine Kosten eine unwiderrufliche, über den Tod hinaus geltende, von den Begrenzungen des § 181 BGB befreiende Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form erteilt, die den Bevollmächtigten berechtigt, im Namen des Vollmachtgebers alle Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abzugeben, an denen ein Kommanditist mitzuwirken verpflichtet ist. Die Treuhand-Kommanditistin wird dem Übernehmer ein von diesem zu verwendendes Muster der Handelsregistervollmacht zur Verfügung stellen. Die Geltendmachung anderer Einwendungen durch die Treuhand-Kommanditistin gegenüber dem Übertragungsanspruch bleibt unberührt.

§ 16 Befreiung von § 181 BGB

Soweit die Treuhand-Kommanditistin und deren Geschäftsführer aufgrund dieses Vertrages oder des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft handeln, sind sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 17 Personenmehrheit

Soweit die Treuhand-Kommanditistin einen Kapitalanteil an der Fondsgesellschaft nach Maßgabe dieses Vertrages für mehrere Personen als Gemeinschaft gleichzeitig hält, übernehmen diese sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag und dem Gesellschaftsvertrag als Gesamtschuldner mit der Maßgabe, dass Tatsachen, die nur hinsichtlich eines Gesamtschuldners vorliegen oder eintreten, für oder gegen jeden von ihnen wirken. Für die Dauer dieses Vertrages bevollmächtigen sich die an der Fondsgesellschaft gemeinsam beteiligten Personen hiermit gegenseitig, Erklärungen und Schriftstücke, die einem von ihnen zugehen, mit rechtsverbindlicher Wirkung gegen alle entgegenzunehmen. Die Abgabe von

Erklärungen einschließlich der Stimmrechtsausübung durch einen der Treugeber wirkt für und gegen die Personenmehrheit.

§ 18 Besondere Hinweise und Vereinbarungen

1. Die Treuhand-Kommanditistin weist im Rahmen ihrer Sorgfalts- und vorvertraglichen Aufklärungspflichten auf folgendes hin:
 - b. Das Geschäft unmittelbarer oder mittelbarer Beteiligungen und Kapitalanlagen in den Golfkooperationsstaaten, im Nahen und Mittleren Osten, Afrika und Asien ist mit, mitunter hohen, Risiken verbunden. Es kann somit zu vollständigen Verlusten bei einzelnen Beteiligungen oder Anlagen bis hin zu einem Totalverlust der gesamten Gesellschaftseinlage des Treugebers/Zeichners kommen.
 - c. Es wird auf das Zusatzrisiko des Treugebers/Zeichners für den Fall der Fremdfinanzierung seiner Gesellschaftseinlage hingewiesen. Sollte es aufgrund der vorgenannten Risiken zu einem Totalverlust der Gesellschaftseinlage kommen, besteht in Höhe der Fremdfinanzierung der Gesellschaftseinlage unabhängig vom Verlust die Verbindlichkeit gegenüber der finanzierenden Bank oder anderen Kreditgebern weiter und muss getilgt und verzinst werden.
 - d. Ferner wird auf die besonderen Risiken der Zahlung von fondsbedingten Nebenkosten hingewiesen. Es ist vereinbart, dass fondsbedingte Nebenkosten vorab bezahlt werden. Diese fondsbedingten Nebenkosten können teilweise oder vollständig verloren gehen, ohne dass es überhaupt zu unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen oder Kapitalanlagen in den Golfkooperationsstaaten, im Nahen und Mittleren Osten, Afrika und Asien kommt. Auch kann durch die ggf. notwendig werdende Einschaltung von externen Beratern und Dienstleistern eine zusätzliche Kostenbelastung auftreten.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass

- der erwartete Ertrag ganz oder teilweise nicht eintreten kann;
- abgeschlossene Verträge ganz oder teilweise nicht erfüllt werden können; sonstige Entwicklungen eintreten können, welche die



ursprünglich kalkulierte Wirtschaftlichkeit beeinträchtigen, sei es aufgrund behördlicher Maßnahmen, Veränderungen der Währungsparitäten, Änderungen im nationalen oder internationalen gesetzgeberischen Bereich, Nichteintritt angenommener Ertragsteigerungen aufgrund veränderter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen u. ä.

2. Die Treuhand-Kommanditistin und der Treugeber/ Zeichner sind sich darüber einig, dass
 - a. es nicht zu den Aufgaben der Treuhand-Kommanditistin gehört, das Prospektmaterial zu prüfen; die Treuhand-Kommanditistin hat eine derartige Prüfung auch nicht vorgenommen oder vornehmen lassen,
 - b. die Treuhand-Kommanditistin nicht für die Durchführbarkeit der Investition haftet; sie hat auch keine Prüfung der beabsichtigten Investitionen auf deren Realisierbarkeit hin durchgeführt und wird dies auch nicht tun,
 - c. es nicht zu den Aufgaben der Treuhand-Kommanditistin gehört, die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft zu überwachen und zu überprüfen,
 - d. die Treuhand-Kommanditistin nicht geprüft hat und nicht prüft, ob die vorgesehene Kapitalanlage für den Treugeber wirtschaftlich und/oder steuerlich sinnvoll ist,
 - e. die Treuhand-Kommanditistin keine anderen Pflichten hat, als diejenigen, welche in diesem Vertrag ausgeführt sind.

te er eine Lücke aufweisen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung zu vereinbaren sein, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei dem Abschluss dieses Vertrages oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

4. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München, soweit dieser Gerichtsstand gesetzlich zulässig vereinbart werden kann.
5. Soweit vorstehend nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft. Der Treugeber bestätigt mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung Erhalt, Kenntnisnahme und Verständnis des Inhalts des Gesellschaftsvertrags. Treugeber/Zeichner, die diesen Treuhand- und Verwaltungsvertrag später im Zuge des Zweiterwerbs von Anteilen abschließen oder in den bestehenden Vertrag des Veräußerers eintreten, bestätigen mit Abschluss oder Eintritt in diesen Vertrag ebenfalls, den Inhalt des Gesellschaftsvertrags zur Kenntnis genommen zu haben und diesen zu akzeptieren.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Die Treugeber sind Teilgläubiger im Sinne des § 420 BGB. Auf ihr Verhältnis untereinander sind daher die §§ 705 ff. und 741 ff. BGB nicht – auch nicht entsprechend – anwendbar.
2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Genügen sie dieser Form nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für diese Klausel selbst.
3. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, oder soll-



ANHANG 3: BERATUNGSVERTRAG

Beratungsvertrag

zwischen der

Middle East Best Select GmbH & Co. Dritte KG

Marcusallee 19
28359 Bremen

– im Folgenden „Auftraggeberin“ genannt –

und

Terra Nex Financial Engineering AG

Dammstrasse 19,
6300 Zug,
Schweiz

– im Folgenden „Auftragnehmerin“ genannt –

wird Nachfolgendes vereinbart:

§ 1 Vorbemerkung

Die Auftraggeberin beabsichtigt die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Investitionen in den Staaten des Golf-Kooperationsrats und in Einzelfällen in Staaten des Nahen und Mittleren Ostens, Afrikas und Asiens, zum Zwecke der Gewinnerzielung. Das Kommanditkapital der Auftraggeberin soll zur Finanzierung der vorgesehenen Investitionen auf ein Kommanditkapital von mindestens € 3 Mio. auf maximal € 30 Mio. erhöht werden.

Die Treugeber/Kommanditisten sind verpflichtet, Einlagen in Höhe des von ihnen übernommenen Treugeber-/Kommanditanteils zu zahlen. Ferner ist grundsätzlich ein Agio in Höhe von 5,0% bezogen auf den nominalen Betrag des übernommenen Treugeber-/Kommanditanteils zu zahlen; Kapitalerhöhungen im vorgenannten Sinn sind nur bis spätestens zum 31. Dezember 2011 („Zeichnungsschluss“) möglich („Platzierungsphase“) (verlängerbar durch die Komplementärin der Fondsgesellschaft bis zum 31. Dezember 2012). Die Platzierung kann durch die Komplementärin vorzeitig beendet werden.

Die Auftragnehmerin ist eine in der Schweiz ansässige Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht. Für die Identifikation, Auswahl, Prüfung (Due Diligence) sowie Begleitung von Investitionen in Beteiligungen und Projekte bis zu deren Desinvestition wird die Auftraggeberin die Dienstleistungen der Terra Nex Financial Engineering AG

als Auftragnehmerin in Anspruch nehmen. Die Auftragnehmerin verfügt über fundierte Kenntnisse hinsichtlich des Finanzmarkts der Staaten des Golf-Kooperationsrats und des Mittleren Ostens und stellt mithin einen optimalen Berater für die Auftraggeberin dar.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Beratungsvertrages ist die Unterstützung der Auftraggeberin bei Investitionen in den Staaten des Golf-Kooperationsrats und in Einzelfällen in Staaten des Nahen und Mittleren Ostens, Afrikas und Asiens. Diese Unterstützung beinhaltet insbesondere die folgenden Dienstleistungen (chronologische Reihenfolge):
 - a. Strategische Sichtung und Bewertung des jeweiligen aktuellen Marktumfeldes;
 - b. Vor-Selektion von Investitionsmöglichkeiten auf Basis vorzugebender Parameter seitens der Auftraggeberin für die Auswahl von Investitionsbereichen und Einzelinvestments;
 - c. Evaluierung der Investitions- und Beteiligungsmöglichkeiten hinsichtlich Management, Leistungsbilanz, Anlagestrategie und Investitionsprozess;
 - d. Due Diligence: Prüfung potentieller Investitionen und deren Rahmenbedingungen vor Ort;
 - e. Investment Memo: Dokumentation („Investment Memo“) potentieller Investitionsmöglichkeiten vor Ort;
 - f. Beratung und Vorbereitung bei der rechtlichen/vertraglichen, technischen und politischen Durchführung der Investition,
 - g. Monitoring: Überwachung der Investitionen, das Reporting an den Auftraggeber sowie gegebenenfalls die Begleitung der Investitionen in Gremien;
 - h. Beratung bei der weiteren Finanzierung von Projekten, in denen die Auftraggeberin investiert, durch Dritte; insbesondere im Wege der Fremdfinanzierung und der Finanzierung durch zusätzliches Eigenkapital (u.a. Kapitalerhöhungen bei Projektgesellschaften);
 - i. Desinvestition: Beratung und Begleitung bei der Veräußerung von Beteiligungen; Börsengängen, Beendigung (Exit) von Kapitalanlagen.



2. Die Auftragnehmerin wird den gesamten dargestellten Auswahlprozess, inklusive der durchgeführten Due Diligence von Investitionen, und alle ihre sonstigen Beratungsleistungen sorgfältig, umfassend und übersichtlich dokumentieren, so dass der Auftraggeberin eine strukturierte Entscheidungsvorlage zur Verfügung gestellt werden kann. Die Anlageentscheidungen und sonstigen Entscheidungen betreffend Investitionen werden durch die Auftraggeberin getroffen.
3. Die Beratungsleistung soll mit einem hohen Grad an Interaktion durchgeführt werden und hat die Anforderungen an die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen der Auftraggeberin zu beachten. (Fragebogen/Due Diligence, gemeinsamer Due Diligence-Besuch, etc.).
4. Die Auftragnehmerin wird die rechtliche Prüfung der Vertragsbeziehungen im Zusammenhang mit den ausgewählten Investitionen für die Auftraggeberin organisieren.
5. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die hier übernommenen Aufgaben auch durch Dritte ausführen zu lassen, ohne dass ihre Verantwortlichkeit dadurch eingeschränkt wird. Ggf. anfallende Mehrkosten hat die Auftragnehmerin zu tragen. Die Auftragnehmerin bedient sich ihres eigenen Advisory Boards. Die Auftragnehmerin wird sich zur Erfüllung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten insbesondere der Terra Nex Fund Advisors W.L.L., Bahrain und dessen Advisory Board bedienen. Terra Nex Fund Advisors W.L.L., Bahrain wird dabei als Erfüllungsgehilfe der Auftragnehmerin tätig, d. h. sie haftet für Fehler und falsche Beratungen der Terra Nex Fund Advisors W.L.L., Bahrain. Die internen Vertragsbeziehungen der Auftragnehmerin zur Terra Nex Fund Advisors W.L.L., Bahrain, werden nicht in diesem Vertrag geregelt.
6. Ist die Auftragnehmerin der Auffassung, dass es der Hinzuziehung weiterer externer Berater bedarf, ist dies der Auftraggeberin vorzuschlagen, die dann gegebenenfalls die Beauftragung übernehmen wird. Findet eine Beauftragung nicht statt, wird das Investment auch nicht von der Auftragnehmerin empfohlen.
7. Die Auftragnehmerin haftet nicht für die Leistungen von Subunternehmern oder Dritten, die im Auftrag der Auftraggeberin tätig geworden sind oder Informationen erteilt haben. Die Auftragnehmerin haftet auch nicht für das Eintreten der wirtschaftlichen,

steuerlichen oder rechtlichen Ergebnisse, sofern nicht im Einzelfall eine ausdrückliche Zusicherung schriftlich erteilt wird.

§ 3 Vergütung

1. Zur Deckung von Auslagen erhält die Auftragnehmerin pauschal und ohne Aufwandsnachweis EUR 25.000 pro Kalenderquartal für die Dauer dieses Vertrages, beginnend ab dem 1. Quartal 2011. Mit dieser Aufwandspauschale sind sämtliche Sach-, Personal-, Fremd- und Reisekosten der Auftragnehmerin abgegolten.

Ausgenommen hiervon sind folgende Kosten, die im Zusammenhang mit den beratenen Investitionen entstehen und von der Auftraggeberin zu tragen sind:

- Anwaltskosten im Zusammenhang mit der Gründung von Gesellschaften für Investitionen, Due Diligence und Legal Opinion für die Prüfung von Investitionen;
 - externe Gutachten für die Prüfung von Investitionen;
 - Übersetzungen von Legal Dokumenten.
2. Sämtliche Vergütungen verstehen sich brutto-brutto, d.h. sämtliche anfallenden Steuern, Abgaben und Gebühren sind in der Vergütung enthalten, d.h. aus dieser abzuführen.
 3. Im Falle der vorzeitigen ordentlichen Kündigung dieses Vertrages bleibt die Aufwendungspauschale für das Jahr, zu dessen Ende die Kündigung erfolgte, bestehen. Im Fall der außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages hat die Auftragnehmerin nur Anspruch auf Zahlung der Aufwendungspauschale bis zu dem Kalenderquartal, innerhalb dessen die Kündigung wirksam wird.

§ 4 Sorgfalt, Haftung

1. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, das übertragene Mandat mit größter Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Diskretion wahrzunehmen.
2. Die Auftragnehmerin wird sich bemühen, potentielle Investitionsmöglichkeiten in dem Umfang und dem Zeitrahmen vorzuschlagen, die dem Investitionsrahmen der Gesellschaft entsprechen. Für die Verfügbarkeit potenzieller Beteiligungsmöglichkeiten und den Erfolg der ausgewählten

Beteiligungen übernimmt die Auftragnehmerin jedoch keinerlei Haftungen oder Gewährleistungen.

3. Die Auftragnehmerin haftet für schuldhafte Schlechtleistung oder Verletzung berufsblicher Sorgfaltspflichten.

§ 5 Vertragslaufzeit

1. Der Vertrag beginnt mit Emissionsbeginn des Beteiligungsangebotes der Auftraggeberin und wird fest für die Laufzeit der Auftraggeberin bis zu deren Beendigung und vollständigen Abwicklung aller Beteiligungen von Treugebern und betreuten Kommanditisten geschlossen.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
 - a. die Auftraggeberin die Investitionstätigkeit nicht aufnimmt;
 - b. die Auftragnehmerin trotz Mahnung und Fristsetzung von mindestens einem Monat die Begleitung der Investitionen (Controlling, Monitoring, Reporting) nicht ordnungsgemäß durchführt,
 - c. die Auftragnehmerin ihren sonstigen Pflichten trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung nicht nachkommt.

§ 6 Wettbewerb

1. Es wird ein eingeschränktes Wettbewerbsverbot vereinbart:
 - a. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, für die Dauer der Investitionsphase der Auftraggeberin, weder unmittelbar noch mittelbar als Berater für andere deutsche Publikumsfonds tätig zu werden, die im Bereich Private Equity/Venture Capital mit dem Schwerpunkt in den Staaten des Golf-Kooperationsrats und in Einzelfällen in Staaten des Nahen und Mittleren Ostens, Afrikas und Asiens emittieren oder für Unternehmen, die solche Fonds auflegen / betreiben, sofern es sich nicht um Schwestergesellschaften der Auftraggeberin oder sonstige mit dieser verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG handelt oder die Auftraggeberin einer Wettbewerbstätigkeit der Auftragnehmerin schriftlich zugestimmt hat.

- b. Die Investitionsphase dauert so lange an, wie Mittel der Auftraggeberin für Investitionen zur Verfügung stehen und die Investitionstätigkeit nicht dauerhaft eingestellt ist.

2. Soweit die Auftraggeberin einen Investitionsvorschlag der Auftragnehmerin nicht durchführen will, kann die Auftragnehmerin den Beteiligungsvorschlag im Rahmen ihrer sonstigen Beratungstätigkeit Dritten anbieten.

§ 7 Vertraulichkeit

1. Die Parteien werden über alle Kenntnisse und Erfahrungen, die sie gegenseitig im Rahmen dieses Vertrages erfahren, Stillschweigen bewahren. Der Vertraulichkeitsgrundsatz gilt auch nach Ende des Vertrages.
2. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, gleiche oder ähnliche Leistungen für andere Auftraggeber zu erbringen, soweit § 6 nicht tangiert ist.
3. Die Auftraggeberin ist verpflichtet, projektbezogene Informationen oder Erkenntnisse aus Investitionsobjekten, von denen die Auftraggeberin im Rahmen dieses Vertrages Kenntnis erlangt hat, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der Auftragnehmerin zur Kenntnis zu bringen.
4. Beide Parteien sind verpflichtet, die hier vereinbarten Vertraulichkeitsgrundsätze auch mit Angestellten und freien Mitarbeitern zu vereinbaren.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
3. Für das Zustandekommen dieses Vertrages und diesen Vertrag selbst sowie sämtliche Fragen und Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch der Vertrag in seinem übrigen Bestand nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr in eine sol-



che Bestimmung umzudeuten, die dem mit diesem Vertrag beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg bestmöglich entspricht. Eine entsprechende Regelung gilt für etwaige Lücken dieses Vertrages.

5. Die Auftragnehmerin hat das Recht, alle Rechte und Pflichten dieses Vertrages einem anderen, mit ihr im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen zu übertragen.
6. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bremen, Deutschland.

München, den 07. Februar 2011

Middle East Best Select GmbH & Co. Dritte KG

vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin Middle East Best Select Fonds GmbH,

diese wiederum vertreten durch ihren alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Herrn Heinz-G. Wülfrath

Terra Nex Financial Engineering AG

vertreten durch Herrn David F. Heimhofer

ANHANG 4: MITTELVERWENDUNGSKONTROLLVERTRAG

Mittelverwendungskontrollvertrag

zwischen

Middle East Best Select GmbH & Co. Dritte KG

mit Sitz in Bremen

- im Folgenden „Gesellschaft“ genannt -

und

INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft,

mit Sitz in München

- im Folgenden „Mittelverwendungstreuhänder“ genannt -

Präambel

Zweck und Gegenstand der Gesellschaft ist die auf Wertsteigerung und Gewinnmaximierung ausgerichtete Verwaltung des eigenen Vermögens. Diesen Gegenstand kann die Fondsgesellschaft insbesondere durch den Erwerb, das Halten, aktive und passive Verwalten und die Verwertung von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen erfüllen. Diese Beteiligungen sollen vorrangig und grundsätzlich Investitionen in den Staaten des Golf-Kooperationsrats sein. Daneben sind im Einzelfall Investitionen im Nahen und Mittleren Osten, Afrika und Asien und grundsätzlich alle mit dem beschriebenen Gegenstand zusammenhängenden Geschäfte möglich. Die Fondsgesellschaft kann auch in- und ausländische Wertpapiere sowie andere Finanzinstrumente erwerben, halten und veräußern und sich unmittelbar oder mittelbar an in- und ausländischen Börsengängen und Kapitalerhöhungen als abgebender Aktionär oder Zeichner der angebotenen Aktien beteiligen, soweit diese Tätigkeiten nicht nach KWG erlaubnispflichtig sind oder zu einer solchen Erlaubnispflicht führen. Insbesondere als Nebentätigkeit und zur Anlage von Liquidität oder in einzelnen Projektphasen kommt diese Tätigkeit in Betracht.

Die Kommanditanteile werden von der Treuhandkommanditistin im eigenen Namen, jedoch treuhänderisch für Rechnung der Anleger übernommen.

Die Platzierungsphase der Anteile an der Gesellschaft dauert bis zum 31. Dezember 2011 bzw. im Falle der Platzierungsverlängerung durch die Komplementärin der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2012 (die „Platzierungsphase“).

Im Hinblick auf die von den Anlegern zu leistenden Kapitaleinlagen in der Platzierungsphase, zur Sicherstellung der zweckgerechten Verwendung der von den Anlegern zu leistenden Einlagen in der Platzierungsphase und die damit verbundene Abwicklung des Zahlungsverkehrs vereinbaren die Parteien, die nachfolgenden Regelungen zur Mittelverwendungskontrolle.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Mittelverwendungskontrolle nur für die initialen Investitionsnebenkosten der Fondsgesellschaft und etwaige Zwischenanlagen während der Platzierungsphase gelten soll, nicht aber für die Verwendung der eingezahlten Mittel der Gesellschaft im Rahmen von Investitionen nach Ablauf der Platzierungsphase.

§ 1 Abwicklungskonto

1. Die Gesellschaft errichtet bei einem westeuropäischen Kreditinstitut ein Konto, über das der Zahlungsverkehr zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen der Gesellschaft, die aus dem im Verkaufsprospekt (Kapitel 7 „Plan- und Prognoserechnungen“ – genauere Angabe) abgedruckten Investitionsplan der Gesellschaft für die Platzierungsphase (der „Investitionsplan“) resultieren, abgewickelt wird („Abwicklungskonto“). Die Gesellschaft verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Zahlungsverpflichtungen in der Platzierungsphase, die dem im Verkaufsprospekt abgedruckten Investitionsplan zugrunde liegen, über das Abwicklungskonto abgewickelt werden. Weiterhin verpflichtet sich die Gesellschaft, dafür Sorge zu tragen, dass während der Platzierungsphase über das Abwicklungskonto jeweils nur ein Geschäftsführer der Gesellschaft gemeinsam mit dem Mittelverwendungstreuhänder verfügen kann. Die Gesellschaft verpflichtet sich weiterhin, dafür Sorge zu tragen, dass die Kapitaleinlagen der Kommanditisten bzw. Treugeber (inkl. Agio) auf das Abwicklungskonto geleistet werden.
2. Auf Grund einer Vereinbarung mit der kontoführenden Bank kann der Mittelverwendungstreuhänder während der Platzierungsphase nach Maßgabe dieses Vertrages über das Abwicklungskonto verfügen. Im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien steht ein Kontoguthaben ausschließlich der Gesellschaft zu. Sie trägt die im Zusammenhang mit dem Abwicklungskonto entstehenden Kosten.



§ 2 Pflichten des Mittelverwendungstreuhänders

1. Der Mittelverwendungstreuhänder wird beauftragt, während der Platzierungsphase die Zahlungen vom Abwicklungskonto nach Maßgabe des Investitionsplans zu leisten. Der Mittelverwendungstreuhänder ist während der Platzierungsphase berechtigt und verpflichtet, Zahlungen von dem Abwicklungskonto auf Anforderung durch die Geschäftsführung der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Zahlungsverpflichtung zu leisten.
2. Der Mittelverwendungstreuhänder ist während der Platzierungsphase zur Vornahme von Auszahlungen auch dann verpflichtet, wenn das Gesellschaftskapital der Gesellschaft noch nicht vollständig gezeichnet ist oder die Einlagen noch nicht vollständig geleistet sind.
3. Maßgeblich für die Mittelverwendungskontrolle sind ausschließlich die Bestimmungen dieses Vertrages, soweit ausdrücklich bestimmt in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft. Weitere Pflichten übernimmt der Mittelverwendungstreuhänder nicht.

§ 3 Mittelverwendungskontrolle

1. Der Mittelverwendungstreuhänder ist darüber hinaus während der Platzierungsphase in folgenden Fällen zur Freigabe von Zahlungen berechtigt und verpflichtet:
 - Sämtliche fällige Zahlungen an den Komplementär oder die Geschäftsführung der Gesellschaft, an die Treuhandkommanditistin, an sonstige Gesellschafter oder die Treugeber die auf Grundlage des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft und dem Treuhandvertrag erfolgen;
 - Sämtliche fällige Zahlungen auf Grundlage der seitens der Gesellschaft geschlossenen Dienstleistungsverträge;
 - Fällige gesetzliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft; und
 - Sämtliche Dispositionen zur Zwischenanlage von Liquidität bei einem westeuropäischen Kreditinstitut oder – soweit rechtlich zulässig – einem Kreditinstitut in einem Staat des Golf-Kooperationsrats. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass sie während der Platzierungsphase über dieses Konto wiederum nur

mit Zustimmung des Mittelverwendungstreuhänders verfügen kann.

2. Zu einer weitergehenden rechtlichen und steuerlichen Prüfung der vorgelegten Dokumente oder inhaltlichen Prüfung ist der Mittelverwendungstreuhänder auf Grundlage dieses Vertrages weder berechtigt noch verpflichtet. Der Mittelverwendungstreuhänder ist nicht verpflichtet auf Grundlage dieses Vertrages, den der Beteiligung zugrunde liegenden Verkaufsprospekt und die darin enthaltenen Aussagen auf ihre Übereinstimmung mit den tatsächlichen Gegebenheiten hin zu überprüfen. Insbesondere überprüft er weiterhin nicht die Erfüllung und Werthaltigkeit der einzelnen Leistungen der jeweiligen Vertragspartner der Gesellschaft, die Durchführung des Investitionsvorhabens (Verwirklichung des Gesellschaftszweckes) sowie die Wirtschaftlichkeit der Beteiligung und die damit verfolgten steuerlichen Ziele. Die Mittelverwendungskontrolle erstreckt sich nicht über etwaige anderweitige Konten der Gesellschaft.

§ 4 Unterlagen

Die Gesellschaft verpflichtet sich, dem Mittelverwendungstreuhänder alle zur Auszahlung erforderlichen Verträge, Rechnungen oder sonstige Unterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass eine angemessene Auszahlungskontrolle möglich ist. Die Gesellschaft wird dem Mittelverwendungstreuhänder Einblick in alle Rechnungen, Abrechnungsunterlagen, Verträge und sonstigen, den Gesellschaftszweck betreffenden Schriftverkehr gewähren und ihm in allen hier interessierenden Fragen Auskunft erteilen.

§ 5 Vergütung

Für seine Tätigkeit erhält der Mittelverwendungstreuhänder eine einmalige Vergütung in Höhe von insgesamt 0,1% des am Ende der Platzierungsphase geleisteten Gesellschaftskapitals ohne Agio, fällig zum Ende der Platzierungsphase. Alle Beträge verstehen sich zuzüglich gesetzlich geschuldeter Mehrwertsteuer. Enthalten sind alle im Zusammenhang mit den oben genannten Tätigkeiten üblicherweise anfallenden Kosten und Auslagen, einschließlich Porto und Telefonkosten.

§ 6 Vertragsdauer

Dieser Vertrag endet mit dem Ende der Platzierungsphase; solche Zahlungen und Abrechnungen auf dem Abwicklungskonto, die nach dem Investitionsplan während der Platzierungsphase vorgenommen werden sollten, aber zu deren Ende noch nicht durchgeführt oder

abgeschlossen sind, unterliegen allerdings auch nach Vertragsende der Mittelverwendungskontrolle nach diesem Vertrag.

Dieser Vertrag kann von jedem Vertragsteil nur bei Vorliegen wichtiger Gründe mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Bei Kündigung sind die auf dem Abwicklungskonto befindlichen Guthaben der Auszahlungskontrolle eines anderen Mittelverwendungstreuhanders zu unterstellen.

§ 7 Haftung

1. Der Mittelverwendungstreuhanders haftet nur für die ordnungsgemäße Erfüllung der in diesem Vertrag übernommenen Aufgaben. Eine darüber hinaus gehende Überwachung der Investitionen oder Tätigkeiten der Gesellschaft, ihrer Gesellschafter oder Dritter ist nicht Aufgabe des Mittelverwendungstreuhanders.
2. Der Mittelverwendungstreuhanders hat weder bei der Entwicklung des Anlagekonzeptes noch bei der Erstellung des Prospektes mitgewirkt. Er hat die hierin enthaltenen Angaben auch nicht auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft. Auftragsgemäß war er hierzu auch nicht verpflichtet. Der Mittelverwendungstreuhanders wird ausschließlich im Auftrag und im Interesse der Gesellschaft bei der Durchführung des Zahlungsverkehrs während der Platzierungsphase nach Maßgabe des im Verkaufsprospekt abgedruckten Investitionsplanes tätig. Es besteht weder ein darüber hinausgehender Auftrag noch ein darüber hinausgehendes Interesse.
3. Für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, ist die Haftung des Mittelverwendungstreuhanders bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf einen Betrag von EUR 1.000.000 beschränkt. Dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Schadensersatzansprüche gegen den Mittelverwendungstreuhanders können nur geltend gemacht

werden, wenn der Anspruchsberechtigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

§ 8 Verjährung

Ansprüche gegen den Mittelverwendungstreuhanders verjähren nach Ablauf von drei Jahren nach dem der Anspruch entstanden ist und der Geschädigte von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Unabhängig von der Kenntnis bzw. grob fahrlässigen Unkenntnis verjährt der Anspruch spätestens nach Ablauf von fünf Jahren nach seiner Entstehung. Im übrigen gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften in der Fassung vom Februar 2009, die diesem Vertrag als Anlage beigefügt sind.

§ 9 Sonstiges

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist, soweit zulässig, München.
2. Der Mittelverwendungstreuhanders ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftformvereinbarung kann ihrerseits nur schriftlich aufgehoben werden.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht davon berührt. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung ist diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung mit Rückwirkung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt auch für die ergänzende Vertragsauslegung.

Anlagen:

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften in der Fassung vom Februar 2009



ABWICKLUNGS- UND ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Haben Sie sich für eine Beteiligung an der Middle East Best Select GmbH & Co. Dritte KG entschieden, benötigen wir von Ihnen die ausgefüllten und unterzeichneten (drei Unterschriften) Beitrittsunterlagen zusammen mit einer (gut lesbaren) Kopie Ihres Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder Reisepasses.

Die gesetzlich vorgeschriebene Legitimationsprüfung gemäß § 4 Geldwäschegesetz kann Ihr Vermittler/Berater persönlich vornehmen, indem er auf der Kopie Ihres Ausweises oder Reisepasses bestätigt, dass die Kopie mit dem Original-Dokument übereinstimmt. Zusätzlich muss Ihr Vermittler/Berater noch das Formular „Legitimationsprüfung durch persönliche Bestätigung“ ausfüllen, unterschreiben und ggf. mit seinem Firmenstempel versehen.

Die vollständigen Beitrittsunterlagen (Beitrittserklärung Seite 1 und 2, Kopie des Personalausweises/Reisepasses und Legitimationsprüfungs-Formular) müssen an die für den Vertrieb exklusiv beauftragte:

best select Vertriebsgesellschaft mbH
Harthauer Str. 42b
83043 Bad Aibling

gesendet werden, die die Beitrittsunterlagen nach Prüfung an die Treuhand-Kommanditistin INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft, mit Sitz in München und Geschäftsanschrift Innere Wiener Straße 17, 81667 München weiterleitet, welche allein befugt ist, Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums entgegenzunehmen (Zeichnungsstelle i.S.v. § 4 Satz 1 Nr. 6 VermVerkProspV).

ALTERNATIV: Sollten Sie sich z. B. ohne einen Vermittler/Berater beteiligen, können Sie die Legitimation auch im Rahmen des üblichen POSTIDENT-Verfahrens, durch Vorlage des entsprechenden Formulars und Ihres Personalausweises oder Reisepasses in jeder Post-Filiale (**keine** Postagentur!) Ihrer Wahl durchführen. Alles Weitere wird dort kostenfrei für Sie erledigt.

WICHTIG: Ohne eine durchgeführte Legitimationsprüfung darf Ihre Beteiligung nicht angenommen werden.

Mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung unterbreiten Sie (als Treugeber) der Treuhandgesellschaft (Treuhand-Kommanditistin) ein Angebot auf Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrags. An dieses Angebot sind Sie für die Dauer von 30 Tagen ab Unterzeichnung des Zeichnungsscheins gebunden, sofern Sie Ihre Beteiligung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von 14 Tagen widerrufen. Die Treuhand-Kommanditistin ist

nicht zur Annahme Ihres Angebots zum Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrags und damit zu Ihrem mittelbaren Beitritt zur Gesellschaft verpflichtet.

Der Mindestanlagebetrag und damit der geringste Erwerbspreis beträgt 10.000 €. In begründeten Einzelfällen können mit Zustimmung der Komplementärin Treugeber mit einer niedrigeren Mindestbeteiligung (Mindestpflichteinlage) aufgenommen werden. Sämtliche Beträge müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein.

Auf den Anlagebetrag wird grundsätzlich ein Agio in Höhe von 5% erhoben, das zusätzlich zum Anlagebetrag zu entrichten ist.

Mit Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhand-Kommanditistin kommt der Treuhand- und Verwaltungsvertrag zwischen Ihnen und der Treuhand-Kommanditistin zustande. Sie werden über die Annahme Ihrer Beitrittserklärung umgehend schriftlich informiert (Informationsschreiben). Der Beitritt zur Middle East Best Select GmbH & Co. Dritte KG erfordert neben diesem Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrags die Einzahlung des Anlagebetrags zuzüglich des vereinbarten Agios und den Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfristen.

Nach Zugang des Informationsschreibens der Treuhand-Kommanditistin ist von Ihnen der Anlagebetrag zuzüglich des vereinbarten Agios spätestens 14 Tage nach Zugang des Informationsschreibens zur Zahlung fällig. Der Anlagebetrag muss spätestens am Fälligkeitstag auf dem folgenden Bankkonto der Gesellschaft eingegangen sein:

Konto-Inhaber: Middle East Best Select GmbH & Co. Dritte KG
Konto-Nummer: 1011915012
Bank: DKB
(Deutsche Kreditbank AG), München
BLZ: 120 300 00
Verwendungszweck: Einlage MEBS Dritte KG, Gesellschafter-Nr. „xy“ (sofern diese vorliegt)
Bei ausländischem Zahlungsverkehr:
IBAN-Nummer: DE80120300001011915012
BIC / SWIFT-Code: BYLADEM1001

Überweisen Sie den Beteiligungsbetrag zuzüglich des vereinbarten Agios zu den genannten Terminen nicht, kommt der Beitritt zur Fondsgesellschaft nicht zustande und die Treuhand-Kommanditistin kann vom Treuhand- und Verwaltungsvertrag zurücktreten.

Abschließende Hinweise

Die Platzierung des Anlegerkapitals wird von Vertriebsbeauftragten übernommen. Die Vertriebsbeauftragten sind in der Regel selbständige Anlagevermittler oder -berater, für deren Leistungen und Aussagen der Anbieter und Herausgeber, die best select Vertriebsgesellschaft mbH, Bad Aibling, nicht verantwortlich ist.

Die zur Einwerbung des Kommanditkapitals beauftragten Anlagevermittler/-berater und Vertriebsgesellschaften sowie deren Unterbeauftragte sind nicht berechtigt, von diesem Prospekt abweichende Auskünfte oder Zusagen zu erteilen. Des Weiteren sind sie nicht zur Annahme von Zahlungen oder sonstigen Leistungen berechtigt. Zahlungen sind deshalb ausschließlich direkt auf das auf der Beitrittserklärung sowie in dem Annahmeschreiben der Treuhand-Kommanditistin genannte Konto der Fondsgesellschaft zu leisten. Eine Haftungsübernahme für die Vertriebsbeauftragten ist ausdrücklich ausgeschlossen. Vorsorglich wird eine dennoch im Einzelfall

in Betracht kommende Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Vom Verkaufsprospekt abweichende Angaben sind nur gültig, wenn diese vor Unterzeichnung der Beitrittserklärung vom Anbieter/Herausgeber schriftlich bestätigt worden sind. Vom Inhalt dieses Prospekts abweichende mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen worden.

Zahlstelle, die bestimmungsgemäß Zahlungen an die Anleger ausführt, ist die INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft (Treuhand i.S.v. § 12 Abs. 3 VermVerk-ProspV), mit Sitz in München und Geschäftsanschrift Innere Wiener Str. 17, 81667 München. Die Anbieterin, best select Vertriebsgesellschaft mbH, mit Sitz in Bad Aibling und Geschäftsanschrift Harthausen Str. 42b, 83043 Bad Aibling ist die Zahlstelle, die den Verkaufsprospekt zur kostenlosen Ausgabe bereit hält.





MIDDLE EAST
BEST SELECT





best select
VERTRIEBSGESELLSCHAFT

best select Vertriebsgesellschaft mbH

Harthauer Str. 42 b, D-83043 Bad Aibling

Telefon +49 (0) 806 1/93 897 66

Telefax +49 (0) 806 1/93 75 17

eMail: info@best-select-vertriebsgesellschaft.de

www.best-select-vertriebsgesellschaft.de